

Tätigkeitsbericht des Österreichischen Wissen- schaftsrates über die Jahre 2006, 2007 und 2008

Wien, im März 2009

ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTSRAT

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: +43/(0)1/319 49 99 • Fax: +43/(0)1/319 49 99-44
Mail: office@wissenschaftsrat.ac.at • Web: www.wissenschaftsrat.ac.at

ÖSTERREICH
WISSENSCHAFTSRAT

Inhalt

Vorwort

1. Aufgaben, Selbstverständnis und Arbeitsweise des Wissenschaftsrates	7
2. Zur Entwicklung des Universitäts- und Wissenschaftssystems im Berichtszeitraum	12
3. Bisherige Beratungstätigkeit des Wissenschaftsrates	16
4. Berichte aus den laufenden Arbeitsgruppen	36
5. Weitere Aktivitäten des Wissenschaftsrates	42
6. Ausblick auf die Jahre 2009 bis 2012	49

Anhang A

1. Mitglieder des Wissenschaftsrates	51
2. Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates	51

Anhang B: Aktivitäten des Wissenschaftsrates	53
----------------------------------------------	----

Anhang C 1: Veröffentlichte Empfehlungen

1. Stellungnahme zur zukünftigen Ausgestaltung des Doktoratsstudiums (Februar 2006)	
2. Leistungsvereinbarungen – Wege und Irrwege. Eine Handreichung für die Praxis (März 2006)	
3. 10 Eckpunkte zur österreichischen Wissenschafts- und Forschungsentwicklung in der kommenden Legislaturperiode (Oktober 2006)	
4. Überlegungen zur Einrichtung eines „European Institute of Technology (EIT)“ (November 2006)	
5. Stellungnahme zum Prozess und zum Ergebnis der Leistungsvereinbarungen (Februar 2007)	

2

6. Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich (Mai 2007)
7. Empfehlungen zur Neuordnung des Universitätszugangs in Österreich (Juni 2007)
8. Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 (Juni 2007)
9. Stellungnahme zur Exzellenzentwicklung in der österreichischen Wissenschaft (Juli 2007)
10. Eckpunkte zur Novellierung des UG 2002 (November 2007)
11. Empfehlung zur Erweiterung der Mitverantwortung an österreichischen Universitäten (Februar 2008)
12. Empfehlung zur Einführung von Zulassungsregelungen in den Master- und Doktoratsstudien (Februar 2008)
13. Stellungnahme zum Konsultationspapier zum Nationalen Qualifikationsrahmen (Juli 2008)
14. Stellungnahme zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (Juli 2008)
15. 10 Eckpunkte zur österreichischen Wissenschafts- und Forschungsentwicklung in der nächsten Legislaturperiode (Oktober 2008)
16. Perspektiven des österreichischen Hochschul- und Wissenschaftssystems Zur Entwicklung eines hochschulpolitischen Planungsrahmens für Österreich (Oktober 2008)

Anhang C 2: Nicht veröffentlichte Empfehlungen/Stellungnahmen

1. Erster Bericht zur Struktur und Entwicklung der Medizinischen Universitäten (November 2007)
2. Stellungnahme zur Einrichtung einer nationalen Stelle für Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (November 2007)
3. Beantwortung der Fragen des Wissenschaftsausschusses des Nationalrates (3. Juli 2008) zur Empfehlung des Wissenschaftsrates zu einer Erweiterung der Mit-

verantwortung an österreichischen Universitäten (Februar 2008) – November 2008

4

Die in diesem Text verwendeten personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Vorwort

Der Wissenschaftsrat wurde mit 1.1.2004 mit vollem Wirksamwerden des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) gegründet und beging mit 1.1.2009 sein 5jähriges Bestehen. Über drei Jahre, von 2006 bis 2008, d.h. über mehr als die Hälfte seiner bisherigen Wirkungszeit, ist vorliegender Bericht gelegt, ein Umstand, der zur Bestandsaufnahme und zur Reflexion über die bisherigen Leistungen des Wissenschaftsrates Anlass gibt.

Die ersten beiden Jahre seines Bestehens war der Wissenschaftsrat vor allem damit beschäftigt, sich einen Überblick über die österreichische tertiäre Bildungslandschaft und das österreichische Wissenschaftssystem im Allgemeinen zu verschaffen. Bereits Ende 2005 wurden grundsätzliche Empfehlungen zu den Leistungsvereinbarungen verabschiedet. Ab dem Jahre 2006 entfaltete der Wissenschaftsrat seine Empfehlungstätigkeiten in vollem Umfang. 2006 war auch das Jahr, in dem erstmals Leistungsvereinbarungen zwischen den Universitäten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (damals noch Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) verhandelt wurden. Mit dem Jahre 2007 startete man mit der ersten Leistungsvereinbarungsperiode in eine neue Realität. Hinzu kam ein Regierungs- und Ministerwechsel Anfang 2007. Die Ruhe der Jahre 2007 und 2008 war nur eine vermeintliche. Ministerium und Universitäten waren damit beschäftigt, sich in die neuen Gegebenheiten einzuleben, der Minister damit, auf dem Wege eines österreichweit angelegten Forschungsdialogs die österreichische Forschungscommunity kennenzulernen. Der Wissenschaftsrat war damit befasst, sich nach kritischer Analyse der Verhandlungen zur ersten Leistungsvereinbarung auf Themen zu konzentrieren, die von unmittelbarer Relevanz einerseits für das österreichische Wissenschaftssystem insgesamt, andererseits für seine Teilsysteme sind. So wurden mit Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Neuordnung des Universitätszugangs und zur Weiterentwicklung des UG 2002 Beiträge für eine förderliche Entwicklung von Forschung und Lehre geleistet. Einzelne Universitäten, insbesondere die Universität Wien, wurde in ihrem Reformprozess begleitet und mit Empfehlungen des Wissenschaftsrates unterstützt. Parallel dazu arbeitete der Wis-

senschaftsrat in zwei Arbeitsgruppen laufend an Fragen und Problemen der Medizinischen Universitäten und der Kunstuniversitäten.

Im Jahre 2008 hat der Wissenschaftsrat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit Fragen der Entwicklung des österreichischen Gesamtsystems in Wissenschaft und Forschung auseinandersetzt. Er hat in einem ersten Schritt Perspektiven veröffentlicht, die dem Ministerium und den Universitäten zu erkennen geben sollten, in welche Richtung die Überlegungen des Wissenschaftsrates gehen, und die gleichzeitig einen Anstoß zu gemeinsamen Überlegungen geben sollten.

Der Wissenschaftsrat blickt auf ereignisreiche und arbeitsintensive drei Jahre zurück, in denen er sich im Sinne des UG 2002 als Beratungsinstrument fest etabliert und zahlreiche Empfehlungen formuliert hat, die, wenn nicht unmittelbar in nächster Zeit, so doch in Zukunft ihre Wirkung entfalten werden.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 2006 bis 2008. Nachfolgende Entwicklungen sind nicht berücksichtigt. Auf sie wird an einigen Stellen nur aus Erläuterungsgründen verwiesen.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dr.-Ing. E.h. Jürgen Mittelstraß
Vorsitzender

1. Aufgaben, Selbstverständnis und Arbeitsweise des Wissenschaftsrates

1.1 Aufgaben

Aufgabe des Wissenschaftsrates, der nach § 119 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) als Beratungsorgan für den zuständigen Bundesminister bzw. die zuständige Bundesministerin, die gesetzgebenden Körperschaften und die Universitäten eingerichtet wurde, ist die beratende Begleitung der Entwicklung des österreichischen Wissenschaftssystems.

Gemäß § 119 UG 2002 berät der Wissenschaftsrat den für Wissenschaft und Forschung zuständigen Bundesminister bzw. die Bundesministerin, die gesetzgebenden Körperschaften und die Universitäten in Fragen der Wissenschaftspolitik und der Kunst; er beobachtet und analysiert das österreichische Wissenschaftssystem, insbesondere das österreichische Universitätssystem, unter Bedachtnahme auf internationale Entwicklungen und erarbeitet Vorschläge zu dessen Weiterentwicklung. Die Beschlüsse des Wissenschaftsrates sind zu veröffentlichen. Dies geschieht laufend im Wege seiner Homepage, in Form von Aussendungen seiner Empfehlungen in gebundener Form an einen größeren Verteiler, über dreijährige Berichte an den Nationalrat und durch Presseaussendungen und Pressekonferenzen.

Der Wissenschaftsrat besteht aus 12 Mitgliedern aus unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft und der Kunst, die von der Bundesregierung auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers oder der zuständigen Bundesministerin für drei oder sechs Jahre ernannt werden. Vorsitzender im Berichtszeitraum 2006 bis 2008 war Prof. Jürgen Mittelstraß. Ein dreiköpfiges Präsidium besteht neben dem Vorsitzenden aus den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, Dr. Johanna Rachinger und Dkfm. Lorenz Fritz. Das Präsidium löste im Jahre 2006 die Planungsgruppe, die aus mehreren Mitgliedern des Rates bestand, ab.

Die Plenarversammlung des Wissenschaftsrates tagt etwa zwei bis drei Mal im Semester, das Präsidium im Schnitt monatlich.

Jene fünf Mitglieder, deren dreijährige Funktionsperiode mit 31.12.2006 auslief, wurden mit 1.1.2007 von der Bundesregierung auf weitere sechs Jahre bestellt, mit Ausnahme der Ratsmitglieder Prof. Hellmut Fischmeister und Dr. Johanna Rachinger, die nur für eine weitere dreijährige Periode zur Verfügung standen. Mit 25.7.2007 erklärte Prof. Heinz Engelhardt aus privaten Gründen seinen Rücktritt aus dem Wissenschaftsrat. Als Nachfolger wurde Prof. Rüdiger Wehner (ETH Zürich) von der Bundesregierung am 1.3.2008 zum Mitglied des Wissenschaftsrates bestellt. Ferner fand ein Wechsel des Generalsekretärs statt. Dr. Stefan Huber verließ die Geschäftsstelle im Februar 2006, um eine Wissenschaftlerstelle an der Universität Wien anzutreten; Frau Mag. Julia Prikoszovits folgte ihm im Mai 2006 als neue Generalsekretärin.

1.2 Selbstverständnis

In seiner Beratungstätigkeit sieht sich der Wissenschaftsrat, wie schon in seinem ersten Tätigkeitsbericht (2004 – 2005) formuliert, zwei Grundprinzipien verpflichtet: dem Prinzip der Wissenschaftlichkeit und dem Prinzip der Unabhängigkeit. Wissenschaftlichkeit bedeutet die rationalen Kriterien folgende Arbeit an wissenschaftsadäquaten Lösungen für das Wissenschaftssystem, speziell das Universitätssystem. Oberstes Ziel ist die Funktionssicherung und die produktive Weiterentwicklung der Wissenschaft in Österreich unter angemessenen organisatorischen Rahmenbedingungen. In den Universitäten bedeutet dies die Sicherung von Forschung, Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf höchstmöglichem Niveau. Gleichzeitig anerkennt der Wissenschaftsrat, dass die Gesellschaft legitime Erwartungen gegenüber der Wissenschaft und den Universitäten hegt. Das UG 2002 spricht dies an, wenn es in § 1 Abs. 1 die Universitäten dazu aufruft, verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen. Der Wissenschaftsrat sieht sich hier als Mittler im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen und wissenschaftsimmanenten Ansprüchen und Erwartungen. Dieser Aufgabenstellung sucht er durch seine Stellungnahmen und Empfehlungen zu entsprechen.

Unabhängigkeit bedeutet für den Wissenschaftsrat unvoreingenommene Urteilsbildung allein aufgrund eigener Analysen, Abwägungen und Urteile. Dies schließt jede

Form der politischen, universitären, aber auch disziplinären Einflussnahme aus. Der Wissenschaftsrat berät Politik, Wissenschaft und speziell die Universitäten in ihrer Entwicklung und bezogen auf ihre Probleme. Unabhängigkeit bedeutet für den Wissenschaftsrat ferner, sich einerseits mit den an ihn von den Universitäten, den Wissenschaftsorganisationen, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und den gesetzgebenden Körperschaften herangetragenen Fragestellungen zu befassen, andererseits aber auch, immer dann seine Stimme zu erheben, wenn es ihm aus eigener Wahrnehmung und eigenem Urteil notwendig erscheint. Zur Wahrung der Unabhängigkeit gehört deshalb auch die Wahrung einer Äquidistanz gegenüber dem zuständigen Bundesministerium, den im Parlament vertretenen politischen Parteien und den Wissenschaftseinrichtungen, speziell den Universitäten.

Bei seiner Arbeit richtet der Wissenschaftsrat höchstes Augenmerk auf internationale Entwicklungen. Er ist der Auffassung, dass seine Arbeit nur unter Berücksichtigung des internationalen, insbesondere des europäischen, Kontextes sinnvoll erfolgen kann, insofern sich auch die weitere Entwicklung des österreichischen Wissenschaftssystems an der internationalen Entwicklung messen lassen muss. Dies ist durch die, auch im europäischen Kontext, besondere Verfasstheit des Wissenschaftsrates gegeben: die Hälfte seiner Mitglieder sind Experten aus dem europäischen Ausland. Der Wissenschaftsrat versteht sich, legitimiert durch seine internationale und fachliche Zusammensetzung, als unabhängiges, sachkundiges Beratungsorgan mit dem Recht zur Eigeninitiative, das seine Expertise zur Optimierung des österreichischen Wissenschaftssystems, speziell des österreichischen Universitätssystems, zur Verfügung stellt.

Angesichts von nunmehr 21 autonomen Universitäten sieht sich der Wissenschaftsrat als Relais und vertrauensstiftender Mittler, der die Entwicklung des österreichischen Wissenschaftssystems, insbesondere des Universitätssystems, kritisch begleitet und Fehlentwicklungen, etwa in Form einseitiger Profillagen oder struktureller Mängel, aufzeigt und sie in Chancen zu verwandeln sucht. Die Aufgaben der Universität sind stets neu zu überdenken, und zwar im Umfeld anderer Einrichtungen des tertiären Sektors (z.B. Fachhochschulen) sowie auf dem Hintergrund insbesondere der europäischen Forschungs- und Wissenschaftsentwicklung.

1.3 Arbeitsweise

Aufgabe des Wissenschaftsrates ist die Förderung hoher Qualität in allen Bereichen des Wissenschaftssystems. Seine Empfehlungen sind in der Regel langfristiger Natur und zeichnen sich durch Solidität und Qualität aus. Auf die Beauftragung von Studien zur Unterstützung seiner Arbeit wurde in der Vergangenheit mit Ausnahme einer IHS-Studie für den Medizinischen Ausschuss verzichtet. Der Wissenschaftsrat erarbeitet seine Entscheidungs- und Empfehlungsgrundlagen allein im Wege interner Überlegungen und eigener Recherchen. Aufgrund der personell unterausgestatteten Geschäftsstelle – der Wissenschaftsrat bittet seit Jahren um weitere zwei Planstellen – wird in Hinkunft, auch angesichts eines ständigen Aufgabenzuwachses, die Vergabe von Studien und die Anstellung von Mitarbeitern auf Zeit unumgänglich sein, obwohl dieser Weg keine wirkliche Lösung zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Wissenschaftsrates darstellt. An dieser Stelle möchte der Wissenschaftsrat auf die gute personelle Ausstattung von Wissenschaftsräten in anderen Ländern hinweisen, die sich vom Aufgabenspektrum her vom Österreichischen Wissenschaftsrat nicht wesentlich unterscheiden (Beispiele Deutschland, Niederlande, Schweiz).

Um sich kundig zu machen, informiert sich der Wissenschaftsrat vor Ort, indem er z.B. mit den Repräsentanten einer Universität (Rektor, Vorsitzende von Universitätsrat und Senat) oder an ihr tätigen Wissenschaftlern zusammentrifft. Ebenso bemüht er sich um gute Kontakte zu den übrigen Wissenschaftseinrichtungen, Wissenschaftsorganisationen, Forschungsförderorganisationen, Räten und Politikern.

Der Wissenschaftsrat hat sich vorgenommen, in Zukunft stärker auf die Wirkung und die Umsetzung seiner Empfehlungen und Stellungnahmen zu achten. Er wird ferner die Gründe, weshalb seine Empfehlungen im Einzelfall nicht umgesetzt wurden, kritisch analysieren.

Der Wissenschaftsrat hat eine systematische Herangehensweise an Herausforderungen im Wissenschaftssystem entwickelt. Er legt bei seiner Arbeit besonderes Augenmerk auf die Implementierung des UG 2002 und lässt seine Analysen und Empfehlungen durch den Gesichtspunkt höchster qualitativer Ansprüche, bezogen auf die weitere Entwicklung des österreichischen Wissenschaftssystems, speziell des österreichischen Universitätssystems, leiten.

Zur Intensivierung eines Austausches zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, den Universitäten und anderen Wissenschaftseinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, ferner zur vertieften Behandlung aktueller Themen veranstaltet der Wissenschaftsrat jährlich eine internationale Tagung zu relevanten Themen im Wissenschafts- und Wissenschaftspolitikbereich.

Das Arbeitsprogramm gibt darüber Aufschluss, welchen konkreten Themen und Vorgängen sich der Wissenschaftsrat in seiner Beratungstätigkeit der nächsten Jahre widmen wird (siehe Anhang B).

2. Zur Entwicklung des Universitäts- und Wissenschaftssystems im Berichtszeitraum

Die österreichischen Universitäten befinden sich nach wie vor in einer Phase des Umbruchs, die sie mit zahlreichen Herausforderungen gleichzeitig konfrontiert. Parallel zum Wirksamwerden und der sukzessiven Umsetzung des UG 2002 finden zentrale Reformen wie die Einführung gestufter Studiengänge im Zuge des Bologna-Prozesses statt, werden vereinzelt neue Wege beim Universitätszugang gegangen, gibt es neue Formen der Forschungsfinanzierung, wurden mit den Medizinischen Universitäten und den Kunstuniversitäten neue Universitäten gegründet und wird externer Druck bei der Einführung von Qualitätsmanagementsystemen im Lichte internationaler Rankings und Evaluierungen erzeugt. Ein ausständiger, da von staatlicher Seite (noch) nicht finanzierter Kollektivvertrag erschwert die Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses an Österreichs Universitäten.

Die ersten Jahre der Tätigkeit des Wissenschaftsrates waren auch die ersten Jahre der vollen Wirksamkeit des Universitätsgesetzes. Hier waren einige Anlaufschwierigkeiten festzustellen, die größtenteils bewältigt werden konnten. Mittlerweile sind auch die Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Universitäten definiert, die in der ersten Leistungsvereinbarungsperiode von 2007 bis 2009 fixiert wurden. Der Wissenschaftsrat misst dem Instrument der Leistungsvereinbarung große Bedeutung für das Gelingen der gesamten Universitätsreform zu.

Das Österreichische Parlament hat in einer Vorwahlsitzung am 24.9.2008 eine Änderung des UG 2002 verabschiedet. Es wurden die Abschaffung der Studiengebühren und die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen der in § 124b UG 2002 festgelegten Studien mit Ausnahme der Medizin (Humanmedizin und Zahnmedizin), Veterinärmedizin und Psychologie beschlossen. Für diese zulassungsbeschränkten Studien wurde eine Steigerung der Studienplätze bis 2011 beschlossen: für die Medizin eine Steigerung um 60 Prozent auf 2400, für die Veterinärmedizin um insgesamt 360 und für die Psychologie um insgesamt 2500 Plätze, wobei die Verteilung der neuen Plätze auf die betreffenden Universitäten proportional auf Basis des derzeitigen Verhältnisses erfolgen soll.

Da die Abschaffung von Studienbeiträgen mit komplizierten Ausnahmeregelungen verbunden ist, kommt auf die Universitäten ein gewaltiger Verwaltungsaufwand zu. Für den Entfall der Studiengebühren, der ca. 150 Mio. € im Jahr beträgt, wurde den Universitäten finanzieller Ersatz in Aussicht gestellt, ebenso für den anfallenden bürokratischen Mehraufwand. Es bleibt zu hoffen, dass dies tatsächlich, ohne finanzielle Einbußen an anderer Stelle, der Fall sein wird.

Zu den wichtigsten Aufgaben, die das österreichische Hochschulsystem in den nächsten Jahren zu bewältigen haben wird, gehören Überlegungen zu einer wünschenswerten Abstimmung zwischen unterschiedlichen Hochschultypen und eine kritische Analyse von Forschungs- und Lehrschwerpunkten im tertiären Sektor, aber auch im außeruniversitären Sektor. Der Wissenschaftsrat hat dies zum Anlass genommen, im Jahre 2008 eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit Fragen der Entwicklung des Gesamtsystems befasst. Das Aufgabenspektrum des Wissenschaftsrates hat durch diese Aktivität eine wichtige, aber auch äußerst arbeitsreiche Ergänzung erfahren. Erstmals blickt er über die Entwicklung der Universitäten hinaus auf die der Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen, ferner auf die außeruniversitäre Forschung.

Im Zuge der Arbeiten an der Stellungnahme zum Prozess und Ergebnis der Leistungsvereinbarungen hat der Wissenschaftsrat die Entwicklungspläne und Leistungsvereinbarungsentwürfe wie auch die unterzeichneten Leistungsvereinbarungen eingehend analysiert. Einige Universitäten haben die neue Situation genutzt und erstmals klare Vorstellungen über ihre zukünftige Entwicklung gebildet, andere haben sich mehr oder weniger darauf beschränkt, bisherige Entwicklungen fortzuschreiben. Auch bei der Definition von Forschungsschwerpunkten in den Entwicklungsplänen sind die Universitäten sehr unterschiedlich vorgegangen. Gleiches gilt für neue Formen der inneren Organisation. Hier wird in Zukunft von beiden Seiten, Universitäten wie Ministerium, noch manches zu leisten sein.

In Begleitung des Forschungsdialogs und parallel zu der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) in Auftrag gegebenen Systemevaluierung wurde eine CREST-Expertengruppe beauftragt, das österreichische Wissenschaftssystem zu begutachten und Empfehlungen abzugeben. Der Endbericht wurde

im August 2008 in Alpbach vorgelegt. Auch der Wissenschaftsrat wurde in seiner Rolle als Beratungsgremium des Wissenschaftsministers, der Universitäten und der gesetzgebenden Körperschaften von den europäischen Experten befragt. Direkte Anwendung hat der Endbericht nicht gefunden; es ist allerdings anzunehmen, dass bei der Erstellung des Regierungsprogramms auf ihn zurückgegriffen wurde.

Der Wissenschaftsrat hatte im Jahre 2005 die (beabsichtigte) Errichtung eines neuen Forschungszentrums empfohlen (Empfehlung zur Gründung eines Mitteleuropäischen Wissenschaftszentrums Wien, Februar 2005). Im Vorfeld wurde von der Industriellenvereinigung ein „International Committee“ unter Vorsitz von Prof. Haim Harari gegründet, in Ergänzung dazu auf Initiative von Bundesministerin Elisabeth Gehrler ein „National Committee“, das unter Vorsitz von Prof. Jürgen Mittelstraß ebenfalls, wie das „International Committee“, einen Bericht vorlegte, in dem mögliche Wissenschaftsfelder für die neue Einrichtung identifiziert wurden. Mitglieder im „National Committee“ waren neben weiteren Vertretern des Wissenschaftsrates (Prof. Horst Kern, Prof. Eduard Arzt), Vertreter des Rates für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE), der Universitätenkonferenz (UNIKO), des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW).

Im Jahre 2006 wurde auf der Basis der vorgelegten Berichte und Empfehlungen das Institute of Science and Technology Austria (IST Austria) als postgraduales Forschungszentrum am Standort Gugging gegründet. Es soll der Spitzenforschung im Grundlagenbereich dienen, gehört damit zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wird aber, wegen des dieser Einrichtung verliehenen Promotionsrechtes, häufig als „Universität“ bezeichnet. Gemäß seiner gesetzlichen Grundlage handelt es sich um eine autonome Einrichtung, die in der Grundlagenforschung international wettbewerbsfähig werden soll. Dies wiederum soll insbesondere durch internationale Kooperationen, durch die Berufung höchstqualifizierten Forschungspersonals und durch die Einstellung exzellenter Nachwuchsforscher erreicht werden. Forschungsschwerpunkte liegen unter anderem an der Schnittstelle zwischen Kognitions- und Hirnforschung sowie der Neurobiologie auf der einen Seite und Computer Science und maschinellem Lernen bzw. Verstehen auf der anderen Seite, ferner im Bereich

der Theoretischen Biologie, mit Anschlüssen an die biologischen, physikalischen und technischen Wissenschaften, und im Bereich neuer Materialien.

Im Herbst 2007 fand eine grundlegende Reform der Österreichischen Akademie der Wissenschaften statt. Neben der Einführung eines Finanz- und Forschungskuratoriums ist dabei die Gründung einer Jungen Kurie (nach dem Vorbild der gemeinsam von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der Leopoldina ins Leben gerufenen Jungen Akademie) ein wissenschaftspolitisch bedeutender Schritt. Gleichzeitig wurde, beginnend im Jahre 2006, eine Umorganisation der Österreichischen Akademie der Wissenschaften eingeleitet. So wurden im Jahre 2007 die gesetzlichen Voraussetzungen für neue Strukturen durch die Änderung von Satzung und Geschäftsordnung geschaffen. Die neue Ordnung ist mit 1.1.2008 in Kraft getreten und wird schrittweise implementiert.

Bereits im Jahre 2005 hatte der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), in Anlehnung an die deutsche Exzellenzinitiative, ein „Exzellenzclusterprogramm“ entworfen. Zugleich waren in einem ersten Schritt für die Cluster, dann schrittweise für alle FWF-Projekte von der letzten Bundesregierung Overheads in Aussicht gestellt worden. Bedingt durch vorzeitige Neuwahlen und Budgetprobleme kam es bisher nicht zur Realisierung dieser Vorhaben.

Aufgrund einiger bekannt gewordener Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Zusammenhang mit FWF-Projekten wurde seitens des FWF den Universitäten die Einrichtung einer Stelle zur Behandlung von wissenschaftlichem Fehlverhalten vorgeschlagen. Unter Leitung des FWF wurde daraufhin eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an deren Arbeit neben Vertretern von Universitäten und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften auch der Wissenschaftsrat teilgenommen hat. Dazu hat der Wissenschaftsrat im November 2007 eine „Stellungnahme zur Einrichtung einer nationalen Stelle für Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftliche Praxis“ verfasst. Ferner nominierte er Sachverständige für die Kommission für wissenschaftliche Integrität. Die Agentur wurde am 27.11.2008 zunächst als unabhängiger Verein gegründet (siehe Anlage C). Generalsekretärin Prikoszovits wurde für den Wissenschaftsrat außerordentliches Mitglied der Agentur.

3. Beratungstätigkeit des Wissenschaftsrates in den Jahren 2006 bis 2008: Vorgelegte Empfehlungen

Insgesamt hat der Wissenschaftsrat im Zeitraum von 2006 bis 2008 18 Empfehlungen und Stellungnahmen vorgelegt. Sie werden hier kurz (auch im Blick auf ihre Umsetzung) vorgestellt und im Anhang des vorliegenden Berichts wiedergegeben.

1. Stellungnahme zur zukünftigen Ausgestaltung des Doktoratsstudiums (Februar 2006)

Die bevorstehende Änderung des Universitätsgesetzes aufgrund des Antrags 752/A der Abgeordneten Dr. Brinek, Dr. Bleckmann, Kolleginnen und Kollegen sowie ein Abänderungsantrag zu diesem Antrag im Zusammenhang mit Fragen der Universitätszulassung nahm der Wissenschaftsrat zum Anlass, auf weiteren Änderungsbedarf des Universitätsgesetzes im Bereich der Doktoratsstudien hinzuweisen. Er hat an den Gesetzgeber appelliert, anlässlich der Novellierung des Universitätsgesetzes ein Doktoratsstudium im Umfang von 180 ECTS vorzusehen und die vorhandene Zweigleisigkeit (Doktoratsstudium im Umfang von 120 ECTS-Credits und „Doctor of Philosophy“- Doktoratsstudium mit mindestens 240 ECTS-Credits) zu beseitigen. Dies entspräche nicht nur den internationalen Rahmenbedingungen, sondern auch der von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemeinsam mit den Universitäten ausgearbeiteten österreichischen Position zum Doktoratsstudium. Gleichzeitig hat der Wissenschaftsrat an die österreichischen Universitäten appelliert, dem Doktorat den angestrebten Stellenwert durch eine mutige, zukunftsorientierte Umsetzung in den Studienplänen und durch die Einrichtung von Doktoratsstudienprogrammen/Graduiertenschulen zukommen zu lassen.

Der Gesetzgeber hat, abweichend von der Empfehlung des Wissenschaftsrates, für die Doktoratsstudien nicht die Anzahl der ECTS-Punkte, nämlich 180 Punkte, festgelegt, sondern bestimmt, dass neueingerichtete Doktoratsstudien mindestens drei Jahre andauern müssen. Diese können als PhD-Studien bezeichnet werden. Ab dem Studienjahr 2009/10 darf eine Zulassung zu einem Doktoratsstudium, dessen Mindeststudiendauer weniger als drei Jahre beträgt, nicht mehr erfolgen.

2. Leistungsvereinbarungen – Wege und Irrwege. Eine Handreichung für die Praxis (März 2006)

Nach Vorlage einiger grundsätzlicher Überlegungen zur Universitätsfinanzierung aufgrund des UG 2002 sowie der Formulierung von „Neun Prinzipien zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen“ (November 2005) nahm der Wissenschaftsrat vor Beginn der Verhandlungen zwischen Ministerium und Universitäten zum konkreten Umgang mit dem Instrument der Leistungsvereinbarung Stellung. Ausgangspunkt war, dass nach Auffassung des Wissenschaftsrates das Gelingen der Universitätsreform wesentlich von belastbaren Leistungsvereinbarungen zwischen Ministerium und Universitäten abhängig sein würde. Die Handreichung sollte die Maßstäbe für ein solches Gelingen noch einmal verdeutlichen.

Die Handreichung wurde nur unzureichend beachtet. Insbesondere fehlten auf Seiten vieler Universitäten belastbare Entwicklungspläne und auf Seiten des Ministeriums ein klares Konzept der zukünftigen Universitätsentwicklung.

3. 10 Eckpunkte zur österreichischen Wissenschafts- und Forschungsentwicklung in der kommenden Legislaturperiode (Oktober 2006)

In Form von Eckpunkten hat der Wissenschaftsrat Empfehlungen für die 23. Legislaturperiode an die im Nationalrat vertretenen Parteien und an die Bundesministerin für Wissenschaft, Bildung und Kultur gerichtet. Unter ihnen befand sich das Petition nach einer 3-Prozent-BIP-Quote für Wissenschaft und Forschung sowie einer 2-Prozent-Quote für den tertiären Bildungssektor. Der Wissenschaftsrat hat der Politik in dieser Empfehlung ferner nahegelegt, nicht nur mit Schwerpunktbildungen im außeruniversitären Forschungsbereich Flagge zu zeigen, sondern auch die Voraussetzungen – etwa mit der Einrichtung von Exzellenzclustern – dafür zu schaffen, mit zwei oder drei Universitäten in der Entwicklung europäischer Spitzenuniversitäten vertreten zu sein. Ferner empfahl er weitere Schritte wie die Einführung allgemeiner Studienzulassungsregeln, die Verbesserung der universitären Infrastruktur und die Erhöhung des Universitäts- und FWF-Budgets.

Unter Umsetzungsgesichtspunkten ist die Finanzierung der Exzellenzcluster und Overheads, obgleich zugesagt, bisher ausgeblieben und der Hochschulzugang nicht abschließend geregelt.

4. Überlegungen zur Einrichtung eines „European Institute of Technology (EIT)“ (November 2006)

Der Wissenschaftsrat sprach sich gegen Überlegungen zur Einrichtung eines „European Institute of Technology (EIT)“ aus. Deshalb nahm er auch nur zur prinzipiellen Frage der Einrichtung eines solchen Instituts, nicht zu speziellen organisatorischen und rechtlichen Fragen Stellung.

Nach den Plänen der Europäischen Kommission sollte das Institut aus einem Netzwerk der besten europäischen Universitäten, Forschungseinrichtungen und (forschenden) Unternehmen bestehen, die sich unter einem gemeinsamen Dach zu „Wissens- und Innovationsgemeinschaften“ zusammenschließen und sowohl Forschung als auch Lehre betreiben. Koordiniert werden sollten diese Gemeinschaften von einer kleinen Zentrale; Ziel war, dem „Massachusetts Institute of Technology (MIT)“ als Paradigma einer technisch orientierten Eliteuniversität in Europa etwas Vergleichbares, wenn auch andersartig Strukturiertes, entgegenzusetzen. Die Pläne zum Aufbau einer derartigen Einrichtung stammten aus der Politik, nicht aus der Wissenschaft.

Was Europa als Forschungs- und Wissenschaftsraum nach Auffassung des Wissenschaftsrates braucht, sind keine neuen Scheinidentitäten, die allein über Netzwerke geschaffen werden, sondern eine konsequente Förderung der Forschung in all ihren Teilen, auch und gerade ihren Grundlagenteilen, um eine neue Qualität im globalen Wettbewerb zu bilden. Das richtige Instrument dafür ist das European Research Council (ERC). Eine weitere Einrichtung der mit dem EIT beschriebenen Art ist überflüssig.

Aller negativen Stellungnahmen der europäischen Wissenschaft zum Trotz hat sich die Kommission für die Einrichtung eines EIT entschieden. Österreichs Haltung in dieser Angelegenheit war unklar: es gab kein grundsätzliches Bekenntnis weder für

noch gegen die Einrichtung. Unbestritten war allerdings die Bewerbung Österreichs um den Sitz der Verwaltungszentrale des EIT. Diese wurde an Budapest vergeben. Erfolgreich war, im Sinne einer entsprechenden Mitwirkung, die Stellungnahme des Wissenschaftsrates insofern, als von der Idee der Einrichtung virtueller Einheiten im wesentlichen Abstand genommen wurde.

5. Stellungnahme zum Prozess und zum Ergebnis der Leistungsvereinbarungen (Februar 2007)

Bei der Leistungsvereinbarung handelt es sich um das zentrale Reformelement des Universitätsgesetzes 2002; in seiner Anwendung muss sich die neue Autonomie der Universitäten bewähren. Die Verhandlungen wurden im Herbst 2006 aufgenommen und Ende des Jahres 2006 in allen wesentlichen Teilen abgeschlossen. Prozess und Ergebnis wiesen nach Ansicht des Wissenschaftsrates auf beiden Seiten erhebliche Mängel auf.

Auf Seiten des Ministeriums bemängelte der Wissenschaftsrat, dass nur etwa 2 Prozent des gesamten Universitätsbudgets als Spielraum für auszuhandelnde Schwerpunktsetzungen zur Verfügung standen. Aufgrund von vorab eingegangenen Verpflichtungen reduzierte sich dieser Betrag nochmals um die Hälfte, d.h. auf etwa 100 Mio. €. Die den Leistungsvereinbarungen vom Gesetz zugewiesene Bedeutung wurde auf diese Weise nicht realisiert. Auch wurde der Wettbewerbsgedanke, der in den Leistungsvereinbarungen zum Ausdruck kommen sollte, durch den frühen Hinweis, dass es nur Gewinner geben werde, entwertet. Auf Seiten der Universitäten stellte der Wissenschaftsrat erhebliche Mängel in der Qualität der Entwicklungspläne und deren Verbindung mit den Entwürfen zur Leistungsvereinbarung fest. Der gestalterische Wille, der vor allem in der Setzung von Prioritäten und Posterioritäten zum Ausdruck kommen muss, erwies sich in den meisten Fällen als nur schwach ausgeprägt.

Im Jahre 2009 werden die zweiten Leistungsvereinbarungen für den Zeitraum 2010 bis 2012 verhandelt. Im Augenblick liegen nur wenige Informationen vor, doch deutet vieles darauf hin, dass sich im Prozess und wohl auch im Ergebnis der neuen Leistungsvereinbarungsrunde nur wenig verbessern wird. Dies hat einerseits mit den wohl unzureichenden Mitteln zu tun, die zur Verfügung stehen werden, andererseits

damit, dass im Ministerium, aber auch auf Seiten der Universitäten noch zu wenige strategische Arbeit geleistet wurde, die klarere Verhältnisse als in der ersten Runde erwarten lässt.

6. Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich (Mai 2007)

Der Wissenschaftsrat hat eine zielgerichtete und umfassende Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich empfohlen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wissenschaft zu sichern und die Begabungsreserven des Landes auszuschöpfen. Vorgeschlagen wurde unter anderem: (1) eine Qualitätsoffensive bei den Doktoratsstudien durch Verbesserung der finanziellen Absicherung des Forschernachwuchses und eine entsprechende Ausgestaltung der Studienbedingungen zur Sicherung der Qualität der Dissertationen; (2) ein weiterer Ausbau von Graduierten- oder Doktoratskollegs, wobei zunächst eine Erhöhung der Zahl der in solchen Einrichtungen forschenden Dissertantinnen und Dissertanten auf mindestens 10 Prozent der Gesamtzahl angestrebt werden sollte; (3) der rasche Abschluss eines Kollektivvertrags für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäten, um leistungsorientierte, aber zugleich gesicherte Laufbahnen zu ermöglichen; (4) bei der Ausgestaltung des Kollektivvertrags und seiner Umsetzung an den Universitäten sicher zu stellen, dass nur durch qualifizierte wissenschaftliche Leistungen ausgewiesenen Nachwuchskräften der Einstieg in solche Laufbahnen ermöglicht wird.

Was die Einrichtung von Graduierten- und Doktoratskollegs betrifft, so wird diese, der Empfehlung des Wissenschaftsrates entsprechend, Schritt für Schritt umgesetzt, und das sowohl von Forschungsförderern (teilweise auf Wunsch der Politik) als auch von den Universitäten selbst. Die Finanzierung des Kollektivvertrags findet sich zwar im Regierungsprogramm der 24. Gesetzgebungsperiode wieder, doch ist dessen Finanzierung nach wie vor unklar.

7. Empfehlungen zur Neuordnung des Universitätszugangs in Österreich (Juni 2007)

Die offene Frage des Zugangs zum Medizinstudium, ausgelöst durch das EuGH-Urteil vom Juli 2005, und das Auslaufen der bestehenden Zulassungsbeschränkungen nahm der Wissenschaftsrat zum Anlass, sich grundsätzlich zur Frage des Universitätszugangs in Österreich zu äußern. Er tat dies, um die mit dem UG 2002 eingeleitete Universitätsreform zu stärken. Dazu gehört auch eine Neuregelung des Universitätszugangs.

Der Wissenschaftsrat stellte fest, dass das derzeitige System des „freien Zugangs“ versagt hat. Weder ist es in Österreich gelungen, den Universitätszugang sozial gerechter zu gestalten, noch vermag das System Studierende an die ihren Neigungen und Begabungen am besten entsprechenden Studien heranzuführen. Auch zählt Österreich im internationalen Vergleich zu den Staaten mit den höchsten Drop-out-Quoten. Durch die zum Teil katastrophalen Studienbedingungen als Folge des „freien Zugangs“ wird fahrlässig mit Lebenszeit und Lebensgestaltungschancen junger Menschen umgegangen. Der Wissenschaftsrat hat daher die Einführung von Zulassungsregelungen in allen Studienrichtungen an österreichischen Universitäten empfohlen und konkrete Forderungen an den Gesetzgeber und die Bundesregierung sowie an die Universitäten gerichtet.

So sollte der Gesetzgeber die Universitäten ermächtigen, eignungsorientierte Zulassungsverfahren in Wahrnehmung ihrer autonomen Verantwortlichkeit einzuführen. Die Universitäten sollten umfassend von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Zulassungsverfahren sollten dabei nicht nur in Fächern, in denen die Nachfrage der Studierenden die vorhandenen Studienplätze übersteigt, eingeführt werden, sondern auch dort, wo eine besondere Eignung und eine besondere Begabung für das gewählte Studium erforderlich sind. Nach Auffassung des Wissenschaftsrates sollten Zulassungsverfahren jedenfalls Elemente einer erweiterten Studienberatung und je nach Gegebenheiten des Studiums Auswahlentscheidungen umfassen. Die Einführung der Zulassungsverfahren sollte gekoppelt sein mit einer Kapazitätsbemessung auf der Basis einer Vollkostenrechnung für ausfinanzierte Studienplätze. Den politischen Entscheidungsträgern wurde empfohlen, rasch im Sinne dieser Empfehlungen

zu handeln. Hier weiterhin zu zögern, würde dazu führen, dass Österreichs Universitäten angesichts des eklatanten Missverhältnisses zwischen unbegrenztem Hochschulzugang und begrenzten Ressourcen in Gefahr geraten, den Anschluss an die internationale Universitätsentwicklung zu verlieren.

In einem Entwurf für die UG-Novelle im Jahre 2008 war vorgesehen, bei weiterhin offenem Zugang zum Bachelorstudium den Zugang zu den Master- und Doktoratsstudien zu beschränken. Wegen der vorgezogenen Neuwahlen kam es zu keiner Entscheidung. Eine Wiederaufnahme der Arbeiten an einer Novellierung ist im Regierungsprogramm der 24. Gesetzgebungsperiode vorgesehen.

8. Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 (Juni 2007)

Mit Schreiben vom 10.5.2007 hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Wissenschaftsrat gebeten, Vorschläge zur Weiterentwicklung des UG 2002, wie im Regierungsprogramm für die 23. Gesetzgebungsperiode vorgesehen, zu übermitteln. Das UG 2002 hat eine auch im internationalen Vergleich viel beachtete Reform des universitären Sektors in Österreich eingeleitet und die Universitäten in die Lage versetzt, ihr Potential in der Forschung und in der akademischen Lehre in eigener Verantwortung zu entwickeln. Der Wissenschaftsrat sieht für eine grundlegende Reform dieses Gesetzes daher auch keinen Anlass; einzelne Detailregelungen wiederum sind verbesserungswürdig. So sieht der Wissenschaftsrat Änderungsbedarf in erster Linie in den Bereichen (1) Zulassung zum Studium, (2) Studienplanung und Curricularentwicklung sowie (3) Berufungsverfahren. Zu (1) besteht der Wissenschaftsrat darauf, dass eine verantwortungsvolle Hochschulpolitik die Zulassungsproblematik in grundsätzlicher Weise anzugehen hat, und verweist auf seine „Empfehlungen zur Neuordnung des Universitätszugangs in Österreich“ (Juni 2007). Zu (2) empfiehlt der Wissenschaftsrat, das Rektorat stärker in den Prozess der Ausgestaltung des Studienangebots einzubeziehen. Das könnte etwa in der Form erfolgen, dass dem Rektorat ein auf die Erlassung von Curricula bezogenes Antragsrecht gegeben sowie ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird, wenn ein Curriculum dem Entwicklungsplan widerspricht oder wenn der bekannt gegebene finanzielle Rahmen

überschritten wird. Zu (3) empfiehlt der Wissenschaftsrat, in Begutachtungsverfahren die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Gutachter zu reduzieren.

9. Stellungnahme zur Exzellenzentwicklung in der österreichischen Wissenschaft (Juli 2007)

Mit Schreiben vom 13. April 2007 hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Wissenschaftsrat um die Beantwortung der Fragen gebeten, (1) was unter Exzellenz in der Forschung zu verstehen sei, (2) wo in der österreichischen Forschung eine Exzellenzentwicklung erkennbar sei bzw. Potentiale zu einer solchen Entwicklung gesehen werden und (3) wie eine derartige Entwicklung und entsprechende Potentiale gefördert werden könnten. In seiner Antwort hat der Wissenschaftsrat auf Folgendes hingewiesen.

1. Exzellenz kann sich auch jenseits gewohnter fachlicher und disziplinärer Wege entfalten, d.h. dort, wo wissenschaftliches Neuland betreten wird. In solchen Fällen lässt sich der Durchbruch zu wirklicher Exzellenz in der Regel erst später feststellen.
2. Es muss auch in der Forschung viel Qualität gegeben sein, damit Exzellenz entsteht.
3. Eine einseitige Betonung des Wettbewerbsgedankens übersieht in Wissenschaft und Forschung die Chancen, die in der Kooperation liegen.
4. Zu den in erster Linie institutionellen Voraussetzungen für ein Exzellenzklima gehört weitgehende Autonomie, wie sie den österreichischen Universitäten heute möglich ist. Hinsichtlich der Frage, wo in Österreich Exzellenzentwicklung erkennbar sei, verweist der Wissenschaftsrat darauf, dass Österreich in zahlreichen Wissenschaftsgebieten diese Exzellenz bereits aufweise, unter anderem begründet in dem Umstand, dass Österreich ein differenziertes Wissenschaftssystem besitzt. Für das IST Austria könnten Forschungsschwerpunkte identifiziert werden, die einerseits an gegebene Forschungsentwicklungen in Österreich anknüpfen und diese andererseits mit Blick auf internationale Entwicklungen in wichtigen Aspekten ergänzen.

Zur Identifikation von bestehender Exzellenz weist der Wissenschaftsrat auf die Möglichkeit einer Clusteranalyse hin, die der FWF in der Studie „Exzellenzinitiative Wissenschaft“ begonnen hat. Ferner könnten fächer- oder disziplinspezifische Evaluierungen durchgeführt werden, die österreichweit durch externe, internationale

Gutachtergruppen vorgenommen werden. In Beantwortung der Frage zur Exzellenzförderung weist der Wissenschaftsrat darauf hin, dass sich diese Förderung auf eine intelligente Verbindung von Bottom-up-Verfahren für die Grundlagenforschung und Top-Down-Verfahren vor allem in technologischen und gesellschaftsrelevanten Bereichen, z.B. Umwelt, Energie und Gesundheit, stützen sollte. Dies setzt einerseits klare Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen in der Wissenschaft, und zwar über alle Wissenschaftsteilsysteme hinweg, voraus, andererseits ein funktionierendes Kommunikationssystem zwischen Wissenschaft und Politik (wie z.B. mit dem Instrument der Leistungsvereinbarung gegeben). Dabei sollten insbesondere inter- bzw. transdisziplinäre Forschungsaspekte berücksichtigt werden.

10. Eckpunkte zur Novellierung des UG 2002 (November 2007)

Der Wissenschaftsrat hat einige Eckpunkte formuliert, die in der anstehenden Novellierung des UG 2002, weil von grundsätzlicher Bedeutung, Berücksichtigung finden sollten. In den dem Wissenschaftsrat wesentlich erscheinenden Punkten legte der Rat zugleich konkrete legislative Formulierungsvorschläge vor:

In Leitungsfragen hat das Zusammenwirken zwischen Rektorat, Senat und Universitätsrat in der Vergangenheit gelegentlich Probleme aufgeworfen. Diese sind jedoch nicht der Art, dass sie zu einer grundsätzlichen Neuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Dreiecks Rektorat – Senat – Universitätsrat führen müssten. Oberstes Prinzip sollte es sein, dass das Rektorat in allen Angelegenheiten, die Lehre und Forschung betreffen, jederzeit handlungs- und entscheidungsfähig ist. In Fragen der Lehre macht dies eine Nachjustierung erforderlich; so sollte das Rektorat in den Prozess der Ausgestaltung des Studienangebots stärker einbezogen werden. Die doppelte Legitimation der Wahl des Rektors durch Senat und Universitätsrat sollte beibehalten werden. Das gleiche gilt für die Regelungen zur Besetzung und zu den Zuständigkeiten des Universitätsrates; allerdings sollte verstärkt auf eine wissenschaftsnahe Qualifikation der Mitglieder der Universitätsräte geachtet werden.

Zum Thema strategische Steuerung merkt der Wissenschaftsrat an, dass das hier einschlägige Instrument im Sinne des UG 2002 die Leistungsvereinbarung ist. Voraussetzung für die sowohl für die Universitäten als auch für die Entwicklung des uni-

versitären Gesamtsystems wesentlichen Vereinbarungen ist auf Seiten der Universitäten ein belastbarer Entwicklungsplan, auf Seiten des Ministeriums ein strategisches Entwicklungskonzept für das Universitätssystem im Ganzen. Als einen weiteren Eckpunkt führt der Wissenschaftsrat den Hochschulzugang an und verweist in diesem Zusammenhang nochmals auf seine diesbezügliche Empfehlung. Was schließlich die Frage der Mitsprache betrifft, vertritt der Rat die Auffassung, dass das Mitbestimmungsmodell mittlerer Personalkategorien und damit das Kurienmodell durch ein Mitsprachemodell, das auf Qualifikation und nicht auf Gruppenzugehörigkeit abstellt, abgelöst werden sollte.

11. Empfehlung zur Erweiterung der Mitverantwortung an österreichischen Universitäten (Februar 2008)

In Ergänzung seiner „Eckpunkte zur Novellierung des UG 2002“ vom November 2007 schlägt der Wissenschaftsrat vor, die Regelung des § 20 Abs. 5 UG 2002 in der Weise abzuändern, dass das Rektorat jeden Angehörigen und jede Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals zum Leiter bzw. zur Leiterin einer Organisationseinheit bestellen kann. Die Bestellung durch das Rektorat stellt sicher, dass die Betrauung mit verantwortlichen Funktionen auf der mittleren oder unteren Organisationsebene selbst als wichtige Führungsaufgabe wahrgenommen wird. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass diese mit Führungsaufgaben betrauten Personen auch das Vertrauen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der entsprechenden Organisationseinheit genießen, in erster Linie wiederum das der entsprechenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Universitätsangehörigen. Dies soll nach Auffassung des Wissenschaftsrates dadurch bewerkstelligt werden, dass die Bestellung durch das Rektorat nur nach erfolgter Anhörung der Angehörigen der Organisationseinheit erfolgen darf. Auf diese Weise ließe sich auf der Ebene der einzelnen Organisationseinheiten die Idee einer Zusammenfassung aller lehrenden und forschenden Universitätsangehörigen zu einer „Faculty“ realisieren.

Es hat einen Entwurf für die UG-Novelle im Jahre 2008 gegeben, dann kam es zu vorgezogenen Neuwahlen. Die Wiederaufnahme der UG-Novelle, diesmal im Jahre 2009, wird im Regierungsprogramm der 24. Gesetzgebungsperiode vorgesehen. Die

Frage der Umsetzung der Empfehlung des Wissenschaftsrates stellt sich daher erst bei Vorliegen des neuen Entwurfstextes.

12. Empfehlung zur Einführung von Zulassungsregelungen in den Master- und Doktoratsstudien (Februar 2008)

Master- und Doktoratsstudien sind Teil der neuen Bolognaarchitektur. Wie die Bachelorstudien stellen sie Studien eigener Art, d.h. mit selbstständiger Konzeption und besonderer Struktur, dar. Dabei existiert zumindest im Bereich der Masterstudien noch kein einheitliches europäisches Modell. Das gilt sowohl für die Struktur der Studien, ihre Anforderungen und ihre Dauer als auch für entsprechende Zulassungsregelungen. Der Wissenschaftsrat hat konkrete Maßnahmen auf Seiten der Universitäten und auf Seiten des Staates vorgeschlagen. Unter diesen sind auf Seiten der Universitäten: (1) Strukturelle und organisatorische Maßnahmen zum Aufbau und zur Durchführung von Graduiertenkollegs, (2) Etablierung von Zulassungsverfahren, (3) Verwendung von durch Forschung besonders ausgewiesenen Hochschullehrern zur Lehre und zur Betreuung im Graduiertenkolleg. Maßnahmen auf Seiten des Staates wären: (1) Sicherstellung der für den Aufbau von Graduiertenkollegs erforderlichen Mittel im Rahmen der Leistungsvereinbarungen, (2) Ermächtigung der Universitäten zur Einführung besonderer Regelungen für die Zulassung zum Doktoratsstudium und für deren organisatorische Durchführung.

Eine Zulassungsbeschränkung auf der Ebene des Master- und Doktoratsstudiums wird aller Voraussicht nach mit der UG-Novelle 2009 ihre Realisierung finden.

13. Stellungnahme zum Konsultationspapier zum Nationalen Qualifikationsrahmen (Juli 2008)

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 26.3.2008 wurde der Wissenschaftsrat um eine Stellungnahme zum vorliegenden Konsultationspapier insbesondere für den tertiären Bereich gebeten. Nach Auffassung des Wissenschaftsrates kann der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) nur dann die gewünschte Vergleichbarkeit schaffen, wenn die notwendigerweise sehr generellen Kategorien des EQR auf zwei weiteren Ebenen konkretisiert werden: als

Nationaler Qualifikationsrahmen (NQR) mit Bezug auf die Struktur der nationalen Bildungssysteme und als Fachbezogener Qualifikationsrahmen im Hochschulbereich für die einzelnen Disziplinen. Ein Defizit stellt in dem zur Konsultation vorgelegten Dokument die mangelnde Berücksichtigung wissenschaftlicher, forschungsorientierter Kompetenz dar. Aus Sicht des Wissenschaftsrates ist es erforderlich, die Hochschulautonomie hinsichtlich der Gestaltung von Studienangeboten und der Auswahl von Studierenden im weiterführenden Bereich zu bekräftigen. In dem geplanten nationalen Gremium sollten daher nicht nur die Politik, sondern auch die Bildungseinrichtungen und die Abnehmer von Bildungsangeboten angemessen vertreten sein.

Die Umsetzung der NQR-Richtlinien für Österreich befindet sich derzeit in der Ausarbeitung. Hierzu liegen dem Wissenschaftsrat keine näheren Informationen vor.

14. Stellungnahme zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (Juli 2008)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eröffnete mit Schreiben vom 13.6.2008 den Begutachtungsprozess zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz. Der Wissenschaftsrat hat den Entwurf dieses Gesetzes, das neben dem UG 2002 auch die Änderung des B-VG, die Aufhebung von Bestimmungen des UOG 1993, des KUOG und des UniStG betrifft, in seiner Plenarsitzung am 9. Juli 2008 ausführlich beraten und eine Stellungnahme an Ministerium und Parlament übermittelt. Wesentliche Punkte dieser Stellungnahme sind:

(1) Autonomie: Mit der in der Novelle vorgesehenen Einführung einjähriger „Gestaltungsvereinbarungen“ (§ 12 Abs. 12) mit Zielvorgaben bei gleichzeitiger Reservierung von bis zu 5 Prozent des gesamten Universitätsbudgets wird die Linie weitgehender Universitätsautonomie als Kern der Reform verlassen und droht die Gefahr eines Rückfalls in eine bürokratische Detailsteuerung. Der Wissenschaftsrat warnt vor einer derartigen Regelung und schlägt stattdessen die Einführung einer jährlich stattfindenden gemeinsamen Verständigung über die Erreichbarkeit und Wirksamkeit vereinbarter Ziele und ergriffener Maßnahmen vor. Statt der 5 Prozent des gesamten Universitätsbudgets schlägt der Wissenschaftsrat vor, lediglich 2 Prozent aus dem Gesamtbudget für derartige Verständigungsrunden zur Verfügung zu stellen. (2) Ver-

hältnis Universitätsrat – Rektorat – Senat: Vorgeschlagen wird eine Amtszeit des Rektors/der Rektorin von sechs Jahren bei einmaliger Wiederwahl. Nicht empfohlen wird die Regelung, wonach eine Abberufung des Rektors durch den Universitätsrat zu erfolgen hat; hier sollte es bei der alten Regelung bleiben. Ebenfalls bleiben sollte nach Auffassung des Wissenschaftsrates die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates durch die Bundesregierung. (3) Institutionelle Mitbestimmung und „Erweiterung der Professorenkurie“: Die Verlängerung des Aufnahmezeitraums für befristete Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen (§ 99 Abs. 3) kann für sich betrachtet sinnvoll sein. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer unbefristeten Verlängerung dieser Stellen, die ohne ein ordnungsgemäßes Berufungsverfahren besetzt werden, wird allerdings die Möglichkeit eröffnet, die qualitätssichernden Standards eines kompetitiven Berufungsverfahrens zu umgehen. Der Wissenschaftsrat warnt vor einer solchen Regelung. (4) Studienrecht: Die Regelung über die Zulassungskriterien im Rahmen der allgemeinen Universitätsreife sollten nach Auffassung des Wissenschaftsrates nochmals überarbeitet werden, um die durch die Bolognaarchitektur angestrebte flexible Gestaltung von Studien auf der Grundlage einer entsprechenden qualitativen Prüfung der Befähigung zu aufbauenden Studien nicht zu verbauen. (5) Wissenschaftsrat: Der Wissenschaftsrat spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung der Zuständigkeit zur Bestellung seiner Mitglieder aus (§ 119 Abs. 5).

15. 10 Eckpunkte zur österreichischen Wissenschafts- und Forschungsentwicklung in der nächsten Legislaturperiode (Oktober 2008)

Bereits vor Beginn der Koalitionsverhandlungen hat der Wissenschaftsrat den Verhandlungsparteien 10 Eckpunkte, die er für die neue Legislaturperiode im Bereich der Universitäts- und Forschungspolitik als unerlässlich bezeichnet, vorgelegt. Dabei nimmt er auch zu den Nationalratsbeschlüssen vom 24.11.2008 kritisch Stellung. So sollte die beschlossene Aufhebung bestehender Zulassungsverfahren unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der Qualitätssteigerung noch einmal überdacht werden. Gleiches gilt für die beschlossene Abschaffung der Studiengebühren. Weiters plädiert der Wissenschaftsrat für die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Wissenschaft und Forschung in einem oder höchstens zwei Ressorts. In einem

Gesamtkonzept für den österreichischen Hochschul- und Forschungsstandort sollten auch die Bund-Länder-Zuständigkeiten im Bildungs- und Forschungsbereich einer kritischen Prüfung unterzogen und gegebenenfalls neu geordnet werden. Der Wissenschaftsrat empfiehlt ferner, die Ressortzuständigkeit für die Pädagogischen Hochschulen in das für die Universitäten zuständige Bundesministerium zu verlagern; dies zumal deshalb, weil Österreich mit der Einrichtung Pädagogischer Hochschulen einen institutionellen Schritt getan hat, der es erforderlich macht, nicht nur das Verhältnis dieser neuen Hochschulform zu den anderen Hochschulformen in institutioneller und fachlicher Hinsicht näher zu bestimmen, sondern auch die Lehrerausbildung grundsätzlich zu überdenken und gegebenenfalls zu reorganisieren.

Im Regierungsprogramm wurden einzelne Maßnahmen, die der Wissenschaftsrat empfiehlt, aufgegriffen. Das gilt im Zuge der wieder angelaufenen Novellierungsbestrebungen auch für die Zulassungsfrage bei den Master- und Doktoratsstudien. Nicht umgesetzt wurde die Empfehlung, die Ressortzuständigkeit für die Pädagogischen Hochschulen neu zu ordnen.

16. Perspektiven des österreichischen Hochschul- und Wissenschaftssystems. Zur Entwicklung eines hochschulpolitischen Planungsrahmens für Österreich (Oktober 2008)

Nach der Implementierung des UG 2002 wurde wiederholt die Forderung nach einem „Gesamthochschulentwicklungsplan“ für Österreich laut. Besonders dringlich erwies sich ein solcher Plan im Rahmen der ersten Leistungsvereinbarungen im Jahre 2006.

Der Wissenschaftsrat wurde unter anderem gegründet, um das österreichische Wissenschaftssystem, speziell des österreichischen Universitätssystems, unter Bedachtnahme auf europäische und internationale Entwicklungen zu begleiten, zu analysieren und Vorschläge für dessen Weiterentwicklung zu erarbeiten. Daraus leitet er selbst die Aufgabe ab, die Entwicklung eines entsprechenden Planes konzeptionell zu fördern. Im Frühjahr 2008 wurde der Wissenschaftsrat von Bundesminister Dr. Johannes Hahn dazu auch offiziell aufgefordert.

Als ersten Beitrag legt der Wissenschaftsrat „Perspektiven des österreichischen Hochschul- und Wissenschaftssystems“ vor. Mit diesen lädt er zu einem Dialog mit allen Stakeholdern, insbesondere mit den Universitäten und anderen Einrichtungen des tertiären Sektors, ein. Den Universitäten soll mit dieser ersten Stellungnahme Unterstützung bei der Überarbeitung ihrer Entwicklungspläne und der Erstellung der Leistungsvereinbarungsentwürfe, dem Ministerium ein Leitfaden zur Bewertung der Entwicklungspläne und Leistungsvereinbarungsentwürfe der Universitäten an die Hand gegeben werden. Wesentliche Punkte sind: (1) Die Stellung der Universität im gesamten Hochschulsystem. Hier legen sich angesichts einer eher naturwüchsigen Entwicklung des Systems koordinierende Maßnahmen nahe, zumal sich Überschneidungen in den Zuständigkeiten sowie Angleichungstendenzen ergeben. (2) Es werden noch erhebliche finanzielle Anstrengungen zur Umsetzung der deklarierten hochschulpolitischen Ziele Österreichs bis hin zum angestrebten Ziel von 2 Prozent des BIP erforderlich sein. (3) Ein Fächer- und Disziplinenabgleich ist unter den Gesichtspunkten einer Standortoptimierung wünschenswert. Dazu wiederum ist ein Entwicklungskonzept für den gesamten tertiären Bereich erforderlich. (4) Hinsichtlich der Studienarchitektur und der Studienqualität sind die Universitäten gut beraten, stärker als bisher die im Bolognamodell liegenden Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen. (5) Zum Thema Zulassung weist der Wissenschaftsrat darauf hin, dass die Qualität von Universitäten nicht nur von der Qualität ihrer Einrichtungen und ihrer forschenden und lehrenden Mitglieder abhängt, sondern auch von der Qualität ihrer Studierenden. Zulassungsbeschränkungen sollten unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der Qualitätssteigerung eingeführt werden.

Nicht veröffentlichte Stellungnahmen

Neben den vorstehend wiedergegebenen Empfehlungen hat sich der Wissenschaftsrat im Berichtszeitraum mit verschiedenen Anfragen beschäftigt sowie Entwürfe zu Entwicklungen erarbeitet, die nicht als förmliche Empfehlungen oder Stellungnahmen beschlossen wurden. Im Sinne der dem Wissenschaftsrat auferlegten Pflicht zur Transparenz informiert der Bericht im Nachfolgenden auch über diese zum Teil noch laufenden Arbeiten.

1. Gedanken des Wissenschaftsrates zur Entwicklung der Universität Wien (Mai 2007)

Der Bericht wurde entlang der „Kerngeschäfte“ einer Universität strukturiert (Lehre – Personalentwicklung – Forschung – Kooperationen) und verbindet Erkenntnisse aus einem intensiven Studium des Entwicklungsplanes der Universität Wien und des Leistungsvereinbarungsentwurfes mit Ergebnissen seiner Universitätsgespräche. Er bestätigt, dass die Universitätsleitung die Gestaltungsspielräume des UG 2002 für einen modellhaften Reformprozess an der ältesten und größten Universität Österreichs produktiv besetzt. Eine weitere gedeihliche Entwicklung wird stattfinden, wenn das vom Rektorat deklarierte Prinzip für eine Organisationsentwicklung „Structure Follows Strategy“ positive Resultate zeitigt, die Latte für notwendige Veränderungen dabei hoch gelegt, der Dialog mit allen Reformkräften weiter intensiviert, der Reformprozess zu einem gemeinsamen Anliegen der Universität wird und alle diese Bemühungen vom Bundesministerium auch unterstützt und honoriert werden.

In der Neufassung des Entwicklungsplanes der Universität Wien (Beschluss im März 2008) wurden die Vorschläge des Wissenschaftsrates aufgegriffen.

2. Erster Bericht zur Struktur und Entwicklung der Medizinischen Universitäten (November 2007)

Der Bericht, der als interner Zwischenbericht verfasst und nur dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und den Rektoren der drei Medizinischen Universitäten zugänglich gemacht wurde, ist nach den Schwerpunkten Führungsstruktur und Steuerung (Governance), Schwerpunktbildung in der Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs und Karriereplanung sowie Berichtswesen strukturiert. Der Wissenschaftsrat hält fest, dass das zentrale Problem der Medizinischen Universitäten die zwangsläufige Trennung der Zuständigkeiten für die durch den Bund finanzierte Lehre und Forschung und für die Krankenversorgung, die bei den landeseigenen Krankenanstaltenträgern liegt, ist. Sie hat zur Entwicklung von weitgehend voneinander getrennt agierenden Führungsstrukturen und Managementsystemen geführt. Dies hat erheblichen, überwiegend hinderlichen Einfluss auf die Belange von Forschung und Lehre. Der Wissenschaftsrat hat die komplizierte Führungsstruktur und ihre Fol-

gen als schwerwiegende Entwicklungshindernisse identifiziert und Vorschläge zu ihrer schrittweisen Beseitigung gemacht. Ferner stellt der Wissenschaftsrat fest, dass es sich bei den meisten Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Universitäten nicht primär um strategisch geplante, international wettbewerbsfähige und exzellent ausgestattete Schwerpunkte handelt, sondern eher um solche, die dem bisherigen „lokalen Kräfteverhältnis“ entsprechen. Er empfiehlt, die Schwerpunkte international begutachten zu lassen und die nach einer erforderlichen Reduzierung bzw. Konzentrierung verbleibenden Schwerpunkte stärker als bisher bei der leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM) zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des wissenschaftlichen Nachwuchses und einer Karriereplanung kritisiert der Wissenschaftsrat, dass die klinische Forschung bisher weitgehend als „Feierabendforschung“ durchgeführt und dem Engagement der Einzelnen überlassen ist. Betont wird, dass Krankenversorgung, klinische Forschung und Lehre gleichwertige und gleichberechtigte Aufgabenfelder an einer hochschulmedizinischen Einrichtung sind. Durch ein zukünftiges Zusammenwirken von Krankenanstaltenträger und Universitätsleitung muss der Einsatz von forschenden Ärzten an Kliniken neu gestaltet werden, um auch auf diese Weise Krankenversorgung und Forschung als gleichberechtigte Aufgabenstellungen miteinander vereinbar zu machen. Hinzu kommen müssen strukturierte und kontinuierliche Programme zum Aufbau eigener Forschungsgruppen für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Hinsichtlich des nach UG 2002 neugestalteten Berichtswesens empfiehlt der Wissenschaftsrat, dieses vollständig zu überarbeiten. Dabei sollte auf Einheitlichkeit der Definitionen, der dezentralen Erhebbarkeit der Daten sowie darauf geachtet werden, welche Daten für eine universitäre Steuerung, aber auch für die Steuerung des gesamten tertiären Sektors, wirklich benötigt werden.

Auf die Stellungnahme des Wissenschaftsrates hin wurde ein internationales Advisory Board im Ministerium eingerichtet, in dem auch Mitglieder des Wissenschaftsrates mitwirken. An der Weiterentwicklung der Wissensbilanz, auch zur besseren Handhabbarkeit durch die Medizinischen Universitäten, wird gearbeitet.

3. Stellungnahme zur Einrichtung einer nationalen Stelle für Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (November 2007)

Der Wissenschaftsrat hat, ausgehend von internationalen Standards für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, vier Prinzipien formuliert, auf deren Grundlage eine nationale Stelle zum Umgang mit Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingerichtet werden sollte: (1) Gesicherte allseitige Unabhängigkeit, (2) fachliche Kompetenz, (3) Ausschluss direkter Sanktionsgewalt, (4) umfassende Zuständigkeit für die Behandlung von Fehlverhalten.

Diese Stelle wurde mittlerweile als Agentur für wissenschaftliche Integrität (AWI) eingerichtet. Den genannten Prinzipien ist Rechnung getragen.

4. Beantwortung der Fragen des Wissenschaftsausschusses des Nationalrates (3. Juli 2008) zur Empfehlung des Wissenschaftsrates zu einer Erweiterung der Mitverantwortung an österreichischen Universitäten (Februar 2008) – November 2008

Der Wissenschaftsausschuss hat den Wissenschaftsrat am 3.7.2008 in Form eines Briefes gebeten, zu einigen Fragen Stellung zu nehmen, die mit dessen Empfehlung zur Erweiterung der Mitverantwortung an österreichischen Universitäten im Zusammenhang stehen. Diese Fragen bzw. Erläuterungswünsche betrafen: (1) Möglichkeiten zur institutionellen Mitsprache der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Organisationseinheiten der Universitäten, (2) ausländische Beispiele für institutionelle Mitsprache, (3) Möglichkeiten der Mitsprache für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Qualifikationsstufen bei der Verteilung der materiellen und sonstigen Ressourcen ihrer Organisationseinheiten, (4) Möglichkeiten der Sichtbarmachung der Verteilung der materiellen und sonstigen Ressourcen einer Organisationseinheit für die wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aller Qualifikationsstufen.

Der Wissenschaftsrat hat diese Fragen wie folgt beantwortet: (1) Nach dem von ihm vertretenen Mitverantwortungsmodell können jeder Angehöriger und jede Angehörige des wissenschaftlichen und des künstlerischen Universitätspersonals zum Leiter bzw.

zur Leiterin einer Organisationseinheit bestellt werden. Zur Beantwortung der Frage nach ausländischen Beispielen werden vier Beispiele angeführt, wobei zum Zwecke besserer Vergleichbarkeit Beispiele aus dem deutschsprachigen Ausland gewählt wurden, und zwar der Übersichtlichkeit halber beschränkt auf die Zusammensetzung der Senate, den im klassischen Sinne unter Mitbestimmungs- bzw. Mitverantwortungsgesichtspunkten zentralen Organen. (3) Bei der Verteilung von Ressourcen muss gewährleistet sein, dass die mit Führungsaufgaben betrauten Personen das Vertrauen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der entsprechenden Organisationseinheit genießen und jedem Forscher und jeder Forscherin bzw. jeder Gruppe die erforderlichen Ressourcen nach transparenten und sachgerechten Kriterien zugeteilt werden. Dies sicherzustellen, sollte in erster Linie Sache der Führungskultur einer Universität und der von den Leitungsorganen wahrzunehmenden Personalverantwortlichkeit sein und nicht durch detaillierte gesetzliche Regelungen normiert werden. Die Sichtbarmachung der Verteilung der materiellen und sonstigen Ressourcen gehört zu den unabdingbaren Voraussetzungen eines Mitverantwortungsmodells, weil nur auf diese Weise das Vertrauen aller in die universitären Entscheidungsstrukturen, damit auch in die Rechtmäßigkeit und Vernünftigkeit getroffener Entscheidungen, gewährleistet werden kann.

5. Stellungnahme zur Onkologie an den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien

Mit Schreiben vom 28.5.2008 bat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Wissenschaftsrat um eine kompilierte Darstellung des Status quo der Krebsforschung in Österreich, fokussiert auf die drei Medizinischen Universitäten. Diese Darstellung sollte als Ausgangsbasis für Überlegungen dienen, auf welche Weise die Krebsforschung in Österreich weiterzuentwickeln ist. Der Wissenschaftsrat hat Prof. Guido Adler, Mitglied des Medizinischen Ausschusses, und eine von ihm zu bildende Expertengruppe beauftragt, eine entsprechende Studie bzw. Stellungnahme auszuarbeiten. Im September 2008 wurden die Medizinischen Universitäten in Graz, Innsbruck und Wien begangen. Dazu wurden vorab Fragebögen ausgesandt, die zur Vorbereitung der Gespräche dienen sollten. Ferner wurden Beurteilungskriterien sowohl für die Grundlagenforschung als auch für den klinischen Bereich festgelegt.

Wegen der Dringlichkeit des Auftrages wurde eine erste Fassung dem Ministerium Ende September 2008 übergeben, das diese Anfang 2009 an die Universitäten zur Stellungnahme weiterreichte. Nach Eingang der Stellungnahmen wird der Wissenschaftsrat eine endgültige Empfehlung vorlegen.

4. Berichte aus den Arbeitsgruppen

4.1 Medizinischer Ausschuss des Wissenschaftsrates

Im UG 2002 wurden die Medizinischen Fakultäten der Universitäten Graz, Innsbruck und Wien in eigenständige Universitäten mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt. Schon im Universitätsorganisationsgesetz 1993 und in dessen Novellierung 1997 nahmen die Medizinischen Fakultäten eine Sonderstellung ein, die sich aus dem Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, den von den Ländern Tirol und Steiermark bzw. der Stadt Wien getragenen Krankenanstalten, ergibt. Ziel der Medizinischen Universitäten muss es sein, in Forschung, Lehre und Krankenversorgung national und international konkurrenzfähige Leistungen zu erbringen. Es ist dabei von grundsätzlicher Bedeutung, dass die autonome Hochschulmedizin in Partnerschaft mit den Rechtsträgern der Krankenversorgung diese Anforderungen erfüllt. Der Wissenschaftsrat hat sich in diesem Zusammenhang zur Aufgabe gemacht, die Strukturen und Entwicklungen der drei Medizinischen Universitäten zu analysieren, und für diese Aufgabe im Februar 2006 einen Medizinischen Ausschuss eingesetzt, der aus folgenden Mitgliedern besteht: Prof. Guido Adler (Vizepräsident des Universitätsklinikums Ulm und Vorsitzender des Gesundheitsforschungsrates der deutschen Bundesregierung), Prof. Karl Einhüpl (Vorstandsvorsitzender der Charité-Universitätsmedizin Berlin und langjähriger Vorsitzender des Deutschen Wissenschaftsrates), Prof. Heinz Engelhardt (Mitglied des Wissenschaftsrates, bis September 2007), Dkfm. Lorenz Fritz, Dipl.-Volkswirtin Irmtraut Gürkan (Kaufmännische Direktorin des Universitätsklinikums Heidelberg), Prof. Horst F. Kern (Vorsitz, Mitglied des Wissenschaftsrates) Prof. Günter Stock (ehemaliges Mitglied des Vorstandes der Schering AG und Präsident der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften).

Der Medizinische Ausschuss erarbeitet auf der Basis einer Stärken-Schwächen-Analyse Empfehlungen zur Hochschulmedizin, die vom Plenum des Wissenschaftsrates nach Beratung und Beschluss den Beteiligten zugeleitet werden. Als Quellen für eine Erstanalyse wurden in den Jahren 2006 und 2007 die jeweiligen Papiere der Entwicklungsplanung, die unterzeichneten Leistungsvereinbarungen, die Wissensbilanzen und die Beantwortung eines vom Medizinischen Ausschuss verschickten Fra-

gebogens genutzt. Zusätzlich wurden an den drei Universitäten jährlich Gespräche mit der Universitätsleitung, mit Vertretern des Senats, mit Vertretern des Universitätsrats, mit Leistungsträgern in unterschiedlichen wissenschaftlichen Schwerpunkten, mit Nachwuchswissenschaftlern und mit Studierenden geführt. Dabei wurden Probleme identifiziert, die für alle drei Universitäten ein so gravierendes Entwicklungshemmnis darstellen, dass sich der Wissenschaftsrat verpflichtet sah, bereits im November 2007 in einem Zwischenbericht dazu Stellung zu nehmen (vgl. Abschnitt 3.2). Er wird zu einem späteren Zeitpunkt – nach Abschluss der Arbeiten, voraussichtlich Ende 2009 – einen abschließenden Bericht über die Entwicklung der drei Medizinischen Universitäten vorlegen, der auf die individuelle Situation der Universitäten mit entsprechenden Empfehlungen eingehen wird.

In seiner Plenarversammlung am 15.11.2007 hat sich der Wissenschaftsrat mit dem Zwischenbericht des Medizinischen Ausschusses und seinen Empfehlungen befasst. Als ein erster Bericht wurde dieser den Rektoren der Medizinischen Universitäten sowie dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur weiteren internen Verwendung übermittelt und nicht veröffentlicht; er wird im Anhang C (Empfehlungen) wiedergegeben.

Im Zuge der laufenden Arbeiten des Medizinischen Ausschusses wurde im Jahre 2008 eine Studie beim Institut für Höhere Studien (Bereich Gesundheitsökonomie) zum Thema „Die Rolle der österreichischen Hochschulmedizin im Kontext des österreichischen Gesundheitswesens“ in Auftrag gegeben. Teile dieser Studie werden im Endbericht veröffentlicht werden. Ferner verfasste der Wissenschaftsrat im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung einen Bericht über die Onkologie an den drei österreichischen Medizinischen Universitäten. Probleme bei seinen laufenden Arbeiten zur Gesamtempfehlung bereitet dem Wissenschaftsrat insbesondere die Datenlage, die teilweise unvollständig, teilweise nach Standort unterschiedlich ist und Schlüsse aus Datenanalysen nahezu unmöglich macht. An dieser Stelle sei dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gedankt, der dem Wissenschaftsrat ab Frühjahr 2008 einen eigenen Zugang zu nahezu sämtlichen Daten des Wissenschaftsministeriums über uni:data geschaffen hat. Da sich allerdings auch die Daten des Ministeriums größtenteils aus den Wissensbilanzen speisen, de-

ren Kennzahlen wenig aussagekräftig sind, ist die Unterlegung der Arbeit des Medizinischen Ausschusses mit wichtigen Daten nach wie vor schwierig.

Der Vorsitzende des Medizinischen Ausschusses, Prof. Horst Kern, hat ein Beratungsgespräch mit Vertretern der Veterinärmedizinischen Universität zum Profil und zur weiteren Entwicklungsplanung dieser Einrichtung geführt.

4.2 Arbeitsgruppe Kunstuniversitäten

Im Jahre 1998 wurden die österreichischen Kunstakademien und Kunsthochschulen in Kunstuniversitäten überführt und unter anderem mit der (künstlerischen) Forschung und der Entwicklung und Erschließung der Künste betraut. Der Wissenschaftsrat nahm dies im Jahre 2007 zum Anlass, eine Arbeitsgruppe Kunstuniversitäten zu bilden, die die Entwicklung der Kunstuniversitäten analysieren und Empfehlungen zu ihrer weiteren Entwicklung formulieren soll. Ihre Mitglieder sind: Dr. Christiane Gaehtgens, Dr. Joachim Kappel, Prof. Jürgen Mittelstraß, Prof. Janet Ritterman (Vorsitz).

Unter den 21 staatlich finanzierten Universitäten Österreichs befinden sich sechs Kunstuniversitäten, drei dieser Kunstuniversitäten in Wien. Obwohl die größte, die Universität für Musik und darstellende Kunst, eine der größten Institutionen ihrer Art weltweit ist, zählen alle sechs im Vergleich zu den wissenschaftlichen Universitäten zu den eher kleineren Institutionen – die kleinsten, die Akademie der bildenden Künste Wien und die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, haben je knapp 1000 Studierende. Die internationale Bedeutung der österreichischen Kunstuniversitäten ist gleichwohl groß und steht in keinem Verhältnis zu ihrer geringen institutionellen Größe. So genießen sie einen ausgezeichneten internationalen Ruf, ablesbar auch daran, dass sie regelmäßig einen hohen Anteil internationaler Studierender anziehen – aus Asien, aus Amerika und aus anderen europäischen Ländern.

Für alle sechs Institutionen bedeutete die Änderung ihres institutionellen Hochschulstatus, die 1998 in Kraft getreten war, neue Herausforderungen, die mit der Implementierung des UG 2002 noch einmal erheblich gestiegen sind. Mit seinen Analysen

und Empfehlungen sucht der Wissenschaftsrat diese Herausforderungen, die sich im innerösterreichischen Verhältnis wie international stellen, näher zu identifizieren und Vorschläge zu machen, deren Befolgung geeignet ist, den Ruf, die Stellung und den Einfluss der österreichischen Kunstuniversitäten auch in Zukunft weltweit zur Geltung zu bringen. Der Wissenschaftsrat plant, seine Empfehlungen zu den Kunstuniversitäten im Frühjahr 2009 vorzulegen. Zu den Themen, die Gegenstand der Analysen und Empfehlungen sind, zählen der Begriff der Forschung, der Begriff der Entwicklung und Erschließung der Künste, die Auswirkungen des Bolognaprozesses auf die Curricula und das Qualifikationsniveau, die Zulassungsproblematik und Kooperationsfragen. Im Zuge der Arbeiten der Arbeitsgruppe Kunstuniversitäten wurden zahlreiche Gespräche mit Vertretern der Kunstuniversitäten, des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sowie weiterer künstlerischer Einrichtungen geführt; ebenso wurden bei der Erstellung der Empfehlung zahlreiche externe europäische Experten hinzugezogen (vgl. Kapitel Kontakte).

Am 4.12.2008 wurde vom Wissenschaftsrat eine internationale Tagung mit dem Titel „Kunst und Forschung“ in Wien ausgerichtet. Näheres dazu im Abschnitt 5.2 Tagungen.

4.3 Arbeitsgruppe Systementwicklung

Nach der Implementierung des UG 2002 wurde wiederholt die Forderung nach einem „Gesamthochschulentwicklungsplan“ für Österreich laut. Besonders dringlich erwies sich ein solcher Plan im Rahmen der ersten Leistungsvereinbarungen zwischen Universitäten und Ministerium im Jahre 2006.

Der Wissenschaftsrat wurde, wie bereits mehrfach erwähnt, unter anderem unter dem Gesichtspunkt gegründet, das österreichische Wissenschaftssystem, speziell das österreichische Universitätssystem, unter Bedachtnahme auf europäische und internationale Entwicklungen zu begleiten, zu analysieren und Vorschläge für dessen Weiterentwicklung zu erarbeiten. Daraus hat er selbst die Aufgabe abgeleitet, einen solchen Entwicklungsplan konzeptionell zu fördern. Im Frühjahr 2008 wurde der Wissenschaftsrat von Bundesminister Dr. Johannes Hahn dazu auch offiziell aufgefordert. Er hat daraufhin im Frühjahr 2008 eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Prof.

Jürgen Mittelstraß eingerichtet. Dieser Arbeitsgruppe gehören ferner an: Prof. Walter Berka, Prof. Hellmut Fischmeister, Dkfm. Lorenz Fritz, Prof. Herbert Mang, Prof. Rüdiger Wehner. Im Rahmen der Arbeit an der Empfehlung haben Anhörungen von Vertretern von Bildungseinrichtungen im tertiären Bildungssektor sowie von externen Experten (insbesondere Hochschulforschern), darunter auch solchen, die unmittelbar an der Arbeit der Arbeitsgruppe beteiligt sind (Prof. Eduard Arzt, Prof. Manfred Prisching), stattgefunden. Der Wissenschaftsrat plant, seine Arbeiten an einem Entwicklungskonzept für den tertiären Bereich im Sommer 2009 abzuschließen.

Als ersten Anstoß hat der Wissenschaftsrat „Perspektiven des österreichischen Hochschul- und Wissenschaftssystems“ vorgelegt, mit denen er zu einem Dialog mit allen Stakeholdern, insbesondere mit den Universitäten und anderen Einrichtungen des tertiären Sektors, einlädt (Perspektiven des österreichischen Hochschul- und Wissenschaftssystems. Zur Entwicklung eines hochschulpolitischen Planungsrahmens für Österreich, Oktober 2008; vgl. Abschnitt 3.16).

4.4 Arbeitsgruppe Universität Wien

Im Jahre 2005 hat der Wissenschaftsrat eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit der Entwicklung der Universität Wien als größter österreichischer Universität auf dem Hintergrund des UG 2002 befasst. Ihr gehören an: Prof. Walter Berka, Dkfm. Lorenz Fritz, als externer Experte Prof. Gerhard Schmitt (Vizepräsident für Planung und Logistik an der ETH Zürich), Prof. Margret Wintermantel (Vorsitz). Da sich der Wissenschaftsrat nicht als Evaluierungsgremium, sondern in diesem Falle in beratender Rolle in dem durch das UG 2002 eingeleiteten Reformprozess versteht, wird die Arbeitsgruppe keine Empfehlungen vorlegen, sondern der Universitätsleitung Feedback in Form von Zwischenberichten geben.

Thematisch hat sich die bisherige Arbeit auf die geplante Umsetzung des Entwicklungsplanes der Universität Wien in der ersten Leistungsvereinbarungsperiode konzentriert. Ein Zwischenbericht, der im Jahre 2007 verfasst wurde, sollte eine Unterstützung des universitätsinternen Reformprozesses sein und zusätzliche Perspektiven eines solchen Prozesses aufzeigen. Hauptthemen waren die Lehre, die Personalentwicklung, die Forschung und der Stand der eingegangenen Kooperationen in

Forschung und Lehre. Zuletzt fanden am 28.11.2006 Gespräche mit der Universitätsleitung und Mitgliedern der Universität statt; ein Feedbackgespräch zum Bericht wurde im Kreise des Rektorates und des Vorsitzenden des Universitätsrates mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe am 6.6.2007 geführt. Der Bericht, der nur dem Rektorat zur Verfügung gestellt und nicht veröffentlicht wurde, ist im Anhang C (Empfehlungen) wiedergegeben.

5. Weitere Aktivitäten des Wissenschaftsrates

5.1 Beratungstätigkeit des Wissenschaftsrates gegenüber dem Nationalrat

Der Wissenschaftsrat hat laufend Gespräche mit einzelnen Wissenschaftssprechern geführt und den Wissenschaftsausschuss in kleinem Kreis (Anwesenheit nur der Wissenschaftssprecher und des Ministers) besucht. Der gesamte Wissenschaftsausschuss hat den Wissenschaftsrat am 3.7.2008 in Form eines Briefes gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen: (1) Welche Möglichkeiten zur institutionellen Mitsprache der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen in den Organisationseinheiten der Universitäten sieht der Wissenschaftsrat? (2) Welche ausländischen Beispiele für institutionelle Mitsprache sind dem Wissenschaftsrat bekannt? (3) Der Wissenschaftsrat hat sich dafür ausgesprochen, dass wissenschaftliche MitarbeiterInnen aller Qualifikationsstufen zu LeiterInnen von Organisationseinheiten bestellt werden können. Welche Möglichkeiten sieht der Wissenschaftsrat dafür, dass wissenschaftliche MitarbeiterInnen aller Qualifikationsstufen bei der Verteilung der materiellen und sonstigen Ressourcen ihrer Organisationseinheiten mitsprechen können? (4) Welche Möglichkeiten sieht der Wissenschaftsrat dafür, dass die Verteilung der materiellen und sonstigen Ressourcen einer Organisationseinheit für die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen aller Qualifikationsstufen sichtbar gemacht werden kann?

Eine Beantwortung dieses Briefes ist am 12.11.2008 erfolgt (vgl. Abschnitt 3.4) und befindet sich im Anhang C (Empfehlungen).

5.2 Tagungen

Vor der bereits erwähnten Tagung „Kunst und Forschung“ (ca. 100 Teilnehmer) am 4.12.2008 in Wien hatte der Wissenschaftsrat in den Jahren 2006 und 2007 zwei weitere Tagungen veranstaltet. Die erste Tagung, die am 18.1.2006 als gemeinsame Veranstaltung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Österreichischen Rektorenkonferenz (ÖRK) stattfand, galt dem Thema „The Costing of Research“; die zweite Tagung, gemeinsam mit dem Rat für Forschung

und Technologieentwicklung (RFTE), dem Thema „Österreichs Zukunft in Wissenschaft und Forschung“.

5.2.1 „The Costing of Research“, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur – Audienzsaal, 18.1.2006

Anlass dieser Tagung waren die zu diesem Zeitpunkt laufenden Diskussionen zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm, das vorsieht, Forschungsprojekte nach Vollkosten abzurechnen. Hinzu kam das Thema Overheads nationaler Forschungsförderer. Für die Tagung konnten Sprecher aus Großbritannien gewonnen werden; dort ist die Vollkostenrechnung an Universitäten seit einigen Jahren eingeführt worden.

Prof. Jürgen Mittelstraß, Vorsitzender des Wissenschaftsrates, unterstrich einleitend die Bedeutung von Forschung und Forschungsförderung auf der Ebene von Institutionen, Projekten und Personen und betonte die Bedeutung eines „Mix“ aus diesen Elementen. Dann unterstrich er die Wichtigkeit von Entwicklungsplanung für einen sinnvollen Kosteneinsatz und warnte davor, die Universitäten ausschließlich über Projekte zu finanzieren; dann könne kein eigenständiges Forschungsprofil mehr erreicht werden. Eine bessere Abstimmung der zuständigen Ministerien, der Förderorganisationen und der Beratungseinrichtungen in diesem Bereich würde in jedem Falle zur Verbesserung der Situation beitragen.

Prof. David Westbury, ehemaliger Vice-Principal der Universität Birmingham, sprach zum Thema „The Sustainability of Research: Lessons from the Full Economic Costing Programme in the UK“, Prof. Pierre Espinasse, Deputy Director of Research Services der Universität Oxford, zum Thema „The Costing of Research – A University Perspective“. Nach diesem Teil, der die Notwendigkeit einer Vollkostenrechnung und die damit verbundenen Anforderungen auf staatlich-ministerieller, aber auch auf institutionell-universitärer Ebene betraf, folgten Statements von Vertretern österreichischer Universitäten.

Prof. Manfred Gantner, ehemaliger Leiter des Forums Budget der Österreichischen Rektorenkonferenz, wies in seinem Kommentar auf die Probleme bei der Einwerbung von Forschungsmitteln hin. Prof. Georg Winckler betonte nach kurzen ökonomischen

Anmerkungen die Bedeutung der Einführung einer Vollkostenrechnung. Die Gesellschaft muss sich dessen bewusst sein, was Forschung kosten kann, aber auch, was die Universitäten leisten.

In zwei Workshops unter Beteiligung der Referenten wurden die in den Vorträgen behandelten Themen aus Sicht der Förderinstitutionen und der Forschungseinrichtungen vertieft. Einigkeit bestand darüber, dass die Einführung einer Vollkostenrechnung der Zusammenarbeit aller Beteiligten – der Universitäten, des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, der Forschungsfördereinrichtungen und der Beratergremien wie des Wissenschaftsrates und des Rates für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE) – bedarf.

5.2.2 „Österreichs Zukunft in Wissenschaft und Forschung“, Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, 1. Juni 2007

Wissenschaftsrat und RFTE hatten nach den Wahlen im Oktober 2006 Empfehlungen zur Wissenschafts- und Forschungspolitik für die neue Legislaturperiode veröffentlicht. Nach Vorlage des Regierungsprogramms und des Bundesbudgets für Wissenschaft und Forschung haben beide Räte gemeinsam „Prinzipien für eine erfolgreiche Zukunft der österreichischen Wissenschaft- und Forschungspolitik“ im Bereich der universitären und der außeruniversitären Forschung – sowohl im Grundlagen- als auch im Anwendungsbereich – vorgelegt. Im Rahmen der gemeinsam veranstalteten Tagung wurde auf diese Prinzipien aufmerksam gemacht: (1) Gesamtkonzept für den österreichischen Forschungs- und Hochschulstandort sowie für das Innovations-system. (2) Funktionsgerechte Differenzierung und ausreichende Finanzierung des Wissenschafts- und Forschungssystems. (3) Leistungsabhängige Erhöhung der eingesetzten Mittel. (4) Wettbewerb und Schwerpunktbildung auf intrainstitutioneller und interinstitutioneller Ebene unter Einbeziehung aller Forschungseinrichtungen. (5) Bildung neuer Strukturen, orientiert an der Forschungs- und Wissenschaftsentwicklung. (6) Stärkung der Autonomie bei gleichzeitiger Professionalisierung von Leitungs-, Entscheidungs- und Berichtsstrukturen. (7) Nachwuchsförderung und durchgehende Karriereverlaufsmodelle. (8) Internationalisierung sowie abgestimmte Initiative für Exzellenz und Qualität im gesamten Wissenschafts- und Forschungssystem. (9) Koor-

dinierende und die Entwicklung kritisch begleitende Institutionen. (10) Stärkung des Zusammenhangs des Bildungs- mit dem Wissenschafts- und Forschungssystems.

Prof. Luke Georghiou von der Universität Manchester sprach zum Thema „Science and Innovation Policy – Growing Together or Growing Apart?“ Prof. Georg Winckler hielt dazu als EUA-Präsident ein kurzes Koreferat. Es folgten zwei Blöcke zur universitären und zur außeruniversitären Forschung mit Prof. Christoph Badelt (UNIKO) und Prof. Christoph Kratky (FWF) sowie Prof. Peter Schuster (ÖAW) und Geschäftsführer Klaus Pseiner (FFG). An der anschließenden Podiumsdiskussion nahmen Bundesminister Dr. Johannes Hahn und Staatssekretärin Christa Kranzl, Wissenschafts- und Innovationsausschussvorsitzende im Nationalrat, Abg. Martin Graf und Abg. Michaela Sburny, sowie Vertreter der universitären und außeruniversitären Forschung teil.

5.2.3 „Kunst und Forschung“, Wien – Palais Harrach, 4. Dezember 2008

Am 4.12.2008 wurde vom Wissenschaftsrat eine Tagung mit dem Titel „Kunst und Forschung“ in Wien ausgerichtet, zu der internationale Sprecher eingeladen wurden und auf der den Rektoren österreichischer Kunstuniversitäten, Ministeriumsvertretern und weiteren Akteuren im Bereich der Kunstuniversitäten die Möglichkeit geboten wurde, Probleme der Forschung in den Kunstuniversitäten zu diskutieren. Mit dieser Tagung hat der Wissenschaftsrat in die laufende Diskussion um die Förderung der Forschung und der Entwicklung und Erschließung der Künste eingegriffen. Der künstlerische Forschungsbegriff ist mit Unklarheiten verbunden, ferner hat es sich als schwierig erwiesen, für die Entwicklung und Erschließung der Künste geeignete Finanzierungsformen zu finden. Eben dies aber ist erforderlich, um die Kunstuniversitäten in die Lage zu versetzen, den gewünschten gesellschaftlichen Beitrag zu leisten und international konkurrenzfähig zu bleiben.

Nach einer Begrüßung durch Sektionschefin Elisabeth Freismuth und Prof. Jürgen Mittelstraß folgte eine Einführung in das Thema durch Prof. Janet Ritterman. Anschließend moderierte Dr. Christiane Gaehtgens den Vormittagsblock, der der Systemebene gewidmet war. Der Kunsttheoretiker Prof. Henk Borgdorff von der Amsterdam School of the Arts gab dem Tagungsthema durch seinen Vortrag „Wo ste-

hen wir heute? Der Zustand der künstlerischen Forschung“ eine definitorische Basis. Es folgte ein Beitrag zum Thema „Die Künste und die Creative Industries – Irrwege der Forschung?“ von Prof. Hans-Peter Schwarz, Rektor der Zürcher Hochschule der Künste. Fokus am Nachmittag war die institutionelle Ebene; Vertreter zweier Hochschulen berichteten über Lösungswege für die Kunstforschung an ihrer Institution. Über Beispiele aus Großbritannien und Belgien berichteten Prof. Sandra Kemp, Head des London College of Communication der University of the Arts, und Peter Dejans, Direktor des Orpheus Institute Gent.

In zwei parallelen Diskussionsrunden am späteren Nachmittag wurden mit den Rektoren der österreichischen Kunstuniversitäten „neue Trends in der Kunstforschung“ diskutiert. Als Diskussionsleiter fungierten die vier internationalen Sprecher. Abschließend berichteten Prof. Georg Schulz (Universität für Musik und darstellende Kunst Graz) und Prof. Gerald Bast (Universität für angewandte Kunst Wien) über die vorausgegangenen Diskussionsrunden. Prof. Christoph Kratky stellte das neue Programm des FWF im Bereich der Forschung und der Entwicklung und Erschließung der Künste vor. Prof. Jürgen Mittelstraß machte in seinem Abschlussstatement darauf aufmerksam, dass der Wissenschaftsrat im Frühjahr 2009 seine Empfehlung zu den Kunstuniversitäten veröffentlichen wird. In dieser Empfehlung wird auch auf den Forschungsbegriff im Bereich der Künste näher eingegangen werden.

5.3 Kontakte

Im Berichtszeitraum fanden unter anderem folgende **Gespräche des Vorsitzenden**, zum Teil in Anwesenheit der stellvertretenden Vorsitzenden und weiterer Mitglieder des Wissenschaftsrates, statt:

- Gespräche mit Bundesministerin Elisabeth Gehrler und Bundesminister Dr. Johannes Hahn
- Gespräch mit Bundesminister a.D. Dr. Caspar Einem
- Gespräche mit den Wissenschaftssprechern/Wissenschaftssprecherinnen aller fünf im Nationalrat vertretenen Klubs (Dr. Magda Bleckmann, Dr. Gertrude Brinek, Josef Broukal, Mag. Gernot Darmann, Dr. Martin Graf, Dr. Kurt Grünewald)
- Gespräche mit Prof. Christoph Badelt (Rektorenkonferenz) und anderen Rektoren

- Gespräche mit SC Friedrich Faulhammer
- Gespräche mit SC Peter Kowalski
- Gespräche mit Dr. Sigurd Höllinger
- Gespräche mit Dr. Knut Consemüller (RFTE)
- Gespräche mit Prof. Christoph Kratky (FWF)
- Gespräch mit Prof. Arnold Schmidt (ehem. FWF)
- Gespräch mit Prof. Peter Schuster (ÖAW)
- Gespräch mit Prof. Leopold März (FHR)
- Gespräch mit Dr. Erhard Busek (FH Urstein)
- Gespräch mit Mag. Claudia Lingner (Ludwig Boltzmann Gesellschaft)
- Gespräch mit Prof. Helga Nowotny (ERC)
- Gespräche mit Prof. Haim Harari (IST Austria)
- Gespräch mit Prof. Bernhard Keppler (UPV)
- Gespräch mit dem ehemaligen Botschafter der Niederlande, Justus de Visser
- Gespräche mit dem ehemaligen Bayerischen Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Dr. Thomas Goppel
- Gespräch mit Prof. Jürgen Enders (CHEPS – Twente)
- Gespräche mit Vertretern des Rechnungshofes

Wiederholt wurden **im Rahmen von Plenarsitzungen Gäste** eingeladen, um mit diesen über aktuelle Fragen und Probleme zu sprechen. In der 27. Plenarsitzung am 28.2.2008 fand ein Gedankenaustausch mit Bundesminister Dr. Johannes Hahn statt. Als weitere Gesprächspartner aus dem Ministerium standen wiederholt SC Mag. Friedrich Faulhammer, SC Dr. Peter Kowalski, Mag. Elmar Pichl, Mag. Thomas Obernosterer und Dr. Johann Popelak zur Verfügung. Andere Gesprächspartner waren Prof. Michael Daxner (Universität Oldenburg), Dr. Sabine Herlitschka, MBA (Vize- rektorin der Medizinischen Universität Graz), Prof. Friederike Hassauer (Universität Wien), Prof. Gero Vogl (Universität Wien), Prof. Heinz Engl (Universität Linz), Prof. Rudolf Ardelt (Universität Linz).

Im Jahre 2006 besuchte der Wissenschaftsrat in Verbindung mit seiner November- Plenarsitzung den Universitätsstandort Innsbruck. 2007 wurde der Universitäts- standort Linz besucht. Eingeladen zu Gesprächen waren jeweils der Rektor/die Rek- torin, die Vizerektoren/Vizerektorinnen, der/die Senatsvorsitzende und der/die Vorsit- zende des Universitätsrates. Zur Vorbereitung der Gespräche wurde um die Beant- wortung eines kurzen Fragebogens gebeten. Gegenstand der Gespräche waren vor

allem Kooperationen am Standort und Erfahrungen mit der Implementierung des Universitätsgesetzes, den Leistungsvereinbarungen und der Entwicklungsplanung. Auch spezifische Fragen der Kunstuniversitäten wurden behandelt. Ferner wurden Gespräche mit Vertretern der Anton Bruckner Privatuniversität und der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz geführt.

Gesprächspartner der Geschäftsstelle

- Ministerbüro und weitere Vertreter des Ministeriums
- Vertreter der Universitäten
- Vertreter der AQA, des CHER, der Christian Doppler Forschungsgesellschaft, des FHR, der FHK, des FWF, des IHS, des IST Austria, der Ludwig Boltzmann Gesellschaft, der OECD, des RFTE, der UNIKO, des WWTF.
- Gespräche mit den Wissenschaftsattachés der Französischen Botschaft, Jérôme Ségal und Raoul Mille, und mit Vertretern des Ungarischen Wissenschaftsrates.
- Gespräche mit dem Generalsekretär und weiteren Mitarbeitern des Ungarischen Wissenschaftsrates

Regelmäßiger Austausch am „Runden Tisch der Generalsekretäre“, Kontakte mit Vertretern von Wissenschafts- und Technologieräten anderer europäischer Länder sowie mit nationalen und internationalen Hochschulforschern.

6. Ausblick auf die Jahre 2009 bis 2012

Der Wissenschaftsrat wird die Verhandlungen und die Umsetzung der zweiten Leistungsvereinbarungen intensiv verfolgen. Dabei wird es insbesondere um die Qualität der von den Universitäten vorgelegten Entwicklungspläne und Leistungsvereinbarungsentwürfe, die Höhe der zur Verfügung stehenden, unter Wettbewerbsbedingungen zu vergebenden Mittel und die Qualität der ausgehandelten Vereinbarungen gehen.

Ferner wird sich der Wissenschaftsrat dafür einsetzen, dass auch unter den gegebenen Finanzierungsengpässen den Universitäten, aber auch den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, so den Instituten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, ferner dem FWF, ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um ihren jeweiligen Aufgaben auf hohem Niveau, unter internationalen Standards, zu entsprechen. Dabei geht es im Falle des FWF insbesondere um die Finanzierung des vorgesehenen anspruchsvollen Exzellenzcluster-Programms und um den Eintritt in eine Overhead-Finanzierung.

Die Arbeiten des Wissenschaftsrates an einer Entwicklungskonzeption für den gesamten tertiären Sektor, insbesondere für den Universitätssektor (vgl. die Abschnitte 3.16 und 4.3), die das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter anderem dabei unterstützen sollen, Maßstäbe für die Leistungsvereinbarungen zu bilden, werden für die zweite Leistungsvereinbarungsrunde zu spät kommen. Es wird allerdings ohnehin noch geraume Zeit dauern, bis die Universitäten in Entwicklungs- und Profilbildungsdingen so weit fortgeschritten sind und das Ministerium über einen „Hochschulplan“ (auf der Basis der vom Wissenschaftsrat vorgelegten Entwicklungskonzeption) verfügt, um einen folgenreichen Dialog zwischen Universitäten und Ministerium auch im Hinblick auf die tatsächliche Umsetzung des Empfohlenen zu führen. Aufgabe des Wissenschaftsrates ist es hier, das Ministerium konzeptionell zu unterstützen und den Universitäten in strategischen Fragen zur Seite zu stehen.

Zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Berichts war das Bundesbudget noch nicht beschlossen, d.h., die Finanzierung von Forschungsförderorganisationen wie FWF und FFG, aber auch das Budget der Österreichischen Akademie der Wis-

senschaften und das der Fachhochschulen waren noch offen. Eine ausreichende Finanzierung in diesen Sektoren hat direkte Auswirkungen auf das Budget der Universitäten. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber auch in der gegenwärtigen schwierigen finanziellen Situation hier kluge und förderliche Entscheidungen für die Wissenschaft und damit auch für die Zukunft Österreichs treffen wird.

Arbeitsprogramm

Die folgenden Programmpunkte wurden zuletzt auf der 31. Plenarsitzung am 5.12.2008 bestätigt.

Mittelfristig:

1. Fertigstellung Empfehlung Kunstuniversitäten: Frühjahr 2009
2. Fertigstellung Empfehlung Medizinuniversitäten: Ende 2009/Anfang 2010
3. Entwicklungskonzept für den tertiären Bereich: Mitte/Ende 2009

Längerfristig:

1. Akkreditierung – Evaluierung – Qualitätssicherung
2. Forschungs- und Universitätsfinanzierung
3. Internationalisierung
4. Universitäten als Unternehmen
5. Technische Universitäten

Anhang A

1. Mitglieder des Wissenschaftsrates

- o.Univ.Prof. Dr. Walter Berka
- Dr. Christiane Gaehtgens
- Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Engelhardt (ausgeschieden mit 25.07.2007)
- o.Univ.Prof. a.D. Hon.Prof. Dr. DDr. h.c. Hellmut Fischmeister
- Dkfm. Lorenz Fritz (stellvertretender Vorsitzender)
- Dr. Joachim Kappel, LL.M.
- Prof. Dr. Horst F. Kern
- o.Univ.Prof. DI Dr.techn. Dr. h.c. mult. Herbert Mang, PhD
- Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dr.-Ing. E.h. Jürgen Mittelstraß (Vorsitzender)
- Dr. Johanna Rachinger (stellvertretende Vorsitzende)
- Prof. Dame Janet Ritterman, DBE, PhD
- Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Rüdiger Wehner (Nachfolge Engelhardt seit 01.03.2008)
- Prof. Dr. Margret Wintermantel

2. Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates

Österreichischer Wissenschaftsrat
Liechtensteinstraße 22a
1090 Wien
Tel.: 01/319 49 99-0
Fax: 01/319 49 99-44
E-Mail: office@wissenschaftsrat.ac.at

Die Geschäftsstelle unterstützt den Wissenschaftsrat in seiner Arbeit. Sie besteht aus 4 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und 2 Verwaltungspraktikanten/Verwaltungspraktikantinnen:

- Dr. Stefan Huber, LL.M. (Generalsekretär bis 28.02.2006)
- Mag. Julia Prikoszovits (Generalsekretärin seit 02.05.2006)
- Margit Maurer (Office Management)
- Katharina Führer (Sachbearbeiterin)
- Mag. Rainer Stowasser (EDV / Statistik)
- Mag. Martin Wittmann (Verwaltungspraktikant 03.03. – 30.09.2008)
- Mag. Gülay Ates (Verwaltungspraktikantin 14.04.2008 – 13.04.2009)
- Mag. Felicitas Zacherl (Verwaltungspraktikantin seit 17.11.2008)

Anhang B: Aktivitäten des Wissenschaftsrates**1. Plenarsitzungen****2006**

- 16. Plenum 02./03. Februar 2006
- 17. Plenum 16./17. März 2006
- 18. Plenum 18./19. Mai 2006
- 19. Plenum 28./29. September 2006
- 20. Plenum 08. – 10. November 2006 (mit Universitätsgesprächen in Innsbruck)

2007

- 21. Plenum 07. – 09. Februar 2007
- 22. Plenum 29./30. März 2007
- 23. Plenum 10. Mai 2007
- 24. Plenum 06. Juni 2007
- 25. Plenum 26. /27. September 2007 (Klausur in Innsbruck)
- 26. Plenum 14. – 16. November 2007 (mit Universitätsgesprächen in Linz)

2008

- 27. Plenum 27./28. Februar 2008
- 28. Plenum 08. – 09. Mai 2008
- 29. Plenum 09. Juli 2008
- 30. Plenum 28. Oktober 2008
- 31. Plenum 05. Dezember 2008

2. Weitere Sitzungen

2.1 Sitzungen der Planungsgruppe

Mitglieder: Prof. Hellmut Fischmeister, Dkfm. Lorenz Fritz, Dr. Christiane Gaehtgens, Prof. Herbert Mang, Prof. Jürgen Mittelstraß (Vorsitzender), Dr. Johanna Rachinger

02. Februar 2006

16. März 2006

2.2 Präsidiumssitzungen

Mitglieder: Dkfm. Lorenz Fritz, Prof. Jürgen Mittelstraß (Vorsitzender), Dr. Johanna Rachinger

13. Juli 2006

18. Jänner 2007

28. März 2007

18. September 2007

24. Oktober 2007

11. Dezember 2007

06. Februar 2008

Aufgrund einer Erkrankung des stellvertretenden Vorsitzenden Dkfm. Lorenz Fritz fanden nach April 2008 Präsidiumssitzungen nur in eingeschränkter Form statt; Präsidialthemen wurden in den Arbeitsgruppen oder im Plenum behandelt.

3. Arbeitsgruppen

3.1 Arbeitsgruppe Kunstuniversitäten

Mitglieder: Dr. Christiane Gaehtgens, Dr. Joachim Kappel, Prof. Jürgen Mittelstraß, Prof. Janet Ritterman (Vorsitz)

Sitzungen

09. Jänner 2006

03. März 2006

Gast: Dr. Peter Seitz, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

05. Mai 2006

Gäste: Prof. Irmgard Bontinck, Mag. Günther Landsteiner, Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

21. Juni 2006

Gast: Rektor Stephan Schmidt-Wulffen, Akademie der bildenden Künste Wien

14. September 2006

Gast: Rektor Reinhard Kannonier, Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

25. Oktober 2006

Gast: Rektor Reinhart von Gutzeit, Mozarteum Salzburg

30. Jänner 2007

Gast: Mag. Ingrid Scholz-Strasser, Direktorin Sigmund-Freud-Museum

06. März 2007

16. Mai 2007

Gespräch mit den Rektoren der Kunstuniversitäten; Vorsitzender: Rektor Gerald Bast, Universität für angewandte Kunst

17. Jänner 2008

Gäste: Prof. Ana Dimke, Universität der Künste Berlin, Prof. Martin Rennert, Präsident der Universität der Künste Berlin, Prof. Frans de Ruiter, Kunstfakultät der Universität Leiden, Prof. Hans-Peter Schwarz, Rektor der Zürcher Hochschule der Künste

31. März 2008

Gäste: Rektor Stephan Schmidt-Wulffen, Akademie der bildenden Künste Wien, Rektor Reinhard Kannonier, Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz und Rektor Georg Schulz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

07. Mai 2008

Rektor Gerald Bast, Universität für angewandte Kunst Wien

14. Mai 2008

Vizerektor Rudolf Hofstätter, Vizerektorin Ass.Prof. Claudia Walkensteiner-Preschl, Dr. Karl-Gerhard Strauß, Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

12. Juni 2008

Rektor Reinhart von Gutzeit in Salzburg, Mozarteum

22. Oktober 2008

Expertentreffen mit Prof. Johannes Johansson, Royal College of Music Stockholm, Prof. Klaus Jung, The Glasgow School of Art, Martin Prchal, AEC, Prof. Yrjö Sotamaa, Universität für angewandte Kunst Helsinki, und Gespräche zur Lehrerausbildung mit Vertretern der Universität für angewandte Kunst Wien, der Akademie der bildenden Künste Wien, der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz und des Mozarteums Salzburg

11. November 2008

Darüber hinaus führte Prof. Janet Ritterman zahlreiche Kontaktgespräche mit in- und ausländischen Experten.

03. Juni 2008 Teilnahme Prof. Janet Ritterman an der parlamentarischen Enquete „ZukunftsMusik – Aktuelle Herausforderungen und musikalische Entwicklungsperspektiven in Österreich“

3.2 Arbeitsgruppe Universität Wien

Mitglieder: Prof. Walter Berka, Dkfm. Lorenz Fritz, Prof. Rüdiger Wehner, Prof. Margret Wintermantel (Vorsitz), externes Mitglied: Prof. Dr. Gerhard Schmitt (Vizepräsident für Planung und Logistik ETH Zürich)

Sitzungen

30. Jänner 2006 Besprechung mit Rektor Georg Winckler und den Vizerektoren

28. November 2006 Besuch der Arbeitsgruppe an der Universität Wien

30. Jänner 2007 Telefonkonferenz

06. Juni 2007 Vorlage des Zwischenberichts der Arbeitsgruppe und Feedbackgespräch zum Entwicklungsplan mit Rektor Georg Winckler, Universitätsratsvorsitzendem Max Kothbauer, Vizerektor Günther Vinek

3.3 Medizinischer Ausschuss

Mitglieder: Prof. Heinz Engelhardt, Dkfm. Lorenz Fritz, Prof. Horst Kern (Vorsitz), externe Mitglieder: Prof. Dr. Guido Adler (Vizepräsident des Universitätsklinikums Ulm und Vorsitzender des Gesundheitsforschungsrates der deutschen Bundesregierung), Prof. Dr. Karl Max Einhäupl (Vorstandsvorsitzender der Charité-Universitätsmedizin Berlin und langjähriger Vorsitzender des deutschen Wissenschaftsrates), Dipl.-Volkswirtin Irmtraut Gürkan (Kaufmännische Direktorin des Universitätsklinikums Heidelberg), Prof. Dr. Günter Stock (ehemaliges Mitglied des Vorstandes der Schering AG und Präsident der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften)

Sitzungen/Aktivitäten

16. Februar 2006	Konstituierende Sitzung in Berlin
02. Mai 2006	Besprechung in Wien mit den Rektoren der drei Medizinischen Universitäten Prof. Wolfgang Schütz, Prof. Clemens Sorg und Prof. Gerhard Franz Walter
03. – 04. Juli 2006	Besuch der Medizinischen Universität Innsbruck
31. Juli – 01. Aug. 2006	Besuch der Medizinischen Universität Wien
28. September 2006	Gespräch mit Dr. Theresa Jordis, Universitätsratsvorsitzende der Universität Wien (Prof. Heinz Engelhardt, Dkfm. Lorenz Fritz, Prof. Horst Kern)
9. - 10. Oktober 2006	Besuch der Medizinischen Universität Graz
09. Mai 2007	Besprechung Prof. Horst Kern mit SC Mag. Friedrich Faulhammer, Mag. Richard Fritsch und Dr. Johann Popelak, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
30. - 31. Mai 2007	Strategiebesprechung und zweiter Besuch der Medizinischen Universität Wien
17. Juli 2007	Besprechung in Berlin über die Inhalte der Empfehlung (Prof. Karl Einhüpl, Mag. Julia Prikoszovits, Prof. Günter Stock)
18. Juli 2007	Besprechung Mag. Julia Prikoszovits mit Mag. Harald Sidak, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
25. – 26. Mai 2007	zweiter Besuch an der Medizinischen Universität Innsbruck
03. Oktober 2007	Besprechung Dkfm. Fritz und Mag. Julia Prikoszovits mit Mag. Harald Sidak, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
12. – 13. Nov. 2007	zweiter Besuch an der Medizinischen Universität Graz
27. November 2007	Übergabe des Zwischenberichts des Medizinischen Ausschusses „Erster Bericht zur Struktur und Entwicklung der Medizinischen Universitäten“ an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Prof. Horst Kern und Mag. Julia Prikoszovits bei Mag. Harald Sidak)
12. Dezember 2007	Gespräch Mag. Rainer Stowasser mit Univ.-Doz. Peter Schaffer, Medizinische Universität Graz, Thema: Benchmarking
07. Mai 2008	Gespräch Dkfm. Lorenz Fritz und Prof. Horst Kern mit dem neuen Rektor der Medizinischen Universität Graz, Prof. Josef Smolle, und dessen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Dr. Carolin Auer, Dr. Irmgard Lippe und Univ.-Doz. Peter Schaffer

04. Dezember 2008 Gespräch Prof. Horst Kern mit dem Universitätsratsvorsitzenden der Medizinischen Universität Wien, Dr. Erhard Busek

Darüber hinaus fanden zur Beschaffung von Daten umfangreiche Kontakte der Geschäftsstelle mit Vertretern der Medizinischen Universitäten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung statt.

2008: Teilnahme an Sitzungen des Advisory Board Klinischer Mehraufwand des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (Prof. Guido Adler, Dkfm. Lorenz Fritz, Prof. Horst Kern, Mag. Julia Prikoszovits)

3.4 Expertengruppe Onkologieplan

Experten: Prof. Guido Adler (Vorsitz), Prof. Hartmut Döhner (Ärztlicher Direktor der Klinik für Innere Medizin III am Universitätsklinikum Ulm, Sprecher Comprehensive Cancer Center Ulm), Prof. Ferdinand Hofstädter (Direktor am Institut für Pathologie der Universität Regensburg, Gründer und Vorsitzender des Tumorzentrum Regensburg), Prof. Christian Peschel (Direktor der III. Medizinischen Klinik am Klinikum – Hämatologie/Onkologie rechts der Isar der Technischen Universität München), Prof. Thomas Seufferlein (Direktor der Klinik für Innere Medizin I am Universitätsklinikum der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Fritz Ohler (Technopolis Group Vienna).

08. – 10. September 2008 Besuch der Medizinischen Universitäten Innsbruck, Wien und Graz

27. Oktober 2008 Übergabe Onkologieplan im Ministerium an SC Mag. Friedrich Faulhammer und Mag. Elmar Pichl (Prof. Guido Adler, Prof. Horst Kern, Prof. Jürgen Mittelstraß, Mag. Julia Prikoszovits)

3.5 Arbeitsgruppe Nachwuchsförderung

Mitglieder: Prof. Walter Berka (Vorsitz), Dr. Joachim Kappel, Prof. Herbert Mang, Prof. Jürgen Mittelstraß, Dr. Johanna Rachinger

Sitzungen

28. August 2006 Gast: Dr. Lottelis Moser, Österreichische Akademie der Wissenschaften
28. September 2006 Gast: Dr. Rudolf Novak, FWF
29. März 2007

3.6 Arbeitsgruppe Hochschulzugang

Mitglieder: Prof. Walter Berka, Prof. Hellmut Fischmeister, Dkfm. Lorenz Fritz, Dr. Christiane Gaehtgens, Dr. Joachim Kappel, Prof. Jürgen Mittelstraß (Vorsitz), externes Mitglied: Dr. Stefan Huber (ehem. Generalsekretär des Wissenschaftsrates)

Sitzungen

16. März 2007
16. April 2007
09. Mai 2007
25. Mai 2007

3.7 Arbeitsgruppe Systementwicklung

Mitglieder: Prof. Walter Berka, Prof. Hellmut Fischmeister, Dkfm. Lorenz Fritz, Prof. Herbert Mang, Prof. Jürgen Mittelstraß (Vorsitz), Prof. Rüdiger Wehner

Sitzungen

25. Oktober 2007
17. Jänner 2008
05. Februar 2008
27. Februar 2008
26. März 2008
09. Mai 2008
13. Juni 2008 (Salzburg)
10. Juli 2008
15. Oktober 2008

60

29. November 2008

22. Dezember 2008

4. Presseaktivitäten

4.1 Pressekonferenzen des Wissenschaftsrates

- | | |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 25. Mai 2007 | Anlässlich der Veröffentlichung der Empfehlung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses |
| 01. Juni 2007 | Pressefrühstück anlässlich der Tagung „Österreichs Zukunft in Wissenschaft und Forschung“, gemeinsam mit dem RFTE |
| 19. Juni 2007 | Anlässlich der Veröffentlichung der Empfehlung zur Neuordnung des Universitätszugangs |

4.2 Teilnahme an Pressekonferenzen anderer Institutionen

- | | |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 02. März 2006 | Teilnahme Prof. Jürgen Mittelstraß an einer Pressekonferenz zum Thema Exzellenzuniversität des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur |
| 30. Juni 2006 | Teilnahme Prof. Jürgen Mittelstraß an der Pressekonferenz von Wissenschaftssprecherin Dr. Gertrude Brinek zum Thema europäischer Hochschulraum (auch in seiner Eigenschaft als Präsident der Academia Europaea) |
| 20. November 2006 | Teilnahme Prof. Jürgen Mittelstraß an der Pressekonferenz von Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer anlässlich der 2. Oberösterreichischen Wissenschaftskonferenz an der Universität Linz |
| 23. Sept. 2008 | Teilnahme Prof. Walter Berka an einer Pressekonferenz der Wissenschaftsorganisationen zum Thema Studiengebühren |

4.3 Pressemitteilungen

- | | |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 18. Jänner 2007 | Wissenschaftsrat zum Antrag zur Bundesministeriengesetz-Novelle 2007 |
| 23. Februar 2007 | Wissenschaftsrat nimmt Stellung zum Prozess und Ergebnis der Verhandlungen für die erste Leistungsvereinbarungsperiode |
| 29. März 2007 | Wissenschaftsrat begrüßt Steigerung des Budgets für Wissenschaft und Forschung |

25. Mai 2007	Wissenschaftsrat legt Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich vor
01. Juni 2007	Veranstaltung des Wissenschaftsrates und des RFTE „Österreichs Zukunft in Wissenschaft und Forschung“
19. Juni 2007	Empfehlungen zur Neuordnung des Universitätszugangs in Österreich
26. September 2007	Wissenschaftsrat zur Verlängerung des § 124b UG 2002
24. April 2008	Wissenschaftsrat begrüßt ESO-Beitritt Österreichs
27. Mai 2008	Stellungnahmen des Wissenschaftsrates zur Novellierung des UG 2002
13. Juni 2008	Wissenschaftsrat nimmt Stellung zur UG-Novelle
04. September 2008	Wissenschaftsrat nimmt Stellung zu Studiengebühren
17. September 2008	Vorsitzender des Wissenschaftsrates mahnt Vernunft in Sachen Studiengebühren und Zulassungsverfahren ein
11. November 2008	Wissenschaftsrat formuliert 10 Eckpunkte zur österreichischen Universitäts- und Wissenschaftspolitik in der nächsten Legislaturperiode

4.4 Beiträge/Interviews

13. Jänner 2006	Ö1-Radio-Interview Prof. Jürgen Mittelstraß für „Junge Forschung in Europa“
16. Februar 2006	Interview Prof. Jürgen Mittelstraß für „Die Furche“ zum Thema Quotenregelung Medizinstudium und Exzellenzeinrichtung
18. Mai 2006	Interview Prof. Jürgen Mittelstraß für „UniTV Salzburg“
02. Juni 2008	Interview Prof. Jürgen Mittelstraß in „Der Standard“ zum Thema UG-Novellierung
01. Februar 2008	Interview Prof. Jürgen Mittelstraß für „Austria Innovativ“ zum Thema „Elite, Qualität und die Bewertung von Hochschulen“
21. Mai 2008	Beitrag Prof. Jürgen Mittelstraß zur Publikation „Agenda Wissen. 25 Positionen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Wissen in der Gesellschaft“ (Projektpublikation im Rahmen „Das Fest der 1000 – eine Veranstaltung zum Umgang mit Wissen in der Gesellschaft“)
14. Oktober 2008	Interview Prof. Jürgen Mittelstraß für die „Wiener Zeitung“ zum Thema Österreichs Zukunft in der Wissenschaft
24. Oktober 2008	Interview Prof. Jürgen Mittelstraß für die „Wiener Zeitung“ zum Thema Hochschulzugang
21. November 2008	Interview Prof. Jürgen Mittelstraß für die „Deutsche Universitätszeitung“ zum Thema Österreichs Universitäten

62

26. November 2008 Interview Prof. Jürgen Mittelstraß für den „Standard“ zum Thema Gesamtentwicklung

5. Aktivitäten im Zusammenhang mit Entwicklungsplänen und Leistungsvereinbarungen

Mehrere Gespräche zum Thema Leistungsvereinbarungen fanden mit SC Mag. Friedrich Faulhammer, Dr. Johann Popelak und weiteren Vertretern des Ministeriums statt.

16. Mai 2006 Gespräche Mag. Julia Prikoszovits mit Vertretern der Österreichischen Rektorenkonferenz zum Thema Leistungsvereinbarungen

11. Mai 2007 Feedbackgespräch zum Entwicklungsplan der Technischen Universität Wien mit Rektor Peter Skalicky (Prof. Heinz Engelhardt, Prof. Hellmut Fischmeister, Prof. Jürgen Mittelstraß, Mag. Julia Prikoszovits)

06. Juni 2007 Feedbackgespräch zum Entwicklungsplan der Universität Wien im Rahmen der Arbeitsgruppe Universität Wien

19. September 2007 Feedbackgespräch zum Entwicklungsplan der Wirtschaftsuniversität Wien mit Rektor Christoph Badelt (Dkfm. Lorenz Fritz, Prof. Jürgen Mittelstraß, Mag. Julia Prikoszovits)

29. Oktober 2007 Übermittlung der „Anmerkungen des Österreichischen Wissenschaftsrates zur Entwicklung der Wirtschaftsuniversität Wien“ an Rektor Christoph Badelt

16. November 2007 Feedbackgespräch zum Entwicklungsplan der Universität Linz mit Altrektor Prof. Rudolf Ardelt, Rektor Richard Hagelauer, Senatsvorsitzendem Prof. Meinhard Lukas und Universitätsratsvorsitzendem Dr. Ludwig Scharinger.

19. September 2007 Gespräch mit dem Rektor der Veterinärmedizinischen Universität, Wolf-Dietrich Freiherr von Fircks, zum Thema Entwicklungsplan und Leistungsvereinbarungen (Dkfm. Lorenz Fritz, Prof. Horst Kern, Prof. Jürgen Mittelstraß, Mag. Julia Prikoszovits)

16. Jänner 2008 Gespräch mit Mitarbeitern des Rechnungshofes zum Prozess der ersten Leistungsvereinbarungen

06. Februar 2008 Mag. Oliver Loisel und Michael Steiner, Malik-Management; Interview Dkfm. Lorenz Fritz und Prof. Jürgen Mittelstraß zum Prozess der Leistungsvereinbarungen

6. Aktivitäten im Vorfeld der Gründung des IST Austria

Im Laufe des Jahres 2006 fanden zahlreiche Gespräche mit Bundesministerin Elisabeth Gehrler, Dr. Knut Consemüller (RFTE), SC Dr. Peter Kowalski (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) und Prof. Christoph Kratky (FWF) zur geplanten Exzellenzeinrichtung statt.

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 27. Februar 2006 | Erste Sitzung des Gründungskomitees Exzellenzeinrichtung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Prof. Christoph Badelt, Prof. Günther Bonn, Prof. Horst Kern, Prof. Herbert Mang, Prof. Jürgen Mittelstraß, Prof. Georg Winckler) |
| 18. März 2006, 26. April 2006, 16. Mai 2006, 31. Mai 2006 | Teilnahme Prof. Horst Kern und Prof. Jürgen Mittelstraß an den Sitzungen des National Committee IST Austria (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) unter Vorsitz von Prof. Jürgen Mittelstraß |
| 07. Juni 2006 | Übergabe Bericht des National Committee an Bundesministerin Elisabeth Gehrler |
| 12. April 2006 | Teilnahme Prof. Jürgen Mittelstraß an einer Sitzung des Internationalen Komitees der Industriellenvereinigung |

7. Sonstige Mitwirkungen in Beiräten/Ausschüssen

- | | |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Dkfm. Lorenz Fritz | Teilnahme am Lenkungsausschuss des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Zukunftskonzept Schulen, Universitäten und Forschung“ (29.11.2006) |
| Mag. R. Stowasser | Mitgliedschaft im Projektbeirat „Sozialerhebung der Studierenden“ (BMWF), Fachbeirat Hochschulstatistik (Statistik Austria), Fachbeirat Forschungs- und Technologiestatistik (Statistik Austria) |
| Prof. M. Wintermantel | Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss des Excellentia-Förderungsprogramms (seit 2005); Interview im Rahmen der IHS-Evaluierung des excellentia-Programms (6.6.2007) |
| Mag. J. Prikoszovits | Teilnahme am Netzwerk der europäischen Generalsekretäre von Wissenschaftsräten, Teilnahme an den Besprechungen der Projektgruppe Scientific Misconduct (am 23. Oktober 2007, 11. März 2008, 4. September 2008 und 14. November 2008), Außerordentliches Mitglied im Verein AWI (Agentur für wissenschaftliche Integrität) |
| Prof. Herbert Mang | Mitgliedschaft Plattform Humanressourcen (BMWF) |

Teilnahme als Beobachter bei der Gründungsversammlung der Agentur für wissenschaftliche Integrität mit Mag. Julia Prikoszovits (27.11.2008)

8. Aktivitäten im Zusammenhang mit dem ESO-Beitritt

18. Oktober 2006 Besprechung Mag. Julia Prikoszovits mit Prof. Gerhard Hensler, Dr. Josef Hron und Prof. Werner Zeilinger (Institut für Astronomie der Universität Wien)
29. März 2007 Präsentation Expertentreffen Garching Dr. Josef Hron und Prof. Werner Zeilinger im Wissenschaftsrat
24. April 2008 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits am Mittagessen mit ESO-Vertretern, österreichischen Astronomen und BMWF-Vertretern und anschließendem Festakt zum ESO-Beitritt an der Universität Wien

9. Teilnahmen an Konferenzen und weiteren Veranstaltungen

- 2006 – 2008 jährliche Teilnahme Prof. Jürgen Mittelstraß an der Jahresversammlung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
- 2006 – 2008 jährliche Teilnahme Prof. Jürgen Mittelstraß an den Alpbacher Technologiegesprächen (Vortrag 2006: „Die wissenschaftliche Exzellenz und die Jungen“; Vorträge 2007: „Das Neue in der Wissenschaft und seine gesellschaftliche Wahrnehmung“ und „Forschung als Basis für Innovation“)
26. – 27. Jänner 2006 Teilnahme Prof. Jürgen Mittelstraß am Workshop der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Academia Europaea: „European Science: A Modern Interpretation of Basic and Applied Research“ (Wien)
24. Februar 2006 Teilnahme Dr. Stefan Huber am ACA-Seminar „Recent Developments in European Policies“ (Brüssel)
28. April 2006 Teilnahme Mag. Rainer Stowasser an der Informationsveranstaltung des ZIT „Vienna Spots of Excellence 2006“ (Wien)
29. Mai 2006 Teilnahme Mag. Rainer Stowasser an der 6. österreichischen TA-Konferenz „Vermessen, codiert, entschlüsselt? – Potenziale und Risiken der zunehmenden Datenverfügbarkeit“ (Österreichische Akademie der Wissenschaften)
01. – 02. Juni 2006 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der Konferenz „A Researcher’s Labour Market: Europe – a Pole of Attraction?“ (Wien)

02. Juni 2006 Auf Einladung von Bundesministerin Elisabeth Gehrer Teilnahme Dkfm. Lorenz Fritz, Dr. Christiane Gaehtgens, Prof. Jürgen Mittelstraß an der Donauschiffahrt nach Bratislava „Intelligenter Korridor“ mit Wissenschaftsministern aus Baden-Württemberg, Bayern, der Slowakei und Ungarn
08. Juni 2006 Teilnahme Prof. Hellmut Fischmeister an der Konferenz „Universität der Zukunft“ der Königlich Schwedischen Akademie der Wissenschaften (Stockholm)
13. Juni 2006 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der Enquete „Welche Forschungspolitik braucht Österreich?“ (Renner-Institut, Wien)
19. Juni 2006 Teilnahme Mag. Rainer Stowasser an der Veranstaltung „Wächter oder Komplize in der Politik? Die Rolle der Sozial- und Geisteswissenschaften in der politischen Entscheidungsfindung“ (ICCR, Wien)
21. Juni 2006 Teilnahme Prikoszovits an der Diskussionsveranstaltung „5 Jahre Studiengebühren – eine Bilanz“ (ORF Kultur-Café, Wien)
26. Juni 2006 Rede Prof. Jürgen Mittelstraß anlässlich des Sommerempfangs von Bundesministerin Elisabeth Gehrer (Museumsquartier, Wien)
29. Juni 2006 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der Veranstaltung „ERP-Powered Universities“ (Kunsthistorisches Museum, Wien)
06. Juli 2006 Teilnahme Mag. Rainer Stowasser an der Veranstaltung „Qualitätsmanagement der Kunstuniversitäten“ (Universität für angewandte Kunst, Wien)
08. – 13. Juli 2006 Teilnahme Mag. Rainer Stowasser „Europäische Wissenschaftstage“ (Steyr)
24. – 26. August 2006 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der OECD-Tagung „Governing Bodies of Higher Education Institutions: Roles and Responsibilities“ (Paris)
07. – 09. September 2006 Teilnahme Mag. Rainer Stowasser an der „CHER 19th Annual Conference“ (Kassel)
14. September 2006 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits am IMHE-Workshop „Funding Systems and Their Effects on Higher Education Systems“ (Paris)
13. Oktober 2006 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der Konferenz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Auf dem Highway nach Lissabon“ (Wien)
19. – 20. Oktober 2006 Teilnahme Dkfm. Lorenz Fritz und Mag. Julia Prikoszovits an der Veranstaltung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „The Future of Academic Research“ (BMBWK)

20. November 2006 Vortrag Prof. Jürgen Mittelstraß „Die ethische und politische Verantwortung des Wissenschafters“ anlässlich der 2. Oberösterreichischen Wissenschaftskonferenz (Universität Linz)
23. November 2006 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits am Backgroundbriefing zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm mit Christian Krassnig, EU-Kommission (Vertretung der EU-Kommission, Wien)
12. Jänner 2007 Podiumsteilnahme Prof. Herbert Mang an der Veranstaltung „Das European Institute of Technology (EIT): Leuchtturm für Forschung, Bildung und Innovation im 21. Jahrhundert?“ (Wien)
29. Jänner 2007 Teilnahme Dkfm. Lorenz Fritz, Mag. Julia Prikoszovits und Mag. Rainer Stowasser an der Tagung der Österreichischen Rektorenkonferenz „Hochschulzugang in Österreich“ (Wien)
01. Februar 2007 Teilnahme Prof. Walter Berka und Dkfm. Lorenz Fritz an der Sitzung des ÖVP-Fachausschusses Wissenschaft (Parlament, Wien)
12. – 13. Februar 2007 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der CHE-Tagung „Studierendenhoch ... Hochschulkollaps? Hochschulen vor der demographischen Chance“ (Berlin)
14. März 2007 Teilnahme Prof. Jürgen Mittelstraß und Mag. Julia Prikoszovits an der Themensitzung „Overhead“ des Rates für Forschung und Technologieentwicklung (Wien)
26. April 2007 Teilnahme Mag. Rainer Stowasser am Feedbackgespräch der Statistik Austria zur Qualität der Hochschulstatistik (Wien)
03. – 04. Mai 2007 Teilnahme Mag. Rainer Stowasser an der Jahrestagung der Gesellschaft für Hochschulforschung (München)
04. Juni 2007 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der Tagung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften „TA zwischen Inter- und Transdisziplinarität“ (Wien)
29. – 30. Juni 2007 Vortrag Prof. Walter Berka „Autonomy of University in European Perspective: Threats and Obligations“ anlässlich der Schlusskonferenz des Forschungsprojekts UnivSOE: Institutionen der tertiären Bildung in Mittel- und Südosteuropa der Universität Graz (Graz)
26. – 29. August 2007 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits am 29th Annual EAIR-Forum „In Search of Identity: Dilemmas in Higher Education“ (Innsbruck)
29. Aug. – 01. Sept. 2007 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der CHER-Konferenz „The Research Mission of the University“ (Dublin)

13. – 14. September 2007 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits am „OECD/IMHE-Seminar on Funding Systems and Their Effects on Higher Education Systems“ (Paris)
18. – 20. September 2007 Teilnahme Mag. Rainer Stowasser am Workshop „Strukturelle Studiengangsplanung“ (Sommerschule Universitätsmanagement, Graz)
26. September 2007 Teilnahme Mag. Rainer Stowasser an der Veranstaltung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung „Entwicklung eines Nationalen Qualifikationsrahmens – Chancen und Herausforderungen für den tertiären Bildungsbereich“ (Wien)
01. – 02. Oktober 2007 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits am Seminar „Statistik für Entscheidungen in Politik und Verwaltung“, Verwaltungsakademie (Wien)
11. – 12. Oktober 2007 Vortrag Mag. Julia Prikoszovits mit Dr. Stefan Huber: „Universitäre Drittmittelforschung, oder: Was das EG-Beihilfenrecht mit der Vollkostenrechnung zu tun hat“ anlässlich der Tagung „Hochschulen und außeruniversitäre Forschung unter Reformdruck: Hochschul- und Wissenschaftsmanagement, Wissenschaftsorganisation und Wissenschaftsrecht“ (Speyer)
18. Oktober 2007 Vortrag Prof. Walter Berka „Erste Erfahrungen mit der Hochschulreform in Deutschland und Österreich“ (Universität für angewandte Kunst, Wien)
12. November 2007 Teilnahme Prof. Jürgen Mittelstraß an der Enquete „Forschungsförderung in Österreich“ und Jubiläumsfestakt „40 Jahre FWF“ (Wien)
20. November 2007 Teilnahme Mag. Rainer Stowasser an einer Veranstaltung zur Wissensbilanz (Juridicum, Wien)
7. Dezember 2007 Referat Prof. Walter Berka „Reform der Reform? Zu den Zielsetzungen einer Novellierung des Universitätsgesetzes“ beim ÖFG-Workshop „5 Jahre Universitätsautonomie. Das UG 2002, Erfahrungen und notwendige Verbesserungen“ (Baden bei Wien)
10. Dezember 2007 Vortrag Prof. Walter Berka „Die Steuerung der autonomen Universität aus juristischer Sicht“ beim Symposium des Instituts für Bildungswissenschaften der Universität Wien zum Thema „Autonome Universitäten und ihre Steuerung“
17. Jänner 2008 Teilnahme Prof. Jürgen Mittelstraß am Runden Tisch „Rückenwind für junge ForscherInnen“ im Parlamentsklub der Grünen auf Einladung von Wissenschaftssprecher Grünwald (Wien)
07. – 08. Februar 2008 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der EUA Experts Conference „Towards Financially Sustainable European Higher Education Institutions“ (Brüssel)

22. Februar 2008 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der Informationsveranstaltung der UNIKO und der Universität Wien zum Nationalen Qualifikationsrahmen
27. Februar 2008 Teilnahme Mag. Rainer Stowasser an der Konferenz des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung „Nationaler Qualifikationsrahmen in Österreich: Start des Konsultationsprozesses“ (Wien)
04. – 05. März 2008 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits am Workshop „Klassifizierung, Typologie – eine neue Ordnung für das Hochschulsystem? Ergebnisse und Folgen eines europäischen Pilotprojekts“ (Osnabrück)
11. März 2008 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der Veranstaltung „Bildung, Forschung, Innovation – wo stehen Deutschland und Österreich“ (Deutsche Botschaft, Wien)
28. März 2008 Veröffentlichung Beitrag Mag. Julia Prikoszovits und Dr. Stefan Huber „Universitäre Drittmittelforschung und EG-Beihilfenrecht“, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht – EuZW 6/2008
31. März 2008 Vortrag Dr. Christiane Gaehtgens auf dem Workshop der Universitätenkonferenz „Zielvereinbarungen und Personalentwicklung“ (Universität Wien)
01. April 2008 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der Tagung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften „Die Währungen der Forschung“ (Wien)
02. April 2008 Teilnahme Dkfm. Lorenz Fritz und Mag. Julia Prikoszovits am Workshop „Open Space for European Research“ (Wien)
04. April 2008 Vortrag Prof. Jürgen Mittelstraß auf dem Symposium anlässlich des 60. Geburtstags von Prof. Walter Berka „Österreich im Europäischen Hochschulraum“: „Universitätsreform 2002 – eine Reform für Europa?“ (Salzburg)
08. April 2008 Impulsreferat Prof. Jürgen Mittelstraß „Forschung und Innovation“ im Rahmen des Forschungsdialogs (Salzburg)
11. April 2008 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der Parlaments-Enquete zur UG-Novelle (Wien)
15. April 2008 Vortrag Prof. Jürgen Mittelstraß „Universitäre Entwicklungslinien“, Workshop „What’s Next? Beyond Bologna“ (Wien)
22. April 2008 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der Präsentation der Ludwig Boltzmann Institute und Cluster „Meet-Science“ (Wien)
25. – 26. April 2008 Vortrag Prof. Walter Berka „Die Autonomie und Verantwortlichkeit der Universität: Universitätssteuerung durch Leistungsvereinbarungen“, 12. Deutsch-Kroatisches Juris-

- tensymposium: Akademische Freiheiten und Hochschul- und Wissenschaftsrecht zwischen der Humboldt'schen Universität und dem Bologna-Prozess (Split)
30. April 2008 Teilnahme Mag. Gülay Ates an der Veranstaltung „Humanressourcen: Wo bleibt der Forschungs-Nachwuchs?“ (Wien)
15. – 17. Mai 2008 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits am Meeting of the Heads of Secretariats of the National Advisory Councils for S&T „Brain, Drain, Brain Gain and Brain Circulation in Science – National and European Policies“ (Warschau)
20. Mai 2008 Gespräch Prof. Jürgen Mittelstraß, Prof. Hellmut Fischmeister, Prof. Herbert Mang und Mag. Julia Prikoszovits mit dem EU-Peer-Review-Team im BMWF
26. Mai 2008 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der Tagung „Ethik in der Forschung“ (Wien)
01. – 03. Juni 2008 Teilnahme Mag. Gülay Ates an der „EUA Council for Doctoral Education Launch Conference“ (Lausanne)
03. – 04. Juli 2008 Teilnahme Mag. Gülay Ates an der UKCGE 3rd European Conference „Impact of Bologna on Doctoral Education in Europe“ (Edinburgh)
22. September 2008 Vortrag Prof. Walter Berka „Der Bologna-Prozess und Mobilität: Hemmschwelle oder Triebfeder“ bei der 18. ÖAD-Auslandsbürotagung (Krems)
22. September 2008 Teilnahme Mag. Gülay Ates an der Veranstaltung „10 Jahre Karrierewege von Frauen in der Wissenschaft“ (Wien)
23. September 2008 Teilnahme Mag. Gülay Ates, Prof. Hellmut Fischmeister, Mag. Julia Prikoszovits und Mag. Rainer Stowasser an der Veranstaltung der Universitätenkonferenz „Universitätsfinanzierung für Österreich. Internationale Perspektiven“ (Wien)
01. – 04. Oktober 2008 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits am „Forum on Converging Competences: Diversity, Higher Education, Sustainable Democracy“ (Europarat, Straßburg)
07. – 08. Oktober 2008 Vortrag Prof. Walter Berka „Die Autonomie im Hochschulbereich“ anlässlich der Veranstaltung „10 Jahre Institut für Bildungsrecht und Bildungspolitik“ und am Symposium „Forschungsförderung in Österreich und der EU“ (Graz)
15. Oktober 2008 Vortrag Prof. Jürgen Mittelstraß anlässlich eines Prämiensabends für ausgezeichnete Publikationen und Projektakquisition bei kompetitiven Fördergebern an der WU Wien: „Forschungsexzellenz, Forschungsförderung, die Universität und der Wissenschaftsrat“
22. Oktober 2008 Teilnahme Mag. Gülay Ates am Workshop „Eine ART research: Kunst als Methode der Erkenntnis“ (Wien)

70

23. – 25. Oktober 2008 Teilnahme Prof. Walter Berka und Mag. Julia Prikoszovits am Österreichischen Wissenschaftstag 2008 „Ethos und Integrität der Wissenschaft“ (Semmering); Vortrag Prof. Walter Berka „Originalität und geistiges Eigentum“
27. Oktober 2008 Teilnahme Mag. Gülay Ates und Mag. Rainer Stowasser an der Veranstaltung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Plattform fteval „Leistung, Profil und Publikationen“ (Wien)
27. Oktober 2008 Teilnahme Dr. Christiane Gaetgens, Prof. Jürgen Mittelstraß und Mag. Julia Prikoszovits an der Veranstaltung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung „Was tun mit den Empfehlungen des CREST Review über die österreichische Forschungspolitik?“ (Wien)
06. – 07. November 2008 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits am „Meeting of the Heads of Secretariats of the National Advisory Councils for S&T“ (Paris)
03. Dezember 2008 Teilnahme Prof. Janet Ritterman an der „Konferenz zum Europäischen Forschungsraum“ (Wien)
09. Dezember 2008 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der Veranstaltung „Erste Runde der ERC-Grants - eine Bilanz“ (Wien)
11. – 12. Dezember 2008 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits an der iFQ-Jahrestagung „Foresight – between Science and Fiction“ (Bonn)
12. – 13. Dezember 2008 Teilnahme Prof. Walter Berka, Prof. Hellmut Fischmeister, Prof. Jürgen Mittelstraß, Prof. Janet Ritterman am ÖFG-Workshop „Profilbildung und Standortplanung der österreichischen Universitäten“ (Baden bei Wien); Vorträge Mittelstraß: „Standortplanung und Profilbildung der Universitäten aus österreichischer Sicht“, „Wissenschaftsland Bayern 2020“.
15. – 16. Dezember 2008 Teilnahme Mag. Julia Prikoszovits am Workshop „Relevance and Impact of the Humanities“ (Universität Wien)

10. Sonstiges

26. April 2006 Teilnahme Prof. Jürgen Mittelstraß an einem Abendessen mit Bundesministerin Elisabeth Gehrler und Mitgliedern des ERC Scientific Council
09. Mai 2007 Gespräch Prof. Walter Berka, Prof. Hellmut Fischmeister, Prof. Jürgen Mittelstraß und Dr. Johanna Rachinger mit Bundesminister Dr. Johannes Hahn, SC Mag. Friedrich Faulhammer, Mag. Thomas Obernosterer, Mag. Elmar Pichl, Dr. Johann Popelak im Wissenschaftsrat zum Thema Hochschulzugang

09. Mai 2007 Gespräch mit den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Universitätsräte im Wissenschaftsrat
31. Mai 2007 Teilnahme Dkfm. Lorenz Fritz, Prof. Jürgen Mittelstraß, Mag. Julia Prikoszovits an einer Sitzung des Wissenschaftsausschusses im Parlament
12. Juni 2007 Interview Mag. Julia Prikoszovits durch Matthias Aumayr und Elisabeth Reiter (WU Wien) im Rahmen der von Böhler-Uddeholm und dem Rat für Forschung und Technologieentwicklung finanzierten Projektstudie zu verschiedenen Arten der Strategieentwicklung
10. September 2007 Gespräch Mag. Julia Prikoszovits mit Mag. Gerlinde Pöchlhammer, Geschäftsführerin Bereich Innovation und Technologie der OÖ. Technologie- und Marketinggesellschaft m.b.H.
19. September 2007 Informationsgespräch Dr. Peter Seitz und weitere Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit Prof. Jürgen Mittelstraß über „Wissenschaftsland Bayern 2020“
16. April 2007 Teilnahme Dkfm. Lorenz Fritz, Prof. Jürgen Mittelstraß und Mag. Julia Prikoszovits an der Präsidiumssitzung der Österreichischen Rektorenkonferenz
05. Juni 2007 Teilnahme Prof. Jürgen Mittelstraß und Mag. Julia Prikoszovits an der Sitzung der „Allianz für die Wissenschaft“ (Universität Linz)
6. Dezember 2007 Teilnahme Prof. Jürgen Mittelstraß am Abendessen „Dialog der Stakeholder“ auf Einladung von Bundesminister Dr. Johannes Hahn
10. April 2008 Besprechung Dkfm. Lorenz Fritz, Prof. Herbert Mang und Mag. Julia Prikoszovits mit Ken Guy und Dr. Christian Seiser, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
22. September 2008 Teilnahme Prof. Hellmut Fischmeister, Prof. Herbert Mang und Mag. Julia Prikoszovits am Forum Forschung der Universitätenkonferenz in Linz
12. Oktober 2008 Teilnahme Prof. Herbert Mang am Abendessen mit dem montenegrinischen Wissenschaftsminister Sreten Skuletic und der Vorsitzenden des Montenegrischen Wissenschafts- und Forschungsrates, Dr. Mira Vukcevic
5. November 2008 Gespräch Mag. Julia Prikoszovits mit Sascha Ruhland von KMU Forschung Austria im Rahmen der Systemevaluierung des BMVIT

Anhang C 1: Veröffentlichte Empfehlungen

1. Stellungnahme zur zukünftigen Ausgestaltung des Doktoratsstudiums (Februar 2006)

Die bevorstehende Änderung des Universitätsgesetzes aufgrund des Antrags 752/A der Abgeordneten Dr. Brinek, Dr. Bleckmann, Kolleginnen und Kollegen sowie ein allfälliger Abänderungsantrag zu diesem Antrag im Zusammenhang mit Fragen der Universitätszulassung nimmt der Österreichische Wissenschaftsrat zum Anlass, auf weiteren Änderungsbedarf des Universitätsgesetzes im Bereich der Doktoratsstudien hinzuweisen.

Die bislang in § 54 Abs 4 UG enthaltene „Zweiteilung“ des Doktoratsstudiums in ein *Doktoratsstudium* im Umfang von 120 ECTS-Credits und ein „*Doctor of Philosophy*“-*Doktoratsstudium* (sic!) mit mindestens 240 ECTS-Credits ist einerseits unpraktikabel und fand dann auch wenig Verständnis in den Universitäten, die primär Doktoratsstudien mit 120 ECTS-Punkten einrichteten. Andererseits entspricht diese Regelung nicht der in Bergen vereinbarten Struktur für Doktoratsstudien, die einen Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits vorsieht.

Der Österreichische Wissenschaftsrat begrüßt die in Bergen vereinbarte Struktur als richtige Maßnahme zur Erreichung des Ziels, das Doktoratsstudium als erste Stufe eigenständiger wissenschaftlicher Forschung einzurichten und die Qualität der Promotion zu steigern. Dies ist bei geringerem Aufwand kaum denkbar.

Weiters begrüßt der Wissenschaftsrat die Berechnung der zu erbringenden Leistung in Credits und nicht in der Vorschreibung von Mindeststudiendauern. Besonders leistungsfähige Doktorandinnen und Doktoranden sind, wie schon bisher, durchaus in der Lage, die erforderlichen Leistungen in weniger als drei Jahren zu erbringen. In diesem Zusammenhang spricht sich der Wissenschaftsrat für curriculare Anteile, jedoch gegen eine Verschulung des Doktoratsstudiums aus. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung sollte in der Dissertation bestehen.

Im Übrigen betont der Wissenschaftsrat die Idee des Europäischen Forschungsraums und die damit verbundene Herstellung einer durchgängigen Vergleichbarkeit

C1 / 1: 2

universitärer Studien. Die Realisierung dieser Idee sollte ein zusätzlicher Ansporn zur Umstellung der Studien auf 180 ECTS-Credits sein.

Der Österreichische Wissenschaftsrat appelliert an den Gesetzgeber, anlässlich der Novellierung des Universitätsgesetzes ein Doktoratsstudium im Umfang von 180 ECTS vorzusehen und die vorhandene Zweigleisigkeit zu beseitigen. Dies würde nicht nur den internationalen Rahmenbedingungen entsprechen, sondern auch der von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemeinsam mit den Universitäten ausgearbeiteten österreichischen Position zum Doktoratsstudium.¹ Gleichzeitig appelliert der Wissenschaftsrat an die österreichischen Universitäten, dem Doktorat den angestrebten Stellenwert durch eine mutige, zukunftsorientierte Umsetzung in den Studienplänen und durch die Einrichtung von Doktoratsstudienprogrammen/Graduiertenschulen zukommen zu lassen.

Wien, am 3.2.2006.

¹ ÖRK, BM:BWK, Das Doktoratsstudium in Österreich. Nationale Positionierung im Kontext europäischer Entwicklungen, Wien, im Jänner 2005.

2. Leistungsvereinbarungen – Wege und Irrwege. Eine Handreichung für die Praxis (März 2006)

Nach Vorlage einiger grundsätzlicher Überlegungen zur Universitätsfinanzierung aufgrund des Universitätsgesetzes 2002 (vgl. die Empfehlungen „Prinzipien zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen“, 8.11.2005, „Grundfragen im Zusammenhang mit Wissensbilanz, Leistungsvereinbarungen und Indikatoren“, 24.9.2004, „Zu einem österreichischen Modell der Leistungsindikatoren“, 2.6.2004) nimmt der Wissenschaftsrat vor Beginn der Verhandlungen zwischen Ministerium und Universitäten im Folgenden zum konkreten Umgang mit dem Instrument der Leistungsvereinbarung Stellung. Ausgangspunkt ist, dass das Gelingen der Universitätsreform ganz wesentlich von geglückten und belastbaren Leistungsvereinbarungen zwischen Ministerium und Universitäten abhängen wird. In diesem Zusammenhang warnt der Wissenschaftsrat davor, diesem Instrument in einer ersten Runde nicht die ihm durch Gesetz gegebene wesentliche Bedeutung zuzuweisen. Der Wissenschaftsrat wird die Befolgung der hier gegebenen Hinweise zur Grundlage seiner Beurteilung des weiteren Einsatzes dieses Instruments machen.

Wege	Irrwege
<p>Grundlage einer Leistungsvereinbarung ist seitens der Universität der Entwicklungsplan. Ohne Bezugnahme auf verlässlich geplante Entwicklungen ist keine Nachhaltigkeit bei der Finanzausweisung, keine Schwerpunkt- und Profilbildung möglich.</p>	<p>Leistungsvereinbarungen sollten nicht abgeschlossen werden, wenn kein konkreter Entwicklungsplan vorliegt.</p>

C 1 / 2: 2

<p>Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen setzt seitens des Ministeriums ein Konzept der zukünftigen Universitätsentwicklung und Universitätslandschaft in Österreich voraus.</p>	<p>Ohne ein Konzept der österreichischen Universitätsentwicklung wird den Leistungsvereinbarungen ihr Wert als strategisches Steuerungsinstrument genommen.</p>
<p>Universitätsübergreifende Kooperationen wie etwa das Projekt NaWi Graz werden ohne finanzielle Honorierung nicht umgesetzt werden.</p>	<p>Das Eingehen von Kooperationen darf zu keiner Reduktion der für die betroffenen Universitäten diesbezüglich zur Verfügung stehenden Mittel führen; Reduktionen bedeuten unweigerlich ein Scheitern weiterer Kooperationsvorhaben.</p>
<p>Leistungsvereinbarungen sollten zukünftige Leistungen fördern; das Formelbudget sollte in der Vergangenheit erbrachte Leistungen belohnen.</p>	<p>Die Leistungsvereinbarung sollte zu keiner Fortschreibung der bisherigen Mittelvergabe führen. Werden Ausschläge des Formelbudgets durch Leistungsvereinbarungen ausgeglichen, gingen wesentliche Leistungsanreize verloren.</p>

<p>Leistungsvereinbarungen beziehen sich auf Ziele, nicht auf Maßnahmen.</p>	<p>Die Vorabfestschreibung von Maßnahmen widerspricht der Autonomie der Universitäten und führt zu einer Verwechslung von Zielen mit Maßnahmen.</p>
<p>Leistungsvereinbarungen setzen die Autonomie der Universitäten voraus und fördern sie.</p>	<p>Ein bürokratisches Herangehen an den Aushandlungsprozess im Sinne eines Abarbeitens einer vorgegebenen Struktur ist der Sache nicht dienlich und schränkt die universitäre Autonomie ein.</p>
<p>Es muss eine finanzielle Manövriermasse zur Verfügung stehen, wenn Leistungsvereinbarungen sinnvoll sein sollen.</p>	<p>Ist von vorneherein klar, dass das gesamte zur Verfügung stehende Budget zur Gewährleistung des laufenden Betriebs der Universitäten erforderlich ist, laufen Leistungsvereinbarungsverhandlungen leer.</p>
<p>Leistungsvereinbarungen müssen sich mit den individuellen Erfordernissen und Rahmenbedingungen einer Universität auseinandersetzen.</p>	<p>Leistungsvereinbarungen dürfen nicht alle Universitäten über einen Kamm scheren; die Verhandlungsprozesse und die Vereinbarung selbst sollten allerdings in allen Fällen transparent und nachvollziehbar sein.</p>

3. 10 Eckpunkte zur österreichischen Wissenschafts- und Forschungsentwicklung in der kommenden Legislaturperiode (Oktober 2006)

Der Österreichische Wissenschaftsrat hat sich gemäß seinem gesetzlichen Auftrag nach UG 2002 wiederholt in Analysen und Empfehlungen zur Situation der Wissenschaft in Österreich und ihrer Weiterentwicklung unter qualitätsorientierten Maßstäben geäußert, so zur Gestaltung von Leistungsvereinbarungen zwischen den Universitäten und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie zur Gründung einer jetzt mit dem "Institute of Science and Technology – Austria" realisierten Einrichtung der Spitzenforschung. In den kommenden Jahren wird es vor allem um eine Steigerung der Mittel im Bereich Forschung und Entwicklung gehen – in diesem Punkte schließt sich der Wissenschaftsrat den Vorstellungen und Empfehlungen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung in dessen "Strategie 2010" an –, ferner um eine Neuausrichtung des Universitätssystems unter Gesichtspunkten praktizierter Autonomie und Profilbildung.

Wesentlich im Bereich der Universitäten ist, dass der begonnene Reformprozess auf Basis des UG 2002 konsequent fortgesetzt wird und dieser Prozess auch das Wissenschaftssystem Österreichs insgesamt erfasst.

Diesem Gesichtspunkt entsprechen im Folgenden 10 Eckpunkte für ein Regierungsprogramm in der kommenden Legislaturperiode in Empfehlungsform. Zu einigen dieser Punkte wird der Wissenschaftsrat eigene Gestaltungsvorschläge machen.

1.

Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass es Österreich bereits in der nächsten Legislaturperiode gelingen wird, das Barcelona-Ziel einer 3 Prozent-BIP-Quote für Wissenschaft und Forschung zu erreichen, einschließlich einer 2 Prozent-Quote für den tertiären Bildungssektor. Er empfiehlt, diese quantitative Zielsetzung mit konkreten qualitativen und strukturellen Maßnahmen, z.B. einer verstärkten Schwerpunkt- und Profilbildung in Forschung und Lehre, zu verbinden. Nur in einer derartigen Verbindung werden Wissenschaft und Forschung die gewünschte Bedeutung und Sichtbarkeit, insbesondere im europäischen Kontext, gewinnen.

C1 / 3: 2

2.

Der europäische Hochschul- und Forschungsraum ist mit dem Bologna-Prozess und der Etablierung des European Research Council, mit dem erstmals die Grundlagenforschung in den Mittelpunkt der europäischen Förderpolitik rückt, in Bewegung geraten. Im Zuge dieser Bewegung wird es nicht nur zur Bildung weiterer gemeinsamer europäischer Forschungseinrichtungen kommen – etwa in Form der Pläne zu einem European Institute of Technology –, sondern auch zur Konzentration auf wenige, durch ihre Leistung ausgewiesene Universitäten, die in Zukunft das universitäre Leistungsniveau auf europäischer Ebene bestimmen werden. Österreich sollte hier mit einer Schwerpunktbildung im außeruniversitären Forschungsbereich – so mit dem "Institute for Science and Technology – Austria" – Flagge zeigen und die Voraussetzungen, etwa mit der Einrichtung von Exzellenzclustern, dafür schaffen, mit 2 oder 3 Universitäten in der Entwicklung europäischer Spitzenuniversitäten vertreten zu sein.

3.

Die fachlichen Zuständigkeiten für Wissenschaft und Forschung auf politischer Ebene sind in Österreich derzeit auf verschiedene Ministerien verteilt. Hier ist eine Zusammenführung in 2 Ressorts (Wissenschaft und Bildung; Forschung und Technologie) die bessere Lösung.

4.

Mit der Einrichtung Pädagogischer Hochschulen und der Akkreditierung von Privatuniversitäten neben den staatlichen Universitäten und einem weiter erstarkenden Fachhochschulsystem entwickelt sich im Hochschulsektor eine sehr unübersichtliche Architektur. Erforderlich ist ein Gesamtkonzept für den österreichischen Hochschul- und Forschungsstandort.

5.

Die mit der ersten Leistungsvereinbarungsrunde zwischen Universitäten und Ministerium in Gang gesetzte Schwerpunktbildung in der österreichischen Universitätslandschaft muss fortgeführt werden. Voraussetzung sind nicht nur klare Profilent-

scheidungen der Universitäten und sichtbare Schritte zu deren Realisierung, sondern auch zusätzliche Mittel. Der Wissenschaftsrat empfiehlt (orientiert an den diesjährigen Verhandlungen) eine kontinuierliche schwerpunktorientierte Aufstockung des Universitätsbudgets um 100 Millionen EURO pro Jahr.

6.

Die bisherige Praxis der Zulassung zum Medizinstudium in Österreich hat zum Konflikt mit geltendem EU-Recht geführt. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, diesen Umstand zum Anlass einer generellen Neuregelung des Universitätszugangs in Österreich zu nehmen, die die Begabungsreserven des Landes in optimaler Weise ausschöpft. Diese Regelung sollte ein Auswahlverfahren mit Elementen einer Studienberatung verbinden und durch eine effiziente, den Entwicklungsplänen der Universitäten folgende Studienplatzfinanzierung begleitet werden.

7.

Wesentliche Aufgabe der Wissenschaftsförderung ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Hier empfiehlt der Wissenschaftsrat, entsprechende Anreize von außen zu setzen, z.B. über substantielle und untereinander abgestimmte Stipendienprogramme (entsprechend den Empfehlungen des RFTE) oder über FWF-finanzierte Doktoratskollegs. Parallel dazu sollten in den Universitäten neue institutionelle Formen zur Nachwuchsförderung (einschließlich der Förderung des künstlerischen Nachwuchses), z.B. in Form von eigenen Nachwuchszentren, die mit leistungsorientierten Karriereverlaufsmodellen verbunden sein sollten, entwickelt werden.

8.

Mit der verstärkten Förderung von Exzellenzzentren gehen die europäischen Länder neue Wege in der Forschung. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, dies in Verbindung mit Profilbildungsmaßnahmen verstärkt zur Grundlage auch der österreichischen Wissenschaftsförderung zu nehmen. Die Exzellenzinitiativen von RFTE, FWF, FFG und Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sollten eng aufeinander abgestimmt werden. Im Rahmen der Exzellenzcluster (FWF) sollten die entsprechen-

C1 / 3: 4

den Fördermittel – anfangs für mindestens 2, später für insgesamt etwa 5 Zentren – von einer Hand (FWF), unter Mitwirkung internationaler Experten, vergeben und (nach dem Vorbild von START- und Wittgenstein-Programm) von Projekten auf Köpfe ausgerichtet werden.

9.

Infrastruktur und technische Grundausstattung der Universitäten sind noch immer in vieler Hinsicht unzureichend; zum Teil besteht ein erheblicher Investitionsbedarf. Der Wissenschaftsrat empfiehlt eine gezielte Förderung in Einklang mit universitären Schwerpunktentscheidungen. Ein wesentliches Kriterium der Förderung von Investitionsvorhaben sollte ferner eine nachweislich universitätsübergreifende Nutzung sein, die auch zu wissenschaftlichen Kooperationen dienen kann.

10.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, die 2006 erfolgte Aufstockung der FWF-Mittel über die nächsten 5 Jahre um jährlich jeweils weitere 30 Millionen EURO für die Grundlagenforschung fortzusetzen. Außerdem sollten in einem eigenen Budget zusätzliche Mittel für Overheads bereitgestellt werden.

4. Überlegungen zur Errichtung eines „European Institute of Technology (EIT)“ (November 2006)

Der Wissenschaftsrat hat die Überlegungen zur Einrichtung eines "European Institute of Technology (EIT)" verfolgt und steht dem Vorhaben aus grundsätzlichen wie wissenschaftssystematischen Gründen überaus skeptisch gegenüber. Deshalb nimmt er im Folgenden auch nur zur prinzipiellen Frage der Einrichtung eines solchen Instituts, nicht zu speziellen organisatorischen und rechtlichen Fragen Stellung.

Nach den Plänen der Kommission soll das vorgeschlagene Institut keinen zentralen Campus besitzen, sondern aus einem Netzwerk der besten europäischen Universitäten, Forschungseinrichtungen und (forschenden) Unternehmen bestehen, die sich unter einem gemeinsamen Dach zu "Wissens- und Innovationsgemeinschaften" zusammenschließen und sowohl Forschung als auch Lehre betreiben. Koordiniert werden sollen diese Gemeinschaften von einer kleinen Zentrale, bestehend aus einem 19köpfigen Verwaltungsrat und etwa 60 ständigen Mitarbeitern. Ziel ist, dem "Massachusetts Institute of Technology (MIT)" als Paradigma einer technisch orientierten Eliteuniversität in Europa etwas Vergleichbares, wenn auch andersartig Strukturiertes, entgegensetzen.

Wichtig ist festzuhalten, dass die Pläne zum Aufbau einer derartigen Einrichtung aus der Politik, nicht aus der Wissenschaft stammen. Die Wissenschaft hat von Anfang an überwiegend skeptisch reagiert, aus Gründen, die auch der Wissenschaftsrat teilt:

1. Beispiele gelungener europäischer Forschungseinrichtungen mit Weltgeltung sind CERN (Genf) und EMBL (Heidelberg). Dabei handelt es sich nicht um netzwerkähnliche, sondern um standortgebundene physische Einrichtungen. Vorstellungen zu einer neuen Forschungseinrichtung europäischen Zuschnitts sollten sich an diesen Beispielen orientieren.

C1 / 4: 2

2. Wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, zumal Spitzeneinrichtungen, haben ihre jeweils eigenen, weder regional noch national begrenzten Netzwerke. Elite kommuniziert mit Elite. Besonderer Anstrengungen, neue Netzwerke (hier in Form eines EIT), zu schaffen, bedarf es nicht. Auch haben sich 'top-down' verordnete wissenschaftliche Kooperationen niemals als lebensfähig und fruchtbar erwiesen.
3. Umgekehrt lassen sich aus reinen Netzwerken keine neuen Forschungseinrichtungen mit eigener Identität und eigenem Profil bilden. Die hier unter der Bezeichnung "Wissens- und Innovationsgemeinschaften" vernetzten Einrichtungen, zumal wenn es sich um Spitzeneinrichtungen handelt, besitzen ihre eigenen, auf ihre jeweiligen Forschungsschwerpunkte zugeschnittenen Netzwerke (siehe 2.) und werden weder diese noch ihr eigenes Forschungsprofil zugunsten einer neuen Netzwerkkonstruktion aufgeben. Das gilt auch für die in einem (virtuellen) EIT miteinander zu verbindenden Einrichtungen.
4. Die Absicht, starke Forschungsverbände auf zentralen Wissenschaftsfeldern zu bilden, lässt sich auch mit den Mitteln des "European Research Council (ERC)" verwirklichen. Ein Nebeneinander von ERC und EIT würde ein europäisches Forschungsprofil nicht stärken, sondern - aus Gründen unübersichtlicher Strukturen und falscher Wettbewerbselemente - eher schwächen.
5. Was Europa als Forschungs- und Wissenschaftsraum braucht, sind keine neuen Scheinidentitäten, die allein über Netzwerke geschaffen werden, sondern eine konsequente Förderung der Forschung in all ihren Teilen, auch und gerade ihren Grundlagenteilen, um eine neue Qualität im globalen Wettbewerb zu bilden. Das richtige Instrument dafür ist das ERC. Eine weitere Einrichtung der mit dem EIT beschriebenen Art ist nach Auffassung des Wissenschaftsrates überflüssig.

5. Stellungnahme zum Prozess und zum Ergebnis der Leistungsvereinbarungen (Februar 2007)

I.

2006 wurde zum ersten Mal über das Budget der Universitäten in Form von Leistungsvereinbarungen zwischen den Universitäten und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (jetzt Ministerium für Wissenschaft und Forschung) verhandelt. Damit gewann ein wesentliches Reformelement des UG 2002, in dem sich die neue Autonomie der Universitäten bewähren muss, institutionelle Geltung.

Der Wissenschaftsrat hatte wiederholt im Vorfeld der Verhandlungen die Bedeutung dieses Reformelements hervorgehoben und in Empfehlungsform Stellung genommen. Erinnert sei an die Formulierung von neun Prinzipien, denen die Verhandlungen folgen sollten (Prinzipien zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen, 8. November 2005), und eine Handreichung, die diesen Prinzipien zum Zeitpunkt der Aufnahme der Verhandlungen normative Konkretheit verschaffen sollte (Leistungsvereinbarungen – Wege und Irrwege. Eine Handreichung für die Praxis, 17. März 2006).

Die Verhandlungen begannen im Oktober 2006 und wurden Ende des Jahres in Form einer grundsätzlichen Einigung zwischen den Verhandlungspartnern abgeschlossen (in einigen Fällen steht die Unterzeichnung der Vereinbarungen noch aus). Das Ergebnis lässt sich in der Weise zusammenfassen, dass die Leistungsvereinbarungen im großen und ganzen Schwerpunkte und Profile, sofern die Universitäten solche tatsächlich schon gesetzt haben, fördern, dies allerdings in einer Weise, die auch eine weniger ambitionierte Budgetierungsform geleistet hätte. Die Leistungsvereinbarungen haben die zum Teil bereits eingeleiteten Entwicklungsprozesse der Universitäten nicht konterkariert, es sind aber auch keine wesentlich neuen Impulse von ihnen ausgegangen. Es fehlte ein wirklich gestalterischer Wille auf beiden Seiten. Auch wurden die zur Verfügung stehenden Mittel in Einzelfällen mit anderer Zwecksetzung, so in Form einer Kofinanzierung für aus Offensivmitteln finanzierte Programme (z.B. Kompetenzzentren), eingesetzt.

C 1 / 5: 2

Der Wissenschaftsrat hat sich, ohne in die Verhandlungen einzugreifen, laufend über deren Stand informiert. Dies geschah in der Regel im Rahmen von Routinetreffen zwischen dem Sektionschef für den Bereich Hochschulen und dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrates.

II.

Als problematisch und das Ergebnis beeinträchtigend erwiesen sich schon früh mehrere Umstände. So zeigte sich bald, dass die Mittel, die für die Leistungsvereinbarungen zur Verfügung standen, viel zu gering waren, um der Bedeutung dieses Reformelements Rechnung tragen und den Verhandlungen entsprechend Gewicht geben zu können. Bei einem Gesamtrahmen von EUR 4,46 Mrd. (1,12 Mrd. Formelbudget) waren von vornherein nur etwa EUR 200 Mio. für zu vereinbarende Initiativen in Aussicht genommen; daraus wurden aber letztlich weniger als EUR 100 Mio.. Der Grund dafür war, dass alte Verpflichtungen und früher getroffene Vereinbarungen mit einzelnen Universitäten vorab mit den für die Leistungsvereinbarungen zur Verfügung stehenden Mitteln abgegolten werden mussten. Damit wurden gegenüber dem ursprünglichen Ansatz den eigentlichen Verhandlungen Mittel in Höhe von ca. EUR 100 Mio. entzogen.

Hinzu kam, dass es sich bei den früher getroffenen Vereinbarungen teilweise um solche handelte, die in einem Budget für Lehre und Forschung nichts zu suchen haben, so etwa bei den Medizinischen Universitäten Mittel für Journaldienste in Höhe von EUR 22,6 Mio. Ferner bedeutete die Vorabfestlegung von Budgetmitteln in einzelnen Fällen den Einstieg in Folgeverpflichtungen bzw. das Auftreten von Folgekosten, so im Falle von institutionellen Neugründungen (Beispiel: Aufbau neuer Fakultäten). Damit machte sich die alte Praxis vor dem UG 2002 auch in der Realisierung eines seiner wichtigsten Elemente breit. Nicht förderlich für die Ernsthaftigkeit der Verhandlungen war auch die frühe Nachricht aus dem Ministerium, dass es in diesem ersten Verfahren nur Gewinner geben werde. 80 Prozent des bestehenden Budgets (ohne Formelanteil = 20 Prozent) wurden 'außer Streit gestellt' (Fortführung des bestehenden Leistungsangebotes; verhandelt wurde nur über Zusatzmittel, die aufgrund einer Budgetsteigerung zur Verfügung standen). Nachträglich traten ferner

Schwierigkeiten im Umgang mit dem Formelbudget auf, die bis heute nicht bewältigt sind.

III.

Einstiege in neue Verfahren besitzen den Charakter von Probeläufen. Vieles bleibt offen, nicht alles ist perfekt. Das gilt auch für die erste Runde der Leistungsvereinbarungen. Für beide Seiten, Universitäten und Ministerium, war diese Form der Budgetverhandlungen neu und ungewohnt, ein Umstand, der sich sowohl in der Vorbereitungsphase als auch in der Durchführung der Verhandlungen und in deren Ergebnissen spiegelt. Immerhin wies die erste Runde erhebliche Mängel auf, und zwar auf beiden Seiten.

Das wird besonders deutlich, wenn man diese Runde – ihre Vorbereitung, ihre Durchführung, ihre Ergebnisse – an den vom Wissenschaftsrat formulierten und von beiden Seiten übernommenen (zumindest stillschweigend akzeptierten) Prinzipien misst. Zu diesen Prinzipien gehörten vor allem: (1) Die Bindung der Leistungsvereinbarungsentwürfe an die Vorlage eines (belastbaren) Entwicklungsplans. (2) Die Existenz von Vorleistungen, mit denen die Ernsthaftigkeit von Entwicklungsplan und Leistungsvereinbarungsentwurf dokumentiert wird. (3) Der Bezug auf Ziele, nicht Maßnahmen. (4) Die Existenz ausreichender Mittel, ohne die ein derartiges (aufwendiges) Verfahren seinen Sinn verliert. (5) In der Konsequenz der Verhandlungen und ihrer Ergebnisse die Existenz von Gewinnern und Verlierern.

Gemessen an diesen Vorgaben und den zuvor genannten Problemen stellt der Wissenschaftsrat auf Seiten der Universitäten folgende Mängel fest:

- Die meisten eingereichten Entwicklungspläne verdienen diese Bezeichnung nicht. Entweder handelt es sich um einfache Fortschreibungen der bisherigen Entwicklung oder um reine (gelegentlich fast beliebig anmutende) Wunschvorstellungen gegenüber dem Mittelgeber. In der Regel wird der Bezug zwischen Entwicklungszielen und den dafür erforderlichen Ressourcen, der sich auf entsprechend aussagekräftige Budgetzahlen stützt, nur unzureichend darge-

C 1 / 5: 4

stellt. Was man selbst im Sinne von Prioritätensetzung, entsprechend auch Posterioritätensetzung, tun will (besser noch: womit man schon begonnen hat) bleibt im Vagen oder fehlt ganz. Viel zu oft drängt sich der Eindruck auf, dass nur gesammelt und zusammengestellt wurde, was sich Teile der Universität (z.B. Institute und Fakultäten) wünschen.

- Entsprechend schwach fällt in diesen Fällen die Verbindung zwischen Entwicklungsplan und Leistungsvereinbarungsentwurf aus (wenn überhaupt in einem ernsthaften Sinne vorhanden). Was im Sinne einer zukunftsfähigen Schwerpunkt- und Profildisziplinbildung als zwei Seiten einer Medaille gedacht war – Realisierungsschritte einer verbindlichen Universitätskonzeption –, präsentiert sich als eine Mischung von Fortschreibung und Wunschliste.

Auf Seiten des Ministeriums:

- Der Umstand, dass für die Leistungsvereinbarungsrunde viel zu geringe Mittel zur Verfügung standen, minderte die Bedeutung des Verfahrens, nicht zuletzt in der Wahrnehmung der universitären Verhandlungspartner. Das aus der Gesetzesperspektive den Leistungsvereinbarungen zukommende Gewicht wurde nicht nur nicht realisiert, es wurde auch das ganze Instrumentarium entwertet.
- Verheerend wirkte sich in diesem Zusammenhang der Umstand aus, dass von den ursprünglich vorgesehenen (ohnehin zu geringen) Mitteln nur ein kleinerer Teil tatsächlich im Verhandlungsrahmen zur Verfügung stand. Die Vorabbedienung früher eingegangener Verpflichtungen, die zum Teil auch noch eher zweckentfremdet eingesetzt werden sollten, näherte das ganze Verfahren wieder dem alten Modell der Budgetverhandlungen an.
- Kontraproduktiv wirkte sich der frühe Hinweis aus, dass es in diesem Verfahren nur Gewinner geben werde. Damit wurde dem gewollten Eintritt in ein Verfahren unter Wettbewerbsbedingungen (von beiden Seiten stets so hervorgehoben) ein Bärendienst erwiesen. Ein Wettbewerb, in dem es keine Verlierer

gibt, ist eben kein Wettbewerb. Und wer dies weiß, richtet sich auf einen solchen auch gar nicht erst ein.

IV.

Unabhängig von dieser verfahrensbezogenen Beurteilung im allgemeinen sollte festgehalten werden, dass noch nie zuvor derart intensive und sachhaltige Diskussionen zwischen dem Ministerium und den Universitäten über inhaltliche Fragen der Universitätsentwicklung stattgefunden haben. Auch können sich einzelne Ergebnisse durchaus sehen lassen. Berücksichtigt wurden im wesentlichen tatsächlich solche Projekte und Entwicklungen, die der Schwerpunkt- und Profildbildung einzelner Universitäten dienen und mit denen in einigen Fällen auch institutionelles Neuland betreten wird (enge Kooperation zwischen Universitäten, neue Formen der Forschungsorganisation, Einrichtung von Initiativkollegs/Graduiertenzentren etc.). Basis ist in diesen Fällen eine alles in allem überzeugende Verankerung in entsprechenden Entwicklungsplänen.

Wichtig ist, aus ersten Versuchen und ihren Unzulänglichkeiten zu lernen. Das gilt auch hier. Die wesentlichen Einsichten, die man aus der zurückliegenden ersten Runde der Leistungsvereinbarungen auf beiden Seiten, der Seite der Universitäten und des Ministeriums, gewinnen und festhalten sollte, sind:

- Anerkennung und Durchführung der Leistungsvereinbarungen als eines Verfahrens unter Wettbewerbsbedingungen.
- Systematische (belastbare) Verbindung zwischen gut begründeter Entwicklungsplanung und Leistungsvereinbarungsentwurf unter Angabe von Prioritäten und Posterioritäten.
- Ausreichende, die Ernsthaftigkeit des Verfahrens gewährleistende Mittel, die uneingeschränkt, ohne irgendwelche Vorabregelungen in den Verhandlungen zur Verfügung stehen.

C 1 / 5: 6

Hingewiesen sei schließlich darauf, dass in den jetzt begonnenen Prozess strukturelle Mängel eingelagert sind. So müssten bei wirklichen Leistungsvereinbarungen die Leistungsparameter für die Verhandlungspartner zwar nicht insgesamt, aber in wesentlichen Punkten gestaltbar sein. Wenn dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist, müsste dies offen dargelegt werden. Dazu gehört z.B. der Umstand, dass unter den gegebenen gesetzlichen Verhältnissen die Universitäten den Studierendenzugang nicht steuern können und daher unabhängig von Entwicklungszielen und verfügbaren Ressourcen, d.h. im Ergebnis ohne Gestaltungsspielraum, jede vorhandene Nachfrage nach Studienangeboten befriedigen müssen. Dies ist auf Dauer ein unhaltbarer Zustand, der jeder Leistungsvereinbarung die notwendige Grundlage entzieht und den angemahnten gestalterischen Willen erheblich einschränkt.

Abschließend erinnert der Wissenschaftsrat an seine Empfehlung für die neue Legislaturperiode, den Universitäten eine kontinuierliche, schwerpunktorientierte Aufstockung des Universitätsbudgets um 100 Millionen Euro pro Jahr zusätzlich zur Verfügung zu stellen (10 Eckpunkte zur österreichischen Wissenschafts- und Forschungsentwicklung in der kommenden Legislaturperiode, 11.10.2006). Nur wenn die finanzielle Grundausstattung der Universitäten in der Weise gesichert ist, dass diese ihren normalen Aufgaben in Forschung, Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ausreichend nachkommen können, hat ein Wettbewerbsverfahren, wie es die Leistungsvereinbarungen darstellen sollen, überhaupt Sinn.

6. Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich (Mai 2007)

Zusammenfassung (Executive Summary)

I.

Mit den vorliegenden Empfehlungen möchte der Wissenschaftsrat das Augenmerk auf die Notwendigkeit einer *zielgerichteten und umfassenden Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses* in Österreich lenken und vergleichbare Initiativen unterstützen. Die Empfehlungen zeigen Wege auf, wie die im Regierungsprogramm für die 23. Gesetzgebungsperiode enthaltenen Ankündigungen der Bundesregierung zu einem Ausbau der Nachwuchsförderung und zu einer umfassenden Förderung der Begabungsreserven des Landes umgesetzt werden können.

In erster Linie wird es dabei notwendig sein, die Lage der Doktoratstudierenden, aus denen sich der Forschernachwuchs rekrutiert, zu verbessern und für ihre ausreichende finanzielle Absicherung zu sorgen. Das setzt entsprechend ausgestattete Förderungsprogramme voraus, für welche die Bundesregierung zu sorgen hat. Daneben müssen die Universitäten ihre Verantwortung für eine strategisch ausgerichtete und verantwortungsbewusste Personalentwicklung erkennen, die einen ihrer Schwerpunkte bei der Rekrutierung, Ausbildung und Förderung von Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern haben muss, die sich im internationalen Wettbewerb behaupten können. Der bevorstehende Abschluss eines bereits ausverhandelten Kollektivvertrags für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten gibt außerdem Anlass, auf die Notwendigkeit einer sachgerechten Ausgestaltung wissenschaftlicher Laufbahnen hinzuweisen und aus dieser Perspektive zu dem Kollektivvertrag und den durch ihn eröffneten Handlungsmöglichkeiten Stellung zu nehmen.

Mit dieser Zielrichtung sprechen die Empfehlungen zwei Handlungsfelder an:

- Im Hinblick auf die Rekrutierung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geht es zunächst um die *Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden* durch eine gesicherte finanzielle Ausstattung in Verbindung mit geeigneten Programmen und Stipendien sowie um eine entsprechende Ausgestaltung

C 1 / 6: 2

der Studienbedingungen einschließlich der Sicherung der Qualität der Dissertationen.

- Für jene qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchskräfte, die nicht auf außeruniversitäre Arbeitsplätze wechseln, müssen die Universitäten *leistungsorientierte, aber zugleich gesicherte Laufbahnen* anbieten, welche die wissenschaftliche Arbeit an den österreichischen Universitäten für die fähigsten Köpfe weiterhin attraktiv erscheinen lassen.

II.

Im Hinblick auf die Entwicklung, Ausgestaltung und Förderung *qualifizierender Doktoratsstudien* empfiehlt der Wissenschaftsrat:

➤ *den Universitäten*

- für die Zulassung zu den Doktoratsstudien geeignete Zulassungsverfahren zu entwickeln, die sicher stellen, dass begabte Nachwuchskräfte für die wissenschaftliche Forschung motiviert und nur geeignete Studierende zugelassen werden; eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Grundlagen wird dabei vorausgesetzt;
- für eine qualifizierte Förderung der Dissertantinnen und Dissertanten zu sorgen, was unter anderem eine bewusste Auswahl der in Doktoratsstudienprogrammen eingesetzten Hochschullehrer, die Sicherung guter Arbeitsbedingungen und qualitätssichernde Maßnahmen unter Einbeziehung kollegialer Mitverantwortlichkeiten bedingt;
- dafür zu sorgen, dass während eines Doktoratsstudiums auch über die Anfertigung einer Dissertation hinausgehende Qualifikationen für eine künftige Forscherlaufbahn in universitären und außeruniversitären Institutionen erworben werden können;
- durch die Einrichtung von Graduiertenkollegs (Doctoral Schools, Research Schools) in autonomer Verantwortlichkeit oder im Zusammenwirken mit den Institutionen der Forschungsförderung die Voraussetzungen für die Erzielung

hochrangiger und international wettbewerbsfähiger Forschungsleistungen zu verbessern;

- neben den strukturierten Formen von Doktoratsstudien aber auch weiterhin individuelle Doktoratsstudien zu ermöglichen und auch bei solchen Studien entsprechende Vorkehrungen für qualitätssichernde Auswahl- und Zulassungsverfahren, eine verantwortliche Betreuung und eine kompetente Beurteilung zu treffen;

➤ *der Bundesregierung*

- ausreichende finanzielle Mittel für eine Qualitätsoffensive bei den Doktoratsstudien bereit zu stellen, wobei zunächst eine Erhöhung der Zahl der in Doktoratskollegs und ähnlichen Einrichtungen eingesetzten Dissertantinnen und Dissertanten auf mindestens 10 % der Gesamtzahl angestrebt werden sollte;
- beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten erfolgreiche Doktoratsprogramme in der Form zusätzlicher Mittelzuweisung zu berücksichtigen;
- zur Sicherung der Chancengleichheit von weiblichen Nachwuchswissenschaftlern spezielle Frauenförderungsprogramme weiterhin zu unterstützen, wobei die für die Förderungsentscheidungen zuständigen Instanzen diesem Anliegen bei der Gestaltung der Antrags- und Entscheidungskriterien Rechnung tragen sollten.

III.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung *gesicherter und leistungsorientierter Karrierewege für den wissenschaftlichen Nachwuchs* empfiehlt der Wissenschaftsrat:

➤ *den Universitäten*

- entsprechend qualifizierten Nachwuchskräften eine auf Verstetigung angelegte Laufbahn zu ermöglichen, die auf weitere Qualifikation mit dem Ziel einer

C 1 / 6: 4

Lebenszeitbeschäftigung angelegt ist; der vor dem Abschluss stehende Kollektivvertrag schafft dazu geeignete Rahmenbedingungen;

- auf der Grundlage der Unterscheidung zwischen „Rotationsstellen“ und so genannten „Laufbahnstellen“ für ein angemessenes Verhältnis dieser Stellenkategorien zu sorgen, das dem Nachwuchs realistische Entwicklungs- und Qualifikationschancen offen hält und die Universitäten vor jeder Form der Versteinerung bewahrt. Die Zahl der Laufbahnstellen wird nach Auffassung des Wissenschaftsrates in keinem Fall mehr als die Hälfte des wissenschaftlichen Personals ausmachen dürfen und wahrscheinlich darunter liegen müssen;
- der Besetzung von Laufbahnstellen (Stellen für den Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung) ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, so dass sichergestellt ist, dass eine universitäre Laufbahn als Assistenzprofessorin/Assistenzprofessor nur auf der Grundlage von schon erbrachten, aussagekräftigen wissenschaftlichen Leistungen und unter Berücksichtigung weiterer Qualifikationsnachweise (z.B. externe Lehr- und Forschungstätigkeit) eröffnet wird; wenn der Kollektivvertrag die Bewerbung um eine Laufbahnstelle auch schon Studienabsolventen bzw. Doktorandinnen oder Doktoranden ermöglichen sollte, deren wissenschaftliche Qualifikation noch gar nicht erwiesen ist, wäre das ein Irrweg mit fatalen Folgen; offen ist, ob die nachteiligen Folgen allenfalls durch den Abschluss entsprechender Betriebsvereinbarungen begrenzt werden können;
- für die an bestimmten Schnittstellen der Laufbahn notwendigen Leistungsbeurteilungen (vor allem für die Überprüfung der Qualifizierungsvereinbarung) an höchsten fachlichen Standards orientierte Verfahren heranzuziehen und in der Folge die Bereitschaft und das Verantwortungsbewusstsein aufzubringen, aus den Bewertungen die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen;

➤ *der Bundesregierung*

- den Abschluss eines Kollektivvertrags für das Personal der Universitäten nicht zuletzt im Hinblick auf die Fortsetzung des durch das UG 2002 eingeleiteten universitären Erneuerungsprozesses zu unterstützen;

- in Zusammenarbeit mit den Institutionen der Forschungsförderung zu überprüfen, ob die vorhandenen Förderungsmöglichkeiten für Postdocs ausreichen, um dieser Gruppe des wissenschaftlichen Nachwuchses, die sich in einer schwierigen Übergangsphase zwischen dem Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung und einer gesicherten Beschäftigung befindet, entsprechende Unterstützung zu geben.

C 1 / 6: 6

Präambel

Die Notwendigkeit einer Stärkung des wissenschaftlichen Humankapitals in Österreich wird heute von keiner Seite mehr bestritten, und die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohlfahrtseffekte von Investitionen in Human Resources stehen außer Frage. Ohne eine zielgerichtete *Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses* kann ein Land in einer Wissensgesellschaft nicht bestehen. Zu Recht haben daher alle mit Aufgaben der Wissenschaftsförderung, der Wissenschaftsverwaltung oder der Beratung der Wissenschaftspolitik befassten österreichischen Institutionen dieses Thema in das Zentrum ihrer laufenden Aktivitäten gestellt. Der Österreichische Wissenschaftsrat begrüßt und unterstützt diese Initiativen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und möchte einen Beitrag zu diesen Bemühungen leisten.

Die Rekrutierung von talentierten jungen Nachwuchskräften und ihre Ausbildung zu qualifizierten Forschern stellt für alle Forschungsinstitutionen eine Herausforderung dar. Für die *Universitäten*, die in Österreich der zentrale Ort der wissenschaftlichen Forschung sind, ist eine strategisch ausgerichtete Personalentwicklung lebenswichtig. Der Wissenschaftsrat wendet sich mit den folgenden Empfehlungen daher in erster Linie den Universitäten zu, auch wenn sich viele Aufgaben der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung nur gemeinsam mit den Institutionen der Forschungsförderung und den übrigen Partnern der Universitäten, vor allem den außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft, bewältigen lassen. In einzelnen Punkten richten sich die Empfehlungen aber auch an die *Bundesregierung*, die sich im Regierungsprogramm für die 23. Gesetzgebungsperiode zu einem Ausbau der Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses und eine umfassende Förderung der Begabungsreserven bekannt hat. Mit diesen Empfehlungen sollen daher auch Wege aufgewiesen werden, wie dieser Erklärung von Seiten der Bundesregierung Rechnung getragen werden kann.

Bei seinen Empfehlungen lässt sich der Wissenschaftsrat von den folgenden Prämissen leiten:

- Auch wenn die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses schon immer eine zentrale Aufgabe der Universitäten war, hat die Zuerkennung einer umfassenden, auch die Personalplanung und Personalentwicklung einschließenden *Autonomie* die entsprechende Verantwortlichkeit der Universitäten erhöht, zugleich aber auch ihre Handlungsmöglichkeiten erweitert.
- Dabei müssen sich die Universitäten in einem Umfeld bewähren, das durch zunehmende internationale *Konkurrenz* gekennzeichnet ist, die auch ein Wettbewerb um die besten Köpfe ist, die im Land zu halten oder wieder zurückzuholen sind. Zugleich darf nicht übersehen werden, dass Lasten der Vergangenheit und enger gewordene Finanzierungsspielräume eine zukunftsgerichtete Personalentwicklung jedenfalls für eine längere Übergangsperiode erschweren.
- Die durch die *Autonomie* geschaffenen erweiterten Handlungsmöglichkeiten müssen daher durch strategisch ausgerichtete Maßnahmen der Personalplanung und Personalentwicklung zielgerichtet und bewusst genutzt werden. Das muss auch die Bereitschaft zur Schwerpunktsetzung und zu damit verbundenen Umschichtungen nach sich ziehen, welche die bisher vorliegenden universitären Entwicklungspläne noch nicht durchgängig erkennen lassen.
- Selbst ausgezeichnete Absolventinnen und Absolventen und talentierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler werden sich auf befristete Arbeitsverhältnisse einstellen müssen, wenn sie sich für die Forschung entscheiden. Die Universitäten tragen daher gemeinsam mit der Wirtschaft auch die Verantwortung dafür, Nachwuchskräfte für Laufbahnen auch in außeruniversitären Forschungsbereichen zu qualifizieren und den Wechsel zwischen akademischen und anderen Laufbahnwegen offen zu halten.
- Ohne entsprechende Karriereaussichten an den Universitäten, die auch eine angemessene soziale Absicherung vermitteln, wird es in der Zukunft nicht möglich sein, hochkarätige Forscherinnen oder Forscher und exzellente akademische Lehrerinnen und Lehrer an den Universitäten zu halten oder aus dem Ausland zu gewinnen. Sollen die Universitäten weiterhin den Mittelpunkt der Ausbildung des

C 1 / 6: 8

wissenschaftlichen Nachwuchses darstellen, dürfen sie ihre Attraktivität als Ausbildungs- und Arbeitsstätten nicht verlieren.

- Die Ausschöpfung der Begabungsreserven ebenso wie die Sicherung der sozialen Chancengleichheit von Frauen und Männern erfordern eine spezifische und zielgerichtete Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen. In erster Linie sind dabei die bekannten Karrierehindernisse für Frauen zu beseitigen oder durch geeignete Maßnahmen soweit möglich zu kompensieren.

In dieser Situation spricht der Wissenschaftsrat mit seinen Empfehlungen vor allem zwei Schwerpunkte an: Wenn es um die Rekrutierung des wissenschaftlichen Nachwuchses geht, steht zunächst die *Förderung der Doktoranden* im Zentrum (im Folgenden I). Der Ausbau von Doktoratsprogrammen bliebe aber Stückwerk, wenn man – abgesehen vom Wechsel auf außeruniversitäre Arbeitsplätze – nicht Anschlussmöglichkeiten für entsprechende *Karrieren an den Universitäten* schafft. Daher befassen sich die Empfehlungen auch mit der Entwicklung von attraktiven und motivierenden Laufbahnmodellen als Teil der Verantwortung der Universitäten für den wissenschaftlichen Nachwuchs (im Folgenden II). Damit werden zwei Handlungsfelder angesprochen, die dem Wissenschaftsrat besonders vordringlich erscheinen. Dass es daneben auch andere sinnvolle und zielführende Maßnahmen der strukturierten Nachwuchsförderung (wie z.B. Begabtenprogramme, Förderungsprogramme für Postdocs, Exzellenzinitiativen) geben muss, versteht sich von selbst. Vor allem ist jede Förderung von Spitzenleistungen auf ein Umfeld angewiesen, das leistungswillige und leistungsfähige junge Menschen auf *allen Stufen des Bildungsprozesses* identifiziert und entsprechende Entfaltungsmöglichkeiten bietet.

I.

Qualifizierende Doktoratsstudien: Förderung von Doktoratsstudienprogrammen an den Universitäten

1. Zur Ausgangslage

1.1 Doktoratsprogramme stehen an der Schnittstelle zwischen universitärer Ausbildung und Forschung. Ihr Ziel ist die Ausbildung des Forschernachwuchses (*Forschungskompetenz*) und die Produktion sowie die Vermittlung hochwertigen Expertenwissens für die universitäre und außeruniversitäre Forschung (*Transferwissen*). In bestimmten Fachgebieten (z.B. Medizin, Rechtswissenschaft) kann das Doktorat auch eine weitere *berufsbezogene Qualifikation* auf wissenschaftlichem Niveau bedeuten. Dabei ist die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden in zweifacher Weise wettbewerbsorientiert: Es geht darum, die fähigsten Köpfe für die Promotion auszuwählen und zu motivieren, wobei auch ausländische Nachwuchskräfte zu gewinnen sind; zugleich müssen die Absolventinnen und Absolventen der Doktoratsstudien für eine erfolgreiche Teilnahme am leistungsorientierten nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb qualifiziert werden. Die *Entdeckung begabter junger Forscherinnen und Forscher* und ihre erfolgreiche wissenschaftliche Qualifikation ist daher eine zentrale Leistung, an der sich die Universitäten und die an ihr tätigen Professorinnen und Professoren messen lassen müssen.

1.2 Während Österreich gemessen an der Zahl der Absolventinnen und Absolventen von postgraduellen Programmen zur europäischen Spitzengruppe gehört, liegt die Zahl der in der Forschung tätigen Nachwuchskräfte unter dem Durchschnitt. Vieles deutet darauf hin, dass sich zwar quantitativ betrachtet nicht wenige Graduierte für ein Doktoratsstudium entscheiden und dieses auch abschließen, dass aber nur ein Teil von ihnen tatsächlich wissenschaftlich hochrangige Forschungsleistungen erbringt. Obwohl die Verhältnisse bei den einzelnen Fächern nur sehr beschränkt vergleichbar sind, lassen sich gewisse *Defizite und Mängel der gegenwärtigen Doktoratsstudien* nicht übersehen: So wird die Entscheidung für das Dissertationsthema nicht nur ausnahmsweise von Zufälligkeiten oder sachfremden Erwägungen bestimmt, fehlen in der weit verbreiteten, ausschließlich bipolar geprägten Beziehung zwischen Betreuer und Studierenden die fördernden Anreize eines breiteren wissen-

C 1 / 6: 10

schaftlichen Umfelds und die damit verbundenen Kontrollmechanismen, werden Schwierigkeiten bei der Arbeit am Thema oft viel zu spät wahrgenommen, so dass rechtzeitige Korrekturen nicht mehr möglich sind und am Ende eines für alle Beteiligten frustrierenden Weges auch mangelhafte Leistungen approbiert werden. Hinzu kommt, dass nur ein geringer Anteil der Doktorandinnen und Doktoranden sich, unterstützt durch entsprechende Förderungen oder in einem Anstellungsverhältnis, mit der ganzen Arbeitskraft der Forschung widmen kann. In der Medizin sind die Arbeitsbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Spannungsfeld zwischen Krankenversorgung und Forschung besonders besorgniserregend. In dieser Lage muss sich die wissenschaftliche Nachwuchsförderung in erster Linie der *Verbesserung der Qualität der Doktorate* und einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Doktorandinnen und Doktoranden zuwenden.

1.3 Durch die Einbeziehung der Doktoratsstudien in die Bologna-Architektur werden sich die Rahmenbedingungen für diese Studien verändern. PhD-Programme werden sich stärker an der internationalen Entwicklung orientieren, in der Graduate Schools und andere Formen *strukturierter Doktoratsprogramme* immer mehr Bedeutung erlangen. Sie treffen auf die mitteleuropäische Tradition von stark individualisierten Doktoratsstudien im Lehrer-Schüler-Verhältnis. Dass der sich entwickelnde europäische Hochschulraum zu einer Annäherung der Promotionsausbildungen führen wird, ist unausweichlich. Bei der Entwicklung der neuen Studienprogramme wird es darum gehen, unter Berücksichtigung der Eigenarten der Fächer jene curricularen Strukturen und Anforderungen zu formulieren, die eine *zielorientierte wissenschaftliche Qualifikation* fördern, ohne dass der *individuelle forschersche Impetus* und die *persönliche Kreativität* eingeschnürt werden.

2. Qualitätssteigerung durch zielgerichtete Auswahl und nachhaltige Förderung

2.1 Am Beginn eines Doktoratsstudiums muss eine eindeutige Entscheidung der/des Studierenden für den Einstieg in eine Forscherlaufbahn bzw. für eine (allenfalls befristete) wissenschaftliche Arbeit stehen, für welche die Universität durch eine ebenfalls *eindeutige Zulassungsentscheidung* die Mitverantwortung übernimmt. Das setzt ein entsprechendes Zulassungsverfahren voraus, das zu entwickeln Sache der Universitäten sein muss. Unabhängig von der weiteren Ausgestaltung des Hochschulzuges in Österreich müssten daher jedenfalls auf dieser Stufe durch entsprechende gesetzliche Regelungen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass nur geeignete Studierende zum Doktoratsstudium zugelassen werden. Einen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Doktoratsstudium ohne Rücksicht auf persönliche Eignung darf es nicht geben. Unterqualifizierte Forschungsstudierende stellen eine schwere Belastung für die Betreuer dar. Sie verbrauchen unverhältnismäßig viel Betreuungseinsatz, der dann den talentierten Kräften vorenthalten wird. Häufig steht am Ende eines langen, frustrierenden Abschnittes von Lebenszeit ein Doktorat *misericordiae causa*, das dem Ansehen der Forschergruppe und der Universität insgesamt schadet. Fast noch schlimmer ist die Schädigung des Qualitätsbewusstseins innerhalb einer Forschergruppe, in der solche „Leistungen“ approbiert werden.

2.2 Mit der Zulassung erwerben die Dissertantin und der Dissertant einen *Anspruch auf qualifizierte Förderung und Qualitätssicherung*. Die Universitäten müssen diesen Anspruch gewährleisten. Sie sollen daher auch festlegen, welche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Doktoratsstudien zur Betreuung eingesetzt werden. Durch qualitätssichernde Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Auswahl des Dissertationsthemas, die Bewertung der während eines Doktoratsstudiums zu erbringenden wissenschaftlichen Leistungen und die abschließende Approbation der Dissertation den anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Dafür sind geeignete Verfahren unter Einbeziehung *kollegialer Mitverantwortlichkeiten* (z.B. Thesis Committees) vorzusehen und entsprechende Öffentlichkeiten zu schaffen, die die Objektivität der Beurteilungen gewährleisten, etwa in Gestalt einer förmlichen *defensio* mit der Pflicht zur Publikation der Dissertation. Es kann sinnvoll sein, die Verantwortlichkeiten der Betreuer und die korrespondierenden Erwartungen an die von

C 1 / 6: 12

den Doktorandinnen und Doktoranden zu erbringenden Leistungen in einer transparenten Form („Betreuungsvereinbarung“) gemeinsam festzulegen.

2.3 Während eines Doktoratsstudiums sollte nicht nur die fachliche Kompetenz zur eigenständigen wissenschaftlichen Forschung erworben und unter Beweis gestellt werden. Das gleiche gilt für die weiteren Qualifikationen, die für eine künftige Forscherlaufbahn in universitären oder außeruniversitären Institutionen nötig sind. Dazu gehören etwa die Präsentation von Forschungsergebnissen vor nationalen und internationalen Foren, das Sammeln grundlegender Erfahrungen im Forschungsmanagement und bei der Beantragung von Förderungsmitteln oder die Schulung der Fähigkeit zu einer kritischen Beurteilung eigener Forschungsleistungen und der Forschungsleistungen Dritter. Der Entwicklung einer Kultur, die der Forschungsethik verpflichtet ist und Plagiarismus verurteilt und bekämpft, muss dabei besondere Aufmerksamkeit gezollt werden. Durch spezifische begleitende Personalentwicklungsmaßnahmen ist anzustreben, dass am Ende eines Doktoratsstudiums eine gereifte eigenständige Forscherpersönlichkeit steht, die sich auf den entsprechenden Arbeitsmärkten behaupten kann.

2.4 Dem berechtigten Anliegen der Förderung von weiblichen Nachwuchswissenschaftlern zur Sicherung ihrer Chancengleichheit ist bei allen Entscheidungen, in erster Linie auch bei Förderungsentscheidungen, Rechnung zu tragen, etwa indem bei der Gestaltung der Antrags- und Entscheidungskriterien für Förderungen auf die Unterbrechung bzw. Verlangsamung der Laufbahn durch die familiäre Situation Rücksicht genommen wird (z.B. Flexibilisierung von Altersgrenzen oder von Laufzeiten, Anrechnung von Kindererziehungszeiten). Spezielle Frauenförderungsprogramme sollten weitergeführt werden.

3. Strukturierte Doktoratsstudienprogramme und sonstige Doktoratsstudien

3.1 *Graduierten- oder Doktoratskollegs* und andere Formen von strukturierten und institutionalisierten Doktoratsprogrammen (Doctoral Schools, Research Schools) können die Promotionskultur positiv verändern, Maßstäbe setzen, qualifizierte wissenschaftliche Leistungen hervorbringen und die internationale Sichtbarkeit der österreichischen Wissenschaft erhöhen. Mit der Zusammenfassung von Forschergruppen und der Arbeit an einem kohärenten Forschungsprogramm tragen sie auch zu der erwünschten universitären Schwerpunktsetzung bei. Wenn die meisten Universitäten sich in ihren Entwicklungsplänen zu solchen Maßnahmen der Nachwuchsförderung bekennen, ist das nachhaltig zu unterstützen und sollte auch bei Verhandlungen über Leistungsvereinbarungen gewürdigt werden. Mit einer *Erhöhung der Zahl* der in Doktoratskollegs und ähnlichen Einrichtungen eingesetzten Dissertantinnen und Dissertanten auf rund 10 % der Gesamtzahl wäre ein erster wesentlicher Schritt getan. Wie die Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, würde eine nachhaltige Förderung von Exzellenz eine weitere, schrittweise Erhöhung dieser Zahl bedingen.

3.2 Doktoratskollegs oder ähnliche Programme können durch *Institutionen der Wissenschaftsförderung* eingerichtet werden, in erster Linie durch den FWF, oder nach Maßgabe eigener *Entscheidungen der Universitäten*. Transparenz hinsichtlich der maßgeblichen Kriterien für die Einrichtung eines solchen Programms sowie für die Auswahl der Teilnehmer und der betreuenden Professorinnen und Professoren sind in beiden Fällen unabdingbar; dem wissenschaftlichen Wettbewerb ist hier wie dort Raum zu geben. Wenn daher die Universitäten in eigener Verantwortung Doktoratskollegs einrichten, sollten sie der Sicherung der Qualität besonderes Augenmerk schenken und sich in der Regel fachlicher Unterstützung von außen versichern. Eine regelmäßige Evaluierung dieser Programme ist ratsam. Die Mitwirkung internationaler Forscherinnen und Forscher ebenso wie die Beteiligung internationaler Studierender sollten als Qualitätsmerkmale anerkannt sein.

3.3 Eine flächendeckende Einführung von Doktoratskollegs oder ähnlicher Programme ist nicht zu erwarten und wäre auch nicht sinnvoll. Daher wird es neben diesen Programmen weiterhin *andere Formen der Doktoratsstudien* geben, auch wenn die-

C 1 / 6: 14

se in der Zukunft stärker strukturiert sein und ergänzende curriculare Elemente aufweisen werden. Die Forderung nach Transparenz und Konkurrenz bei den Auswahl- und Zulassungsentscheidungen und die Notwendigkeit einer Qualitätssicherung sind aber auch bei individuellen Doktoratsstudien unabdingbar. Unter dieser Voraussetzung stellen strukturierte Doctoral Studies und andere Formen von Doktoratsprogrammen etwa nach dem herkömmlichen Lehrer-Schüler-Modell *keine einander ausschließenden Alternativen* dar, sondern eröffnen unterschiedliche Wege zur Promotion, die sich ergänzen und in unterschiedlichen Formen auch kombinieren lassen. Den Universitäten soll ein ausreichender Spielraum zur Institutionalisierung unterschiedlicher Modelle unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fächerkulturen nicht genommen werden.

4. Sicherung einer ausreichenden Finanzierung

4.1 Eine *Qualitätsoffensive bei den Doktoratsstudien*, wie sie die hier formulierten Empfehlungen im Auge haben, setzt ausreichende finanzielle Mittel voraus. Diese Forderung richtet sich in erster Linie an den Bund, dem bewusst sein muss, dass die bisher für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses eingesetzten Mittel nicht ausreichen, um den Anschluss an die internationale Wissenschaftsentwicklung zu halten oder wieder zu finden, wo er schon verloren gegangen ist.

4.2 Zusätzliche finanzielle Mittel sollten in erster Linie dazu eingesetzt werden, hochwertige Doktoratsprogramme zu etablieren bzw. sicher zu stellen, dass eine größere Anzahl von Dissertantinnen und Dissertanten im Rahmen bestehender Programme gefördert werden kann. Diese Mittel sollten dem FWF und der Akademie der Wissenschaften für den *Ausbau ihrer Doktoratsprogramme* zufließen. Die Universitäten sollten erfolgreiche *Doktoratsprogramme* durch zusätzliche und im Wege der Leistungsvereinbarung festzulegende Mittel abgegolten bekommen.

4.3 Um das öffentliche Bewusstsein über die gesellschaftliche Notwendigkeit einer nachhaltigen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu erhöhen und die eingesetzten zusätzlichen Mittel sichtbarer zu machen, könnte es sich empfehlen, dass der Bund ein mehrjähriges *Sonderprogramm zur Förderung hochwertiger Doktoratstudien* erstellt. Die Anschlussstellen zu den Exzellenzinitiativen wären zu überprüfen, weil der organisierten Ausbildung von Spitzenforschern in beiden Initiativen eine Schlüsselbedeutung zukommt. Da über die tatsächlichen Arbeitsbedingungen der österreichischen Doktorandinnen und Doktoranden in den verschiedenen Fachdisziplinen wenig konkrete Informationen zur Verfügung stehen, wäre es sinnvoll, zur Vorbereitung eines solchen Programms eine *Analyse zur konkreten Lage der Doktoratsstudien* in Österreich zu erstellen. Der Wissenschaftsrat begrüßt es daher, wenn nunmehr durch eine entsprechende Studie aussagekräftige empirische Daten erhoben werden sollen.

II.

Gesicherte und leistungsorientierte Karrierewege für den wissenschaftlichen Nachwuchs an den Universitäten

1. Zur Ausgangslage

1.1 Die österreichischen Universitäten weisen als Folge des früheren Dienstrechts und verfehlter Personalentscheidungen immer noch eine *problematische Personalstruktur* mit einem nicht geringen Anteil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf, die sich unabhängig von ihrer wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft in einem definitiven Dauerdienstverhältnis befinden. In manchen Fachbereichen oder Instituten sind auf diese Weise nahezu alle verfügbaren Stellen blockiert, so dass auch noch für längere Zeit freie Nachwuchsstellen auch für hochqualifizierte jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht verfügbar sind oder nur durch Umschichtungen verfügbar gemacht werden könnten, was nur allzu

C 1 / 6: 16

oft nicht möglich ist. Durch die im Vorfeld des UG 2002 eingeleiteten dienstrechtlichen Maßnahmen wurde zwar einer weiteren „Versteinerung“ der Personalstrukturen vorgebeugt; das auf der Grundlage dieses Übergangsdienstrechts eingestellte wissenschaftliche Personal befindet sich jedoch in *befristeten Anstellungen ohne Verlängerungsmöglichkeiten* in der prekären Situation einer „Sackgasse“. Sie muss vor allem von qualifizierten jüngeren Nachwuchskräften als demotivierend empfunden werden und hat dazu beigetragen, dass eine universitäre Laufbahn gegenwärtig wenig erstrebenswert erscheint. Vor allem in jenen Fachgebieten, in denen auch ein aufnahmefähiger außeruniversitärer Arbeitsmarkt entsprechende Beschäftigungsalternativen bietet, verlieren die Universitäten auf diese Weise gerade die leistungsfähigsten Absolventen, die als Reservoir für den wissenschaftlichen Nachwuchs dienen sollten.

1.2 Auf der Grundlage des UG 2002 und der Geltung des privatrechtlichen Arbeitsrechts für neu eingestellte wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt die Verantwortung für die Ausgestaltung der wissenschaftlichen Arbeitsverhältnisse und damit auch für eine den Erfordernissen des universitären Wissenschaftsbetriebs entsprechende *Personalentwicklungsplanung* weitgehend bei den *autonomen Universitäten*. Den dafür notwendigen Rahmen wird der Kollektivvertrag bereitstellen, der zwischen den im Dachverband zusammengeschlossenen Universitäten und der zuständigen Gewerkschaft abgeschlossen werden wird. Neben anderen Arbeitsbedingungen (z.B. Entgelt) wird dieser Kollektivvertrag vor allem auch die Rahmenbedingungen für künftige wissenschaftliche Karriereverläufe festlegen. Während sich einzelne Universitäten schon im Vorfeld des Kollektivvertrags auf bestimmte (vorläufige) Vorstellungen über die Ausgestaltung wissenschaftlicher Laufbahnmodelle verständigt haben, warten die meisten Universitäten das Inkrafttreten des Kollektivvertrags ab und sichern sich den künftigen personalpolitischen Spielraum innerhalb des gesetzlichen Spielraums (§ 109 UG) in erster Linie durch vorwiegend befristete Arbeitsverträge. Damit wird die bereits durch das Übergangsdienstrecht 2001 eingetretene prekäre Lage des neu eingestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals prolongiert.

1.3 Die Wahrnehmung der *personalpolitischen Verantwortlichkeit* der Universitätsleitungen für die Förderung der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter wird in Zukunft hauptsächlich eine mutige und wissenschaftsorientierte Ausgestaltung des durch den Kollektivvertrag vorgezeichneten „Karriere-modells“ erfordern; sie erschöpft sich aber nicht darin. Auch unter den Vorzeichen eines strukturierten, qualitäts- und leistungsfördernden Laufbahnmodells werden künftig nicht wenige wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur einige Jahre in einem befristeten Dienstverhältnis an der Universität verbringen und danach ausscheiden. Auch für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Universität verantwortlich; sie hat sie im Rahmen ihres universitären Arbeitsverhältnisses in einer Weise zu beschäftigen, die ihnen eine entsprechende Qualifikation ermöglicht und zugleich auf den absehbaren Wechsel auf einen außeruniversitären Arbeitsplatz vorbereitet.

2. Zum Abschluss des Kollektivvertrags

2.1 Der *Abschluss eines Kollektivvertrags* für die universitären Arbeitsverhältnisse liegt in der autonomen Entscheidungsbefugnis der Kollektivvertragsparteien. Der Wissenschaftsrat kann auf seinen Abschluss keinen Einfluss nehmen, kommt aber nicht umhin, auf die nachteiligen Auswirkungen hinzuweisen, die dadurch eingetreten sind, dass es bis heute keinen verbindlichen Rahmen für die universitäre Personalentwicklung gibt. Das gilt – von anderen Fragen abgesehen – auch und vor allem für die Entfaltungsperspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Universitäten. Durch die fortdauernde Unsicherheit dieser wichtigen Personengruppe werden die zukunftsorientierte Entwicklung der österreichischen Universitäten und die Sicherung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit in einem zentralen Punkt erheblich beeinträchtigt.

2.2 In dieser Situation appelliert der Wissenschaftsrat an die Verhandlungspartner, die weit gediehenen Verhandlungen zu einem raschen förmlichen *Abschluss* zu bringen. Das wird im Hinblick auf die *Folgekosten des Kollektivvertrags* nicht ohne Unterstützung durch die Bundesregierung gehen. Bei den Aufwendungen für die Umsetzung des Kollektivvertrags handelt es sich auch um Kosten, die den Universitäten im Hinblick auf die Schaffung von Personalstrukturen erwachsen, die ihrem autonomen Status entsprechen und ihre Leistungsfähigkeit in der Zukunft sichern. Insofern

C 1 / 6: 18

unterfängt der Kollektivvertrag den durch das UG 2002 eingeleiteten Erneuerungsprozess in personalpolitischer Hinsicht. Ein entsprechendes finanzielles Engagement des Bundes ist daher nach Auffassung des Wissenschaftsrates notwendig, wenngleich es dem Wissenschaftsrat bewusst ist, dass im Kollektivvertrag auch Rechnungen zu Lasten Dritter aufgemacht wurden.

3. Rahmenbedingungen einer leistungsorientierten Laufbahn vor dem Hintergrund des Kollektivvertrags

3.1 Die Universitäten müssen entsprechend *qualifizierten Nachwuchskräften* eine auf Verstetigung angelegte Laufbahn ermöglichen, die auf weitere Qualifikation mit dem Ziel einer Lebenszeitbeschäftigung angelegt ist. Das ergibt sich zunächst aus der Notwendigkeit, für die vielfältigen und komplexen Aufgaben in der wissenschaftliche Lehre und Forschung einen *differenzierten Personalbestand in Dauerbeschäftigung* einsetzen zu können, wobei vor allem in der Lehre auf verschiedenen Stufen auf sehr unterschiedliche Anforderungen reagiert werden muss. Eine entsprechende Laufbahnperspektive ist aber auch eine legitime Forderung jener Menschen, die sich auf Wissenschaft als Beruf einstellen und mit fortschreitender Spezialisierung nur mehr begrenzt in andere Arbeitsfelder wechseln können. Daraus ergibt sich, dass einerseits die Entscheidung für eine verstetigte Laufbahn *rechtzeitig* fallen sollte (nicht später als drei bis fünf Jahre nach der Promotion), andererseits der Einstieg in eine Laufbahn erst dann möglich sein darf, wenn bereits die entsprechende Eignung und Leistungsfähigkeit durch *aussagekräftige wissenschaftliche und andere Leistungen* nachgewiesen und beurteilt werden können. Wer sich für den Einstieg in eine solche Laufbahn entscheidet, muss sich zu einer *kontinuierlichen Leistungsbewertung* verpflichten, von der der weitere Aufstieg und die Verstetigung des Dienstverhältnisses abhängen. Daher muss ein Laufbahnmodell eine längerfristige und auf Dauer angelegte Perspektive eröffnen, bei fehlender Leistungsbereitschaft oder dem Verfehlen von Qualifikationszielen aber auch die Beendigung oder Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses möglich machen.

3.2 Das von den Kollektivvertragsparteien entwickelte *Konzept für eine Neugestaltung der Laufbahnen* für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter entspricht mit der Unterscheidung zwischen befristeten „Rotationsstellen“ und so genannten „Laufbahnstellen“ (Stellen für den Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung) grundsätzlich den dargestellten Erfordernissen einer universitären Personalplanung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal. Durch sie sollte den Universitäten jedenfalls im zeitlichen Horizont einer gewissen Übergangsperiode der *Aufbau einer funktionsgerechten Personalstruktur* im Bereich der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich sein. Dass dieses Modell einer entsprechenden Ausgestaltung durch die einzelnen Universitäten bedarf und auf mutige, objektiv-verantwortungsbewusste Personalentscheidungen angewiesen ist, muss allen Beteiligten klar sein: Eine verantwortlich gestaltete Personalpolitik wird in Zukunft eine, wenn nicht *die* Bewährungsprobe für die universitären Entscheidungsorgane darstellen. Auf einige dem Wissenschaftsrat wichtige Gesichtspunkte wird noch zurückzukommen sein.

3.3 Trotz dieser grundsätzlich positiven Bewertung des im künftigen Kollektivvertrag vorgesehenen Laufbahnmodells muss der Wissenschaftsrat auf einen äußerst problematischen Aspekt hinweisen, der sich – sollte er auch in der letztlich vereinbarten Fassung des Kollektivvertrags enthalten sein – als eine entscheidende Schwäche herausstellen könnte, die die Gefahr personalpolitischer Fehlentwicklungen erhöht oder ihr zumindest keine Hemmnisse entgegensetzt: Nach dem Kollektivvertragsentwurf soll die Bewerbung auf eine Laufbahnstelle *nicht zwingend vom Vorliegen eines Doktorats* abhängen; vielmehr soll es möglich sein, diese wissenschaftliche Qualifikation erst auf einer Laufbahnstelle zu erbringen. Damit könnte eine dauerhafte Laufbahn als Hochschullehrerin und Hochschullehrer denkbarerweise auch schon Studienabsolventen bzw. Doktorandinnen oder Doktoranden eröffnet werden, deren wissenschaftliche Qualifikation noch nicht erwiesen ist, sondern sich erst beweisen muss. Dass der Status als „Assistenzprofessorin/Assistenzprofessor“ für solche unfertigen Nachwuchskräfte völlig inadäquat und international gesehen abwegig wäre, sollte offensichtlich sein.

Dieser Kritik mag man entgegen halten, dass das nicht intendiert sei und Fehlentwicklungen durch entsprechende Personalentscheidungen der Universitätsorgane entgegengewirkt werden könnte. Bereits der Umstand, dass der Kollektivvertrag diese Möglichkeiten *zulässt*, wird indessen die universitäre Personalpolitik mit einem er-

C 1 / 6: 20

heblichen Konfliktpotential belasten und die Gefahr in sich bergen, dass Fehler der Vergangenheit nicht nur ausnahmsweise wiederholt werden. Der Wissenschaftsrat appelliert daher an alle Verantwortlichen, diese Entscheidung im Interesse der Sicherung der Konkurrenzfähigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses *zu revidieren*. Dass für die Kunstuniversitäten unter Umständen andere Einstiegsriterien formuliert werden müssen, wäre für den Wissenschaftsrat noch kein ausreichender Grund, die wissenschaftlichen Qualitätskriterien für die Eröffnung einer Laufbahn als Hochschul-lehrerin und Hochschullehrer insgesamt außer Kraft zu setzen und damit einen Ausnahmefall zur Regel zu machen. Ob es im Wege von Betriebsvereinbarungen gelingen kann, die nachteiligen Folgen einer kollektivvertraglichen Fehlentscheidung zu korrigieren, ist fraglich.

3.4 Davon abgesehen wird sich das im Kollektivvertrag vorgesehene Laufbahnmodell nur dann bewähren, wenn gewisse *Randbedingungen* erfüllt sind. Sie hängen weitgehend von autonomen Entscheidungen der Universitäten ab, an die sich die folgenden Empfehlungen in erster Linie richten:

- Im Rahmen der für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügbaren Stellen muss es ein angemessenes Verhältnis zwischen Rotationsstellen und Laufbahnstellen geben.
- Der Ausschreibung von Laufbahnstellen müssen sachgerechte, qualitätsorientierte Bewerbungskriterien zugrunde liegen, und es muss ein wettbewerbsorientiertes, objektives und transparentes Auswahlverfahren geben.²
- Die an bestimmten Schnittstellen der Laufbahn vorgesehenen Leistungsbewertungen, vor allem die Überprüfung der in einer Qualifizierungsvereinbarung festgelegten Leistungsziele, müssen höchsten fachlichen Standards entsprechen; an ihrer Objektivität und Aussagekraft darf es keine Zweifel geben. Die universitären Entscheidungsträger müssen die Bereitschaft und das Verantwortungsbewusstsein

² Der Verhaltenskodex der EU für die Anstellung von Wissenschaftlern, den Österreich unterzeichnet hat, fordert für alle Anstellungsvorgänge offene, übernationale Ausschreibungen. Bei der Anstellung von Doktorandinnen und Doktoranden haben aber der Ausbildungsaspekt und damit die Eignung zu dieser höchsten Ausbildungsstufe eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung. Diese Eignung kann im Rahmen eines vorangegangenen Zusammenarbeitsverhältnisses – etwa während einer Diplomarbeit oder anderen wissenschaftlichen Zusammenarbeit – besonders zuverlässig beurteilt werden. Die Verfahrensregeln für die Anstellung von Doktorandinnen/Doktoranden sollten diesem Aspekt Rechnung tragen.

aufbringen, aus negativen (aber natürlich auch aus positiven) Bewertungen die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

3.5 Das angemessene Verhältnis zwischen befristeten Rotationsstellen und befristeten bzw. unbefristeten Laufbahnstellen muss unter Berücksichtigung verschiedener Gesichtspunkte bestimmt werden: Zunächst muss eine *ausreichende Anzahl von Rotationsstellen* bereit stehen, um dem Nachwuchs realistische Entwicklungs- und Qualifikationschancen zu eröffnen. Das ist nicht nur ein Gebot der Fairness gegenüber den jüngeren Generationen, sondern auch eine Notwendigkeit für die Universitäten, die sich vor jeder Form der Versteinerung bewahren und für eine dynamische Zukunftsentwicklung personell offen halten müssen. Die Anzahl der Laufbahnstellen ist unter Berücksichtigung der vielfältigen *funktionalen Erfordernisse in der Lehre*, bei Massenuniversitäten vor allem unter Bedachtnahme auf die Betreuungserfordernisse sowie im Hinblick auf die Bildung *effizienter Personalstrukturen für die Forschung* zu planen und festzulegen. Außerdem muss die Entscheidung für den Beruf des Universitätslehrers, die durch die Besetzung einer Laufbahnstelle ermöglicht wird, für die Inhaberinnen oder Inhaber einer solchen Stelle eine realistische Chance bieten, eine in einem Berufungsverfahren vergebene Professur in ihrem Fach zu erlangen. Die Entscheidung für die Zahl der Stellen, deren Inhaberinnen und Inhaber in einer langfristigen und dauerhaften Funktion zur Verfügung stehen sollen, ist Sache jeder einzelnen Universität, wobei die unterschiedlichen Gegebenheiten und der personelle Ist-Zustand in den verschiedenen Fächern und den einzelnen Organisationseinheiten (Instituten, Fachbereichen usw.) eine schematische Vorgangsweise ausschließen. Berücksichtigt man die dargelegten Gesichtspunkte, wird die Zahl der Laufbahnstellen einer Universität insgesamt – so wie auch in ausländischen Universitätsystemen mit tenure track – in keinem Fall *mehr als die Hälfte* des gesamten wissenschaftlichen Personals ausmachen dürfen und wahrscheinlich darunter liegen müssen.

3.6 Der Einstieg in ein auf Dauerhaftigkeit angelegtes wissenschaftliches Dienstverhältnis setzt zwingend voraus, dass die Bedingungen für die Bewerbung um eine Laufbahnstelle orientiert an den jeweiligen Erfordernissen der zu erfüllenden Aufgaben in Forschung und Lehre *funktionsgerecht* festgelegt werden. Im Vordergrund muss dabei unabdingbar die bereits erbrachte *wissenschaftliche Qualifikation* stehen,

C 1 / 6: 22

auf deren Grundlage eine belastbare Prognose möglich ist, dass von der Bewerberin oder dem Bewerber eine weiter fortschreitende wissenschaftliche Entwicklung zu erwarten ist, die im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen kann. Der Wissenschaftsrat wiederholt nochmals seine Forderung, dass unterhalb der Qualifikationsstufe eines (mit einer ausgezeichneten Dissertation abgeschlossenen) Doktors bzw. einer gleichzuhaltenden künstlerischen Eignung eine dauerhafte universitäre Laufbahn nicht eröffnet werden darf. Weil Laufbahnstellen den Weg zu einer Professur auch innerhalb der Heimatuniversität eröffnen, muss der Nachweis von *außerhalb der eigenen Universität* erbrachten wissenschaftlichen Tätigkeiten (nicht nur ausländische Studienzeiten, sondern vor allem auch externe Lehr- und Forschungstätigkeit) eine weitere unabdingbare Einstellungsvoraussetzung sein.

Laufbahnstellen müssen in einem *objektiven und transparenten Verfahren ausgeschrieben* und besetzt werden, das für den nationalen wie internationalen Wettbewerb offen ist. Hürden für auswärtige Bewerberinnen und Bewerber – ob offen oder verdeckt – müssen ausgeschlossen sein. Es wird an den Universitäten liegen, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ausschreibungspool) den Wechsel zwischen verschiedenen Universitäten zu erleichtern und einen funktionierenden Wettbewerb zu fördern, der eine der Voraussetzungen dafür ist, dass ein Laufbahnmodell nicht wieder zu erstarrten Personalstrukturen führt. Den Stipendienprogrammen des FWF, der Akademie der Wissenschaften und der EU kommt in diesem Zusammenhang große Bedeutung zu. Die Verantwortung dafür, dass Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen beim Einbau von Tätigkeitsperioden an anderen, vor allem ausländischen Universitäten richtig unterstützt werden, fällt zu einem bedeutenden Teil auf die Persönlichkeiten, die als Mentoren die Laufbahn der Nachwuchspersonlichkeit begleiten. Da nicht jede Forschungsleiterin und jeder Forschungsleiter zur Wahrnehmung dieser Mentorenaufgabe optimal geeignet sind, könnten besondere Mentoratsbeauftragte etwa auf der Ebene der Fakultät oder des Doktoratskollegs eingesetzt werden.

3.7 Forschungsleistungen einschließlich der erfolgreichen Durchführung von Projekten, Lehrqualifikationen, erfolgreiche Weiterbildungsaktivitäten und internationale Erfahrungen sind Elemente der *Qualifikationsbeurteilung*, in deren Rahmen über die weitere Fortsetzung der Laufbahn, die Aufstiegsmöglichkeiten und zusätzliche An-

reize entschieden wird. Nach dem Kollektivvertrag werden die Leistungserwartungen in die Form einer „*Qualifizierungsvereinbarung*“ gebracht, bei deren Erfüllung der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin zum assoziierten Professor/zur assoziierten Professorin aufsteigt. Werden die Qualifikationsziele nicht erfüllt, kann das Dienstverhältnis durch Kündigung aufgelöst werden.

In diesem Konzept kommt der Qualifikationsbeurteilung nach dem Ablauf des definierten Zeitraums die entscheidende Bedeutung zu. Von der Sachgerechtigkeit dieser Beurteilung und der Konsequenz bei ihrer Durchsetzung wird es abhängen, ob die in das künftige Laufbahnmodell gesetzten Erwartungen erfüllt werden. Den Universitäten wird empfohlen, dafür „best practices“ zu entwickeln, wobei die anerkannten *Standards der wissenschaftlichen Leistungsbeurteilung* (Unabhängigkeit, Objektivität, definierte Beurteilungskriterien, Beiziehung externer Gutachter) heranzuziehen sind. Die Gründe dafür, weshalb es in den bisherigen Dienstrechtssystemen zu eklatanten Fehlentscheidungen kommen konnte, sind bekannt; sie müssen in Zukunft vermieden werden. Ein Beispiel dafür ist die *fehlende Vertraulichkeit von Gutachten* in Personalfragen, die mit ein Grund dafür ist, dass es nicht nur ausnahmsweise zu „Gefälligkeitsgutachten“ und unangebrachten kollegialen Rücksichtnahmen kommt.

Nach dem kollektivvertraglichen Laufbahnmodell sind Laufbahnstellen anders als beim amerikanischen tenure track unbefristete (bzw. nur in einer ersten Phase allenfalls befristete) Dienstverhältnisse. Die notwendige Konsequenz ist, dass bei einer *Nichterreichung von Qualifikationszielen eine Kündigung* auszusprechen ist. Dies zu erkennen und in verantwortlicher Weise umzusetzen, wird eine weitere Herausforderung an eine professionelle Personalführung sein, auf die sich die Universitätsleitungen einzustellen haben.

3.8 Im Rahmen der künftigen Qualifikationsvereinbarung und sie begleitend sollen die Universitäten durch Maßnahmen der Personalentwicklung die wissenschaftliche Qualifikation ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv fördern. Der Wissenschaftsrat begrüßt es, dass die Nachwuchskräfte auch auf diese Weise früher als bisher auf den Weg zur wissenschaftlichen und be-

C 1 / 6: 24

rufflichen Selbstständigkeit geführt und die Universitäten diesen Status auch durch die Zusicherung eines entsprechenden Ressourcenzugangs unterstützen werden.

4. Wissenschaftliche Nachwuchsförderung in der Postdoc-Phase

4.1 Der Weg zu einer Laufbahn als Universitätslehrerin und Universitätslehrer im vorstehend diskutierten Rahmen kann *nicht allen wissenschaftlichen Nachwuchskräften* offen stehen. Die Phase zwischen dem Erwerb des Doktorats und der Entscheidung, sich um eine ausgeschriebene Laufbahnstelle zu bewerben und – im Falle des Erfolgs – einen solchen Karriereweg zu beschreiten oder auf einen außeruniversitären Arbeitsplatz zu wechseln, ist in mehrfacher Hinsicht von Ungewissheiten gekennzeichnet. Das Arbeitsverhältnis zur Universität ist befristet, wobei – von Sonderfällen abgesehen – eine Fortsetzung im Rahmen eines weiteren befristeten Vertrags nicht möglich ist. Ob Laufbahnstellen tatsächlich verfügbar sind, ist offen, und für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter sind die Bewerbungschancen im Rahmen des gebotenen kompetitiven Verfahrens auch nicht verlässlich einschätzbar. Viele Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler werden in dieser Phase auf befristete Projektmitarbeit angewiesen sein.

4.2 Für die Universitäten ist es wichtig zu erkennen, dass gerade auch diese bereits durch wissenschaftliche Leistungen ausgewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *besonderer Förderung im Rahmen einer aktiven Personalentwicklung* bedürfen, um sie für die Bewerbung um Laufbahnstellen oder für einen Wechsel in außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zu qualifizieren. Dazu gehört auch, dass die Universitäten die Bewerbung um Postdoc-Stipendien bzw. die selbständige Antragstellung um Projektförderungen unterstützen und dazu ermutigen, ferner die aktive Betreuung (Mentoring, Coaching) dieser Gruppe, die auch als eine von den Dienstvorgesetzten oder von besonders beauftragten Spezialisten innerhalb der Organisationseinheit zu erbringende Leistung definiert werden müsste. Die Möglichkeit, wissenschaftliche Erfahrungen im Ausland auch außerhalb der bestehenden Stipendienprogramme zu sammeln, sollte durch entsprechende Anreize stärker als bisher gefördert werden.

4.3 Ob die vorhandenen Förderungsmöglichkeiten für Postdocs ausreichen, um dieses Begabungsreservoir in der schwierigen Übergangsphase zwischen dem Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung und einer gesicherten Beschäftigung angemessen zu unterstützen, ist fraglich. Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Universitäten (und den Förderinstitutionen), dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dabei sollten auch neue Modelle und Ansätze in die Erwägungen einbezogen werden, die Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern innerhalb und außerhalb der Universität eine – in der Regel befristete – Forschung in Selbstständigkeit möglich machen. Als ein Beispiel sei hier das Konstanzer Modell eines „Forschungszentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs“ angeführt. In diesem Zentrum wird Forschergruppen, die sich aus Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern zusammensetzen, die zeitlich befristete Möglichkeit gegeben, bereits frühzeitig selbständig Forschungsmittel einzuwerben, internationale Kooperationen einzugehen und in Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit im Team zu forschen. Standort eines solchen Nachwuchs-Forschungszentrums könnte eine Universität oder eine Gruppe von Universitäten an einem Standort sein, die dieses Zentrum als gemeinsame Einrichtung betreiben. Auch die Max-Planck-Gesellschaft betrachtet ihre „selbständigen wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen“ als ein besonders erfolgreiches Instrument der Nachwuchsförderung.

7. Empfehlungen zur Neuordnung des Universitätszugangs in Österreich (Juni 2007)

Inhalt

Executive Summary.....	2
Präambel	4
1. Prinzipien der Universitätsentwicklung in Österreich.....	5
1.1 Individuelle Entscheidungsfreiheit in Bildungsdingen	7
1.2 Chancengleichheit für Studierende aus allen gesellschaftlichen Schichten ...	8
1.3 Qualität der Ausbildung	11
1.4 Effizienz beim Einsatz der verfügbaren Mittel	12
1.5 Internationale Konkurrenzfähigkeit des österreichischen Universitätssystems	13
2. Der Status quo und seine Widersprüchlichkeiten	16
2.1 Der „freie“ Hochschulzugang in Österreich	16
2.2 Die europäische Dimension und die österreichische Reaktion.....	19
3. Der „freie“ Universitätszugang und seine Grenzen	23
3.1 Zulassung und soziale Gerechtigkeit.....	23
3.2 Zulassung und Persönlichkeitsentwicklung	24
3.3 Zulassung und Arbeitsmarkt.....	25
3.4 Zulassung und Studienplatzfinanzierung.....	26
3.5 Zulassung und staatliche Steuerung und Profilbildung.....	28
3.6 Das österreichische System der Universitätsfinanzierung vor dem Hintergrund einer Studienplatzfinanzierung	29
3.7 Die Medizin als Sonderfall?	30
4. Instrumente eignungsorientierter Zulassungsverfahren.....	31
4.1 Ziele von Zulassungsverfahren	32
4.2 Multidimensionalität.....	33
4.3 Finanzierung	35
4.4 Der richtige Zeitpunkt für Zulassungsverfahren.....	36
5. Handlungsoptionen und Empfehlungen.....	38
5.1 Optionen.....	38
5.2 Empfehlungen	40

C 1 / 7: 2

Executive Summary

Das derzeitige System des „freien Zugangs“ hat versagt. Weder ist es in Österreich gelungen, den Universitätszugang sozial gerechter zu gestalten, noch vermag das System Studierende an die ihren Neigungen und Begabungen am besten entsprechenden Studien heranzuführen. Hinzu tritt der europäische Aspekt, z.B. mit den Vorgaben des Bologna-Prozesses. Diese Vorgaben können in Österreich nicht ernsthaft umgesetzt werden, wenn es einen unregulierten offenen Universitätszugang weiterhin gibt. Ferner erweist sich das System unter Effizienzgesichtspunkten als nicht leistungsfähig, unter Qualitätsgesichtspunkten als nicht wettbewerbsfähig. Auch zählt Österreich im internationalen Vergleich zu den Staaten mit den höchsten Drop-out-Quoten. Damit und mit den zum Teil katastrophalen Studienbedingungen als Folge des „freien Zugangs“ wird fahrlässig mit Lebenszeit und Lebenschancen junger Menschen umgegangen. Dabei sollten alle diese Aspekte – soziale Gerechtigkeit, Persönlichkeitsentwicklung, Effizienz und Arbeitsmarktadäquanz – zentrale Ziele einer verantwortungsvollen modernen Bildungsplanung sein. In dieser Situation weiterhin nichts zu tun, wäre ein unverantwortliches Versäumnis.

Der Österreichische Wissenschaftsrat empfiehlt die Einführung von Verfahren der Zulassungsregelung in allen Studienrichtungen an österreichischen Universitäten. Er tut dies vor allem in der Absicht, einer größeren Zahl junger Menschen den erfolgreichen Abschluss eines Studiums bei kürzeren Studiendauern und einem besseren Betreuungsverhältnis zu ermöglichen. Er erwartet sich davon eine erhebliche Qualitätssteigerung in der Lehre wie auch in der Forschung bzw. die unerlässliche Sicherstellung der Ausbildungsqualität in jenen Fächern, in denen sie gegenwärtig nicht gegeben ist. Daher sollte der Gesetzgeber die Universitäten ermächtigen, eignungsorientierte Zulassungsverfahren in Wahrnehmung ihrer autonomen Verantwortlichkeit einzuführen. Die Universitäten wiederum sollten umfassend von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Zulassungsverfahren sollten dabei nicht nur in Fächern, in denen die Nachfrage der Studierenden die vorhandenen Studienplätze übersteigt, einge-

führt werden, sondern auch dort, wo besondere Begabungen für das gewählte Studium erforderlich sind. Nach Auffassung des Wissenschaftsrates sollten Zulassungsverfahren jedenfalls Elemente einer erweiterten Studienberatung und je nach Gegebenheiten des Studiums Auswahlentscheidungen umfassen. Die Einführung der Zulassungsverfahren sollte gekoppelt sein mit einer Kapazitätsbemessung auf der Basis einer Vollkostenrechnung für ausfinanzierte Studienplätze.

Zulassungsverfahren können vor Studienbeginn oder in einer Eingangsphase durchgeführt werden. Die gewählten Verfahren sollten sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren. In keinem Falle sollte ein einziges Kriterium wie z.B. die Matura-note für eine Auswahlentscheidung maßgebend sein.

Das UG 2002 bedeutet die wesentlichste Reform des universitären Sektors. Eine Neuregelung des Hochschulzugangs ist in diesem Zusammenhang eine notwendige Konsequenz dieser viel beachteten österreichischen Universitätsreform.

C 1 / 7: 4

Präambel

Jedes Universitätssystem, das sich an höchstmöglicher Qualität in Forschung und Lehre orientiert und sich dem Wettbewerb mit den besten Einrichtungen seiner Art, regional wie weltweit, stellt, muss darauf bedacht sein, diese Qualität zu sichern. Dazu braucht es vor allem ein anspruchsvolles Berufungsverfahren, in dem es allein um die besten Köpfe geht, und geeignete Studienverhältnisse. In Österreich hat die Formel vom „freien Zugang“ (aller Studierwilligen in allen Fächern) diese Erfordernisse immer wieder in den Hintergrund treten lassen bzw. deren Erfüllung behindert. Es gehört zur gebotenen Ehrlichkeit im Handeln der Universitäten und in der Universitätspolitik – als zentralem Teil der Wissenschafts- und Bildungspolitik des Landes –, hier künftig Klarheit zu schaffen. Dies gilt auch und gerade im Blick auf eine Neuordnung des Universitätszugangs und damit der Studienverhältnisse.

Der Österreichische Wissenschaftsrat betrachtet es als geboten, grundsätzliche Überlegungen zum Universitätszugang anzustellen und aus diesen die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Dazu gehört, tabufrei die gegebene Ausgangssituation zu analysieren, mit internationalen Verhältnissen und Erfahrungen zu vergleichen und Vorschläge zu einer gründlichen Reform vorzulegen. Österreichs Universitäten geraten andernfalls, trotz des eingeleiteten Reformprozesses, angesichts des eklatanten Missverhältnisses zwischen unbegrenztem („freiem“) Hochschulzugang und begrenzten Ressourcen in Gefahr, vor allem in den so genannten Massenfächern, aber nicht nur hier, den Anschluss an die internationale Universitätsentwicklung zu verlieren. Die folgenden Analysen und Vorschläge sind geeignet, dieser Gefahr zu wehren und den österreichischen Universitäten und dem mit ihnen gegebenen Ausbildungssystem des tertiären Sektors insgesamt eine erfolgreiche Zukunft zu sichern.

1. Prinzipien der Universitätsentwicklung in Österreich

Das Hochschulsystem eines Landes spielt einerseits für die Innovationskraft und die Produktivität seiner Volkswirtschaft, andererseits für seine Kultur und seinen geistigen Wohlstand – allgemein für die Zukunftsfähigkeit eines Landes – eine wesentliche Rolle. Bildung durch Wissenschaft und eine optimale akademische Qualifikation für vielfältige berufliche Erfordernisse einer Wissensgesellschaft sind für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft insgesamt ebenso bedeutend wie für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Daher ist auch eine optimale Regelung des Hochschulzugangs zentral für die Qualität des Bildungssystems eines Landes und dessen internationales Ansehen.

Der Wissenschaftsrat geht bei seinen Überlegungen zum Hochschulzugang im Sinne einer positiven Weiterentwicklung des österreichischen Hochschulsystems von mehreren Prinzipien aus. Diese ergeben sich einerseits aus der Einbettung des österreichischen Universitätssystems in einen europäischen und internationalen Hochschulraum, andererseits aus dem Erfordernis, den österreichischen Studierenden eine bestmögliche Ausbildung zu ermöglichen und den Universitäten bestmögliche Rahmenbedingungen für ihre Aufgaben in Lehre und Forschung zu schaffen. Diese Prinzipien sind:

1. Individuelle Entscheidungsfreiheit in Bildungsdingen
2. Chancengleichheit für Studierende aus allen gesellschaftlichen Schichten
3. Qualität der Ausbildung
4. Effizienz beim Einsatz der verfügbaren Mittel
5. Internationale Konkurrenzfähigkeit des österreichischen Universitätssystems

Alle genannten Prinzipien sind nicht unabhängig von dem historisch gewachsenen Universitätssystem und seiner kontinuierlichen Weiterentwicklung durch die Universitätsreformen der vergangenen 30 Jahre zu sehen. Das österreichische Universitätssystem gewann seine ursprüngliche Form in einer Zeit, in der nur ein verhältnismäßig kleiner Anteil der Bevölkerung weiterführende Schulen besuchte und somit nur we-

C 1 / 7: 6

nige ein Universitätsstudium aufnehmen. Dem entsprach auch die Nachfrage des Arbeitsmarktes nach Universitätsabsolventen. Mittlerweile hat sich die Situation drastisch verändert. Der Arbeitsmarkt verlangt nach einer immer größeren Zahl akademisch Ausgebildeter, und die auf diese Weise geförderte Nachfrage einer universitären Ausbildung nimmt ständig zu. Die Bemühungen der Politik seit den 1970er Jahren, immer mehr jungen Menschen den Zugang zu den Universitäten – auch durch Ausbau und Differenzierung der Sekundarstufe – zu ermöglichen, sind deshalb konsequent. Im internationalen Vergleich „Education at a Glance“ liegt Österreich mit einer Abschlussquote von ca. 20% der Bevölkerung im typischen Alter für Abschlüsse allerdings an vorletzter Stelle der untersuchten Staaten, und dies bei einer Studieneintrittsquote von 37%, die im internationalen Vergleich an sich schon niedrig ist. Der Wissenschaftsrat unterstützt nachdrücklich alle Bemühungen, einer möglichst großen Zahl junger Menschen ein Universitätsstudium zu ermöglichen und dieses Studium zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Österreich braucht mehr und besser ausgebildete Akademiker und Akademikerinnen.³

Dass es den Universitäten – trotz intensiver Bemühungen der Universitätsleitungen und aller Universitätsangehörigen – nicht möglich ist, den in dieser Situation gegebenen Anforderungen auch nur annähernd zu entsprechen, zeigt sich an den *katastrophalen Betreuungsverhältnissen* in vielen Studien.⁴ An der Wirtschaftsuniversität Wien kommen 315 Studierende auf eine Professorenplanstelle; an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien sind es 415, an der Universität Linz im Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften 308.⁵ Wenn man bedenkt, dass alle Studierenden zum Abschluss eines Studiums eine Diplom- oder Magisterarbeit verfassen müssen, deren Betreuung die Aufgabe der habilitierten Angehörigen der Universität ist, zeigt sich, welche Belastung sich allein aus dieser Verpflichtung ergibt.

³ In diesem Zusammenhang wird zustimmend auf die „Thesen der ÖRK zur Neuregelung des Hochschulzugangs“ verwiesen (Dezember 2006).

⁴ Vgl. H. Pechar, Der offene Hochschulzugang in Österreich, in: Chr. Badelt/W. Wegscheider/H. Wulz (Hrsg.), Hochschulzugang in Österreich, Wien 2007, 21.

⁵ Vgl. den Überblick bei H. Pechar, Der offene Hochschulzugang in Österreich, a.a.O., 39.

Verschärft wird diese Situation durch eine *unzureichende räumliche Ausstattung* an vielen Standorten und in zahlreichen Studienrichtungen. Universitäten wie die Wirtschaftsuniversität Wien müssen für ihre Lehrveranstaltungen in Kinos und vergleichbare Räumlichkeiten ausweichen. Auch sonst sind übervolle Hörsäle zumindest zu Beginn eines Studiensemesters an vielen Universitäten nichts Außergewöhnliches. Dass unter diesen Bedingungen in vielen Fächern und für eine große Zahl von Studierenden eine angemessene oder auch nur einigermaßen befriedigende Ausbildung auf akademischem Niveau nicht möglich ist, ist klar. Auch die hohe Drop-out-Quote dürfte wenigstens teilweise damit zusammenhängen: Je nach Berechnungsmethode bewegt sich die Zahl derer, die ein begonnenes Studium nicht abschließen, bei ca. 40% über alle Studienrichtungen. Damit zählt Österreich zu den Ländern mit der höchsten Drop-out-Quote in Europa.⁶

1.1 Individuelle Entscheidungsfreiheit in Bildungsdingen

Jedem jungen Menschen sollte es möglich sein, ein Studium zu wählen und abzuschließen, sofern er oder sie die notwendige Eignung und Leistungsbereitschaft dafür mitbringt. Gleichzeitig ist es Aufgabe der Gesellschaft, mit der Lebenszeit junger Menschen verantwortungsvoll umzugehen. Der Wissenschaftsrat hat höchsten Respekt vor der autonomen, vernunftgeleiteten Entscheidung junger Menschen für ein Studium und sieht dies als wichtigen Schritt der Persönlichkeitsentwicklung an.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass an österreichischen Universitäten die durchschnittlichen Studiendauern, ebenso wie die erwähnten Drop-out-Quoten, erschreckend hoch sind. Auch wenn die statistische Unschärfe der Daten in Betracht gezogen wird, ist doch deutlich, dass es den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an haltbaren Entscheidungsgrundlagen für eine freie und richtige Studienwahl fehlt. Das Wissen um Studieninhalte und Berufsbilder ist oftmals zu gering für eine fundierte Entscheidung. Eine in Deutschland regelmäßig durchgeführte Studie⁷ untersucht unter anderem die Gründe für die Studienwahl. Dabei zeigt sich, dass neben intrinsischen Motiven wie Fachinteresse und Neigung/Begabung auch extrinsische Motive

⁶ Meeting of OECD Education Ministers 27 – 28 June 2006 Athens, Higher Education: Quality, Equity and Efficiency, Background Report, Survival Rates in University-level Education, 2000, 15 f.

⁷ Vgl. zuletzt Chr. Heine/Chr. Kerst/D. Sommer, Studienanfänger im Wintersemester 2005/06 (2007).

C 1 / 7: 8

(Prestige des Fachs, Verdienstmöglichkeiten etc.) eine Rolle spielen. Daneben kommt Faktoren wie der räumlichen Nähe zum bisherigen Wohnort, der Studienwahl von Kolleginnen und Kollegen oder den Wünschen der Eltern eine nicht zu unterschätzende Rolle zu.

Studienmisserfolg und Studienabbruch verlangen nicht nur der Gesellschaft einen hohen Preis ab; auch subjektiv hat ein Studienabbruch häufig lebenslang gravierende Auswirkungen⁸: Er wird als persönliches Scheitern empfunden, wobei sich für die Betroffenen häufig die Frage stellt, ob sie aus wirtschaftlichen Gründen überhaupt noch in der Lage sind, ein anderes Studium, für das sie geeignet wären, zu beginnen.

Nationale und internationale Normen garantieren ein *Grundrecht auf Bildung*. Dieses vermittelt allerdings noch keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Bildungseinrichtungen. Stellt der Staat Bildungseinrichtungen zur Verfügung, muss er einen diskriminierungsfreien Zugang zu diesen gewähren, wobei insbesondere im Bereich der postsekundären Bildung sachliche Differenzierungen, etwa aufgrund von Eignung und Leistungsfähigkeit, zulässig sind. Zulassungsverfahren, die die Eignung und Leistungsfähigkeit der Zulassungsbewerberinnen und Zulassungsbewerber überprüfen, sind mit den Verbürgungen dieses Grundrechts jedenfalls vereinbar.

1.2 Chancengleichheit für Studierende aus allen gesellschaftlichen Schichten

Chancengleichheit bedeutet, dass allen geeigneten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ungeachtet ihres sozialen Hintergrunds und ihres Geschlechts der Zugang zur Universität und die Möglichkeit, ein Studium erfolgreich abzuschließen, gleichermaßen offen stehen. Dem familiären wie dem sozialen Hintergrund kommt in diesem Zusammenhang ebenso eine Rolle zu wie der finanziellen Situation und räumlichen Disparitäten.⁹ Es ist Aufgabe des Staates, sozialer Ungleichheit im Zugang zu Bildungseinrichtungen entgegenzuwirken. Dazu bedient er sich in erster Li-

⁸ Vgl. K.-H. Gruber, „Die Meritokratische Wende“: Veränderungen an der Schnittstelle zwischen der Sekundarstufe II und dem Hochschulwesen in Österreich, ÖFG-Workshop März 2006.

⁹ Vgl. L. Lassnigg et al, Soziale Aspekte des Hochschulzugangs und Durchlässigkeit des Bildungssystems, in: Chr. Badelt/W. Wegscheider/H. Wulz (Hrsg.), Hochschulzugang in Österreich, 381 ff.

nie finanzieller Transferleistungen (Familienbeihilfe, Studienbeihilfe). Die Abschaffung der Studiengebühren in den 1970er Jahren und weitere Maßnahmen wie die Ausweitung von Sozialleistungen zielten darauf ab, bildungsferneren Schichten den Zugang zur Universität zu ermöglichen. Dass dies nur sehr bedingt gelang, zeigen mehrere Studien.¹⁰ Zwar ist die Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger heute ca. viermal so hoch wie zu Beginn der 1970er Jahre, doch ist ihre soziale Zusammensetzung nahezu unverändert¹¹: Nur 6% der Studienanfängerinnen und Studienanfänger kommen – trotz staatlicher Sozialleistungen – aus einem Elternhaus mit Pflichtschulniveau.¹² Um wertvolle Begabungsreserven der Bevölkerung zu aktivieren, müssen daher verstärkt bildungsferne Schichten angesprochen werden, aus denen bislang viel zu wenige ein Universitätsstudium abschließen.

Dass in diesem Zusammenhang Ressourcenknappheit bei der Ausbildung zu schlechteren Betreuungsverhältnissen, damit auch zu erheblichen Qualitätseinbußen führt, bedeutet einerseits, dass jene bevorzugt werden, die in der Lage sind, sich den Lehrstoff selbständig zu erarbeiten, andererseits, dass es zu Studienverzögerungen kommt, die sich Studierende aus begüterten Haushalten, die nicht auf staatliche Sozialleistungen angewiesen sind, leichter leisten können. Damit führt die derzeitige Zulassungspraxis in einigen Studien zu einer verschleierte sozialen Auslese, die mit den Zielen der Universität, die Begabtesten und Studierfähigsten zu fördern, nicht vereinbar ist.

Auch die Möglichkeit von Eltern, die selbst einen akademischen Hintergrund aufweisen, als Beratende für die Studienwahl ihrer Kinder und für die „ersten Schritte“ an der Universität zu fungieren, stellt einen nicht zu vernachlässigenden Vorteil für

¹⁰ Vgl. zuletzt insbesondere OECD, *Education at a Glance*, 2005, 245; H. Pechar, *Der offene Hochschulzugang in Österreich*; a.a.O., 41 ff; L. Lassnigg et al, *Soziale Aspekte des Hochschulzugangs und Durchlässigkeit des Bildungssystems*, Hochschulzugang in Österreich, a.a.O., 408 ff.

¹¹ Vgl. S. Höllinger, *Haben wir zu viele oder zu wenige Studierende?*, Referat beim Workshop der Österreichischen Forschungsgemeinschaft zum Thema Studienzulassung und Studienqualität: *Gute Studierende brauchen gute Universitäten und gute Universitäten gute Studierende* (Baden, 2006); Exposé im Internet unter www.oefg.at; ferner S. Höllinger, *Ungeduld und Geduld. Für die Weiterführung der Universitätsreform 2002*, in: S. Ulrich/G. Schnedl/R. Pirstner-Ebner (Hrsg.), *Funktionen des Rechts in der pluralistischen Wissensgesellschaft. Festschrift für Christian Brünner zum 65. Geburtstag*, Wien/Köln/Weimar 2007, 92 ff.

¹² Vgl. G. Nickel/J. Witte/F. Ziegele, *Universitätszugang und -finanzierung. Analyse zur Weiterentwicklung der österreichischen Hochschulsteuerung*, in: Chr. Badelt/W. Wegscheider/H. Wulz (Hrsg.), *Hochschulzugang in Österreich*, 294.

C 1 / 7: 10

Studienanfängerinnen und Studienanfänger aus Elternhäusern mit akademischer Ausbildung dar. Oft scheitert der Studienwunsch von Kindern aus einem nicht-akademischen Elternhaus schlicht an der Unkenntnis der Studienbedingungen und Studienanforderungen bei den Eltern.

1.3 Qualität der Ausbildung

Qualität in der Lehre ist untrennbar mit adäquaten Studienbedingungen verbunden. Dazu gehören insbesondere angemessene Betreuungsverhältnisse. Gleichzeitig müssen räumliche Ressourcen oder Praktikumsplätze für alle Studierenden in ausreichendem Maße vorhanden sein. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Studierbarkeit eines Studiums in einer angemessenen Zeit. Die einschlägigen Kennzahlen (Betreuungsverhältnisse, durchschnittliche Studiendauer etc.) variieren von Fach zu Fach und von Universität zu Universität. Dabei kommt auch der curricularen Ausgestaltung eines Studiums große Bedeutung zu.

Autonome Universitäten treffen eigene selbstverantwortete Entscheidungen, stehen aber unter der Aufsicht des Staates. Hier ist zu berücksichtigen, dass staatliche Interventionen nach wie vor die Entscheidungen der Universität in einem nicht gewollten Sinne beeinflussen können.¹³ So behindert die Verpflichtung, alle Inhaberinnen und Inhaber eines Maturazeugnisses zuzulassen, die Bemühung der Universitäten um eine (auch staatlicherseits gewollte) *Profilbildung in der Lehre*. Universitäten, die sich mit schlechten Betreuungsverhältnissen abfinden müssen, weil sie den Studierendenzugang nicht steuern dürfen, reagieren auf diese Zwangslage mit besonderen Prüfungen zu Beginn des Studiums („innerer“ oder „versteckter“ Numerus clausus¹⁴). Ein derartiges „Hinausprüfen“ bevorzugt jene, die sich am besten an dieses System anpassen können, nicht notwendigerweise die Geeignetsten.

Nicht hinzunehmen ist in diesem Zusammenhang auch, wenn die Lehre ohne unmittelbaren Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden (z.B. in Form von ausschließlichem e-learning) erfolgt. Zwar ist die Beherrschung moderner Techniken der Wissensaneignung wichtig, doch muss der Einsatz dieser Instrumente didaktisch indiziert und nicht einer Ressourcenknappheit geschuldet sein. Ähnliches gilt für Fächer, in denen die Lehre überwiegend durch externe Lektoren bestritten wird. Die Einbeziehung von erfahrenen Persönlichkeiten aus der Praxis ist zu begrüßen, jedoch kann und darf sie die professorale Lehre nicht ersetzen. Auch Lehrveranstaltungen

¹³ Vgl. G. Nickel/J. Witte/F. Ziegele, *Universitätszugang und -finanzierung. Analyse zur Weiterentwicklung der österreichischen Hochschulsteuerung*, a.a.O., 281.

¹⁴ Vgl. H. Pechar, *Der offene Hochschulzugang in Österreich*, a.a.O., 28.

C 1 / 7: 12

von Personen, die gerade erst ihr Studium abgeschlossen haben, können im Sinne der erwünschten Qualität der Lehre nicht als Lösung angesehen werden. Vielmehr sollte die Lehre schwerpunktmäßig durch hauptberufliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfolgen („*forschungsgeleitete Lehre*“).

In einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Qualität der Lehre steht auch die Schaffung entsprechender Bedingungen für eine qualitativ *hochwertige Forschung*. Studierende müssen Prüfungen absolvieren, (schriftliche) Prüfungsleistungen müssen bewertet, wissenschaftliche Arbeiten betreut werden, besonders begabte Studierende sollten erkannt und im Hinblick auf eine allfällige wissenschaftliche Laufbahn gefördert werden. Das dafür benötigte wissenschaftliche Personal ist aber zugleich Träger der Forschung, in der Spitzenleistungen erwartet werden. Insofern gilt es zu beachten, dass jede Entscheidung für ein bestimmtes Verhältnis von eingesetzten Ressourcen und zugelassenen Studierenden auch eine Entscheidung für bzw. gegen ein bestimmtes Niveau von Forschungsexzellenz ist.

1.4 Effizienz beim Einsatz der verfügbaren Mittel

Wenn von Effizienz im Bildungssystem gesprochen wird, bedeutet dies, dass das Ziel, den Studierenden einen Studienabschluss in angemessener Zeit zu ermöglichen, mit einem angemessenen Einsatz von Mitteln erreicht werden soll. In einer systematischen Betrachtung geht es darum, globale Bildungsziele (wie Steigerung der Akademikerquote, Universitätszugang von bildungsfernen Schichten) mit angemessenem Einsatz von Mitteln zu verwirklichen. Dafür werden überwiegend Mittel eingesetzt, die vom Staat zur Verfügung gestellt oder von den Studierenden als Studienbeiträge entrichtet werden, weshalb ein gesellschaftliches Interesse an ihrem effizienten Einsatz besteht. Dass diese Mittel in der Regel zu gering sind, um die gewünschten Ziele zu erreichen, ist allerdings ein Problem, das auch durch Effizienzsteigerung nicht gelöst werden kann.

Ausbildungseffizienz steht in einem engen Zusammenhang mit *Ausbildungsqualität*. Zwar erscheinen Lehrveranstaltungen mit einer großen Anzahl betreuter Studieren-

der in einer rein ökonomischen Betrachtungsweise effizient, doch bedeutet ein schlechtes Betreuungsverhältnis in der Regel eben auch schlechtere Qualität der Lehre. Folglich muss es darum gehen, den Ressourceneinsatz zu optimieren. In Österreich fehlt es an validen Berechnungsinstrumenten hierfür. Ein wichtiger Grund dafür ist, dass die Kosten für einen Studienplatz bislang nicht hinreichend bekannt sind.

Unter universitärer Effizienz kann in einer volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise auch verstanden werden, dass möglichst viele der zu einem Studium zugelassenen Personen dieses auch abschließen. Davon ist das österreichische Universitätssystem – auch im internationalen Vergleich – noch weit entfernt.

Hohe Drop-out-Quoten können unter Effizienzgesichtspunkten nur in dem Falle toleriert werden, dass Studierende aus dem Studium in fachlich naheliegende Berufe „abgeworben werden“ („job-outs“, bekannt insbesondere in Architektur und Musik). Doch fehlen auch hier genauere Untersuchungen darüber, welcher Prozentsatz der Studienabbrecher tatsächlich als „job-out“ zu qualifizieren ist. Bis auf weiteres ist jedenfalls davon auszugehen, dass dies auf die meisten Studienabbrecher nicht zutrifft.

1.5 Internationale Konkurrenzfähigkeit des österreichischen Universitätssystems

In einer internationalen Perspektive sehen sich die österreichischen Universitäten einer neuartigen Situation gegenüber, die durch ein bislang ungekanntes Maß an *Mobilität der Studierenden* gekennzeichnet ist. Diese Mobilität wird unterstützt durch eine größere Vergleichbarkeit universitärer Studieninhalte und Abschlüsse. In diesem Zusammenhang sei an die Stichwörter European Credit Transfer System (ECTS), Europäischer Qualifikationsrahmen, Modularisierung, an die Diplomanerkennungsrichtlinien der EU und an den Bologna-Prozess allgemein erinnert.

Vor allem die nach den politischen Ereignissen des Jahres 1989 erforderlich gewordene Umgestaltung des Universitätssystems in den ehemals kommunistischen Staaten Europas wird von diesen teilweise mit großer Dynamik als Chance ergriffen und vorangetrieben. Österreich als Staat in einer geographischen Zentralposition sieht

C 1 / 7: 14

sich hier in ganz besonderer Weise einem „Wettbewerb um die besten Köpfe“ ausgesetzt. Eines der Kernanliegen der Bildungspolitik muss es daher sein, die Absolventinnen und Absolventen der österreichischen Universitäten auf diesen Wettbewerb vorzubereiten; und dieser Wettbewerb spielt sich nicht nur auf dem Arbeitsmarkt ab. Auch und gerade die Universitäten müssen danach trachten, leistungsfähige und leistungsbereite Studierende, aber auch exzellente Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in Forschung und Lehre zu gewinnen. Im Wettbewerb um die besten Köpfe sehen sich die österreichischen Universitäten z.B. im Bereich der Doktorandenausbildung nicht nur europäischer, sondern auch allgemein internationaler Konkurrenz, z.B. mit den USA und Südostasien, ausgesetzt.

Eines der großen Verdienste der durch das Universitätsgesetz 2002 in Gang gesetzten Universitätsreform ist die Einführung eines *Wettbewerbsdenkens* im universitären Raum. Die Universitäten sollen verstärkt in die Lage versetzt werden, durch *Profil- und Schwerpunktbildung* in bestimmten Bereichen als Attraktoren und Multiplikatoren von Exzellenz in Forschung und Lehre zu wirken. Profil- und Schwerpunktbildung bedeutet in diesem Zusammenhang immer auch eine Stärken- und Schwächenanalyse sowie, auf dieser aufbauend, Maßnahmen zur Stärkung ausgewählter Stärken und zur Beseitigung der Schwächen. Dank der gewonnenen Autonomie können die Universitäten die erforderlichen Entscheidungen selbstverantwortet treffen. Autonomie in überwiegend staatlich finanzierten Einrichtungen korrespondiert im übrigen stets mit *Verantwortung*, die vor allem in den Leistungsvereinbarungen zum Ausdruck kommen soll. Eine Neuregelung des Hochschulzugangs ist in diesem Zusammenhang eine notwendige Konsequenz der österreichischen Universitätsreform.

Die Vorgaben des Bologna-Prozesses können in Österreich nicht ernsthaft umgesetzt werden, wenn es in der bisherigen Form einen unregulierten, offenen Hochschulzugang gibt. Die Universitäten sind dann nämlich nicht in der Lage, auf die Besonderheiten dieses Prozesses und auf die neuen Wettbewerbsgegebenheiten angemessen zu reagieren. Weil europaweit einheitliche Zulassungsbedingungen in absehbaren Zeiträumen nicht zu erwarten sind, bedarf es aussagekräftiger inhaltlicher Standards und sichernder Verfahren. Entsprechende Auswahlverfahren sind vor

allem für die Doktoratsprogramme zur Sicherung der Qualität der wissenschaftlichen Forschung unerlässlich.

Grundgedanke des dreigliedrigen Studiensystems ist, dass bereits der erste Abschluss (Bachelor) einen berufsqualifizierenden Abschluss darstellen soll. Es ist allerdings bei dem derzeitigen Umsetzungsstand fraglich, ob die an den österreichischen Universitäten angebotenen Bachelorstudien diesem Kriterium wirklich entsprechen. Mit den Prinzipien der Chancengleichheit und des sorgfältigen Umgangs mit der Lebenszeit der Studierenden ist jedenfalls nicht zu vereinbaren, diese zu einem Bachelorstudium zuzulassen, dessen Abschluss keine angemessenen Berufsaussichten bietet, und ihnen dann den Zugang zu einem aufbauenden Masterstudium zu verwehren.

Die derzeitige Regelung der Zulassung zu einem *Masterstudium* ist nicht befriedigend. Wenn z.B. als Kriterium darauf abgestellt wird, dass ein „fachlich in Betracht kommendes“ Bachelorstudium (§ 64 Abs 4 UG 2002) absolviert wurde, wird damit verhindert, dass auch die spezifische Eignung von Absolventinnen und Absolventen anderer Studien als Zulassungsvoraussetzung anerkannt wird. So entspräche es z.B. dem Konzept der Bologna-Deklaration, Absolventinnen und Absolventen von technischen Bachelorstudien zu bestimmten wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudien zuzulassen. Dies ist derzeit in Österreich nicht möglich.

Die Konkurrenz zwischen den Universitäten um die besten Studierenden wird vor allem im Bereich der Masterstudien stattfinden. Universitäten können durch attraktive Masterstudien ihr Profil schärfen. Dabei wird es in vielen Fächern den Studierenden, die in zunehmendem Ausmaß mobiler werden, möglich sein, unter den für sie in Frage kommenden Studien in ganz Europa zu wählen. In fast allen europäischen Staaten sind auf dieser Ebene *eignungsorientierte Zulassungsverfahren* der Regelfall. Den österreichischen Universitäten diese Möglichkeit zu verweigern, würde bedeuten, dass an Österreichs Universitäten in den Masterstudien primär jene studieren, die an anderen europäischen Universitäten mangels ausreichender Qualifikation abgewiesen wurden. Profilbildung in der Lehre, mittelbar auch der Universität selbst, würde damit in der neuen Studienstruktur unmöglich gemacht. Gleichzeitig würde

C 1 / 7: 16

dies einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für die österreichischen Universitäten nach sich ziehen.

Umso mehr gilt das für die Schnittstelle zwischen Bachelor- und Masterstudium Gesagte für die *Zulassung zum Doktorat*. Rechtlich haben alle Absolventinnen und Absolventen von Master- und Diplomstudien den Anspruch auf Zulassung zu einem Doktoratsstudium. Begrenzungen ergeben sich derzeit in einem juristischen Graubereich durch das Erfordernis, eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Dissertation zu finden. Das dem Nachweis eigenständiger wissenschaftlicher Leistungen dienende Doktoratsstudium ohne jegliche Form der Eignungsüberprüfung für diese spezifische Tätigkeit zu eröffnen, ist nicht nur im internationalen Vergleich absolut unüblich, sondern steht auch in fundamentalem Widerspruch zu dem mit dem Doktoratsstudium verfolgten Streben nach wissenschaftlicher Exzellenz.¹³

2. Der Status quo und seine Widersprüchlichkeiten

2.1 Der „freie“ Hochschulzugang in Österreich

Wenn in Österreich vom freien Hochschulzugang gesprochen wird, wird darunter verstanden, dass alle Inhaberinnen und Inhaber eines Reifeprüfungszeugnisses oder eines gleichgestellten Nachweises (Studienberechtigungsprüfung, ausländisches Reifeprüfungszeugnis) einen Rechtsanspruch darauf haben, grundsätzlich jedes an einer österreichischen Universität eingerichtete Studium zu beginnen und – einen entsprechenden Studienfortgang vorausgesetzt – mit dem Erwerb des akademischen Grades abzuschließen. Dabei wird häufig übersehen, dass bereits jetzt die Zulassung zu einem Studium aufgrund eines Zulassungsverfahrens erlangt wird, in dem das Vorliegen gewisser Voraussetzungen überprüft wird.

Der zentrale Selektionsmechanismus in diesem System ist die *Reifeprüfung*; im Regelfall führt eine allgemeinbildende oder berufsbildende höhere Schule zur Studien-

¹³ Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich, Juni 2007.

berechtigung. Für Personen, die keine derartige Schule absolviert haben, bleibt in erster Linie der Weg über eine punktuelle Berechtigungen verleihende Studienberechtigungsprüfung oder eine Berufsreifeprüfung. Es wird somit auf eine „Vorleistung“ der Studienbewerberinnen und Studienbewerber abgestellt. Allerdings verfügen diese, bezogen auf die unterschiedlichen Institutionen, an denen eine Reifeprüfung abgelegt werden kann, beim Eintritt in das Universitätssystem allenfalls näherungsweise über vergleichbare Voraussetzungen. Gerade die Erfahrungen an spezialisierten Universitäten wie den Technischen Universitäten oder der Montanuniversität Leoben zeigen, dass in der Regel erhebliche Anstrengungen erforderlich sind, um alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger auf ein annähernd gleiches Kenntnisniveau zu bringen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Zugang zu den Universitäten nie für alle Studien frei war: In so genannten „begabungsabhängigen“ Studien waren und sind Überprüfungen der Eignung der Studierenden bereits vor Beginn des Studiums üblich. Derartige Prüfungen sind insbesondere für die Studien an den Kunstuniversitäten, aber auch für das Sportstudium vorgesehen (vgl. insbes. § 64 Abs 1 Z 5 UG 2002). Bereits an dieser Stelle ist auf zwei Inkonsistenzen des Systems hinzuweisen:

- Zum einen werden annähernd beliebig Fächer definiert, für deren Studium eine besondere Begabung Voraussetzung sein soll. Dabei wird kaum zu leugnen sein, dass etwa auch für das erfolgreiche Absolvieren eines Sprachen- oder Mathematikstudiums einschlägige Begabung erforderlich ist. Ungeeignete Studierende werden hier durch negative Prüfungsleistungen „weggefiltert“. Das belastet das System und führt auf Seiten der Studierenden zu einem erheblichen Verlust an Lebenszeit.
- Zum anderen führt die Beschränkung der Zulässigkeit von Eignungsprüfungen an Kunstuniversitäten in manchen Studien zu einer „Zweiklassengesellschaft“. So kann ein Studium der Architektur sowohl an drei (staatlichen) Kunstuniversitäten, als auch an den beiden Technischen Universitäten und an der Universität Innsbruck absolviert werden. Eignungsprüfungen sind aber nur an

C 1 / 7: 18

den Kunstuniversitäten zulässig. Die aufgrund des Studiums verliehenen Berechtigungen sind wiederum dieselben.

Bemerkt sei ferner, dass der Nachweis besonderer Kenntnisse (z.B. der lateinischen Sprache in den Geisteswissenschaften und in der Medizin oder in spezifischen fachlichen Dingen in den Naturwissenschaften) für bestimmte Studien vorgeschrieben werden kann. Dies ist in der Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO), die auf § 65 Abs. 2 UG 2002 gestützt ist, geregelt.

Seit der Einführung von Fachhochschulen im Jahre 1990 und von Privatuniversitäten im Jahre 1999 haben diese Hochschulen die Möglichkeit und das Recht, durch Zulassungsverfahren die Zahl der Studierenden mit den gegebenen Ausbildungsplätzen abzustimmen und die für das angestrebte Studium geeigneten Studierenden auszuwählen. Während bei Privatuniversitäten die Finanzierung der Studienplätze ausschließlich durch den Erhalter bzw. durch die Beiträge der Studierenden erfolgt, kommt an den Fachhochschulen ein System der Studienplatzfinanzierung mit einem Kostenschlüssel pro Studienplatz zur Anwendung.¹⁵ Konsequenzen dieses Systems sind insbesondere Planungssicherheit und Qualitätssicherung: Die Erhalter wissen, wie viele Studierende sie aufzunehmen in der Lage sind, und sie können gleichzeitig aus den Bewerberinnen und Bewerbern die Geeignetsten auswählen. Bereits hier zeigt sich, dass im Falle eines Wettbewerbs zwischen Universitäten und Fachhochschulen um „die besten Köpfe“, hier die geeignetsten Studierenden, die Ausgangsbasis in keiner Weise gleich ist. Groteskerweise wählen an Fachhochschulen gescheiterte Studienbewerberinnen und Studienbewerber oft die Universität als „Ort der 2. Wahl“.

Ein oft mitgemeinter Aspekt des so genannten freien Hochschulzugangs, nämlich der seit den 1970er Jahren gebührenfreie Universitätsbetrieb, wurde bekanntlich durch die Einführung der Studienbeiträge mit dem Wintersemester 2001/02 beseitigt.

¹⁵ Was nicht ausschließt, dass die öffentliche Hand in Gestalt von Bundesländern als Erhalter von Fachhochschulen auftritt.

2.2 Die europäische Dimension und die österreichische Reaktion

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU 1995 haben sich die Bedingungen für die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus dem EU/EWR-Raum entscheidend geändert. Bereits im Umfeld des Beitritts wurden Stimmen laut, die die Gemeinschaftsrechtskonformität der österreichischen Regelung des Universitätszugangs in Frage stellten. Kernpunkt der Kritik war jene Regelung, die sich mittlerweile – unaufgehoben – in § 65 Abs. 1 UG findet. Sie bestimmt, dass Inhaber von ausländischen Reifeprüfungszeugnissen das „Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium“ im Ausstellungsstaat der Urkunde nachzuweisen haben. Dies bedeutete z.B. für Inhaber eines deutschen Reifeprüfungszeugnisses, dass sie in den Numerus-clausus-Fächern nicht nur das Abitur, sondern auch einen „Numerus-clausus-Platz“ im eigenen Lande nachweisen mussten.

Die in § 36 UniStG enthaltene weitgehend wortgleiche Bestimmung war Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem EuGH. In diesem Verfahren wurde Österreich verurteilt¹⁶, weil es sich bei dieser Regelung nach Ansicht des EuGH um eine Diskriminierung von Inhabern ausländischer Prüfungszeugnisse handelt. Die von Österreich vorgebrachten Rechtfertigungsgründe einer schwerwiegenden Störung der Homogenität des Bildungssystems und eines drohenden Mangels an Ärzten fanden vor dem EuGH keine Anerkennung. Auch wenn einige rechtswissenschaftliche Auffassungen dieses Urteil kritisierten, ändert dies nichts an seiner Beachtlichkeit für Österreich: Österreich muss seine Rechtslage anpassen.

Unmittelbar nach Verkündung des Urteils wurden, wie unter anderen auch vom Wissenschaftsrat als vorübergehende Lösung angeregt, die §§ 124a und 124b in das UG 2002 aufgenommen. § 124a UG 2002 erklärt die Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO) auch für Inhaber ausländischer Reifeprüfungszeugnisse für anwendbar und bewirkt damit, dass Inhaber eines ausländischen Reifeprüfungszeugnisses, die z.B. in Österreich Medizin studieren wollen, Kenntnisse der lateinischen Sprache nachweisen müssen.

¹⁶ Rechtssache C-147/03, Kommission/Österreich, Sammlung der Rechtsprechung 2005, I-5969.

C 1 / 7: 20

§ 124b UG 2002 ermächtigt die Rektorate der betroffenen Universitäten, in den deutschen Numerus-clausus-Fächern Biologie, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin sowie im bisherigen Numerus-clausus-Fach Betriebswirtschaft, ferner in den Kommunikationswissenschaften und in der Publizistik, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor Zulassung oder durch eine Auswahl der Studierenden längstens zwei Semester nach Zulassung zu beschränken.

Die betroffenen Universitäten haben in unterschiedlichem Ausmaß von den ihnen eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Während in einigen Studien mangels großer Nachfrage gar keine Zulassungsverfahren eingeführt oder diese später ausgesetzt wurden¹⁷, sind andere Universitäten zu Zulassungsmodellen übergegangen, wobei überwiegend Verfahren einer Selektion nach Zulassung gewählt wurden. Dies betrifft insbesondere die Medizinischen Universitäten und die Veterinärmedizinische Universität Wien. Hinsichtlich Intensität, Validität und Qualität von Verfahren und Ergebnissen der eingesetzten Verfahren dürften hier Unterschiede bestehen, die nicht zuletzt auf den (möglichen) Ressourceneinsatz zurückzuführen sind. So kombiniert das Zulassungsverfahren der Veterinärmedizinischen Universität mehrere Elemente (fachliche Prüfung, allgemeine Prüfung, Interview, Motivationsschreiben), ein Verfahren, das mit bestimmten Kosten verbunden ist, die wiederum für ein in absoluten Zahlen kleineres Studium geringer ausfallen als für größere Studien.

Diese Regelungen sind zeitlich befristet bis einschließlich Wintersemester 2007/08 in Kraft. Sollte keine Nachfolgeregelung erlassen werden, gelten ab Sommersemester 2008 wieder die alten Bestimmungen, wobei § 65 Abs. 1 UG 2002 kraft Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts für Unionsbürger verdrängt würde. In diesem Falle wären Inhaber von EWR-Reifeprüfungszeugnissen gleich zu behandeln wie Inhaber österreichischer Reifeprüfungszeugnisse.

Nach ersten Erfahrungen mit der Handhabung von Zulassungsbeschränkungen durch die Universitäten und dem Ergebnis der ersten Aufnahmeverfahren an den

¹⁷ Ausgesetzt wurden die Zulassungsverfahren an der Universität Innsbruck in den Fächern Pharmazie, Biologie und Betriebswirtschaft, an der Universität Klagenfurt in den Fächern Publizistik und Psychologie und an der Universität Wien in den Fächern Betriebswirtschaft und Kommunikationswissenschaft.

Medizinischen Universitäten, bei denen zwischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit österreichischen Reifeprüfungszeugnissen und solchen aus dem EWR nicht unterschieden wurde, wurde § 124b UG 2002 abermals novelliert. Es hatte sich herausgestellt, dass insbesondere Inhaber von deutschen Reifeprüfungszeugnissen in großem Ausmaß von der Möglichkeit, die Zulassung an einer österreichischen Universität zur Absolvierung eines Medizinstudiums zu erlangen, Gebrauch gemacht hatten. Aufgrund dieser Tatsache wurden Befürchtungen laut, es würde „die öffentliche Gesundheit einschließlich der Wahrung einer ausgewogenen, allen zugänglichen und auf hohem Niveau stehenden ärztlichen Versorgung der Bevölkerung“ beeinträchtigt (§ 124b Abs 5 UG). Der Gesetzgeber reagierte mit einer Quotenregelung, nach der durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin/des zuständigen Bundesministers Studien benannt werden können, in denen 75% der Plätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger Inhaberinnen und Inhabern von österreichischen Reifeprüfungszeugnissen vorzubehalten sind, 20% für Inhaberinnen und Inhaber von Reifeprüfungszeugnissen, die in EWR-Staaten ausgestellt wurden, und 5% für Inhaberinnen und Inhaber aller anderen Reifeprüfungszeugnisse.

Die Bundesministerin machte von der Verordnungsermächtigung für die Studien der Humanmedizin und der Zahnmedizin Gebrauch. Darauf führten die Medizinischen Universitäten Innsbruck und Wien den Schweizer EMS-Test ein; die Medizinische Universität Graz entwickelte ein eigenes Testverfahren. In allen Fächern, auf die die Verordnung der Bundesministerin nicht anzuwenden ist, besteht weiterhin nur eine Ermächtigung zur Durchführung von Auswahlverfahren, ohne dass nach dem Ausstellungsstaat des Reifeprüfungszeugnisses unterschieden würde.

Gegen die neue Regelung Österreichs, in Medizinstudien die Vergabe von Studienplätzen an Quoten zu binden, hat die Kommission Anfang des Jahres 2007 Bedenken angemeldet und mit einer neuerlichen Klage vor dem EuGH gedroht. Österreich muss somit entweder die neue Regelung vor der Kommission und dem EuGH rechtfertigen (wobei die Erfolgsaussichten eines derartigen Unterfangens von Juristen un-

C 1 / 7: 22

terschiedlich beurteilt werden¹⁸⁾ oder abermals seine nationalen Bestimmungen anpassen. Für europarechtskonforme Lösungen gibt es, abgesehen von einer vollständigen Gleichstellung der Unionsbürger mit österreichischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern jedenfalls nur wenige und in ihrer Tragfähigkeit ungewisse Lösungen.

¹⁸ Vgl. z.B. M. Frischhut/St. Huber, Mehr Mobilität für Studierende in der EU, Zeitschrift für Hochschulrecht 2006, 52; St. Griller, Hochschulzugang in Österreich, Juristische Blätter 2006, 273; P. Hilpold, Quotenregelungen im Gemeinschaftsrecht - Rehabilitierung eines an sich verpönten Instruments?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2006, 333; E. Schulev-Steindl, Hochschulzugang in Österreich, Juristische Blätter 2006, 2; A. Lengauer, Zugang zu Universitäten in Österreich, ecoloex 2005, 877.

3. Der „freie“ Universitätszugang und seine Grenzen

Die derzeitige Situation des so genannten freien Hochschulzugangs muss als unbefriedigend bezeichnet werden. Weder ist es gelungen, den Zugang sozial gerechter zu gestalten, noch ist es möglich, mit dem derzeitigen System Studierende an die ihren Neigungen und Begabungen am besten entsprechenden Studien heranzuführen, noch erweist sich das System unter Effizienzgesichtspunkten als leistungsfähig, noch ist es unter Qualitätsgesichtspunkten wettbewerbstauglich. Weiters zeigen sich immer wieder Disparitäten zwischen dem Bedarf des Arbeitsmarkts und dem Angebot an universitär ausgebildeten Arbeitskräften. Dabei sollten alle diese Aspekte – soziale Gerechtigkeit, Persönlichkeitsentwicklung, Effizienz und Arbeitsmarktadäquanz – zentrale Ziele einer verantwortungsvollen modernen Hochschulplanung sein.

3.1 Zulassung und soziale Gerechtigkeit

Ein System, in dem alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über die Voraussetzung für eine Zulassung (Reifeprüfungszeugnis oder gleichwertiges Zeugnis) verfügen, „frei“ zum Studium ihrer Wahl zugelassen werden, ist entgegen einer geläufigen Erwartung nicht von vorneherein sozial gerecht.¹⁹ Dies ergibt sich, wie bereits ausgeführt, daraus, dass bei freier Zulassung eben auch nicht ausreichend geeignete und leistungsfähige Studierende dieses Studium beginnen, es aber dann mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht abschließen. Sie binden Ressourcen, die für die Betreuung anderer Studierenden fehlen.

Neben einer verstärkten Berücksichtigung von Eignung, Neigung und Leistungsfähigkeit ergibt sich für die Regelung des Universitätszugangs ein weiteres Desideratum: Personen, die einen Bildungsgang aufweisen, der sich nicht in den „klassischen“ Bahnen der Sekundarstufe bewegt, die vielmehr z.B. eine Lehre absolviert haben, sollten weiterhin die Möglichkeit haben, bei entsprechender Eignung ein Studium durchzuführen. Werden kriterienabhängige Zulassungsverfahren eingeführt, ist

¹⁹ Vgl. OECD, Education at a Glance (2005), 245; H. Pechar, Der offene Hochschulzugang in Österreich, a.a.O., 41 ff.

C 1 / 7: 24

es wichtig, dass diese auch der besonderen Situation jener Personen, die aufgrund ihres bisherigen Ausbildungsganges bei Anwendung einiger Testinstrumente nicht im gleichen Ausmaß erfolgreich sein werden – z.B. Zulassungsbewerberinnen und Zulassungsbewerber, die eine weiterführende Schule absolviert haben –, gerecht werden. Dazu könnten besondere Quoten vorgesehen werden, es sei denn, es gelänge, die Zulassungsverfahren so zu gestalten, dass tatsächlich allein die Eignung, und nur in einem deutlich geringeren Ausmaß durch Schulen vermittelte Fähigkeiten, überprüft werden. Auch wäre denkbar, wenn ein „Mix“ aus Zulassungsinstrumenten eingesetzt wird, Zulassungsbewerberinnen und Zulassungsbewerbern aufgrund ihrer Berufserfahrung einen Bonus zu gewähren.²⁰

3.2 Zulassung und Persönlichkeitsentwicklung

Jeder Mensch verfügt über unterschiedliche Begabungen. Menschen, die eine Aufgabe zu bewältigen haben, für die ihnen die notwendige Begabung oder Eignung fehlt, werden häufig, enttäuscht und frustriert, scheitern. Die Gründe, warum sich junge Menschen dabei für ein bestimmtes Studium entscheiden und dann längere Zeit in diesem Studium verweilen, sind ebenso vielfältig wie die Gründe für einen Studienabbruch. Jedenfalls steht fest, dass hinsichtlich der Entscheidung für ein Studium Neigung und Begabung zwei bedeutende, wenn auch nicht die einzigen Kriterien sind.²¹

Ziel verantwortungsvoller Bildungspolitik muss es sein, die richtige universitäre „Passform“ für alle Studierwillige zu finden. Das wichtigste Instrument in diesem Zusammenhang stellt die *Studienberatung* dar, die deshalb systematisch ausgebaut werden muss. Sie sollte zudem deutlich vor Beginn des eigentlichen Studiums einsetzen. Hier kommt den Schulen und den für die Berufsberatung Zuständigen besondere Bedeutung zu. Kooperationen zwischen Universität und Schule könnten den Schülerinnen und Schülern Einblicke in und Orientierung über die Anforderungen eines Universitätsstudiums geben (etwa auch auf „Fakultätstagen“ nach englischem und amerikanischem Vorbild, auf denen Eltern und zukünftige Studierende gemein-

²⁰ Vgl. U. Teichler, Grundfragen von Hochschulzugang und Hochschulzulassung in Europa, in: Chr. Badelt/W. Wegscheider/H. Wulz (Hrsg.), Hochschulzugang in Österreich, 219 f.

²¹ Vgl. Chr. Heine/Chr. Kerst/D. Sommer, Studienanfänger im Wintersemester 2005/06 (2007).

sam eine Universität zu Informationszwecken aufsuchen). Doch auch zu Beginn eines Studiums wird es erforderlich sein, Orientierungshilfen zu geben. Studienanfängerinnen und Studienanfänger stehen auf unterschiedlichen Stufen der Persönlichkeitsentwicklung. Nicht alle können gleichermaßen mit den neuen Anforderungen, die ein Studium darstellt, umgehen. Insbesondere sind Selbstorganisation und Selbstverantwortung Eigenschaften, die nicht alle Studierenden in gleichem Maße mitbringen. Angesichts dieser Situation kommt einer begleitenden Beratung während der ersten Studiensemester (z.B. durch ein Tutoriumssystem) besondere Bedeutung zu.

Es gibt jedoch auch Studierende, die trotz ausreichender Beratung ein Studium wählen, für das ihnen die nötige Eignung fehlt. In diesen Fällen kann eine Eignungsüberprüfung zu Beginn des Studiums dazu dienen, Umwege und Enttäuschungen zu vermeiden. Die Eignungsüberprüfung muss dann in Form einer *Eignungsprüfung* erfolgen. Ihr Bestehen bildet die Voraussetzung für die Zulassung zum gewünschten Studium. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass diese Personen die Eignungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt erneut ablegen können. So könnten auch jene gefördert werden, die – z.B. aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung – sich erst später als studierfähig in einem gewählten Fach erweisen.

3.3 Zulassung und Arbeitsmarkt

Ein Studium dient der *Berufsvorbereitung*, wobei Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt mit von Fach zu Fach unterschiedlichen Marktbedingungen konfrontiert sind. So gibt es Fächer, in denen die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften das Angebot deutlich übersteigt, und Fächer, in denen es umgekehrt ist. Oft finden sich Absolventinnen und Absolventen auch in Berufen wieder, deren Tätigkeitsfelder mit der an der Universität erlangten Ausbildung wenig zu tun haben. Nicht wenige müssen Beschäftigungen akzeptieren, für die auch Personen ohne Universitätsstudium geeignet sind.

Diese Feststellung sollte allerdings nicht dazu verführen, nur unter dem Gesichtspunkt von Berufsaussicht und Berufserfolg über eignungsorientierte Zulassungsver-

C 1 / 7: 26

fahren nachzudenken. Zwischen Studienbeginn und Studienabschluss vergehen viele Jahre, in deren Verlauf sich der Arbeitsmarkt grundlegend verändern kann. Auch sind aus Sicht der Studierenden Studienrichtungen nicht beliebig auswechselbar, da Neigung und Begabung eben wesentliche Gründe für die getroffene Wahl sind und auch sein sollten. Jedenfalls sollte der Arbeitsmarktsituation in der Studieninformation eine wesentliche Rolle zukommen.

Auch unter einem weiteren Aspekt ist der Arbeitsmarkt im Zusammenhang mit geänderten Zulassungsverfahren relevant. So hat sich bei der Einführung von Zulassungsbeschränkungen in den deutschen Numerus-clausus-Fächern in Österreich gezeigt, dass sich die Studierendenzahlen von Studien mit Zulassungsbeschränkungen zu „verwandten“ Studien ohne Zulassungsbeschränkungen verschoben haben. Derartige Ausweichbewegungen waren z.B. zwischen Psychologie und Pädagogik erkennbar. Bei der Einführung von speziellen Zulassungsverfahren sind jedenfalls auch diese Bewegungen zu beachten.

3.4 Zulassung und Studienplatzfinanzierung

Die *Beschränktheit von Ressourcen* macht ebenfalls, verbunden mit bestimmten Qualitätsansprüchen in der Lehre, eignungsorientierte Zulassungsverfahren erforderlich. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Ressourcen, die sich durch zusätzlichen monetären Aufwand erweitern lassen, und solchen, bei denen dies nicht möglich ist. Beispiele für erstere sind Lehrpersonen und Unterrichtsräume. Auch hier ist allerdings festzustellen, dass Ad-hoc-Lösungen in den seltensten Fällen möglich und auch zielführend sind. Nach Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen vergeht sowohl bei der Besetzung einer neuen Professur als auch bei der Errichtung oder Adaptierung eines neuen Hörsaalgebäudes viel Zeit. Praktikumsplätze in Unternehmen wiederum können durch zusätzliche finanzielle Mittel nicht einfach „vermehrt“ werden. Das gilt auch für die Medizin bei der Ausbildung am Krankenbett; erfolgreiche Ausbildung ist hier auf das Vorhandensein von geeigneten Patienten angewiesen.

Die zentrale Frage im Zusammenhang mit ressourcenindizierten Zulassungsverfahren betrifft die Ermittlung des richtigen Verhältnisses zwischen Angebot und Studierendennachfrage. Einerseits kann hier von einer gegebenen Ressourcensituation ausgegangen werden; es gilt dann zu ermitteln, wie viele Studierende mit den verfügbaren Ressourcen in der gewünschten Weise ausgebildet werden können. Dies setzt wiederum realistische Berechnungen über anzustrebende Betreuungsverhältnisse und benötigte Hörsaalkapazitäten wie über sonstige infrastrukturelle Rahmenbedingungen voraus und läuft im Ergebnis auf eine *Studienplatzvollkostenrechnung* hinaus. Selbst wenn diese nur näherungsweise möglich ist, zeigen die Berechnungssysteme im Fachhochschulsektor, dass auch mit Näherungswerten sinnvoll gearbeitet werden kann. Andererseits ist es möglich, ein bestimmtes Ausbildungsniveau für eine bestimmte Anzahl von Studierenden zu wählen und, von diesem ausgehend, die erforderlichen Ressourcen zu berechnen. Voraussetzung ist abermals die Kenntnis der mit der Aufnahme von Studierenden verbundenen Kosten im Wege einer annähernd auf Vollkosten abstellenden Methode.

In diesem Zusammenhang bestehen unterschiedliche Interessenlagen von Staat und Universität. Während der Staat ein Interesse an möglichst niedrigen Kosten für einen Studienplatz hat, um auf diese Weise bei beschränkten Mitteln einer möglichst großen Zahl von Studierenden ein Studium zu ermöglichen, hat die Universität ein Interesse an hohen Zuweisungen, um die Qualität ihrer Lehre so hoch wie möglich und die Belastungen der Lehrenden, die immer auch Forschende sein sollen, so gering wie möglich zu halten. Von grundlegender Bedeutung ist somit ein belastbarer Berechnungsschlüssel für die Kosten eines Studienplatzes. Beispiel für einen solchen Schlüssel sind die Berechnungen in Deutschland, die zeigen, dass z.B. für ein Medizinstudium in durchschnittlicher Studienzeit ca. 180.000 EUR realistisch sind.²² Für ein Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften werden ca. 40.000 EUR angenommen, für ein ingenieurwissenschaftliches Studium ca. 47.000 EUR, für ein geisteswissenschaftliches Studium ca. 18.000 EUR und für ein Kunststudium ca. 53.000 EUR. Stehen derartige Kosten (zumindest als Orientierungsgröße) außer Streit, können Staat und Universitäten im Vereinbarungsweg belastbare Abmachun-

²² Vgl. (deutsches) Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 4.3.2 Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen, 2004 (Tab. 2.5.3).

C 1 / 7: 28

gen über Ausbildungskapazitäten und Finanzierungsbedarfe treffen. Die so ausgehandelten Beträge sollten dabei als Richtwerte angesehen werden. Abweichungen in einzelnen Curricula sind möglich und können entsprechend in den Leistungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

3.5 Zulassung und staatliche Steuerung und Profilbildung

Profilbildung bedeutet, dass Universitäten durch Schwerpunktsetzung Stärkenfelder definieren und in diesen gezielt besonders hohe Qualität in Forschung und Lehre anstreben. Dabei sollte klar sein, dass keine Universität Exzellenz in allen Bereichen erreichen kann. Folglich muss auch Platz sein für gute, jedoch nicht exzellente Forschung und Lehre. Für die Lehre bedeutet dies, dass Universitäten in Bereichen, in denen sie Exzellenz anstreben, auch den Anspruch haben müssen, die besten Studierenden unter den bestmöglichen Bedingungen auszubilden. In anderen Bereichen wird es genügen, gute Studierende unter hinreichenden Bedingungen auszubilden. Die Definition der Stärkenfelder sollte autonom über den Entwicklungsplan erfolgen; dabei ist eine Rückkoppelung zu staatlichen Strategieentscheidungen im Wege der Leistungsvereinbarung notwendig.

Bei all dem ist anzuerkennen, dass der Staat *legitime Steuerungsinteressen* wahrnimmt, die die Autonomie der Universitäten partiell einschränken.²³ Im Sinne der derzeit diskutierten Modelle scheint dabei ein Aushandlungsmodell²⁴ oder ein Mischmodell mit Bestandteilen eines rationiert-offenen Modells²⁵ den Parametern Autonomie, Profilbildung und staatliche Steuerungsverantwortung und damit dem im UG 2002 grundgelegten, von Autonomie, Entwicklungsplanung und leistungsbezogener Finanzierung gekennzeichneten Governancemodell des österreichischen Universitätssystems am besten gerecht zu werden. Das bedeutet: Entwurf und Planung des Studienangebots sind Aufgabe der Universitäten. Diese sind autonom in der Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Die gesamtplanerische

²³ Vgl. zu unterschiedlichen Steuerungsmodellen G. Nickel/J. Witte/F. Ziegele, *Universitätszugang und -finanzierung. Analyse zur Weiterentwicklung der österreichischen Hochschulsteuerung*, a.a.O., 268 ff.

²⁴ Dazu erneut G. Nickel/J. Witte/F. Ziegele, *Universitätszugang und -finanzierung. Analyse zur Weiterentwicklung der österreichischen Hochschulsteuerung*, a.a.O., 275 ff.

²⁵ Auch hier G. Nickel/J. Witte/F. Ziegele, *Universitätszugang und -finanzierung. Analyse zur Weiterentwicklung der österreichischen Hochschulsteuerung*, a.a.O., 271 f.

Verantwortung vermag der Staat vor allem durch finanzielle Entscheidungen im Wege der Leistungsvereinbarungen wahrnehmen.

Durch das UG 2002 haben die Universitäten das Recht und die Verpflichtung erhalten, in autonomer Weise Entwicklungspläne zu erstellen. Die entsprechende Entscheidung einer Universität könnte wiederum dadurch konterkariert werden, dass der Staat in der Leistungsvereinbarung die Vergabe von Mitteln an den Ausbau von Lehrkapazitäten in Fächern mit schlechten Betreuungsverhältnissen knüpft. Dadurch würde die Mittelvergabe nicht strategischen Gesichtspunkten, sondern einem schwankenden Bedarf folgen. Schwerpunktsetzungen, für die zusätzliche Ressourcen benötigt würden, wären unter diesen Umständen nicht möglich. Profilbildung unter derartigen Bedingungen bedeutet im übrigen auch, dass die Universitäten „teure“ Fächer – das sind sehr oft Fächer mit wenigen Studierenden – schließen. Diese Fächer hätten dann in Österreich keine Chance mehr.

Die Einführung einer Studienplatzvollkostenrechnung könnte nicht nur Transparenz und Kostenbewusstsein schaffen, sondern auch Anreize für eine Standortpolitik bieten, die zur Kooperation mit anderen betroffenen Universitäten, etwa im Sinne einer komplementären Gestaltung des Studienangebots, führt.

3.6 Das österreichische System der Universitätsfinanzierung vor dem Hintergrund einer Studienplatzfinanzierung

Die österreichischen Universitäten werden über ein Globalbudget finanziert, das sich aus einem *formelgebundenen Budget* und den Zuweisungen aus *Leistungsvereinbarungen* zusammensetzt. Sie sind grundsätzlich frei, die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel nach Gutdünken einzusetzen, sofern die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen erbracht werden. Der Wissenschaftsrat hat wiederholt die grundsätzliche Sinnhaftigkeit dieses Allokationssystems unterstrichen²⁶, allerdings auch auf Fehlermöglichkeiten bei seiner Umsetzung hingewiesen.²⁷

²⁶ Neun Prinzipien zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen, November 2005.

²⁷ Leistungsvereinbarungen – Wege und Irrwege. Eine Handreichung für die Praxis, März 2006.

C 1 / 7: 30

Den Universitäten werden bestimmte Ressourcen über einen Dreijahreszeitraum fix zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig besteht hinsichtlich der auszubildenden Studierenden bestenfalls eine vage Vorausschau über die zu erbringenden Leistungen ohne verpflichtende Abbildung oder Umsetzung in der Leistungsvereinbarung. Selbst bei Zugrundelegung konkreter Studienzahlen wären die Universitäten bei der derzeitigen Gesetzeslage in den nicht in § 124b Abs. 1 UG 2002 genannten Fächern verpflichtet, alle Studierenden, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, aufzunehmen. Sollten in der Leistungsvereinbarung Berechnungen bzw. Aussagen über die Zahl der auszubildenden Studierenden getroffen worden sein, wäre ein starkes Abweichen der Studierendenzahlen von diesen Prognosen allenfalls ein Grund für eine einvernehmliche Abänderung der Leistungsvereinbarung wegen gravierender Änderungen der zugrunde liegenden Rahmenbedingungen bzw. – bei Scheitern einer einvernehmlichen Abänderung – für die Anrufung der Schlichtungskommission (§ 12 Abs. 3 UG 2002).

Die Erstellung *belastbarer Entwicklungspläne* und damit gekoppelter „ehrlicher“ Leistungsvereinbarungen ist beim offenen Universitätszugang in seiner bisherigen Form nicht möglich. Die Universität hat eine wesentliche Bedingung ihrer gewünschten Entwicklung nicht im Griff. Auch die Studienbeiträge bieten in diesem Zusammenhang nur eine unzureichende Kompensation für Schwankungen in der Anzahl der zugelassenen Studierenden.

3.7 Die Medizin als Sonderfall?

In fast allen europäischen Ländern bestehen spezielle Zulassungsvoraussetzungen für medizinische Fächer, die häufig mit dem im Vergleich zur Studienplatznachfrage begrenzten Ärztebedarf begründet werden.²⁸ In Österreich gaben das Urteil des EuGH und die Kapazitätsengpässe insbesondere an den Medizinischen Universitäten den Anstoß für die Einführung von Zulassungsverfahren. In der Medizin wurden die aufgezeigten Probleme in besonderem Maße und besonders rasch akut; hier bestand und besteht unmittelbarer Handlungsbedarf (vgl. oben Abschnitt 2.2).

²⁸ U. Teichler, Grundfragen von Hochschulzugang und Hochschulzulassung in Europa, a.a.O., 226.

Wenn argumentiert wird, dass die medizinische Versorgung Österreichs auf dem Spiel stehe, mag dies unter bestimmten Annahmen zutreffend sein. Ebenso lässt sich jedoch feststellen, dass in Österreich ein Mangel an Absolventinnen und Absolventen naturwissenschaftlich-technischer Fachrichtungen droht und teilweise schon besteht. Gleichzeitig ist erkennbar, dass ein derartiger Mangel durch Zuzug von ausländischen Fachkräften dann abgewendet werden kann, wenn die entsprechenden Arbeitsbedingungen attraktiv sind.

Für die Medizinischen Universitäten gilt wie für alle anderen, dass sie in einem Wettbewerb um die besten Köpfe stehen. In diesem Wettbewerb bewirken Quoten in erster Linie eine Wettbewerbsverzerrung und führen dazu, dass nicht notwendigerweise die am besten Geeigneten zum Studium zugelassen werden. Dies wiederum hat Rückwirkungen auf die Qualität der vermittelten Ausbildung und auf das internationale Renommee der Institution.

Allgemein ist festzustellen, dass sich die Probleme, die auf ein Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, damit verbunden zwischen fehlender Planbarkeit und strategischer Steuerung, zurückzuführen sind, in der Medizin nicht grundsätzlich anders darstellen als in anderen Fächern und Disziplinen. In einigen Fächern wie etwa der Publizistik dürfte die Situation im übrigen noch dramatischer sein als in der Medizin. Deshalb unterscheiden die nachfolgenden Empfehlungen auch nicht zwischen den Medizinischen und den nicht-medizinischen Universitäten.

4. Instrumente eignungsorientierter Zulassungsverfahren

Zulassungsverfahren dienen der Prognose für den individuellen Studienerfolg. Dabei kann man sich entweder auf in der Vergangenheit erbrachte Leistungen stützen (z.B. Maturanoten) oder auf Leistungen, die zum Zeitpunkt des Studienbeginns erbracht werden (z.B. in speziellen Testsitzungen). Über die Korrelation beider Arten von Indikatoren mit dem Studienerfolg existieren umfangreiche empirische Untersuchungen;

C 1 / 7: 32

ebenso werden ihre Vor- und Nachteile ausführlich diskutiert.²⁹ Diese Untersuchungen sollten bei der Gestaltung von Zulassungsverfahren in Österreich sorgsam beachtet werden. Auch sollten die österreichischen Erfahrungen bei der Umsetzung von eignungsorientierten Zulassungsverfahren wissenschaftlich begleitet werden. So stellt sich bereits jetzt die Frage, warum in Österreich bei den EMS-basierten Zulassungsverfahren Frauen schlechter abschneiden als Männer, während in der Schweiz dieser Trend nicht zu beobachten ist.

Wenig zielführend wäre die Einführung von zentralen Zulassungsverfahren für ganz Österreich. Diese würden dem Streben nach universitärer Profilbildung widersprechen. Dabei ist es nur konsequent, dass die Universitäten, wenn sie ihre Studienangebote definieren und inhaltlich festlegen, auch die Inhalte entsprechender Zulassungsverfahren bestimmen. Dabei sind die Chancen auf Aufnahme in eine Institution für einzelne Bewerberinnen und Bewerber größer, wenn diese sich an mehreren unterschiedlichen Aufnahmeverfahren beteiligen können.

Zu begrüßen ist hingegen die Kooperation einzelner Universitäten bei der Konzeption und Durchführung von Zulassungsverfahren für bestimmte Fächer. Dadurch könnten nicht nur wünschenswerte Synergien erzielt, sondern auch die Ergebnisse auf breiterer Grundlage analysiert werden.

4.1 Ziele von Zulassungsverfahren

Aus dem Dargestellten ergibt sich, dass sich Zulassungsverfahren zu unterschiedlichen Zwecken einsetzen lassen: Sie können dazu dienen, bei Studien mit beschränkten Ressourcen die Geeignetsten auszuwählen und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass das System nicht überlastet wird. Sie können weiters dazu dienen sicherzustellen, dass nur geeignete Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen werden. Und sie können schließlich dazu dienen, den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern eine verlässliche Orientierung hinsichtlich ihrer Eignung für bestimmte Studiengänge zu geben. Unterschiedlich ist hier nur das Maß an

²⁹ Vgl. L. Lassnigg et al, Soziale Aspekte des Hochschulzugangs und Durchlässigkeit des Bildungssystems, a.a.O., 385 ff; Chr. Spiel/M. Litzenberger/D. Haiden, Bildungswissenschaftliche und psychologische Aspekte von Auswahlverfahren, in: Chr. Badelt/W. Wegscheider/H. Wulz (Hrsg.), Hochschulzugang in Österreich, 488 ff.

Verbindlichkeit der Feststellung. So müssen, wenn es darum geht, verlässliche Orientierung zu geben, keine unmittelbaren Konsequenzen mit einem negativen Ausgang verknüpft werden; die betroffenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber könnten das Studium, für das sie offenbar nicht geeignet sind, trotzdem beginnen. Ob dies unter Gesichtspunkten der Qualität zielführend ist, ist allerdings zweifelhaft, weshalb auch ein Zulassungsverfahren, das sich auf reine Beratung beschränkt, selten sinnvoll sein wird. In jedem Falle kommt allerdings einer verstärkten Beratung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger eine große Bedeutung zu.

4.2 Multidimensionalität

Häufig werden in Zulassungsverfahren die Noten des Reifezeugnisses (Notendurchschnitt oder Noten in studienfachrelevanten Einzelfächern) herangezogen. Auch Verfahren der Persönlichkeitsbeurteilung kommen zum Einsatz, etwa auf der Basis von Gesprächen und/oder Bewerbungsschreiben, in denen die Bewerberinnen und Bewerber ihre Motivation für das gewünschte Studium darlegen. Schließlich können Tests zu fachspezifischem Wissen oder zur Studierfähigkeit durchgeführt werden.³⁰

In einer Beurteilung dieser Instrumente, die der deutsche Wissenschaftsrat vorgenommen hat³¹, wird hervorgehoben, dass die Maturanoten im Gegensatz zu den meisten anderen Indikatoren die Lernleistung während mehrerer Jahre widerspiegeln, also Einflüsse der Tagesverfassung ausgleichen, und dass sie, empirisch gut gesichert, die beste Basis für eine *Prognose des Studienerfolgs* darstellen. Dabei kann die Treffsicherheit der Prognose gegenüber dem Notendurchschnitt noch durch die Konzentration auf studienfachrelevante Schulfächer und durch Kombination mit anderen Verfahren, wie etwa Interviews oder Tests, erhöht werden.

Die österreichischen Verhältnisse unterscheiden sich allerdings von den deutschen Verhältnissen in mehrfacher Hinsicht. Für österreichische Schüler ging es zum ersten bisher hinsichtlich der Studienzulassung nur darum, die Matura überhaupt zu erlangen; ob mit guten oder schlechten Noten, war bedeutungslos. Es wurde folglich in

³⁰ Vgl. [deutscher] Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs, Köln 2004, 50 f., 86 ff.

³¹ Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs, 88 ff.

C 1 / 7: 34

den letzten Oberstufenklassen nicht gezielt für gute Noten gelernt, ganz im Gegensatz zu Deutschland, wo ausgeklügelte Strategien für die Fächerwahl und punktuelle Lernanstrengungen allgemein praktiziert werden. Zum zweiten sind die österreichischen Maturanoten, sogar innerhalb ein- und desselben Schultyps, weniger vergleichbar als in Deutschland, weil der tatsächlich geprüfte Lehrstoff und die Methodik der Prüfung viel stärker in der Hand der einzelnen Lehrerin bzw. des einzelnen Lehrers liegen als dort. Erschwerend kommen die Unterschiede im Lehr- und Prüfungstoff zwischen verschiedenen Schultypen innerhalb Österreichs hinzu.³² Weil insgesamt diejenigen Zulassungsverfahren die höchste Verlässlichkeit hinsichtlich der Erfolgswahrscheinlichkeit der ausgewählten Studierenden zeigen, die mehrere der oben genannten Instrumente miteinander verbinden, sollte daher auch ein *multidimensionales Verfahren* angewendet werden. Ein ausschließliches Abstellen auf Maturanoten ist jedenfalls nicht zu empfehlen.

Selbst wenn es, was im Sinne der Aussagekraft der Maturanote als Indikator für den Studienerfolg zu begrüßen wäre, in Österreich zu einer Standardisierung der Prüfungsanforderungen im Sinne einer Zentralmatura käme, die die Korrelation zwischen Maturanote und Studienerfolg den Verhältnissen in Deutschland annähernd gleich oder gar überlegen machte, bliebe ein grundsätzlicher Einwand gegen die Zulassung allein nach Maturanoten bestehen: Diese begünstigen neben Schülerinnen und Schülern mit genuinem Fachinteresse und Fachverständnis auch solche, deren Stärke in bloßen Gedächtnisleistungen liegt. Gedächtnisbegabung wird es oft auch an der Universität zu guten Prüfungsergebnissen bringen. Damit ist aber nicht gesagt, dass auch die Eignung zu einem Beruf gegeben ist, der – wie etwa der ärztliche – neben kognitiven Fähigkeiten Empathie voraussetzt. Nicht-kognitive Aspekte des Persönlichkeitsprofils aber, die für die Berufstätigkeit entscheidend sind, werden vom Notenspiegel der Matura ebenso wenig erfasst wie von universitären Prüfungen.

³² In Schweden werden alle Noten innerhalb jeder Klasse an der Normalverteilung ausgerichtet. Der Vergleich der Mittelwerte erlaubt dann eine Normierung, die die Leistungen innerhalb des gesamten schwedischen Schulwesens vergleichbar macht. Von einer derartigen Objektivierung ist Österreich noch weit entfernt. Vgl. dazu G. Haider/C. Schreiner, Die PISA-Studie. Österreichs Schulsystem im internationalen Wettbewerb, Wien 2006, 229 – 236 (7.4 PISA-Leistung und Schulnoten).

Die Entscheidung über die Studienzulassung ist von existentieller Bedeutung für die Betroffenen und steht dementsprechend unter großem emotionalem Druck. Manche Bewerberinnen und Bewerber mögen meinen, dass die Leistungen der Vergangenheit (im wesentlichen die Maturanoten) ihre Begabung nicht richtig widerspiegeln. Andere mögen gerade umgekehrt dieses bei einem einmaligen Eingangstest befürchten. Der Vielfalt der Persönlichkeitsprofile unter den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern würde daher auch ein System am ehesten entgegenkommen, das den Betroffenen selbst die Wahl des Prognoseverfahrens erlaubte. Solange die Treffsicherheit der verschiedenen Verfahren noch mit Ungewissheiten behaftet ist, wäre es für das Hochschulsystem eines Landes jedenfalls günstig, wenn die Universitäten unterschiedliche Zulassungsverfahren praktizierten: den subjektiven Befindlichkeiten der Betroffenen würde Raum gegeben werden; gleichzeitig würde ein analysierbarer Korpus von Erfahrungen entstehen, der zur laufenden Verbesserung des Systems dienen könnte.

4.3 Finanzierung

Seriöse Zulassungsverfahren kosten Geld. In politischer Hinsicht sind hier zwei Möglichkeiten gegeben: Entweder werden qualitativ hochwertige Zulassungsverfahren – und das daraus resultierende Profil der Absolventinnen und Absolventen und ihres späteren beruflichen Erfolgs – als Profilvermerkmal einer Universität angesehen und ihrer (auch finanziellen) Autonomie anheimgestellt, ob und wie Zulassungsverfahren durchgeführt werden. Oder man betrachtet hochwertige Zulassungsverfahren als allgemein politisch wünschenswert, weil sie Ressourcen in Form hochausgebildeter Menschen schaffen und dabei einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit und zur effizienten Verwendung verfügbarer Mittel leisten. In diesem Falle müssten die Kosten vom Staat abgegolten werden. Nach Auffassung des Wissenschaftsrates sollte ein leistungsfähiges Zulassungsverfahren beiden Möglichkeiten Rechnung tragen, wobei die Umsetzung von Zulassungsverfahren in den Leistungsvereinbarungen finanziell honoriert werden sollte.

4.4 Der richtige Zeitpunkt für Zulassungsverfahren

Zulassungsverfahren können vor Studienbeginn oder einige Zeit nach Studienbeginn durchgeführt werden. Werden sie nach Beginn durchgeführt, erfüllt das Zulassungsverfahren die Funktion einer Qualifikationsprüfung für die Fortsetzung des Studiums.³³

Für eine Zulassungsprüfung vor Beginn des Studiums sprechen einige Effizienz-erwägungen. Die Bewerberinnen und Bewerber gelangen nur dann ins System, wenn ihre Eignung erwiesen ist. Auch aus Sicht der Betroffenen bietet diese Variante den Vorteil, gegebenenfalls noch rechtzeitig – aufgrund der aus dem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse – ohne Zeitverlust in ein anderes Studium wechseln zu können. Zulassungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt bieten den Vorteil, dass sowohl Universität als auch Bewerberinnen und Bewerber eine Orientierungshilfe erhalten, inwieweit sich Anforderungen, Ansprüche, Erwartungen und Angebot decken. Auch können Defizite, die einzelne Studierende aufgrund ihres bisherigen Bildungsweges aufweisen, noch ausgeglichen werden. Nachteilig sind einerseits die damit verbundenen höheren Kosten und die durch einen „Massenbetrieb“ verursachte geringere Qualität der Ausbildung zu Beginn des Studiums, andererseits der Verlust an Lebenszeit, wenn das Zulassungsverfahren mit einer Ablehnung endet. Pauschal lässt sich wohl nicht feststellen, ob Zulassungsverfahren vor oder nach Beginn des Studiums angemessener sind.

Eine „Eingangsphase“, die es den Studierenden ermöglicht, ihre Eignung zum Studium des gewählten Faches gleichzeitig mit dem Erwerb von ersten wissenschaftlichen Kenntnissen zu erproben, und die zugleich eine Homogenisierung des Kenntnisstandes der Studienanfänger bewirkt, ist an mehreren österreichischen Universitäten für viele Fächer bereits eingeführt und hat positive Ergebnisse erbracht; sie ist auch von den Studierenden gut angenommen worden. Die Drop-out-Rate wird nachweislich gesenkt. Vieles spricht daher auch dafür, dieses Verfahren weiter zu entwickeln. Es könnte sich lohnen, etwa in die didaktische Optimierung dieses Probestudiums und

³³ Vgl. Chr. Spiel/M. Litzberger/D. Haiden, Bildungswissenschaftliche und psychologische Aspekte von Auswahlverfahren, a.a.O., 531 ff.

der es abschließenden Prüfungen, die über den Verbleib im Studium entscheiden, substantielle Mittel zu investieren. Im Interesse des sorgsamsten Umgangs mit Lebenszeit könnte im übrigen versucht werden, die bisher meist zweisemestrige Eingangsphase auf maximal ein Semester zu verkürzen.

Ein Problem stellt in diesem Zusammenhang die oftmalige Wiederholbarkeit von Prüfungen im österreichischen Hochschulsystem dar. Hier könnte, zumindest in der Eingangsphase, z.B. ein Punktesystem Abhilfe schaffen, das Prüfungen, die gleich im ersten Antritt bestanden werden, besser bewertet als solche, die erst nach wiederholten Versuchen zum Erfolg führen. Auch könnten mit einem Punktesystem andere gesellschaftlich wünschenswerte Ziele (z.B. Steigerung der Zahl der Studierenden mit von der Norm abweichendem Bildungshintergrund) umgesetzt werden.

5. Handlungsoptionen und Empfehlungen

5.1 Optionen

Die Gesellschaft richtet zweierlei Ansprüche an die Universitäten: Sie sollen in der Forschung Exzellenz erreichen und in der Lehre möglichst vielen Studierenden in sozial gerechter Weise eine erstklassige, wissenschaftsorientierte Ausbildung vermitteln. Das Streben nach *Forschungsexzellenz* ist ein wesentlicher Faktor zur Sicherung des Wissenschaftsstandorts Österreich und wird im politischen Diskurs zu recht als prioritär dargestellt. Dies gilt aber auch für das Streben nach *bestmöglicher universitärer Ausbildung*. Beide widersprechen sich nicht, sind jedoch nur unter bestimmten Bedingungen gleichzeitig erreichbar.

Wissenschaftliche bzw. Forschungsexzellenz kann nur erreicht werden, wenn das wissenschaftliche Personal selbst exzellent ist, nicht mit einer übergroßen Lehrbelastung konfrontiert wird und sich auch die sonstigen Betreuungsverpflichtungen in einem angemessenen Rahmen halten. Massenstudien mit schlechten Betreuungsverhältnissen stehen somit von vorneherein dem Streben nach wissenschaftlicher Exzellenz im Wege. Das aber bedeutet: Wenn der Staat beides, wissenschaftliche Exzellenz und bestmögliche Ausbildung einer großen Anzahl von Studierenden erreichen möchte, müsste er die Betreuungsverhältnisse durch erhebliches Aufstocken des Personals verbessern und auch die notwendigen sonstigen Ressourcen (Hörsäle, Labors etc.) in ausreichendem, derzeit nicht gegebenem Maße zur Verfügung stellen. Solange er dazu nicht bereit oder in der Lage ist, ist alles Beteuern erreichbarer Forschungsexzellenz ein Stück Rhetorik ohne Aussicht auf Umsetzung.

Exzellente Ausbildung findet nur statt, wenn auch die Studierenden exzellent, d.h. zunächst einmal: leistungsfähig und leistungsorientiert, sind. Deshalb sollten die Universitäten aus Gründen der anzustrebenden Ausbildungsqualität wie auch der sozialen Gerechtigkeit die Möglichkeit erhalten, Zulassungsverfahren einzusetzen. Je nach den spezifischen Anforderungen eines Studiums und der Nachfrage nach Studienplätzen werden in diesem Zusammenhang Zulassungsverfahren einen eher beratenden Charakter oder die Form eines wirklichen Auswahlverfahrens haben. Erhal-

ten die Universitäten die Möglichkeit der Einführung von eignungsorientierten Zulassungsverfahren nicht, bedeutet das gleichzeitig, dass Abstriche von einer qualitativ hochstehenden Ausbildung hingenommen werden müssen.

Exzellente Ausbildung ist ferner nur möglich, wenn ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen Lehrpersonal und Studierenden sichergestellt ist und das Lehrpersonal im Sinne einer forschungsgeleiteten Lehre ausreichend Zeit und Ressourcen für die eigene wissenschaftliche Arbeit vorfindet. Auch ohne die Möglichkeit, den Zugang unter den Aspekten von Qualitätssicherung und sozialer Gerechtigkeit zu regulieren, stehen Staat und Universitäten insbesondere in den so genannten Massenfächern vor der Herausforderung, mit gegebenen, begrenzten Ressourcen die gegebene Zahl von Studierenden auszubilden, ohne dass ein wirkliches Wissen um die Kosten der Ausbildung oder die angestrebten Betreuungsverhältnisse besteht. Deshalb ist es in einem ersten Schritt erforderlich, die tatsächlichen Kosten für einen Ausbildungsplatz zu ermitteln bzw. festzulegen. Stehen diese fest, wissen die Universitäten, wie viele Studierende sie mit den vorhandenen Mitteln ausbilden können. Logische Konsequenz müsste die Beschränkung der Zulassung auf jene Anzahl von Studierenden sein, für die ausfinanzierte Studienplätze zur Verfügung stehen. Es ist eine politische bzw. politisch zu verantwortende Entscheidung, ob in dieser Situation vom Staat mehr Geld zur Verfügung gestellt wird, um mehr Studierende aufnehmen zu können, oder eben mit weniger Geld weniger Studierende.

Erhalten die Universitäten weder die erforderliche Ressourcenausstattung noch die Möglichkeit, die Anzahl der zuzulassenden, weil nur so qualitativ anspruchsvoll auszubildenden Studierenden zu bestimmen, so kommt niemand an der Feststellung vorbei, dass dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität des Studiums hat und fast zwangsweise zu Studienzeitverlängerungen (z.B. Warten auf Praktikumsplätze) führen muss. Bisher haben die österreichischen Universitäten oft mit „impliziten“ Zulassungsverfahren am Rande der Legalität auf diese Situation reagiert („Hinausprüfen“). Dabei sollte allen Beteiligten klar sein, dass diese Form der Zulassungsregulierung die schlechteste aller Regulierungen ist, weil sie nicht wissenschaftlich orientierten und erprobten Verfahren folgt, sondern eher beliebigen Prüfungsformen. Die Chance auf Fortsetzung des Studiums erhalten hier oft die anpas-

C 1 / 7: 40

sungsfähigsten Studierenden mit der besten Tagesverfassung. Staatlicherseits können an derartige Verfahren logischerweise keine Qualitätsansprüche gestellt werden, weil sie offiziell nicht existieren dürfen.

Schließlich bleibt den Universitäten die Möglichkeit, durch Beratung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber in begrenztem Rahmen Einfluss auf deren Studienwahl zu nehmen. Diese Beratung ist zwar für die persönliche Orientierung der Studierenden äußerst wertvoll, wird jedoch allein die hier aufgezeigten Probleme nicht lösen.

Die Sicherung der Qualität der universitären Forschung und Lehre obliegt Staat und Universitäten gemeinsam. Verantwortung tragen beide Partner im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten. Verantwortung tragen, bedeutet aber auch, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen, wobei in der gegebenen Situation keine über den status quo hinausgehenden Entscheidungen zu treffen, die unter Qualitäts- und Gerechtigkeitsgesichtspunkten wohl am wenigsten überzeugende Lösung sein dürfte.

5.2 Empfehlungen

Der Wissenschaftsrat empfiehlt auf der Basis der hier vorgenommenen Analyse und im Hinblick auf die eingangs angeführten Prinzipien der individuellen Entscheidungsfreiheit in Bildungsdingen, der Chancengleichheit für Studierende aus allen gesellschaftlichen Schichten, der Qualität der Ausbildung, der Effizienz beim Einsatz der verfügbaren Mittel und der internationalen Konkurrenzfähigkeit des österreichischen Universitätssystems, ferner zur systemgerechten Ergänzung der durch das UG 2002 begonnenen Universitätsreform die Einführung von neuen Verfahren der Zulassungsregelung in allen Studienrichtungen an österreichischen Universitäten. Er tut dies vor allem in der Absicht, einer größeren Zahl junger Menschen den erfolgreichen Abschluss eines Studiums bei kürzerer Studiendauer und einem besseren Betreuungsverhältnis zu ermöglichen, und erwartet sich davon eine erhebliche Qualitätssteigerung in der Lehre wie auch in der Forschung.

An den Gesetzgeber und die Bundesregierung richten sich folgende Empfehlungen:

- Die Universitäten sollten gesetzlich ermächtigt werden, in allen Studienrichtungen und auf allen Stufen (Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien) *eignungsorientierte Zulassungsverfahren* einzuführen. Die Zulassungsverfahren sollten bis spätestens zum Ende des zweiten Studiensemesters abgeschlossen sein. Verfahren vor Beginn des Studiums oder in dessen Anfangsphase sollten die Regel sein.
- Bei der Finanzierung der Lehre sollte, als Teil des Gesamtbudgets, zu einem *System der studienplatzbezogenen Budgetierung* übergegangen werden. Internationale Erfahrungen (z.B. Schweden) zeigen, dass dies möglich ist. Dem Bund kommt somit die Aufgabe zu, durch die Bereitstellung eines bestimmten Betrags die Finanzierung einer bestimmten Zahl von Studienplätzen zu sichern. Das bedeutet auch, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden (ausfinanzierten) Studienplätze von der Politik zu definieren ist. Im Hinblick auf die niedrige Akademikerquote Österreichs empfiehlt der Wissenschaftsrat, die Zahl der Studienplätze zu erhöhen.
- Nach Disziplinen differenzierte *Richtsätze für die Kosten eines Studienplatzes* sollten gemeinsam von Universitäten und Bundesregierung erarbeitet werden. Dabei sollte auf internationale Erfahrungen ebenso zurückgegriffen werden wie auf die Erfahrungen aus dem Fachhochschulsektor. Der Wissenschaftsrat empfiehlt in diesem Zusammenhang nachdrücklich den Übergang zu einem *System der Studienplatzvollkostenrechnung* nach internationalen Vorbildern zur Herstellung von mehr Transparenz und Kostengerechtigkeit sowie zur Optimierung von Ausbildungskapazitäten. Es sollte jedoch akzeptiert werden, dass die so errechneten „Normkosten“ nur Näherungswerte sein können. Begründete Abweichungen von diesen Kosten, etwa für besonders betreuungsintensive Curricula, sollten in der Leistungsvereinbarung berücksichtigt werden. Durch die Verankerung in der Leistungsvereinbarung würde sichergestellt, dass Einvernehmen zwischen Geldgeber und Universitäten über die Profilscheidung für das Curriculum besteht.

C 1 / 7: 42

- Die *Festlegung der Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber*, die mit den gegebenen Ressourcen ausgebildet werden können, sollte einvernehmlich zwischen Universität und Staat erfolgen. Wenn ein Bedarf nach Erhöhung der Ausbildungskapazitäten gesehen wird, liegt es in der Verantwortung des Staates, für eine entsprechende Ressourcenausstattung Sorge zu tragen.
- Alle drei Jahre sollte in der Leistungsvereinbarung die Zahl der von der Universität aufzunehmenden Studierenden festgelegt werden. Der Wissenschaftsrat empfiehlt die erstmalige Umsetzung dieser Regelung im Rahmen der zweiten Leistungsvereinbarungsrunde (für die Jahre 2010 bis 2012). Bei der Kapazitätsfestlegung in der Leistungsvereinbarung sollten auch Prognosen über die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger bzw. der Studienanfängerinnen und Studienanfänger herangezogen werden.
- Die Universitäten sollten die Möglichkeit erhalten, Zulassungsverfahren gemeinsam zu entwickeln und durchzuführen. Dieses Vorgehen könnte auch zu neuartigen *Kooperationen* zwischen Universitäten mit ähnlichen Studien und geringer Studierendenzahl und zur besseren Abstimmung von Lehrangeboten im Sinne einer gemeinsamen Profilbildung führen. Entsprechende Vorhaben sollten durch die Leistungsvereinbarungen unterstützt werden. Nicht zielführend erscheint eine zentrale Studienplatzvergabe für alle österreichischen Universitäten.
- Die Universitäten sollten verstärkt zur *Beratung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger* verpflichtet werden. So könnte ein „Probese semester“ vorgesehen werden, in dem die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Kernbereich des gewählten Faches zu besuchen und Prüfungen darüber abzulegen hätten, um auf diese Weise Klarheit über die Anforderungen des gewählten Studiums zu gewinnen. Gleichzeitig sollte die *Verschränkung des Unterrichts in den letzten beiden Klassen der Sekundarstufe mit der universitären Lehre* verstärkt werden. So könnten ausgewählte Lehrveranstaltungen an den Uni-

versitäten bereits im Rahmen von vertiefenden Unterrichtseinheiten besucht werden.

- Die *Studienberatung an der Universität* im Kontext der Zulassung sollte durch dafür qualifiziertes Personal erfolgen. Dies wird Kosten in einem erheblichen Maße verursachen, für die zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssen. Entsprechende Konzepte können im Wege der Leistungsvereinbarung abgegolten werden. Auch sollten in der Leistungsvereinbarung Anreize zur *Entwicklung von Rekrutierungs- und Betreuungskonzepten* gesetzt werden. Diese könnten auch zielgruppenorientiert (z.B. zur Erhöhung des Frauenanteils in technischen Fächern) eingesetzt werden. Auch so genannte *Selbsttests*, die z.B. über das Internet durchgeführt werden und eine grobe Orientierung über die individuelle Eignung für ein Fach vermitteln können, sollten verstärkt angeboten werden. Grundsätzlich sollten die Studiendekane die Verantwortung dafür übernehmen, den (zukünftigen) Studierenden in allen Studienrichtungen ausreichende und realistische Informationen über Anforderungen, Ablauf und Marktaussichten eines Studiums zur Verfügung zu stellen.
- Die hier vorgeschlagene gesetzliche Regelung sollte gewährleisten, dass die Forschung zum Prognosewert einzelner *Instrumente zur Eignungsfeststellung* berücksichtigt wird. Wichtig erscheint dem Wissenschaftsrat in diesem Zusammenhang auch die Korrelation mit dem späteren Berufserfolg der Absolventinnen und Absolventen. Insbesondere sollte jedes Zulassungsverfahren *multi-dimensional* gestaltet werden. Auch sollte keinem der gewählten Instrumente alleinige Bedeutung zukommen; dies gilt vor allem für die Maturanote. Der Wissenschaftsrat wiederholt in diesem Zusammenhang seinen Hinweis auf das Prinzip, dass Eignung, Begabung und Studierfähigkeit alleinige Kriterien für die Zulassung sein sollten³⁴, also die gewählten Instrumente darauf abzielen sollten, jene Studienbewerberinnen und Studienbewerber auszuwählen, die aufgrund ihrer persönlichen Eignung am wahrscheinlichsten das betreffende Studium abschließen werden. Aufnahmeverfahren sollten, solange in Österreich eine heterogene Sekundarstufe besteht, nicht ausschließlich vergan-

³⁴ Stellungnahme zur Veränderung der Zulassungspraxis an Universitäten, Juli 2005.

C 1 / 7: 44

genheits-, sondern zukunftsgerichtet sein, d.h., es sollten eher eigenschafts- und fähigkeitsorientierte Verfahren statt biographieorientierter Verfahren herangezogen werden.³⁵ Auch sollten die Universitäten verpflichtet werden, ein System der *Qualitätssicherung* für die von ihnen angewandten begabungsabhängigen Zulassungsverfahren vorzusehen.

- Die gesetzliche Regelung sollte ferner gewährleisten, dass angemessene Rechtsschutzinstrumentarien zur Verfügung stehen. Dies gebieten Transparenz und Überprüfbarkeit der Zulassungsregelungen. Eine rechtsförmliche Kontrolle der Zulassungsentscheidung muss jedenfalls die Korrektheit des Verfahrens und die Angemessenheit der Beurteilungskriterien sicherstellen, sollte sich aber im Bereich der eigentlichen Leistungsbewertung auf das Aufgreifen schwerer Mängel beschränken.
- Eine nachhaltige Reform des Universitätszugangs sollte von entsprechenden *Reformbemühungen für die schulische Sekundarstufe* begleitet werden. Den Sekundarschulen wird dabei auch die Aufgabe zukommen, die studierwilligen Schülerinnen und Schüler auf die universitären Studienbedingungen vorzubereiten. Eine Zentralmatura sollte ernsthaft in Erwägung gezogen werden.
- Den Schulen sollte Gelegenheit gegeben werden, sich auf die neue Situation einzustellen. So wäre es nicht zu rechtfertigen, der Maturanote oder der schulischen Leistung in der Oberstufe großes Gewicht für die Zulassung einzuräumen, solange die Schülerinnen und Schüler während eines Großteils der in der Oberstufe zugebrachten Zeit davon ausgehen konnten, dass ausschließlich das Bestehen der Matura Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist.

³⁵ Vgl. Chr. Spiel/M. Litzenberger/D. Haiden, *Bildungswissenschaftliche und psychologische Aspekte von Auswahlverfahren*, a.a.O., 489.

An die Universitäten richtet der Wissenschaftsrat folgende Empfehlungen:

- Die Universitäten sollten umfassend (also in allen Studien und auf allen Ebenen) von der Ermächtigung zur *Einführung von Zulassungsverfahren* Gebrauch machen. Eine Entscheidung für wie gegen die Einführung von Zulassungsverfahren sollte verantwortungsvoll geprüft und begründet werden. Insbesondere empfiehlt der Wissenschaftsrat, Zulassungsverfahren nicht nur in Fächern, in denen die Nachfrage der Studierenden die vorhandenen Ressourcen (bzw. Studienplätze) übersteigt, einzuführen, sondern auch in solchen Fächern, in denen besondere Begabungen erforderlich sind, um den Anforderungen eines Studiums gerecht zu werden. Bei *Masterstudien* ist ein Zulassungsverfahren unerlässlich; beim *Doktoratsstudium* bedarf die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität ebenfalls einer eignungsorientierten Auswahlentscheidung.
- Bei der Umsetzung von Zulassungsverfahren sollten die Universitäten internationale Erfahrungen berücksichtigen und sich für solche Verfahren entscheiden, die zu einer Verbesserung der Effizienz in der Lehre beitragen. Dazu ist es notwendig, über eine Zulassung ausschließlich auf der Grundlage von *Eignung, Begabung und Studierfähigkeit* zu entscheiden. Keinesfalls sollten die Zulassungsmaßnahmen dabei so ausgestaltet werden, dass sie zu einer unvermeidbaren Bürokratisierung des Zulassungsverfahrens führen. Die Entscheidung, welche Instrumente bei den Zulassungsverfahren eingesetzt werden, verbleibt – im oben skizzierten Rahmen – in der Autonomie der Universitäten.
- Die Universitäten sollten in Abstimmung mit dem Staat an der Ausarbeitung eines Schlüssels zur Berechnung der Kosten eines Studienplatzes mitwirken.
- Die Universitäten sollten ein System der *Qualitätssicherung für Zulassungsverfahren* etablieren. Dazu ist ein Zusammenwirken aller Universitäten, die solche Verfahren einführen, sinnvoll. Insbesondere sollte systematisch evaluiert werden, welche Zusammenhänge zwischen bestimmten Verfahren und dem tatsächlichen Studienerfolg, darüber hinaus auch dem späteren Berufs-

C 1 / 7: 46

erfolg bestehen. Diese Evaluierung wird sich insgesamt über einen langen Zeitraum erstrecken müssen. Ihre Ergebnisse sollten laufend zur Verbesserung der Zulassungsverfahren herangezogen werden. Dies müsste vom Staat im Wege der Leistungsvereinbarung sichergestellt werden.

- Die Beratung der (zukünftigen) Studierenden sollte generell größeres Gewicht erhalten. Die Universitäten sollten offensiv an den Schulen über ihre Studienangebote informieren, wobei insbesondere über die tatsächlichen Anforderungen eines Studienganges aufgeklärt werden sollte. In diesem Sinne sollte es Teil der Einführungsphase sein – unabhängig davon, ob das Zulassungsverfahren vor Beginn des Studiums oder später erfolgt –, *Orientierungen über Form und Inhalt des jeweiligen Studiums* und seiner besonderen Anforderungen zu vermitteln. Vorher kann die Durchführung von „Fakultätstagen“ ebenso wie die vermehrte Präsenz der Universitäten an den Schulen wertvolle Beiträge zur besseren Studieninformation, gegebenenfalls auch zum Abbau von Schwellenängsten, leisten.
- Die *universitären Curricula* sollten so gestaltet werden, dass die Studierenden während der ersten Semester mit den das Fach kennzeichnenden Inhalten und Anforderungen vertraut gemacht werden, um abschätzen zu können, ob das gewählte Studium den eigenen Erwartungen und dem eigenen Können entspricht. Weiters sollte neben einer curricular verankerten Eingangsphase besonders Bedacht darauf gelegt werden, Studienanfängerinnen und Studienanfänger bestmöglich bei der Bewältigung der administrativen und organisatorischen Anforderungen zu unterstützen. Dies umfasst eine begleitende Beratung ebenso wie die Optimierung von organisatorischen Abläufen.

8. Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 (Juni 2007)

I. Vorbemerkung

Das UG 2002 hat eine auch im internationalen Vergleich viel beachtete Reform des universitären Sektors in Österreich eingeleitet und die Universitäten in die Lage versetzt, ihr Potenzial in der Forschung und akademischen Lehre in eigener Verantwortung zu entwickeln. Dieser Prozess läuft und ist gut unterwegs. Für eine grundlegende Reform dieses Gesetzes gibt es daher keinen Anlass. Das gilt insbesondere für die universitären Führungsstrukturen und die Verteilung der Kompetenzen zwischen den Leitungsorganen.

Detailregelungen haben sich nicht bewährt oder erscheinen zumindest verbesserungswürdig. Ihre Änderung sollte aber nicht zuletzt angesichts des kurzen Zeitraums, der seit dem Inkrafttreten des UG 2002 verstrichen ist, nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sich dies nach einer sorgfältigen Bewertung als unabweislich erweist. Außerdem wäre in jedem Einzelfall zu prüfen, wieweit sich nicht sinnvolle Verbesserungen auch im Rahmen autonomer Entscheidungen der Universitäten, vor allem im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung des Rektorats oder im Wege von Zielvereinbarungen (etwa zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor) besser erzielen lassen. Für das Vorliegen eines zwingenden gesetzlichen Änderungsbedarfs sollte daher dem oder den Proponenten die Beweislast auferlegt werden.

C 1 / 8: 2

II. Der Wissenschaftsrat sieht einen solchen Änderungsbedarf in erster Linie nur in den folgenden Bereichen

1. Zulassung zum Studium

Der Wissenschaftsrat ist der Auffassung, dass eine verantwortungsvolle Hochschulpolitik die Zulassungsproblematik in grundsätzlicher Weise angehen sollte. Den Hauptgrund dafür sieht der Wissenschaftsrat in der Tatsache, dass das derzeit bestehende System des „freien Hochschulzugangs“ versagt hat. Dazu hat der Wissenschaftsrat kürzlich seine „Empfehlungen zur Neuordnung des Universitätszugangs in Österreich“ verabschiedet, auf die hier verwiesen wird.

2. Studienplanung und Curricularentwicklung

Die Planung und Ausgestaltung des Studienangebots gehört zu den zentralen Inhalten der universitären Entwicklungsplanung; ihr sollte daher – was nach der geltenden Rechtslage ohne weiteres möglich ist – im Entwicklungsplan entsprechender Raum gegeben werden. Probleme wirft ihre Umsetzung auf, da das Rektorat auf die Erstellung der Curricula – abgesehen von der Möglichkeit einer Stellungnahme – keinen Einfluss nehmen kann; andererseits ist die Durchführung der vom Senat beschlossenen Curricula nur im Rahmen der Ressourcenverantwortlichkeit des Rektorats möglich. Diese Situation kann zu wechselseitiger Blockierung führen.

Unbeschadet der Kompetenz des Senats für die Beschlussfassung über die Curricula sollte daher das Rektorat in den Prozess der Ausgestaltung des Studienangebots stärker einbezogen werden. Das könnte etwa in der Form erfolgen, dass dem Rektorat ein auf die Erlassung von Curricula bezogenes Antragsrecht gegeben sowie ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird, wenn ein Curriculum dem Entwicklungsplan widerspricht oder wenn der bekannt gegebene finanzielle Rahmen überschritten wird.

3. Berufungsverfahren

Die Durchführung qualitativvoller Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren ist eine Schlüsselfrage der Universitätsentwicklung. Die entsprechenden Standards und Verfahren sind von den Universitäten im gesetzlichen Rahmen in der Satzung näher auszuformen. Die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen der vom Se-

nat eingesetzten entscheidungsbevollmächtigten Berufungskommission, welche einen Ternavorschlag erstellt, und dem Rektor, der die Auswahlentscheidung trifft, hat sich bewährt.

Korrekturbedürftig ist das Begutachtungsverfahren, das in der Praxis vor allem im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl der Gutachter und die Notwendigkeit einer umfassenden Begutachtung aller Bewerberinnen und Bewerber zu Problemen führt. Unabhängig von der Möglichkeit weiterer ergänzender Regelungen in der Satzung sollte die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Gutachter reduziert werden, wobei freilich an der zwingenden Bestellung von zwei externen Gutachtern festgehalten werden sollte. Die Gutachter sollten auch weiterhin die Möglichkeit haben, zu allen Bewerbungen eine Bewertung abzugeben, und sie sollten die Sachlichkeit der Auswahl der in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber beurteilen. Eine umfassende Begutachtung sollte den Gutachtern allerdings nur im Hinblick auf die short list abverlangt werden. Die Gutachter sollten der Berufungskommission mit beratender Stimme angehören.

III. Schlussbemerkung

Der Wissenschaftsrat bietet an, bei der konkreteren Ausformulierung einzelner Gesetzespassagen im Sinne des oben genannten Änderungsbedarfs mitzuwirken. Die oben erwähnte sorgfältige Bewertung vor Änderung bestimmter Regelungen des UG 2002 sollte in Form eines fachkundigen Verfahrens erfolgen.

9. Stellungnahme zur Exzellenzentwicklung in der österreichischen Wissenschaft (Juli 2007)

Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 13. April 2007 hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Wissenschaftsrat um Beantwortung der Fragen gebeten, (1) was unter Exzellenz in der Forschung zu verstehen sei, (2) wo in der österreichischen Forschung eine Exzellenzentwicklung erkennbar sei bzw. Potentiale zu einer solchen Entwicklung gesehen werden und (3) wie eine derartige Entwicklung und entsprechende Potentiale gefördert werden könnten. Der Wissenschaftsrat nimmt in Beantwortung dieser Fragen wie folgt Stellung.

1. Forschungsexzellenz

1.1 Forschungsexzellenz drückt sich in *Spitzenleistungen* aus bzw. äußert sich in der in der bisherigen Forschungstätigkeit dokumentierten Fähigkeit zu solchen Leistungen. Maßstab für Exzellenz in der Forschung ist der (gesuchte und bestandene) Wettbewerb mit den Besten, den besten Wissenschaftlern und den besten wissenschaftlichen Einrichtungen in der jeweiligen Forschungsdisziplin und im internationalen Zusammenhang. Exzellenz kann sich allerdings auch jenseits gewohnter fachlicher und disziplinärer Wege entfalten, d.h. dort, wo wirklich wissenschaftliches Neuland betreten wird. In solchen Fällen lässt sich der Durchbruch zu wirklicher Exzellenz in der Regel erst später feststellen.

1.2 Um auf Dauer wirksam sein zu können, benötigt Exzellenz in der Forschung ein entsprechendes *Umfeld*. Einerseits schafft Forschungsexzellenz (bei entsprechender Förderung) dieses Umfeld selbst – Exzellenz zieht Exzellenz an –, andererseits entsteht Forschungsexzellenz nur in einem solchen Umfeld und vermag nur in diesem Umfeld ihre Wirksamkeit zu erweisen. Anders formuliert: Es muss auch in der Forschung viel Qualität gegeben sein, damit Exzellenz entsteht.

C 1 / 9: 2

1.3 Wesentliche Elemente eines exzellenzförderlichen Umfeldes in der Forschung sind *Wettbewerb* und *Kooperation*, und zwar in gleicher Weise. Forschung entfaltet ihre Leistungsfähigkeit stets im Wettbewerb der besten Köpfe und Einrichtungen, und sie sucht die Kooperation, wo es gilt, unterschiedliche wissenschaftliche Kompetenzen und Forschungsstrategien im Problemlösungszusammenhang miteinander zu verbinden. Eine einseitige Betonung des Wettbewerbsgedankens übersieht in Wissenschaft und Forschung die Chancen, die in der Kooperation liegen und heute im wesentlichen unter dem Konzept einer Clusterbildung, d.h. in einer Zusammenarbeit über alle Wissenschaftsteilsysteme hinweg und unter Einschluss von F&E-Aktivitäten, diskutiert werden.

1.4 Zu den allgemeinen *Voraussetzungen von Forschungsexzellenz* bzw. deren Entwicklung gehören neben den richtigen Köpfen intelligente, flexible Strukturen und ausreichende Ressourcen. Hinzu treten internationale Sichtbarkeit und die erwiesene Fähigkeit, exzellente Wissenschaftler, wiederum international gesehen, anzuziehen. Zu den in erster Linie *institutionellen* Voraussetzungen gehört weitgehende Autonomie, wie sie den österreichischen Universitäten heute möglich ist. Für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt Ähnliches, in nach Aufgabenstellung abgestufter Form, in allen Dingen, die die Forschung, ihre Planung und Durchführung betreffen. Für die Universitäten bedeutet dies zugleich die uneingeschränkte Möglichkeit, die besten Wissenschaftler, gerade auch die jungen unter ihnen, zu gewinnen und die besten Studierenden an sich zu ziehen. Sie zusammen schaffen ein *Exzellenzklima*, das für große Forschungsleistungen entscheidend ist. Wo dieses Klima nicht gegeben ist, wandert Exzellenz aus, nämlich dorthin, wo sie auf Exzellenz und die Existenz entsprechender institutioneller Voraussetzungen trifft.

2. Exzellenzentwicklung – heute und morgen

2.1 Österreich verfügt über ein *differenziertes Wissenschaftssystem* – Universitäten, Akademieinstitute und weitere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen –, das in seinen Spitzen keinen internationalen Vergleich scheuen muss. Dabei weist das Universitätssystem, bezogen auf Größe und disziplinäres Spektrum, große institutionelle

Unterschiede auf, während das außeruniversitäre Wissenschafts- und Forschungssystem (mit Ausnahme der Akademieinstitute) durch kleinteilige Struktur und große fachliche und disziplinäre Heterogenität charakterisiert ist. Als Beispiele für besonders leistungsfähige Akademieinstitute seien das Institut für Molekulare Biotechnologie (IMBA), das Institut für Quantenoptik und Quanteninformation (IQOQI) und das Forschungszentrum für Molekulare Medizin (CeMM) genannt, als nicht unter dem Dach der Akademie arbeitende Institute das Institute of Molecular Pathology (IMP), die wirtschaftsnahen Christian-Doppler-Laboratorien und die Ludwig-Boltzmann-Institute (darunter mehrere Institute im Bereich der Humanmedizin) sowie forschende Einrichtungen wie die Joanneum-Institute und schließlich das ARC Seibersdorf (in dem Exzellenz allein auf der Leistung Einzelner beruht, während sich Exzellenzstrukturen in einer divergierenden Kundeninteressen verpflichteten Einrichtung der Auftragsforschungseinrichtung schwerlich entwickeln lassen). Zu den leistungsfähigen Einrichtungen sollte in Zukunft auch das Institute of Science and Technology Austria (ISTA) gehören, das einen institutionellen Knoten in einem zu schaffenden Netzwerk auf Exzellenz ausgerichteter universitärer wie außeruniversitärer Forschungseinrichtungen bilden soll.

2.2 Unter den Vorschlägen, die ein *National Committee* zur Einbettung des ISTA in das österreichische Wissenschaftssystem im vergangenen Jahr gemacht hat³⁶, werden beispielhaft *Forschungsfelder* und mögliche *Forschungsschwerpunkte* genannt, die einerseits an gegebene Forschungsentwicklungen in Österreich anknüpfen und diese andererseits mit Blick auf internationale Entwicklungen in wichtigen Aspekten ergänzen. Diese Forschungsfelder und Forschungsschwerpunkte könnten, entsprechend gefördert, in Zukunft das Forschungsprofil Österreichs im weiten Bereich der Naturwissenschaften wesentlich mitgestalten. Zu ihnen gehören die Materialforschung (bei ISTA biomimetische Materialien), die Nanoelektronik (Schwerpunkt molekulare Elektronik), die Systembiologie, die Angewandte Mathematik, die Photonik (mit Schwerpunkt Photonic Crystals), die Femtochemie und Computational Modeling. Hier könnte eine Exzellenzförderung ansetzen, wobei die tatsächliche Entwicklung von ISTA mit der Bildung eigener Forschungsschwerpunkte (wohl an der Schnittstel-

³⁶ Institute of Science and Technology Austria. Bericht und Empfehlungen des National Committee, Juni 2006.

C 1 / 9: 4

le von Lebenswissenschaften und Physik) noch abgewartet werden muss. In jedem Falle wäre ISTA gut beraten, in erster Linie auf Köpfe und erst in zweiter Linie auf Forschungsschwerpunkte zu setzen, die zudem nicht unter spezialistischen Gesichtspunkten betrachtet werden dürfen.

2.3 Einen interessanten Ansatz zur Identifikation und Förderung von Exzellenzentwicklungen bietet die vom *Fonds für Wissenschaft und Forschung* (FWF) im Rahmen der Studie „Exzellenzinitiative Wissenschaft“³⁷ begonnene Clusteranalyse im Bereich der Biowissenschaften, der Mathematik und der Physik. Die Analyse arbeitet mit dem Tool von ARC Systems Research *BibTechMon*TM, das 'Ähnlichkeiten' anhand disziplinärer Terminologien zwischen Projekten analysiert und damit die Identifikation von Autorennetzwerken und kohärenten Forschungsfeldern ermöglicht. Diese (zur Zeit noch explorative) Analyse, die für andere Forschungsbereiche fortgesetzt werden soll, stützt sich auf das Datenmaterial des FWF, das zwar nur rund ein Viertel der Scientific Community in den Universitäten erfasst, aber gleichwohl für die untersuchten Wissenschaftsbereiche aussagekräftig ist, zumal sich die Analyse in gleicher Weise auf die Schwerpunktprogramme des FWF, die Einzelprojektförderung und die Exzellenzförderung über die START- und Wittgenstein-Preise bezieht. Nach dieser Methode zeigen sich Schwerpunkte vorhandener Exzellenz bzw. entsprechender Potentiale in den Biowissenschaften, der Biomedizin, der Physik und der Mathematik mit entsprechenden Themenclustern. Ob mit dieser Vernetzungs- und Ähnlichkeitsanalyse tatsächlich Exzellenz sichtbar gemacht wird – und nicht nur das Ausmaß von Beforschungsaktivität –, müsste erst geprüft werden. Immerhin genießen die genannten Themenfelder österreichischer Forschung auch in der Wahrnehmung der Scientific Community internationale Anerkennung. In Abwesenheit methodisch ausgefeilter Exzellenzstudien der österreichischen Forschungslandschaft könnte eine auf Exzellenzentwicklung in der Forschung bedachte Wissenschafts- und Forschungspolitik zunächst hier ansetzen.

2.4 Schwierig wird ein solcher Aufweis dort, wo solche Analysen gänzlich fehlen oder nicht anwendbar sind, oder wenn von einzelnen Disziplinen Förderleistungen aus unterschiedlichen Gründen nicht oder nur wenig nachgefragt werden. Das muss nicht

³⁷ Exzellenzinitiative Wissenschaft. Ein Konzept des Wissenschaftsfonds im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, November 2006.

zwingend auf das Fehlen wettbewerbsfähiger Forschungsleistungen zurückgeführt werden. Solche Probleme erschweren eine objektivierbare Einschätzung bestehender Exzellenz für weite Teile der Geisteswissenschaften, der Rechts- und Sozialwissenschaften. Dabei gibt es durchaus belastbare Einschätzungen in der Scientific Community, in welchen Fächern und an welchen Orten auch hier hervorragende Forschung stattfindet. Zur Illustration sei hingewiesen auf die internationale Sichtbarkeit der österreichischen Archäologie, auf die Wettbewerbsfähigkeit von Teilbereichen der ökonomischen Wissenschaften oder auf einzelne Philologien, die in bestimmten Feldern und an bestimmten Standorten das Kriterium der Exzellenz beanspruchen dürfen. Hervorragende Forscherinnen und Forscher finden sich, ebenso wie hoffnungsvolle Nachwuchskräfte, in allen Fächern und Disziplinen. Das Problem ist hier die verlässliche Identifikation, vor allem dort, wo geistes- oder sozialwissenschaftliche Forschung durch Einzelne oder in kleinen Gruppen stattfindet und sich auf mehr oder weniger eng umrissene Forschungsfelder bezieht; darüber hinaus stellt sich in diesen Disziplinen stärker als in anderen die Frage nach der Objektivierbarkeit von Qualitätsurteilen. Diese Schwierigkeiten dürfen allerdings nicht der Ausrede Vorschub leisten, dass sich Qualität in den Geistes- und Sozialwissenschaften überhaupt nicht bewerten und vergleichen ließe.

2.5 Notwendig ist die Entwicklung von Instrumenten, die es auch in den Geistes- und Sozialwissenschaften möglich machen, vorhandene Exzellenz oder Potentiale einer Exzellenzentwicklung zu identifizieren. Das können etwa *fächer-* oder *disziplinen-spezifische Evaluierungen* sein, die österreichweit und durch externe, internationale Gutachtergruppen vorgenommen werden. Als Beispiele disziplinen-spezifischer Evaluierungen, die in diesen Fällen allerdings nicht dem Ziel dienen, wissenschaftliche Spitzenleistungen zu identifizieren, seien die Physikevaluation (1990/91), die (vom damaligen Universitätenkuratorium angestoßene) Maschinenbauevaluation (1999) und die Mathematikevaluation (2005) angeführt, als Beispiele universitäts-interner und schon eher auf Spitzenleistungen zielender Evaluierungen die entsprechenden Initiativen der Universitäten Salzburg (2004) und Graz (2006). Hier muss zugleich wieder dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in vielen Wissenschaftsbereichen, einschließlich dem der Kunstuniversitäten, Formen der Individualforschung und der Forschung in kleinen Gruppen überwiegen (in den Kunstuniver-

C 1 / 9: 6

sitäten unter dem Stichwort Entwicklung und Erschließung der Künste). Auch diese tragen wesentlich zur Exzellenz eines Forschungssystems bei (sichtbar gemacht etwa über die Auszeichnung durch START- und Wittgenstein-Preise). In diesen Fällen könnte auch eine systematische Auswertung erfolgreicher *FWF-Einzelprojekte* Disziplinen (und innerhalb dieser bestimmte Forschungsrichtungen) und Standorte sichtbar machen, die sich im Wettbewerb bewähren; das gleiche gilt für eine internationale Einbindung (wie z.B. im Falle des Forschungsinstituts für europäisches und internationales Steuerrecht an der WU). Vergleichbar aussagekräftig dürften in Zukunft ferner die in *Doktoratskollegs* bearbeiteten Themen sein, weil die Auswahl und Förderung von Kollegs eine Qualitätsprüfung einschließt.

3. Förderstrategien

3.1 Die Clusteranalyse des FWF, aber auch die erfolgten (nur partiell umgesetzten) Evaluierungen machen deutlich, dass es eine an Exzellenz, ihrer Wirklichkeit oder entsprechenden Potentialen, orientierte Übersicht über die österreichische Forschung und damit über das österreichische Wissenschafts- und Forschungssystem insgesamt bisher nicht gibt, an der die Förderung einer Exzellenzentwicklung ansetzen könnte. Was es gibt, sind entweder rein *quantitative* Darstellungen, die die *qualitative* Dimension, damit auch die Aufgabe einer Identifikation von Spitzenforschung, außer acht lassen³⁸, oder eben auf einzelne Fächer oder Disziplinen beschränkte Analysen explorativer Art und Evaluierungen. Erste Versuche zu einer Übersicht im genannten Sinne³⁹ führten noch zu keiner wirklichen Klarheit über das Gesamtsystem und seine Entwicklung. Das gleiche gilt für den in den Technologieberichten erkennbaren neueren Versuch einer Identifikation von 'Spitzen'⁴⁰, zumal immer wieder erkennbar ist, dass sich einzelne Wissenschaftsbereiche durch ihre Methodik oder ihre (gegenstandsbedingten) Besonderheiten (wie etwa im Falle der Rechtswissenschaften) einem internationalen Vergleich entziehen oder diesem zumindest schwer zugänglich sind. Hier stellt sich, auch für den Wissenschaftsrat

³⁸ F&E Statistik, Statistik Austria.

³⁹ Vgl. Rat für Forschung und Technologieentwicklung, Strategie 2010 – Perspektiven für Forschung, Technologie und Innovation in Österreich, August 2005.

⁴⁰ Z.B. Technologiebericht 2006.

selbst, die Aufgabe, in einer Betrachtung des österreichischen Gesamtsystems von Wissenschaft und Forschung zugleich die Grundlagen für eine nationale Wissenschafts- und Forschungsstrategie zu legen.

3.2 Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch darauf, dass Analysen und Evaluierungen der genannten Art in der Regel *Momentaufnahmen* darstellen, denen ein umfassendes 'Screening' vorausgehen müsste, das nicht nur die individuelle Exzellenz (besonders leistungsfähige Wissenschaftler) oder die Exzellenz von Gruppen, sondern im Sinne der zuvor erfolgten näheren Bestimmung von wissenschaftlicher Exzellenz auch das institutionelle Umfeld und die erwartbare Systementwicklung erfassen bzw. identifizieren müsste. Außerdem wäre sehr genau zwischen bereits realisierter Exzellenz und erwartbarer Exzellenz (im Sinne realisierter Potentiale) zu unterscheiden.

3.3 Wirkungsvollstes Instrument der positiven Beeinflussung einer Exzellenzentwicklung im österreichischen Wissenschafts- und Forschungssystem dürfte die Programmkonzeption *Exzellenzcluster* des FWF sein⁴¹, flankiert durch entsprechende Überlegungen des *Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung* („Exzellenzstrategie BMWF, Sektion II“, September 2006) und des *Rates für Forschung und Technologieentwicklung* (RFTE) in dessen Empfehlung „Strategie 2010“ (August 2005). In Clustern dieser Art sucht und findet im Zusammenwirken unterschiedlicher Gruppen die Exzellenz die Exzellenz und wächst an dieser wie auch umgekehrt. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Konzeption gleich von Anfang an mit der Ausschreibung mehrerer Cluster realisiert und die Finanzierung dieses Programnteils auf Dauer gesichert wird. Hier dürfte auch, was die Wirksamkeit dieses Instruments betrifft, eine Orientierung an der in Deutschland laufenden *Exzellenzinitiative* nützlich sein⁴², in der in einem kompetitiven Verfahren wissenschaftliche Spitzenleistungen identifiziert, sichtbar gemacht und (mit erheblichem finanziellen Aufwand: für die Jahre 2006 bis 2011 insgesamt 1,9 Mrd. Euro) gefördert werden. Diese Initiative hat schon jetzt nicht nur ihre Ziele erreicht, sondern auch zu einem Exzellenzklima

⁴¹ Exzellenzinitiative Wissenschaft, 39-48.

⁴² Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes (Forschungsförderung) über die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen, Juli 2005.

C 1 / 9: 8

geführt, von dem das gesamte deutsche Wissenschaftssystem, in erster Linie das Universitätssystem, profitiert.

3.4 Teil der österreichischen Exzellenzinitiative ist die Förderung strategischer Kooperationen im Bereich der *anwendungs- und produktorientierten Forschung*. Konsequenz der Forderung des RFTE nach einer „alle Durchführungssektoren umfassenden Exzellenzstrategie“ und der Etablierung von Exzellenzzentren ist, dass nunmehr auch die Ressorts und die Forschungsorganisationen Exzellenzprogramme entwickeln. Den Exzellenzclustern des FWF entsprechen auf der angewandten Seite die Kompetenzzentren (K2) im COMET-Programm der *Forschungsförderungsgesellschaft* (FFG), die zwar grundsätzlich der Kooperation mit der Wirtschaft verpflichtet, aber gleichzeitig an wissenschaftlicher Exzellenz orientiert sein sollen. Hier käme es darauf an, die Zahl der zu fördernden Projekte allein an der Qualität zu messen, auch wenn das darauf hinausläufe, das Programm erheblich zu erweitern. Das gleiche könnte für das neue Headquarter-Programm zur Förderung von Forschungszentralen in Österreich gelten. Wichtig wäre es, diese unterschiedlichen Exzellenzprogramme, statt sie in verschiedene Ministerien zurückzuholen (was gegenwärtig geschieht), unter einem konzeptionellen Dach zusammenzuführen (gegebenenfalls unter Moderation des Wissenschaftsrates). Dann könnte auch sichergestellt werden, dass *Innovationspolitik* Industriepolitik und Forschungspolitik umfasst und dabei alle Forschungsformen in den Blick nimmt, so auch die Grundlagenforschung in ihrer ganzen Breite. Innovative Forschung bewegt sich heute im Dreieck von *rein erkenntnisorientierter Grundlagenforschung*, *anwendungsorientierter Grundlagenforschung* und *produktorientierter Anwendungsforschung*⁴³, weshalb sich auch die Innovationspolitik ebenso wie die Wissenschaftspolitik auf dieses Dreieck konzentrieren sollte.

3.5 Wichtig für eine gewünschte Exzellenzentwicklung in der österreichischen Wissenschaftspolitik wird es sein, Forschung keinesfalls auf Programmforschung einzunengen. Diese hat ihren angemessenen Platz in angewandten Formen der Forschung. In der Grundlagenforschung hingegen muss die Politik die Gelassenheit und Größe aufbringen, von jeglicher thematischer Lenkung abzusehen. Nicht ohne Grund bedient sich z.B. das Programm des *European Research Council* (ERC) des Bottom-

⁴³ Vgl. J. Mittelstraß, *Erfüllt die Naturforschung ihren Auftrag?*, in: ders., *Die Häuser des Wissens. Wissenschaftstheoretische Studien*, Frankfurt 1998, 159–178.

up-Verfahrens als der sichersten Methode, originelle und einfallsträchtige Projektvorschläge sichtbar werden und dann von Peer-Gruppen beurteilen zu lassen.

Eine österreichische Exzellenzförderung sollte sich auf eine intelligente Verbindung von *Bottom-up-Verfahren* für die Grundlagenforschung, wie sie vom FWF hervorragend gehandhabt werden, und *Top-Down-Verfahren* stützen, die vor allem in technologischen und gesellschaftsrelevanten Bereichen, z.B. Umwelt, Energie und Gesundheit, erfolgversprechend sind. Diese Verbindung setzt einerseits klare Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen in der Wissenschaft, und zwar über alle Wissenschaftsteilsysteme hinweg, voraus (Wissenschaft als handelndes Subjekt), andererseits ein funktionierendes Kommunikationssystem zwischen Wissenschaft und Politik (wie z.B. mit dem Instrument der Leistungsvereinbarung der Möglichkeit nach veranlagt, allerdings bislang nur im direkten Gegenüber von Einzeluniversität und Ministerium). Dabei sollten besonders *inter-* bzw. *transdisziplinäre* Forschungsaspekte berücksichtigt werden, denn das Neue entsteht in der Wissenschaft immer seltener in den fachlichen und disziplinären Kernen und immer häufiger an den Rändern sowie zwischen den Fachlichkeiten und Disziplinaritäten. Und das gilt nicht nur bezogen auf die Beantwortung innerwissenschaftlicher Fragen, sondern auch bezogen auf die Lösung außerwissenschaftlicher, lebensnaher Probleme, z.B. der schon erwähnten Energie-, Umwelt- und Gesundheitsprobleme. Auch das sollten Wissenschafts- und Innovationspolitik bedenken, wenn es um die Zukunft und die Leistungsfähigkeit des österreichischen Forschungssystems im Sinne einer gewünschten Exzellenzentwicklung geht.

10. Eckpunkte zur Novellierung des UG 2002 (November 2007)

Vorbemerkung

Das UG 2002 hat eine auch im internationalen Vergleich vielbeachtete Reform des universitären Sektors in Österreich eingeleitet. Die Universitäten wurden in die Lage versetzt, ihr Potential in Forschung und Lehre (einschließlich der Entwicklung und Erschließung der Künste) in eigener Verantwortung zu entwickeln. Dieser Prozess läuft und ist gut unterwegs. Zwar entsprach die erste Runde der Leistungsvereinbarungen, des wesentlichen Steuerungselements des UG 2002, noch nicht den in dieses Instrument gesetzten Erwartungen, doch darf davon ausgegangen werden, dass sich dies in den nächsten Runden, wenn sich dieses Steuerelement erst einmal eingespielt hat, ändert. Notwendige Verbesserungen dieses Lenkungsinstruments bedürfen zwar weiterer Anstrengungen, sowohl auf Seiten der Universitäten als auch auf Seiten des Ministeriums; eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen ist dafür jedoch nicht erforderlich.

Für eine grundlegende Reform des Gesetzes gibt es auch sonst keinen Anlass. Abgesehen von wenigen Sachzusammenhängen, in denen bereits jetzt ein begründeter Reformbedarf erkennbar ist, braucht der durch das UG 2002 eingeleitete Reformprozess im gegenwärtigen Stadium vor allem Beständigkeit der Rechtsgrundlagen und Zeit.

Der Wissenschaftsrat formuliert im Folgenden auf Ersuchen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, Dr. Johannes Hahn, einige Eckpunkte, die in der anstehenden Novellierung, weil von eher grundsätzlicher Bedeutung, Berücksichtigung finden sollten. Stärker technische oder legistische Punkte sind von den Universitäten eingebracht worden oder werden vom Wissenschaftsministerium formuliert werden. Ohne die Bedeutung dieser möglicherweise notwendigen und sinnvollen legistischen Korrekturen zu verkennen, wird der Wissenschaftsrat derartige Vorschläge weder aufgreifen noch kommentieren. In den dem Wissenschaftsrat wesentlich erscheinenden Punkten legt der Rat allerdings konkrete legistische Formulierungsvorschläge vor.

C 1 / 10: 2

Wie bereits in der "Stellungnahme des Wissenschaftsrates zur Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002" im Juni dieses Jahres angemerkt, sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, inwieweit sinnvolle Verbesserungen nicht auch im Rahmen autonomer Entscheidungen der Universitäten (im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung des Rektorats oder im Wege von Zielvereinbarungen z.B. zwischen Universitätsrat und Rektor) vorgenommen werden können.

1. Eckpunkt: Leitungsstruktur der Universitäten

In der produktiven Zusammenarbeit zwischen Universitätsrat, Rektorat und Senat sollen die staatliche Verantwortlichkeit für das Gedeihen einer Universität, die Kompetenz eines professionellen Managements und das auf wissenschaftlichem Sachverstand gegründete Engagement der Universitätsangehörigen zum Besten der Universität und der Erfüllung ihrer Aufgaben ihren Niederschlag finden. Dieses Zusammenwirken zwischen Rektorat, Senat und Universitätsrat hat in der Vergangenheit in einzelnen Fällen Probleme aufgeworfen. Sie sind jedoch nicht der Art, dass sie zu einer grundsätzlichen Neuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Dreiecks Rektorat – Senat – Universitätsrat führen sollten. Die aufgetretenen Schwierigkeiten dürften eher daran gelegen haben, dass nicht immer mit dem erforderlichen Nachdruck (und wohl auch nicht mit dem erforderlichen gegenseitigen Vertrauen) versucht wurde, sie nach dem Muster moderner Unternehmensführung im eigenen Zuständigkeitsbereich zu lösen bzw. gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Oberstes Prinzip sollte es sein, dass das Rektorat in allen Angelegenheiten, die Lehre und Forschung betreffen, jederzeit handlungs- und entscheidungsfähig ist. In Fragen der Lehre macht dies, worauf der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme vom Juni 2007 bereits hingewiesen hat, eine Nachjustierung erforderlich.

1.1 Lehre

Planung und Ausgestaltung des *Studienangebots* gehören zu den zentralen Inhalten der universitären Entwicklungsplanung; ihnen sollte daher – was nach der geltenden Rechtslage ohne weiteres möglich ist – im Entwicklungsplan entsprechender Raum gegeben werden. Probleme wirft ihre Umsetzung auf, da das Rektorat auf die Erstellung der Curricula – abgesehen von der Möglichkeit einer Stellungnahme – keinen Einfluss nehmen kann; andererseits ist die Durchführung der vom Senat beschlossenen Curricula nur im Rahmen der Ressourcenverantwortlichkeit des Rektorats möglich. Diese Situation kann zu wechselseitiger Blockierung führen. Unbeschadet der Kompetenz des Senats für die Beschlussfassung über die Curricula sollte daher das Rektorat in den Prozess der Ausgestaltung des Studienangebots stärker einbezogen werden. Das könnte etwa in der Form erfolgen, dass dem Rektorat ein auf die Erlassung von Curricula bezogenes Antragsrecht gegeben sowie ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird, wenn ein Curriculum dem Entwicklungsplan widerspricht oder wenn der verfügbare bzw. angenommene finanzielle Rahmen überschritten wird. Denkbar wäre auch, dass sich der Senat im wesentlichen auf die inhaltliche Ausgestaltung der Curricula beschränkt und die endgültige Beschlussfassung gemeinsam von Senat und Rektorat vollzogen wird.

Die legislative Umsetzung dieses Vorschlags könnte wie folgt erfolgen (§§-Angaben beziehen sich auf das UG 2002):

1. § 22 Abs 1 Z 12 lautet wie folgt: „Stellungnahme zu den Curricula, die allfällige Erhebung eines Widerspruchs (§ 54 Abs 5) sowie die Einbringung eines auf die Erlassung eines bestimmten Curriculums gerichteten Antrags beim Senat.“
2. In § 54 Abs 5 wird der folgende zweite Satz eingefügt: „Das Rektorat kann gegen den Beschluss des Senats über ein Curriculum innerhalb von zwei Wochen einen begründeten Widerspruch einlegen, wenn das Curriculum dem Entwicklungsplan widerspricht oder finanziell nicht durchführbar ist; in diesem Fall darf das Curriculum nicht kundgemacht werden.“

C 1 / 10: 4

1.2 Wahl des Rektors

Die *doppelte Legitimation* der Wahl des Rektors durch Senat und Universitätsrat sollte beibehalten werden. Aufgetretene Schwierigkeiten etwa der Art, dass es nicht zur Wiederwahl eines erfolgreichen Rektors kam, lagen vor allem am Mangel professioneller Vorbereitung und der (in einzelnen Fällen noch immer gegebenen) Dominanz von Gruppeninteressen. Letztlich ist es der „Preis“ für die den Universitäten zuerkannte Autonomie, dass sie auch die Nachteile in Kauf zu nehmen haben, die daraus resultieren können, dass sich die Führungsorgane – Universitätsrat und Senat – nicht über eine sinnvolle Bestellung des Leitungsorgans verständigen.

1.3 Universitätsrat

An den Regelungen über die Besetzung und die Zuständigkeiten des Universitätsrates sollte festgehalten, jedoch verstärkt auf eine *wissenschaftsnahe Qualifikation* der Mitglieder der Universitätsräte geachtet werden. Internationale Erfahrungen zeigen, welche wichtige Rolle der Universitätsrat im Leben einer Universität bzw. in allen wesentlichen Aspekten einer Entwicklungsplanung und einer Profilbildung spielen kann; deshalb ist auch entsprechende Sorgfalt bei der Wahl seiner Zusammensetzung geboten. Parteipolitische Erwägungen bei der Bestellung der Mitglieder der Universitätsräte dürfen keine Rolle spielen; sie würden den Universitäten und den Wissenschaften insgesamt zum Nachteil gereichen. Betriebsräte sollten dem Rat nur ohne Stimmrecht angehören.

2. Eckpunkt: Strategische Steuerung

Instrument einer strategischen Steuerung der Universitäten ist im Sinne des UG 2002 die *Leistungsvereinbarung*. Voraussetzung für die sowohl für die Universitäten als auch für die Entwicklung des universitären Gesamtsystems wesentlichen Vereinbarungen ist auf Seiten der Universitäten ein belastbarer Entwicklungsplan, auf Seiten des Ministeriums ein strategisches Entwicklungskonzept für das Universitätssystem im Ganzen. Dazu gehört auch, dass sich das Ministerium dazu verpflichtet, die Entwicklungspläne der Universitäten alle drei Jahre im Hinblick auf langfristige Finanzierbarkeit und nationale Notwendigkeit mit den Universitäten zu beurteilen; Ziel ist hier die Machbarkeit und Durchhaltbarkeit geplanter oder eingeleiteter Entwicklungen vor dem Hintergrund eines gemeinsamen, d.h. auch von den Universitäten getragenen, Konzepts.

Aufgabe des Wissenschaftsrates gegenüber den Universitäten sollte es in diesem Zusammenhang sein, den Prozess der universitären Entwicklungsplanung zu unterstützen und gegenüber dem Ministerium an einem strategischen Konzept für die gesamtösterreichische Universitätsentwicklung mitzuwirken.

Im Übrigen erinnert der Wissenschaftsrat daran, dass neben der Leistungsvereinbarung die *Studienplatzbewirtschaftung* ein weiteres wesentliches Instrument strategischer Steuerung ist. Nur wenn Klarheit darüber herrscht, auf wie vielen Studienplätzen eine Universität eine qualitätsvolle Ausbildung garantieren kann, und der Staat weiß, über wie viele ausfinanzierte Studienplätze er verfügt, können die Entwicklungsplanungen der Universitäten und ein strategisches Ausbildungs- (und Forschungs-)Konzept für die Gesamtentwicklung produktiv ineinandergreifen.

C 1 / 10: 6

3. Eckpunkt: Hochschulzugang

In seinen "Empfehlungen zur Neuordnung des Universitätszugangs in Österreich" vom Juni 2007 hat der Wissenschaftsrat festgestellt, dass es unter dem Stichwort 'freier Zugang' weder gelungen ist, den Universitätszugang sozial gerechter zu gestalten, noch dass das bestehende System es vermag, Studierende an die ihren Neigungen und Begabungen am besten entsprechenden Studien heranzuführen. Auch zählt Österreich im internationalen Vergleich zu den Staaten mit den höchsten Dropout-Quoten. Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher die Einführung von *Zulassungsregelungen* in allen Studienrichtungen an österreichischen Universitäten. Der Gesetzgeber sollte die Universitäten ermächtigen, eignungsorientierte Zulassungsverfahren in Wahrnehmung ihrer autonomen Verantwortlichkeit einzuführen; die Universitäten sollten umfassend von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, und zwar nicht nur in Fächern, in denen die Nachfrage der Studierenden die vorhandenen Studienplätze übersteigt, sondern auch dort, wo eine besondere Eignung und Begabung für das gewählte Studium erforderlich ist. Die Zulassungsverfahren sollten Elemente einer erweiterten Studienberatung und je nach Gegebenheiten des Studiums Auswahlentscheidungen umfassen. Ferner sollte die Einführung der Zulassungsverfahren gekoppelt sein mit einer Kapazitätsbemessung auf der Basis einer Vollkostenrechnung für ausfinanzierte Studienplätze.

Ein Einstieg in ein solches, für eine qualitätsvolle, international konkurrenzfähige Entwicklung des österreichischen Universitätssystems unabdingbares Zulassungsverfahren sollte über die Zulassungsregeln für die Master- und Doktoratsstudien erfolgen. Voraussetzung wäre auch hier, dass Klarheit über die Anzahl ausfinanzierter Studienplätze besteht. Eine wünschenswerte und im internationalen Vergleich auch notwendige Erhöhung der Akademikerquote erfordert in diesem Sinne auch ein klares und belastbares Finanzierungskonzept.

Im Übrigen verweist der Wissenschaftsrat auf seine detaillierten Analysen und Vorschläge in seinen oben genannten Empfehlungen.

4. Eckpunkt: Universitätskarrieren

Unter dem Stichwort Universitätskarrieren macht der Wissenschaftsrat auf drei Aspekte aufmerksam, die bei einer Novellierung des UG 2002 berücksichtigt werden sollten.

4.1 Qualifikation

Erforderlich ist der rasche Abschluss des *Kollektivvertrags* für die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universitäten, um leistungsorientierte, aber zugleich gesicherte Laufbahnen zu ermöglichen. Dabei ist bei der Ausgestaltung des Kollektivvertrags und seiner Umsetzung an den Universitäten sicherzustellen, dass nur durch qualifizierte wissenschaftliche Leistungen ausgewiesenen Nachwuchskräften der Einstieg in solche Laufbahnen ermöglicht wird. Der vorliegende Vertragsentwurf bietet dafür noch nicht die erforderliche Gewähr.

Konkret geht es darum, qualifizierten Nachwuchskräften eine auf Verstetigung angelegte Laufbahn zu ermöglichen, die auf weitere Qualifikationen mit dem Ziel einer Lebenszeitbeschäftigung ausgelegt ist. Das Verhältnis zwischen Rotations- und Laufbahnstellen sollte so bemessen sein, dass es dem Nachwuchs realistische Entwicklungs- und Qualifikationschancen offenhält und die Universitäten vor jeder Form der Versteinerung bewahrt.

Für die notwendigen Leistungsbewertungen sollten an höchsten fachlichen Standards orientierte Verfahren herangezogen werden. Auf keinen Fall darf eine entsprechende Regelung so erfolgen, dass der Einstieg in eine dauerhafte wissenschaftliche Laufbahn als Hochschullehrer bereits jenen Absolventen ermöglicht wird, deren wissenschaftliche Leistungsfähigkeit noch nicht ausreichend belegt ist. Dabei, wie im vorliegenden Entwurf des Kollektivvertrags vorgesehen, vom Erfordernis eines Doktors abzusehen, wäre für das österreichische Wissenschaftssystem fatal.

C 1 / 10: 8

4.2 Berufungsverfahren

Die Durchführung qualitätvoller Berufungsverfahren stellt einen Kernpunkt der Universitätsentwicklung dar, wobei die entsprechenden Standards und Verfahren von den Universitäten im gesetzlichen Rahmen in der Satzung näher auszuformen sind. Die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen der vom Senat eingesetzten entscheidungsbevollmächtigten Berufungskommission, die einen Ternavorschlag erstellt, und dem Rektor, der die Auswahlentscheidung trifft, hat sich bewährt. Korrekturbedürftig ist hingegen das *Begutachtungsverfahren*, das in der Praxis vor allem im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl der Gutachter und die Notwendigkeit einer umfassenden Begutachtung aller Bewerberinnen und Bewerber zu Problemen führt.

Unabhängig von der Möglichkeit weiterer ergänzender Regelungen in der Satzung sollte die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Gutachter reduziert werden, wobei jedoch an der zwingenden Bestellung von zwei externen Gutachtern unbedingt festgehalten werden sollte. Durch das Vorschlagsrecht der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs werden die fachlichen Interessen gewahrt; die im geltenden Recht vorgesehene Möglichkeit der Übertragung der Gutachterbestellung direkt an den Fachbereich ist daher entbehrlich und wegen der Möglichkeit von Interessenkonflikten problematisch. Die Gutachter sollten auch weiterhin die Möglichkeit haben, zu allen Bewerbungen eine Bewertung abzugeben, und sie sollten die Sachlichkeit der Auswahl der in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber beurteilen. Eine umfassende Begutachtung sollte den Gutachtern allerdings nur im Hinblick auf die *short list* abverlangt werden. Die Gutachter sollten der Berufungskommission mit beratender Stimme angehören.

Die legislative Umsetzung dieses Vorschlags könnte wie folgt erfolgen (§§-Angaben beziehen sich auf das UG 2002):

1. § 98 Abs 3 lautet wie folgt: „Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs zwei externe Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen.“

2. § 98 Abs 4 zweiter Satz lautet wie folgt: „Die Gutachterinnen und Gutachter gemäß Abs 3 gehören der Berufungskommission mit beratender Stimme an.“

3. § 98 Abs 5 lautet wie folgt: „Die beiden Gutachterinnen und Gutachter haben die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Professorenstelle zu beurteilen. Diese Beurteilung bezieht sich auf die Sachgerechtigkeit einer von der Berufungskommission erstellten Liste der in die engere Wahl genommenen geeigneten Bewerberinnen und Bewerber sowie auf die Begutachtung der Qualifikation dieser Bewerberinnen und Bewerber.“

Im Übrigen verweist der Wissenschaftsrat auf seine detaillierten "Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich" vom Mai 2007.

4.3 Mitsprache

Die Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm für die 23. Gesetzgebungsperiode die Absicht angekündigt, alle unbefristet auf Laufbahnstellen tätigen Wissenschaftler/innen zu einer einheitlichen Gruppe („Kurie“) zusammenzufassen. Der Wissenschaftsrat hat großes Verständnis für das Anliegen, wissenschaftlich qualifizierten und etwa durch die Habilitation ausgewiesenen Universitätsangehörigen ein größeres Gewicht bei der Willensbildung zu geben und den Zugang zu Leitungsfunktionen zu ermöglichen. Es wäre jedoch fatal und alles andere als eine „Weiterentwicklung“ des UG 2002, wenn, wie in der zitierten Passage anklingend, tat-

C 1 / 10: 10

sächlich alle unbefristeten wissenschaftlichen Mitarbeiter unabhängig von ihrer bereits erwiesenen Qualifikation denselben Status wie Professoren erhielten, die im Wege von Berufungsverfahren an die Universität gelangt sind. Diese Warnung ist vor allem vor dem Hintergrund der ganz unterschiedlichen Dienstverhältnisse an den Universitäten und einer Personalstruktur zu sehen, die zum Teil noch durch Fehlentscheidungen und Versäumnisse der Vergangenheit gekennzeichnet ist.

Der Wissenschaftsrat hat darüber hinaus prinzipielle Zweifel, ob das Denken in den Kategorien von Kurien und Kurieninteressen noch als ein zukunftsweisender und international vorzeigbarer Weg angesehen werden kann, um die Partizipation der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen an den sie betreffenden Entscheidungen einer Universität sachgerecht zu organisieren. Daher vertritt der Rat die Auffassung, dass das Mitbestimmungsmodell mittlerer Personalkategorien und damit das Kurienmodell durch ein *Mitsprachemodell*, das auf Qualifikation und nicht auf Gruppenzugehörigkeit abstellt, abgelöst werden sollte.

In der politischen Debatte ist derzeit eine gewisse Tendenz erkennbar, die Mitbestimmung mittlerer Personalkategorien im Sinne des UOG 1975 und des UOG 1993 wieder aufleben zu lassen, und dies ohne Rücksicht auf die bekannten Effekte gegenseitiger Blockade. Dagegen käme es darauf an, Angehörige der mittleren Personalkategorien für Leitungsgremien und Leitungsfunktionen *wählbar* zu machen. Dies sollte nicht nach dem Muster der Entsendung von Kurienvertretern erfolgen, sondern muss sich an das Prinzip einer (universitätsinternen) Berufung im Zuge der Selbstergänzung der entsprechenden Gremien halten. Dafür wiederum dürfen nur Kriterien sachlicher Kompetenz ausschlaggebend sein.

11. Empfehlung zur Erweiterung der Mitverantwortung an österreichischen Universitäten (Februar 2008)

1. Das UG 2002 hat mit der Entscheidung für eine professionelle Universitätsleitung mit umfassenden Zuständigkeiten, die gemeinsam mit Universitätsrat und Senat die Verantwortung für die Entwicklung und Steuerung der Universität trägt und diese nach außen repräsentiert, eine der autonomen Universität entsprechende Governance-Struktur angestrebt. Gleichzeitig hat das UG 2002 aber auch die seinerzeitige Kurienstruktur fortgeschrieben, die etwa bei der Zusammensetzung des Senats zum Tragen kommt. Gegenüber den früheren Gegebenheiten wurde allerdings die ‚Mitbestimmung‘ des so genannten akademischen ‚Mittelbaus‘ und der Studierenden zu Gunsten der Professorinnen und Professoren eingeschränkt.

2. Nach Auffassung des Wissenschaftsrates ist die Kurienstruktur nicht geeignet, die konstruktive Mitwirkung und Mitverantwortung aller Universitätsangehörigen im Sinne von Good Public Governance zu gewährleisten. So ist die an den Universitäten auch noch unter dem UG 2002 fortgeschriebene Kurienstruktur institutioneller Ausdruck der Gruppenuniversität, die die politische Antwort auf die so genannte Ordinarienuniversität sein sollte. Diese Struktur hat sich, auch im europäischen und weiteren internationalen Kontext betrachtet, als ungeeignet erwiesen, die Probleme der Universität in ihrer Personal- und Mitbestimmungsstruktur zu lösen. Statt den gemeinsamen Willen und damit die Einheit der Universität zu stärken, hat sie Einzel- und Gruppeninteressen ungebührlichen Raum eröffnet. Sie hat den gemeinsamen Willen und damit die Universität als solche partikularisiert und ihr damit die Möglichkeit genommen, sich im Inneren als einheitliche, entscheidungsfähige Organisation und nach außen als leistungs- und wettbewerbsfähige Wissenschaftsorganisation zu entwickeln und zu behaupten.

3. Im Regierungsprogramm für die 23. Gesetzgebungsperiode ist vorgesehen, die Kurienstruktur erneut zu ändern, wobei „alle unbefristet auf Laufbahnstellen beschäftigten Wissenschaftler/innen (...) eine Gruppe ('Kurie') bilden“ sollen. Nimmt man diese Absichtserklärung beim Wort, würde das darauf hinauslaufen, dass unter

C 1 / 11: 2

Umständen auch Doktorandinnen/Doktoranden den durch Berufung ins Amt gelangten Professorinnen und Professoren oder den durch Habilitation qualifizierten Universitätsangehörigen gleich gestellt würden. Dass eine Zusammenfassung von Universitätsangehörigen zu einer einheitlichen Gruppe, die unabhängig vom Grad der professionellen Qualifikation lediglich an das dienstrechtliche Merkmal der unbefristeten Bestellung anknüpft, grob sachwidrig wäre, liegt auf der Hand. Aber auch denkbare Modifikationen dieses Vorschlags, die auf eine 'einheitliche Kurie' zielen, die ohne Unterschied hochqualifizierte und mehr oder weniger wissenschaftlich qualifizierte Universitätsangehörige umfasst, würden dem Geist des UG 2002 widersprechen, das die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Universitäten stärken, Qualität in Forschung und Lehre sichern und dem entsprechend auch nach Qualifikation abgestufte Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnen wollte. Durch die Gleichstellung von Professorinnen und Professoren, deren Leistungsfähigkeit durch Promotion, Habilitation und ein streng selektives Berufungsverfahren dokumentiert ist, mit solchen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, für die dies (noch) nicht gilt, würde sich Österreich auch von der internationalen Universitätsentwicklung verabschieden. In diesem Zusammenhang ist auch vor einer unreflektierten Übertragung des US-amerikanischen ‚Faculty‘-Modells zu warnen. Abgesehen davon, dass an den amerikanischen Universitäten die ‚Faculty‘ sehr unterschiedlich zusammengesetzt ist (z.B. entweder nur Tenure-Professoren oder auch Lehrende im Tenure Track), entsprechen die Zuständigkeiten der ‚Faculty‘ keineswegs denen eines Senats nach UG 2002.

4. Die moderne autonome Universität braucht professionelle und handlungsfähige Führungs- und Entscheidungsstrukturen. Dazu gehört eine verantwortliche Universitätsleitung mit entsprechenden Leitungs- und Steuerungsbefugnissen. Sie muss aber auch die Universitätsangehörigen auf den verschiedenen Ebenen der Universitätsorganisation mit verantwortlichen Aufgaben betrauen, weil sich eine Universität nicht nur zentralistisch steuern lässt, sondern auf Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Angehörigen, vor allem der wissenschaftlichen Universitätsangehörigen, nicht verzichten kann. Diese für die Entwicklung einer Universität zentrale Frage einer sachgerechten Entscheidungsstruktur unterhalb der Leitungsebene und der Nutzung

aller Potentiale kann nicht durch die Proklamierung einer Einheitskurie, sondern nur durch leistungsabhängige, funktionale Zuständigkeiten gelöst werden. Dabei ist von der folgenden Situation auszugehen: Als forschende und lehrende Subjekte sind zunächst alle wissenschaftlichen Universitätsangehörigen gleich. Von der Chance, an der Universitätsverwaltung mitzuwirken, die richtig verstanden auch eine Pflicht ist, sollte daher niemand nur wegen seiner Gruppenzugehörigkeit ausgeschlossen sein. Für die konkrete Betrauung mit Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnissen können allein Leistung und Kompetenz sowie die Bereitschaft als maßgeblich angesehen werden, tatsächlich Verantwortung zu übernehmen. Daher ist der Wissenschaftsrat der Auffassung, dass das im Regierungsprogramm vertretene Anliegen einer Stärkung der Mitwirkung des wissenschaftlichen 'Mittelbaus' nicht durch eine sachwidrige Erweiterung von 'Kurien' umgesetzt werden sollte. Ebenso wenig zielführend wäre es, den Betriebsrat im Universitätsrat mit Stimmrecht auszustatten.

5. Die Universität sollte vielmehr in die Lage versetzt werden, jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler unabhängig von ihrer oder seiner Gruppenzugehörigkeit mit Leitungs- und Mitwirkungsaufgaben zu betrauen, die oder der für die in Betracht kommenden Aufgaben entsprechend qualifiziert ist und die mit ihnen verbundenen Verantwortlichkeiten übernehmen kann. Wenn etwa in allen Universitäten den Rektoraten auch Angehörige aus mittleren Personalkategorien angehören und diese dort ausgezeichnete Arbeit in obersten Leitungsfunktionen erbringen, spricht das für sich. Das geltende Recht behindert die Umsetzung einer solchen Partizipationsstruktur in erster Linie durch die Regelung des § 20 Abs 5 UG 2002, wonach zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit nur eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor bestellt werden kann (abgesehen von der den bisherigen Status Habilitierter währenden Sonderregelung des § 122 Abs 5 UG 2002). Diese für die universitären Entscheidungsstrukturen zentrale Bestimmung müsste auch der Anknüpfungspunkt für jede Neuregelung sein, welche die im Regierungsprogramm ausgedrückte Intention in einer sachgerechten Art und Weise umsetzt, die tatsächlich als jene 'Weiterentwicklung' des UG 2002 angesehen werden kann, zu der sich das Regierungsprogramm in ganz grundsätzlicher Weise bekennt.

C 1 / 11: 4

6. Der Wissenschaftsrat schlägt in Ergänzung seiner „Eckpunkte zur Novellierung des UG 2002“ vom November 2007 vor, die Regelung des § 20 Abs 5 UG 2002 in der Weise abzuändern, dass das Rektorat jede Angehörige und jeden Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit bestellen kann. Die Bestellung durch das Rektorat stellt sicher, dass die Betrauung mit verantwortlichen Funktionen auf der mittleren oder unteren Organisationsebene selbst als wichtige Führungsaufgabe wahrgenommen wird. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass diese mit Führungsaufgaben betrauten Personen auch das Vertrauen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entsprechenden Organisationseinheit genießen, in erster Linie wiederum das der entsprechenden wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätsangehörigen. Dies soll nach Auffassung des Wissenschaftsrates dadurch bewerkstelligt werden, dass die Bestellung durch das Rektorat nur nach erfolgter Anhörung der Angehörigen der Organisationseinheit erfolgen darf. Auf diese Weise ließe sich auf der Ebene der einzelnen Organisationseinheiten die Idee einer Zusammenfassung aller lehrenden und forschenden Universitätsangehörigen zu einer ‚Faculty‘ realisieren.

12. Empfehlung zur Einführung von Zulassungsregelungen in den Master und Doktoratsstudien (Februar 2008)

Vorbemerkung

In seinen „Empfehlungen zur Neuordnung des Universitätszugangs in Österreich“ vom Juni 2007 hat sich der Wissenschaftsrat generell für die Einführung von Zulassungsregelungen in allen Studienrichtungen und auf allen Ebenen, d.h. auch für die Studieneingangsphase (Bachelorstudium), an österreichischen Universitäten ausgesprochen. Der Gesetzgeber sollte die Universitäten ermächtigen, eignungsorientierte Zulassungsregelungen in Wahrnehmung ihrer autonomen Verantwortlichkeit einzuführen. Als Begründung für die generelle Einführung von Zulassungsregelungen wurde darauf hingewiesen, dass es unter dem Stichwort 'freier Zugang' weder gelungen ist, den Universitätszugang gerechter zu gestalten, noch dass es das bestehende System vermag, Studierende an die ihren Neigungen und Begabungen am besten entsprechenden Studien heranzuführen. Die für die Sinnhaftigkeit eignungs- und leistungsorientierter Zulassungsregelungen angeführten Gründe gelten in diesem Sinne auch für die Zulassung zum Master- und Doktoratsstudium, wobei bei der rechtspolitischen Entscheidung für die Einführung sachgerechter Zulassungsregelungen wie bei deren näheren Ausgestaltung jeweils noch weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Master- und Doktoratsstudien sind Teil der neuen Bologna-Architektur. Wie die Bachelorstudien stellen sie Studien eigener Art, d.h. mit selbstständiger Konzeption und besonderer Struktur, dar. Dabei existiert zumindest im Bereich der Masterstudien noch kein einheitliches europäisches Modell. Das gilt sowohl für die Struktur der Studien, ihre Anforderungen und ihre Dauer als auch für entsprechende Zulassungsregelungen. Der Wissenschaftsrat knüpft an diese, in seinen „Eckpunkten zur Novellierung des UG 2002“ vom November 2007 noch einmal bekräftigte Empfehlung an und nimmt wie folgt zur Zulassungsfrage in den Master- und Doktoratsstudien Stellung.

C 1 / 12: 2

1. Zur Einführung von Zulassungsregelungen in den Masterstudien

1.1 Zu den besonderen Gesichtspunkten, die für ein Zulassungsverfahren im Masterstudium sprechen, gehören:

- Mit den Masterstudiengängen positionieren sich die österreichischen Universitäten im internationalen Wettbewerb um die besten Studierenden; zugleich sollen diese Studien in besonderer Weise zur Profilbildung einer Universität beitragen. Beides ist nicht möglich, wenn den Universitäten nicht die Möglichkeit gegeben wird, jene Studierenden aufzunehmen, die nach ihren bisherigen und den zu erwartenden Leistungen die erforderlichen Voraussetzungen für dieses Studium mitbringen.
- Nach der dreigliedrigen Bologna-Architektur soll bereits der Abschluss des Bachelorstudiums eine Berufsqualifikation vermitteln. Die Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsausbildung im Masterstudium kann in diesem System unmittelbar im Anschluss an den ersten Studienabschluss, sie kann aber auch nach einer Phase der Berufstätigkeit und aufbauend auf den dabei gewonnenen Kenntnissen und Erfahrungen erfolgen. Dies muss in einem Zulassungsverfahren berücksichtigt werden können, das daher zwangsläufig auf die individuellen Besonderheiten der jeweiligen Studien- und Berufslaufbahnen Bedacht zu nehmen hat. Das ist gegenwärtig nicht der Fall.
- Wie in den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung des Universitätszugangs bereits betont wurde, ist die derzeitige Regelung der Zulassung zu einem Masterstudium nicht befriedigend. Wenn z.B. als Kriterium darauf abgestellt wird, dass ein „fachlich in Frage kommendes“ Bachelorstudium (§ 64 Abs 5 UG 2002) absolviert wurde, wird damit verhindert, dass auch die spezifische Eignung von Absolventinnen und Absolventen anderer Studien als Zulassungsvoraussetzung anerkannt wird. Die weitere Möglichkeit, auch ein „anderes gleichwertiges Studium“ als Zulassungsvoraussetzung anzuerkennen, eröffnet zwar gewisse Spielräume, diese reichen jedoch nicht

aus, um ausgehend von den prägenden Eigenarten des Masterstudienganges und den persönlichen Voraussetzungen der Studierenden 'passgerechte' Zulassungsentscheidungen zu treffen.

1.2 Zulassungsregelungen für Masterstudien sind nach dem Gesagten in erster Linie nicht als ein Mittel zur Beschränkung des Zugangs zu diesen Studien zu diskutieren, sondern als ein Mittel, um qualifizierten Studierenden die Möglichkeit einer Zulassung zu einem Masterstudium mit angemessener Betreuung zu geben, das ihren individuellen Fähigkeiten und Leistungen entspricht. Dabei ist auf die in Vorstudien erworbenen Qualifikationen ebenso abzustellen wie auf die durch berufliche Erfahrungen erworbenen.

1.3 Die gegenwärtig geltende Regelung gibt dem Absolventen/der Absolventin eines fachlich einschlägigen Studiums oder dem eines gleichwertigen Bachelorstudiums einen unbedingten Rechtsanspruch auf Zulassung zu einem entsprechenden Masterstudium. Was als Vorteil für diese Absolventen/Absolventinnen erscheint, wirkt sich als Nachteil für alle anderen Studierenden aus, auch wenn diese nach ihrem individuellen Qualifikationsprofil ebenfalls für das entsprechende Masterstudium in Betracht kämen. Das ist im Hinblick auf die Bildungschancen aller ungerecht und trägt auch den Erfordernissen eines universitären Bildungswesens, das auf der Masterstufe vielfältige Differenzierungen aufweist, nicht Rechnung.

1.4 Ein diesen Gesichtspunkten entsprechendes Zulassungsverfahren zum Masterstudium muss daher eine Beurteilung der individuellen Eignung der Bewerber/Bewerberinnen ermöglichen, wobei die Kriterien aus den Erfordernissen des jeweiligen Studiums abgeleitet und transparent vermittelt werden müssen. Die maßgeblichen Kriterien für willkürfreie Zulassungsentscheidungen sollten im Interesse der Rechtssicherheit auch gesetzlich verankert werden. Ihre inhaltliche Konkretisierung und die Ausformung der entsprechenden Verfahren sollten durch die jeweilige Universität erfolgen und in das Curriculum aufgenommen werden.

C 1 / 12: 4

In diesem Sinne könnten folgende Kriterien als Voraussetzungen für eine sachgerechte Zulassungsentscheidung eingeführt werden:

- die fachliche Ausrichtung des absolvierten Vorstudiums oder der absolvierten Vorstudien an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
- der in diesen Studien erbrachte Studienerfolg,
- durch berufliche Tätigkeiten vor oder nach Abschluss eines Vorstudiums erworbene Qualifikationen,
- die persönliche Motivation des Studienbewerbers/der Studienbewerberin für das gewählte Masterstudium,
- weitere einschlägige Leistungsnachweise, etwa wissenschaftliche Arbeiten oder die Absolvierung von Kursen oder Summer Schools.⁴⁴

Als generelle Zulassungsvoraussetzung für ein Masterstudium beizubehalten wäre der Abschluss eines Bachelorstudiums (eines Fachhochschul-Bakkalaureatsstudien-

¹ Entsprechende, wenngleich nicht einheitlich gehandhabte Regelungen in Deutschland sehen z.B. vor, dass die Zulassung vom Vorliegen eines Hochschulabschlusses in Form eines Bachelor-, Diplom- oder Magisterzeugnisses abhängig ist und die Hochschulen weitere Zulassungsvoraussetzungen selbst festlegen können. Dazu können z.B. ein bestimmter Notendurchschnitt im Bachelorabschluss und Berufserfahrung gehören. Das entspricht auch Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK), in denen festgelegt ist, dass der Master einen 'weiteren' berufsqualifizierenden Abschluss nach dem Bachelor darstellt. Der Bachelor hat als Zulassungsvoraussetzung für ein Masterstudium zu gelten. In Großbritannien ist Voraussetzung der Zulassung zum Masterstudium der britische Bachelor; das Studium ist zulassungsbeschränkt, Auswahlverfahren liegen in der Zuständigkeit der Universität. Unterschieden wird zwischen Taught Masters und Research Masters, wobei die Research Masters bereits Elemente eines PhD-Abschlusses enthalten. Ein ähnliches System existiert in der Schweiz, auch in Disziplinen wie der Medizin und der Rechtswissenschaft, die etwa in Deutschland (noch) nicht auf das Bachelor-Master-System umgestellt wurden. Zur weiteren Dokumentation unterschiedlicher Konzeptionen die vergleichende Studie von W. Davis, 'Mastering Diversity': Report Prepared for the Europe Unit (at UUK) on Current Arrangements for Masters Programmes in France, the Netherlands, Germany and Bulgaria (Unpublished Report for the Europe Unit, UniversitiesUK, Woburn House, 20 Tavistock Square, London WC1H 9HQ).

gangs bzw. eines anderen, gleich zu haltenden Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung), ohne dass es künftig zwingend darauf ankommen sollte, dass es ein Studium eines bestimmten Faches ist. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass der fachlichen Ausrichtung des Vorstudiums keine Relevanz zukäme, vielmehr ist auch das – wie oben angeführt – ein zentrales Kriterium für eine sachgerechte Zulassungsentscheidung. In vielen Fällen werden die Universitäten auch bestimmte Bachelorstudien als geeignete Vorstudien bezeichnen (vor allem bei konsekutiven Masterlehrgängen), doch sollte das die Zulassung auf der Grundlage anderer Studien nach Maßgabe einer individuellen Beurteilung individueller Eignung nicht ausschließen.

Zu den konsekutiven Masterlehrgängen gehören insbesondere solche, in denen eine Berufsfähigkeit mit dem Abschluss eines Bachelorstudiums noch nicht gegeben ist. Zu ihnen könnten vermutlich die Lehramtsstudiengänge gehören, die gegenwärtig Diplomstudien sind, wenn diese überhaupt auf die Bologna-Architektur umgestellt werden sollten. Wäre dies der Fall, würde ein Bachelorabschluss kaum denjenigen Anforderungen genügen, die an einen Lehrer an Höheren Schulen gestellt werden müssen. Dasselbe wird – wenn auch hier überhaupt auf die Bologna-Architektur umgestellt werden sollte – für medizinische, technische, juristische, aber auch für viele naturwissenschaftliche Studiengänge gelten.

1.5 Verfahren der Zulassung sollten die Universitäten auf dem Wege einer Ermächtigung durch den Gesetzgeber in eigener Verantwortung festlegen. Wesentlich auf Seiten der Universitäten ist, dass dabei die Gesichtspunkte internationaler Konkurrenzfähigkeit und einer entsprechenden Qualitätssicherung eine bedeutende Rolle spielen, und dass auf Seiten des Staates wie der Universitäten Klarheit über die Anzahl ausfinanzierter Studienplätze besteht. Nur dann nämlich lässt sich ein qualitativvolles und international konkurrenzfähiges Masterstudium organisieren. Zu Einzelfragen der Ausgestaltung eines Zulassungsverfahrens, wie etwa der Entscheidung für bestimmte Methoden, und zu den übrigen Anforderungen an transparente und sachgerechte Auswahlentscheidungen hat der Wissenschaftsrat bereits in seinen Empfehlungen zur Neuordnung des Universitätszugangs Stellung genommen. Die

C 1 / 12: 6

Verfahren werden im übrigen auch in Abhängigkeit von der Anlage eines Masterstudienganges – konsekutiv/nicht-konsekutiv, stärker/weniger berufsorientiert – auszugestalten sein.

2. Zur Einführung von Zulassungsregelungen in den Doktoratsstudien

2.1 Doktoratsstudien in Österreich weisen kein einheitliches Profil auf. Das gilt sowohl in struktureller als auch in organisatorischer Hinsicht. Betreuungsverhältnisse werden individuell gestaltet, eine Prüfung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit bei Eintritt in ein Doktoratsstudium erfolgt nicht. Meist handelt es sich um eine Fortsetzung des Studiums unter veränderten, jedoch nicht näher festgelegten Bedingungen. Curricula für Doktoratsstudien regeln im wesentlichen das Formale, vieles bleibt dem Verhältnis zwischen Doktorand/Doktorandin und Betreuer/Betreuerin überlassen. Diese Situation wird sich im Zuge der Bologna-Architektur ändern. Zum Folgenden verweist der Wissenschaftsrat auf seine „Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich“ vom Mai 2007.

2.2 Im Unterschied zum Masterstudium bedeutet das Doktoratsstudium den Einstieg in eine im engeren Sinne wissenschaftliche Ausbildung und (wenn auch nicht ausschließlich) in eine wissenschaftliche Karriere. Die neuen Regelungen nach der Bologna-Architektur sehen als wesentliche Neuerung eine Abkehr von der individuellen Doktorandenbetreuung hin zu einer Doktorandenausbildung in meist so genannten Graduiertenkollegs mit einer strukturierten dreijährigen Ausbildung vor.⁴⁵ Auch hier geht es um internationale Konkurrenzfähigkeit, nämlich darum, das Doktoratsstudium in Österreich international attraktiver zu machen.⁴⁶ Dafür müssen nicht nur optimale Arbeitsbedingungen für Doktoranden/Doktorandinnen geschaffen werden; es muss auch sichergestellt sein, dass die Leistungsfähigkeit der Doktoran-

² Bergen Mai 2005, bekräftigt London Mai 2007. Vgl. European University Association (EUA), Doctoral Programmes for the European Knowledge Society. Report on the EUA Doctoral Programmes Project 2004-2005, Brüssel 2005 (EUA Publications 2005).

³ Vgl. Bologna Seminar: Doctoral Programmes for the European Knowledge Society. Salzburg 3–5 February 2005 (General Rapporteur's Report); Empfehlungen der Österreichischen Rektorenkonferenz zum Doktoratsstudium neu. Beschluss der Plenarversammlung vom 3. Dezember 2007.

den/Doktorandinnen dem angestrebten Qualitätsniveau entspricht. Auch dazu sind entsprechende Zulassungsregelungen erforderlich.

2.3 Als Regelungen dieser Art schlägt der Wissenschaftsrat vor: (a) der Bewerber/die Bewerberin für ein Doktoratsstudium sollte bereits nachgewiesen haben, dass er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit fähig ist. Dieser Nachweis kann über die Qualität von Abschlussarbeiten oder über erste wissenschaftliche Arbeiten erbracht werden. (b) Das vorausgegangene Studium (in der neuen Struktur: Bachelor- und Masterstudium) sollte mit überdurchschnittlichem Studienerfolg abgeschlossen worden sein. (c) Ein Auslandsstudium als Teil der vorausgegangenen Studien sollte erwartet werden. (d) Das Zulassungsverfahren selbst sollte neben einem schriftlichen Gutachten auf der Basis der eingereichten Unterlagen aus einem Vorstellungsgespräch bestehen. Dazu ist, falls das Doktoratsstudium in den institutionellen Formen eines Graduiertenkollegs erfolgt, jeweils eine Kommission aus drei lehrenden Mitgliedern des Kollegs zu bilden. Das Ergebnis der gesamten Beurteilung ist schriftlich festzuhalten.

Nachdrücklich empfiehlt der Wissenschaftsrat, neben dieser (neuen) institutionellen Form des Doktoratsstudiums an der herkömmlichen individuellen Doktorandenbetreuung festzuhalten. Auf diese Weise könnte dem allgemeinen Trend zur Verschulung aller Studien gewehrt werden und jene Flexibilität und Intensität in der Studien- und Betreuungsorganisation bewahrt werden, die gute universitäre Forschungsausbildung bisher auszeichnete.

2.4 Doktorandenstellen sollten im Falle der Aufnahme in ein Graduiertenkolleg in der Regel fächer- und disziplinspezifisch international ausgeschrieben werden. Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen muss nach streng qualitätsorientierten Maßstäben erfolgen. Dies gilt auch für alle diejenigen, die zunächst ohne eine Doktorandenstelle, gegebenenfalls mit einem entsprechenden Stipendium, ein Doktoratsstudium anstreben.

2.5 Als erforderliche Maßnahmen wären vorzusehen:

- Auf Seiten des Staates: (a) Sicherstellung der für den Aufbau von Graduiertenkollegs erforderlichen Mittel im Rahmen der Leistungsvereinbarungen. (b) Ermächtigung der Universitäten zur Einführung besonderer Regelungen für die Zulassung zum Doktoratsstudium und deren organisatorischer Durchführung. Allgemeine Voraussetzung ist auch hier, dass Klarheit über die Anzahl ausfinanzierter Studienplätze im Doktoratsstudium einschließlich als solcher ausgewiesener Doktorandenstellen besteht.

Auf Seiten der Universitäten: (a) Strukturelle und organisatorische Maßnahmen zum Aufbau und zur Durchführung von Graduiertenkollegs. (b) Etablierung von Zulassungsverfahren und Abstimmung auf UNIKO-Ebene (einheitliche Rahmenregelungen für alle Universitäten). (c) Regelung, nach der zur Lehre und zur Betreuung im Graduiertenkolleg nur durch Forschung besonders ausgewiesene Hochschullehrer zuzulassen sind. Auch dies entspricht internationalen Standards auf PhD-Niveau.

13. Stellungnahme zum Konsultationspapier zum Nationalen Qualifikationsrahmen (Juli 2008)

I. Allgemeines

Der Österreichische Wissenschaftsrat ist das zentrale Beratungsgremium des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, der gesetzgebenden Körperschaften und der Universitäten in allen Fragen der Universitäten und deren Weiterentwicklung. Er sucht entsprechend seinem Auftrag einen Beitrag zur Entwicklung des österreichischen Wissenschaftssystems, speziell des österreichischen Universitätssystems, zu leisten. Folglich beziehen sich die Stellungnahmen des Österreichischen Wissenschaftsrates zum österreichischen nationalen Qualifikationsrahmen ausschließlich auf den tertiären Bildungssektor und schließen Fragen, die besser oder nur aus institutioneller Perspektive der Universitäten beantwortet werden können, aus.

Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) soll zur Vergleichbarkeit des europäischen Bildungs- bzw. Qualifikationsniveaus beitragen und die „Mobilität von Lernenden und Arbeitskräften“ (Endbericht 2007:50) fördern. Der Wissenschaftsrat begrüßt im Grundsatz die Entwicklung von Qualifikationsrahmen auf nationaler Ebene zur Umsetzung des europäischen Bildungsraumes.

Mit Hilfe des Qualifikationsrahmens findet eine hierarchische Klassifikation der im Lebenslangen Lernprozess erworbenen Qualifikationen statt. Das heißt, bei der Einstufung auf den einzelnen Levels werden die Qualifikation des formalen Bildungsniveaus, die nicht-formal erworbenen Qualifikationen und die informellen Lernprozesse berücksichtigt. Dadurch ist eine adäquate Abbildung der Kompetenzen des verfügbaren handlungsrelevanten Wissens eines Subjektes erst möglich.

In diesem Sinne ist unter anderem eines der Ziele des nationalen Qualifikationsrahmens die Schaffung der Durchlässigkeit im Bildungssystem. Hierbei sollte bedacht werden, dass ein solcher Qualifikationsrahmen immer nur Grundziele beschreiben kann und im Allgemeinen verbleibt.

C 1 / 13: 2**II. Stellungnahme des Österreichischen Wissenschaftsrates zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) und Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) allgemein****1. Transparenz im europäischen und nationalen Bildungssystem**

Die Schaffung eines integrierten europäischen Bildungsraums mit transparenten Qualifizierungsstrukturen und Abschlüssen ist ein wichtiges europapolitisches Anliegen und eine wesentliche Voraussetzung für die Entstehung eines europäischen Arbeitsmarktes. Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) soll hierfür die notwendige Vergleichbarkeit schaffen. Das kann nur gelingen, wenn die notwendigerweise sehr generellen Kategorien des EQR auf zwei weiteren Ebenen konkretisiert werden: als Nationaler Qualifikationsrahmen (NQR) mit Bezug auf die Struktur der nationalen Bildungssysteme und als Fachbezogener Qualifikationsrahmen (FQR, „subject benchmarking“) zumindest im Hochschulbereich für die einzelnen Disziplinen. *Das für den Hochschulbereich wichtige „subject benchmarking“ kommt in der Vorlage des BMWF bisher nicht vor und sollte ergänzt werden.*

Neben der Schaffung von europäischer Transparenz können Qualifikationsrahmen, sofern sie richtig verstanden und angewandt werden, einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der großen nationalen Herausforderungen an die Bildungssysteme leisten, insbesondere zur Behebung des Fachkräftemangels unter anderem wegen rückläufiger demographischer Entwicklung. Dies geschieht unter anderem durch

- Erleichterung der Durchlässigkeit im Bildungssystem durch mehr Vergleichbarkeit,
- Förderung lebenslangen Lernens durch mehr Transparenz bei den bisher erworbenen Qualifikationen,
- verbesserte Anerkennung der Abschlüsse in der beruflichen Bildung und
- stärkere Individualisierung von Bildungsbiographien.

2. Voraussetzungen

Es erscheint durchaus als richtig, einen österreichischen nationalen Qualifikationsrahmen an den *Stufen des EQR* zu orientieren. Die Einstufung erworbener Qualifikationen muss in jedem Falle konsequent an den erworbenen Kompetenzen orien-

tiert sein. Im Falle formaler Qualifikationen bedeutet das, wie in dem Papier des Ministeriums richtig festgestellt wird, eine Orientierung an Lernergebnissen, die, das wird allzu leicht vernachlässigt, von den für die Curricula Verantwortlichen vorher festgelegt und auch in den Prüfungen angemessen abgebildet sein müssen. Im Falle der Hochschulen liegt diese Verantwortung auf der Ebene der Fächer, die sich z.B. auf der Ebene der Fachgemeinschaften verständigen müssen. Im Interesse der Förderung lebenslangen Lernens sollte neben der formalen auch der Erwerb informeller Qualifizierung, z.B. durch Berufserfahrung oder eigenständige Fortbildung, Berücksichtigung finden. Dies setzt eine gestärkte, am Einzelfall orientierte Entscheidungsfreiheit der weiterführenden Bildungseinrichtungen voraus.

Es muss unmissverständlich klar sein, dass *Gleichwertigkeit*, d.h. die Einstufung verschiedener Qualifikationen auf der gleichen Ebene, *keine automatische Anerkennung* von Äquivalenzen und damit keinen Rechtsanspruch auf Zulassung etwa zu den Bildungsangeboten der Hochschulen bedeutet. Sie begründet allein einen Anspruch auf Zulassung zur Bewerbung (was in vielen Fällen auch schon einen erheblichen Fortschritt bedeutet); die Zugangsvoraussetzungen müssen von den aufnehmenden Institutionen individuell geprüft werden können.

Generell erscheint es richtig, die Einstufung aufgrund kompetenzbezogener *Deskriptoren* vorzunehmen. Diese sollten innerhalb Europas kompatibel sein. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an existierenden Modellen, wie etwa den „Dublin descriptors“ oder dem Tuning-Modell auf der Fachebene.

3. Zuordnung von Qualifikationen

Der Dreigliederung in allgemeinbildende, berufsbildbezogene und wissenschaftliche Qualifikationen kann grundsätzlich zugestimmt werden. Allerdings ist abweichend von der vorlegten Darstellung zu berücksichtigen, dass ein erster allgemeinbildender Abschluss in der Regel Voraussetzung für den Erwerb beruflicher Qualifikationen ist, sie diesen also nicht ersetzen können.

Ein ausgesprochenes *Defizit* stellt in dem zur Konsultation vorgelegten Dokument – wie in allen bisher bekannten nationalen Modellen und im EQR – die *mangelnde Be-*

C 1 / 13: 4

rücksichtigung wissenschaftlicher, forschungsorientierter Kompetenz dar, die mit den wissenschaftlichen Abschlüssen an den Hochschulen vermittelt wird. Sie ist auch in den bisherigen österreichischen Ansätzen nicht angemessen abgebildet. Forschungskompetenz (sei es als methodisches und inhaltliches Grundwissen, wie es die ersten Abschlüsse vermitteln, sei es als Fähigkeit zu selbständiger Forschungstätigkeit bei Doktoranden) geht in der Regel mit sachlich – anwendungsbezogenem Wissen, wie es die beruflichen Abschlüsse vermitteln, einher. Forschungskompetenz stellt dem sachlich– anwendungsbezogenen Wissen gegenüber aber einen deutlichen Mehrwert dar, der nicht durch verstärkte Praxiskompetenz kompensiert werden kann. Dies ist bei der Einstufung akademischer Abschlüsse zu berücksichtigen, insbesondere bei der Eingruppierung der Promotion, für die, wie wiederholt in Europa gefordert wurde, die Schaffung einer eigenen 9. Kategorie sinnvoll wäre, sofern es sich um eine wissenschaftliche Promotion, nicht um ein „professional doctorate“ handelt.

4. Organisationsmodell

Die Implementierung des NQR durch eine unabhängige, schlanke und unbürokratische eigenständige *Organisationsform* findet die Zustimmung des Wissenschaftsrates. Insbesondere befürwortet er die Absicht, durch die Schaffung einer solchen Einrichtung die aktuellen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Qualifikationen nicht zu verändern.

Aus Sicht des Wissenschaftsrates ist es notwendig, die Hochschulautonomie hinsichtlich der Gestaltung von Studienangeboten und der Auswahl von Studierenden im weiterführenden Bereich zu bekräftigen. In dem geplanten nationalen Gremium sollten daher nicht nur die Politik, sondern auch alle „stakeholder“, d.h. auch die Bildungseinrichtungen und die Abnehmer von Bildungsangeboten, angemessen vertreten sein.

Ein *NQR-Register* müsste sich intensiv auch mit der europäischen Vergleichbarkeit der Beschreibung und Einordnung von Qualifikationen befassen.

14. Stellungnahme zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (Juli 2008)

I. Vorbemerkung

Der Österreichische Wissenschaftsrat hat den vorliegenden Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes in seiner Plenarsitzung am 9. Juli 2008 ausführlich beraten. Dabei hat er sich von dem Gesichtspunkt leiten lassen, wieweit der Entwurf einen Beitrag zu der angekündigten Weiterentwicklung des Gesetzes mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie und der Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Universitäten tatsächlich zu leisten vermag. Wenn sich der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme auf einzelne, ihm wesentlich erscheinende Punkte beschränkt, übersieht er nicht, dass der Entwurf in vielen anderen, im Folgenden nicht näher angeschnittenen Fragen Verbesserungen bringt bzw. einzelne Mängel des UG 2002 behebt.

II. Autonomie

Kern der Universitätsreform nach dem UG 2002 ist die weitgehende Autonomie der österreichischen Universitäten in institutioneller Hinsicht. Der Staat zieht sich aus der Detailsteuerung zurück und beschränkt sich auf Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen dreijähriger Leistungsvereinbarungen. Mit der jetzt vorgesehenen Einführung einjähriger „Gestaltungsvereinbarungen“ (§ 12 Abs 12) mit Zielvorgaben bei gleichzeitiger Reservierung von bis zu 5% des gesamten Universitätsbudgets wird diese Linie verlassen und droht die Gefahr eines Rückfalls in eine bürokratische Detailsteuerung. Der Wissenschaftsrat warnt vor einer derartigen, das Autonomieprinzip in seiner jetzigen Form verletzenden Regelung und schlägt stattdessen die Einführung einer jährlich stattfindenden gemeinsamen Verständigung über die Erreichbarkeit und Wirksamkeit vereinbarter Ziele und ergriffener Maßnahmen vor. Dies schlosse im besonderen Fall eine Verständigung über neue Initiativen ein. Statt 5% des gesamten Universitätsbudgets, deren Einbehaltung die finanzielle Beweglichkeit der Universitäten, z.B. im Forschungsbereich, erheblich einschränken würde, sollten le-

C 1 / 14: 2

diglich 2% aus dem Gesamtbudget für derartige Verständigungsrunden zur Verfügung stehen.

III. Verhältnis Universitätsrat – Senat – Rektorat

Wesentliches Element der Universitätsreform nach UG 2002 ist das Zusammenspiel zwischen Universitätsleitung (Rektorat), Universitätsrat und Senat. Hier sind in der bisherigen Praxis Schwierigkeiten aufgetreten, die jetzt durch eine leichte Verschiebung der Zuständigkeiten dieser Gremien behoben werden sollen. Zu diesen Verschiebungen ist Folgendes zu sagen:

a) Die Neugestaltung der Wahl des Rektors/der Rektorin, die eine Ausschreibung durch den Universitätsrat (zuvor durch den Senat) und die Einsetzung einer von Senat und Universitätsrat beschickten Findungskommission vorsieht, die einen Vorschlag an den Senat erstellt, wobei die Wahl auf Vorschlag des Senats wie bisher durch den Universitätsrat erfolgt, wird vom Wissenschaftsrat begrüßt. Vorgeschlagen wird eine Amtszeit des Rektors/der Rektorin von sechs Jahren bei einmaliger Wiederwahl. Damit könnte zugleich die vorgeschlagene Bestimmung einer automatischen Aufnahme des amtierenden Rektors/der amtierenden Rektorin in den Wahlvorschlag entfallen. Nicht empfohlen wird vom Wissenschaftsrat die Regelung, wonach eine Abberufung des Rektors nunmehr durch den Universitätsrat zu erfolgen hat; hier sollte es bei der alten Regelung (Abberufung auf Antrag des Senats oder durch den Universitätsrat) bleiben.

b) Ebenfalls bleiben sollte nach Auffassung des Wissenschaftsrates die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates durch die Bundesregierung (eine Bestellung durch den zuständigen Bundesminister würde einen zu starken politischen Einfluss des für die Universitäten zuständigen Ministeriums auf die Universitäten bedeuten). Eine sinnvolle Regelung stellt hingegen im Falle einer Nichteinigung auf ein fünftes, siebtes oder neuntes Mitglied des Universitätsrates die Bestellung dieses Mitglieds aufgrund eines Dreivorschlags des Wissenschaftsrates dar.

IV. Institutionelle Mitbestimmung und „Erweiterung der Professorenkurie“

a) Mit der durch den Entwurf eröffneten Möglichkeit, jeden entsprechend qualifizierten Universitätsangehörigen mit der Leitung von Organisationseinheiten zu betrauen (§ 20 Abs 3), wird eine sinnvolle Regelung vorgeschlagen, die auch jüngeren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einschließlich von Angehörigen des so genannten „Mittelbaus“ die Übernahme von Leitungsverantwortung ermöglicht. Der Wissenschaftsrat begrüßt diese (von ihm in seiner Empfehlung zur Erweiterung der Mitverantwortung an österreichischen Universitäten vom Februar 2008 bereits vorgeschlagene) Lösung. Anders als eine undifferenzierte Erweiterung der Professorenkurie zu einer „Einheitskurie“, der unterschiedslos alle wissenschaftlichen Universitätsangehörigen ungeachtet ihrer höchst verschiedenen Qualifikation angehören, was einem Rückfall in leistungsfeindliche Gremialstrukturen der „alten“ Gruppenuniversität gleich käme, eröffnet sie die Chancen zu einer angemessenen Partizipation qualifizierter und leistungsbereiter Universitätsangehöriger am Management der Universität. Daher ist es auch sachgerecht, diese Personengruppe bei der Beschickung des Senats entsprechend zu berücksichtigen (§ 25 Abs 3 und Abs 4).

b) Die Verlängerung des Aufnahmezeitraums für befristete Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen (§ 99 Abs 3) kann für sich betrachtet sinnvoll sein. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer unbefristeten Verlängerung dieser Stellen, die ohne ein ordnungsgemäßes Berufungsverfahren besetzt werden, wird allerdings die Möglichkeit eröffnet, die qualitätssichernden Standards eines kompetitiven Berufungsverfahrens zu umgehen; daran wird auch die vorgesehene Qualifikationsprüfung nichts ändern. Der Wissenschaftsrat muss vor einer solchen Regelung warnen, welche allen Bemühungen um eine mit der Entwicklungsplanung einer Universität abgestimmten, um höchste Qualität bemühten und auch international wettbewerbsfähigen Berufungspolitik zuwider läuft.

C 1 / 14: 4

V. Studienrecht

a) Mit der Ermächtigung zur Verankerung qualitativer Zulassungsbedingungen für Master- und Doktoratsstudien (§ 64 Abs 4 und Abs 5) wird den Universitäten die Möglichkeit eröffnet, attraktive Masterstudiengänge und hochwertige Doktoratsstudien anzubieten. Sie sind zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Universitäten unabdingbar; mit dieser Neuregelung trägt der Entwurf auch den wiederholten Empfehlungen des Wissenschaftsrats Rechnung (vgl. Stellungnahme zur Veränderung der Zulassungspraxis an Universitäten, Juli 2005, Empfehlung zur Neuordnung des Universitätszugangs in Österreich, Juni 2007, und Empfehlung zur Einführung von Zulassungsregelungen in den Master- und Doktoratsstudien, Februar 2008).

b) Dem Entwurf ist freilich mangelnde Konsequenz vorzuwerfen: Wenn die Universitäten sachgerechte qualitative Zulassungsbedingungen für Master- und Doktoratsstudien entwickeln, könnten weitere – formale – Zulassungskriterien, wie das Erfordernis eines „fachlich in Betracht kommenden“ Vorstudiums (Bachelor bzw. Master) entfallen. Derartige Erfordernisse erschweren die sinnvolle Kombination von Studienrichtungen oder die Zulassung auf der Grundlage einer zwischenzeitlichen beruflichen Praxis; sie würden auch verhindern, dass ein Doktoratsstudium unter Umständen bereits auf der Grundlage eines ausgezeichneten Bachelorstudiums betrieben wird, wie das durchaus internationale Praxis ist. Bei konsekutiven Masterstudien könnten die entsprechenden Zulassungsbedingungen ohne weiteres ebenfalls im Curriculum ausgeformt werden. Die Regelung über die Zulassungskriterien im Rahmen der allgemeinen Universitätsreife sollten daher nochmals überarbeitet werden, um die durch die Bologna-Architektur angestrebte, flexible Gestaltung von Studien auf der Grundlage einer entsprechenden qualitativen Prüfung der Befähigung zu aufbauenden Studien nicht zu verbauen.

c) Die Klarstellung der Zuständigkeiten des Rektorats im Zusammenhang mit der Einrichtung (Auflassung) von Studienrichtungen sowie die Stärkung der Stellung des Rektorats bei der Erstellung von Curricula in der Form eines Einspruchsrechts (§ 22 Abs 1 Z 12) werden begrüßt. Sie tragen der finanziellen Gesamtverantwortung des Rektorats Rechnung und stellen auch sicher, dass sich die Entwicklung und Aus-

gestaltung von Studienrichtungen in die Entwicklungsplanung einer Universität einfügt.

VI. Wissenschaftsrat

Der Wissenschaftsrat spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung der Zuständigkeit zur Bestellung seiner Mitglieder aus (§ 119 Abs 5). Die bisher vorgesehene Regelung, die der Bundesregierung diese Kompetenz auf der Grundlage von Vorschlägen der Bundesministerin oder des Bundesministers zugewiesen hat, war sachgerecht; in ihr drückt sich die gesamtgesellschaftliche Verantwortlichkeit dieses Beratungsgremiums ebenso aus wie seine Zuständigkeit für das gesamte Wissenschaftssystem. Der in der Begründung für die vorgeschlagene Änderung angeführten politischen Verantwortlichkeit des Bundesministers oder der Bundesministerin wird durch das diesem oder dieser zustehende Vorschlagsrecht ohnedies Rechnung getragen.

15. 10 Eckpunkte zur österreichischen Wissenschafts- und Forschungs-entwicklung in der XXIV Legislaturperiode

Die Forschungs- und Bildungspolitik wird eine der zentralen Herausforderungen der künftigen Bundesregierung sein. An einem verantwortungsvollen Umgang mit den damit verbundenen politischen Fragen wird sie sich messen lassen müssen. Es kommt entscheidend darauf an, die Innovationskraft Österreichs kontinuierlich zu steigern, zumal ein Stillstand dazu führen würde, dass Österreich von nachdrängenden Ländern überholt wird. Wesentlich für den Bereich der Universitäten ist in diesem Zusammenhang in den nächsten Jahren, dass der begonnene Reformprozess auf Basis des UG 2002 konsequent fortgesetzt wird und dieser auch das Wissenschaftssystem Österreichs insgesamt erfasst.

Diesem Gesichtspunkt entsprechen im Folgenden 10 Eckpunkte für ein Regierungsprogramm in der kommenden Legislaturperiode in Empfehlungsform, mit dem der Wissenschaftsrat an seine entsprechenden Empfehlungen zur vergangenen Legislaturperiode anschließt.*

* Der Österreichische Wissenschaftsrat hat sich gemäß seinem gesetzlichen Auftrag nach UG 2002 wiederholt in Analysen und Empfehlungen zur Situation der Wissenschaft in Österreich und ihrer Weiterentwicklung unter qualitätsorientierten Maßstäben geäußert, so zur Gestaltung von Leistungsvereinbarungen zwischen den Universitäten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, zur Neuordnung des Universitätszugangs, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Exzellenzentwicklung in der österreichischen Wissenschaft, zur Einführung von Zulassungsregelungen in den Master- und Doktoratsstudien, zur Erweiterung der Mitverantwortung an österreichischen Universitäten und zur Novellierung des UG 2002. In den kommenden Jahren wird es vor allem um eine Neuausrichtung des Universitätssystems unter Gesichtspunkten praktizierter Autonomie und Profilbildung gehen, ferner um die Entwicklung des österreichischen Wissenschaftssystems und des tertiären Sektors insgesamt. Die Stellungnahmen und Empfehlungen des Österreichischen Wissenschaftsrates sind nachzulesen unter: www.wissenschaftsrat.ac.at

C 1 / 15: 2

1.

Der Wissenschaftsrat geht weiterhin, wie schon in seinen Empfehlungen zur XXIII. Legislaturperiode, davon aus, dass es Österreich gelingen wird, das Barcelona-Ziel einer 3-Prozent-BIP-Quote für Wissenschaft und Forschung bis 2010 zu erreichen, desgleichen das Ziel einer 2-Prozent-Quote für den tertiären Bildungssektor bis 2020. Er empfiehlt erneut, diese quantitative Zielsetzung mit konkreten qualitativen und strukturellen Maßnahmen, z.B. einer verstärkten Schwerpunkt- und Profilbildung in Forschung und Lehre, zu verbinden. Nur in einer derartigen Verbindung werden Wissenschaft und Forschung die gewünschte Bedeutung und Sichtbarkeit, insbesondere im europäischen Kontext, gewinnen.

2.

Mit der Einrichtung Pädagogischer Hochschulen und der Akkreditierung von Privatuniversitäten neben den staatlichen Universitäten und einem weiter wachsenden Fachhochschulsystem entwickelt sich im österreichischen Hochschulsektor eine sehr unübersichtliche Architektur. Erforderlich ist ein Gesamtkonzept für den österreichischen Hochschul- und Forschungsstandort, in dem auch die Bund-Länder-Zuständigkeiten im Bildungs- und Forschungsbereich einer kritischen Prüfung unterzogen und gegebenenfalls neu geordnet werden. Im übrigen hat Österreich mit der Einrichtung Pädagogischer Hochschulen einen institutionellen Schritt getan, der es erforderlich macht, nicht nur das Verhältnis dieser neuen Hochschulform zu den anderen Hochschulformen in institutioneller und fachlicher Hinsicht näher zu bestimmen, sondern auch die Lehrerausbildung grundsätzlich zu überdenken und gegebenenfalls zu reorganisieren. Unter diesem Gesichtspunkt liegt es ferner nahe, die Ressortzuständigkeit für die Pädagogischen Hochschulen in das Wissenschaftsministerium zu übertragen.

3.

Im Zuge des laufenden Bologna-Prozesses und der Aufnahme der Grundlagenforschung in die europäische Förderpolitik gewinnt nicht nur die Forschungs- und Bildungspolitik im europäischen Kontext eine verstärkte Bedeutung, es wird im Universitätsbereich auch zur Auszeichnung besonders leistungsstarker Universitäten kommen, die in Zukunft das universitäre Leistungsniveau auf europäischer Ebene

bestimmen werden. Österreich sollte hier entsprechende Maßnahmen ergreifen, z.B. mit der Einrichtung von Exzellenzclustern, die die Voraussetzung dafür schaffen, mit zwei oder drei Universitäten in der Entwicklung europäischer Spitzenuniversitäten vertreten zu sein.

4.

Die mit der ersten Leistungsvereinbarungsrunde zwischen Universitäten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Gang gesetzte Schwerpunktbildung in der österreichischen Universitätslandschaft muss fortgesetzt werden. Voraussetzung sind nicht nur tragfähige Profilscheidungen der Universitäten und sichtbare Schritte zu deren Realisierung, sondern auf Seiten des Ministeriums auch eine klare Vorstellung darüber, in welche Richtung sich der tertiäre Sektor in Österreich entwickeln sollte (vgl. Eckpunkt 2). Der Wissenschaftsrat wird dazu geeignete Empfehlungen formulieren.

5.

Wesentlich für die Zukunft des österreichischen Universitätssystems wird sein, dass dieses die Regie über die eigene Qualitätsentwicklung in Forschung und Lehre, gerade auch angesichts europäischer Entwicklungen, nicht verliert. Dazu sind insbesondere leistungsorientierte Zulassungsregelungen in allen Studienrichtungen und auf allen Ebenen, d.h. auch für die Studieneingangsphase, erforderlich. Sind diese nicht gegeben, werden sich die Studienbedingungen in vielen Fällen weiterhin verschlechtern und läuft das österreichische Universitätssystem Gefahr, zum Auffangbecken für anderenorts gescheiterte Studienbewerber zu werden. Die jüngst beschlossene Aufhebung bestehender Zulassungsverfahren sollte unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der Qualitätssteigerung noch einmal überdacht werden. Gleiches gilt für die beschlossene Abschaffung der Studiengebühren.

6.

Mit der verstärkten Förderung von Exzellenzzentren gehen die europäischen Länder neue Wege in der Forschung. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, dies in Verbindung mit Profildbildungsmaßnahmen verstärkt zur Grundlage auch der österreichischen Wissenschaftsförderung zu machen. Im Rahmen des beschlossenen Exzellenzcluster-

C 1 / 15: 4

Programms sollten die entsprechenden Fördermittel – anfangs für mindestens zwei, später für insgesamt etwa fünf Zentren – von einer Hand (FWF), unter Mitwirkung internationaler Experten, vergeben und (nach dem Vorbild von START- und Wittgenstein-Programm) von Projekten auf Köpfe ausgerichtet werden. Die ebenfalls beschlossene Overhead-Finanzierung durch den FWF sollte rasch realisiert und mittelfristig auf bis zu 50 Prozent der entsprechenden Projektförderung angehoben werden.

7.

Wesentliche Aufgabe der Wissenschaftsförderung ist die Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses. Hier empfiehlt der Wissenschaftsrat, die Karrierewege an den Universitäten neu zu ordnen und die Förderung im Nachwuchsbereich, z.B. über FWF-finanzierte Doktoratskollegs, zu intensivieren. Parallel dazu sollten in den Universitäten neue institutionelle Formen zur Nachwuchsförderung (einschließlich der Förderung des künstlerischen Nachwuchses), z.B. in Form von eigenen Nachwuchszentren, die mit leistungsorientierten Karriereverlaufsmodellen verbunden sein sollten, entwickelt werden. Die Finanzierung des von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite ausverhandelten Kollektivvertrags sollte im Hinblick auf die Fortsetzung des durch das UG 2002 eingeleiteten Erneuerungsprozesses so schnell wie möglich sichergestellt werden.

8.

Als institutioneller Rahmen für die Universitäten hat sich das UG 2002 grundsätzlich bewährt. Der Wissenschaftsrat sieht insofern keinen Anlass für wesentliche legislative Veränderungen. Den durch Qualifikation, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft ausgewiesenen Universitätsangehörigen sollte unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit der Zugang zu universitären Leitungsfunktionen ermöglicht werden. Die Zusammenfassung aller in Forschung und Lehre Tätigen zu einer „Einheitskurie“ wäre grob sachwidrig.

9.

Infrastruktur und technische Grundausstattung der Universitäten sind noch immer in vieler Hinsicht unzureichend; zum Teil besteht ein erheblicher Investitionsbedarf. Der Wissenschaftsrat empfiehlt eine gezielte Förderung in Einklang mit universitären Schwerpunktentscheidungen und entsprechenden Leistungsvereinbarungen. Ein wesentliches Kriterium der Förderung von Investitionsvorhaben sollte ferner eine nachweislich universitätsübergreifende Nutzung sein, die auch zu wissenschaftlichen Kooperationen dienen kann.

10.

Die fachlichen Zuständigkeiten für Wissenschaft und Forschung auf politischer Ebene sind in Österreich derzeit auf verschiedene Ministerien verteilt. Hier ist eine Zusammenführung in ein oder höchstens zwei Ressorts die bessere Lösung.

16. Perspektiven des österreichischen Hochschul- und Wissenschafts-systems. Zur Entwicklung eines hochschulpolitischen Planungsrahmens für Österreich (Oktober 2008)

I Vorbemerkungen

1. Zur Herausforderung einer hochschulpolitischen Gesamtplanung für den österreichischen Wissenschaftsraum

Der in den letzten Jahrzehnten ausgebauten tertiären Bildungssektor Österreichs ist das Ergebnis einer im großen und ganzen naturwüchsigen Entwicklung, die ihre Impulse der steigenden Nachfrage nach höherer Bildung, einzelnen bildungspolitischen Grundsatzentscheidungen und der Aufnahme internationaler Entwicklungen verdankt. Eine Einbettung dieser Entwicklung in eine vorgegebene gesamthafte Hochschulentwicklungspolitik gab es nicht.

Im Ergebnis umfaßt das österreichische Hochschulsystem in seiner gegenwärtigen Form unterschiedliche Institutionen, die nach ihrem Bildungsauftrag, inhaltlichen Schwerpunkten und in ihrem Verhältnis zueinander nur ungenügend gegeneinander abgegrenzt sind und deren Abstimmung Zufälligkeiten überlassen bleibt. Das System umfaßt die öffentlichen Universitäten, das in Gründung begriffene IST-A, die Fachhochschulen, die Pädagogischen Hochschulen, die Privatuniversitäten sowie weitere Angebote, vor allem in der Form von Universitätslehrgängen und Fernstudien. Die Universitäten selbst gliedern sich nach traditioneller Wahrnehmung in „Volluniversitäten“, Spezialuniversitäten, Medizinische Universitäten und Kunstuniversitäten. In dieser Form birgt das System gesellschafts- und bildungspolitisch manche Vorteile – es entwickelte sich nach seinen eigenen bzw. nach gegebenen gesellschaftlichen Bedürfnissen –, legt aber auch koordinierende Maßnahmen nahe, um Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Das Bedürfnis nach einer hochschulpolitischen Gesamtplanung hat sich in dem Maße verstärkt, in dem der tertiäre Sektor aus einer bürokratischen Detailsteuerung entlassen und als ein mit Autonomien ausgestattetes System etabliert wurde. Das gilt in besonderem Maße für die durch das UG 2002 verfassten Universitäten, denen eine umfassende Autonomie im Rahmen der staatlichen Trägerschaft und Finanzierungs-

C 1 / 16: 2

verantwortung eingeräumt wurde, sowie für die Fachhochschulen, deren Autonomie sich aus der privatrechtlichen Organisation ableitet, auch wenn der Bund einen Großteil der Finanzierungslasten trägt. Bei den Privatuniversitäten handelt es sich schon auf Grund der privaten Trägerschaft um einen autonomen Bereich, für den der Staat eine auf die Qualität bezogene Gewährleistungsverantwortung trägt.

Vor dem Hintergrund dieser Grundsatzentscheidung für einen Bildungssektor mit weitreichenden Eigenverantwortlichkeiten der einzelnen Institutionen ist die Entwicklung einer hochschulpolitischen Gesamtplanung im Kontext des gesamten österreichischen Wissenschaftssystems eine anspruchsvolle Planungsaufgabe. Dass sie unabweisbar ist, zeigt sich in vielfältigen Zusammenhängen. So sind etwa die universitären Leistungsvereinbarungen, von denen die Steuerung des Universitätssektors erwartet wird, auf strategische Konzepte von Politik und Wissenschaft angewiesen. Vergleichbares gilt für das zentrale Planungsinstrument für den Fachhochschulsektor, d.h. für die mehrjährigen FH-Entwicklungs- und Finanzierungspläne.

2. Zu den vorliegenden „Eckpunkten“

Die Entwicklung und Implementierung eines hochschulpolitischen Entwicklungskonzepts ist eine zentrale Aufgabe der Hochschulpolitik. Trotzdem ist sie angesichts der beschriebenen Autonomien des tertiären Sektors nicht als Top-down-Planung denkbar; sie lässt sich – unbeschadet der bildungspolitischen Letztverantwortung des Staates – nur in Abstimmung und in Kooperation mit den Trägerinstitutionen, ferner in zunehmendem Maße in Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern, entwickeln. Sie bedarf ferner einer sachverständigen und unabhängigen, wissenschaftsorientierten Beratung und Begleitung. Unter diesem Aspekt betrachtet es der Wissenschaftsrat als seine genuine Aufgabe, diesem Planungsprozess sachverständig zur Seite zu stehen und ihm aus der Sicht auf das Ganze Wegweisungen zu geben. Er wird eine Empfehlung zu einem Leitbild „Österreichischer Wissenschaftsraum 2025“ erarbeiten. Die vorliegenden „Eckpunkte“ leiten diesen Prozess ein und eröffnen mit ihm die Möglichkeit eines Dialogs zwischen allen an diesem Prozess Beteiligten. Die „Eckpunkte“ formulieren Grundsätze und erste Positionen eines hochschulpolitischen Gesamtkonzepts. Sie sollen die Richtung andeuten, in die der Wissenschaftsrat zu gehen beabsichtigt, und sie sollen zugleich den Diskussionen, die

der Wissenschaftsrat mit den beteiligten Institutionen und der Politik führen wird, eine Basis geben.

3. Aufgabenstellung

Dem Wissenschaftsrat hat der Gesetzgeber die Beobachtung und Analyse des österreichischen Universitäts- und Wissenschaftssystems übertragen (§ 119 UG 2002). Der Wissenschaftsrat wird daher seinen Beitrag zu einem übergreifenden hochschulpolitischen Entwicklungskonzept aus der übergeordneten Perspektive des Wissenschaftssystems entwickeln und seine Überlegungen schwerpunktmäßig auf die öffentlichen Universitäten konzentrieren. Freilich müssen dabei die Zusammenhänge und Übergänge zu den übrigen Sektoren des tertiären Bereichs (Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogische Hochschulen) mitbehandelt werden, um den Standort der Universitäten im gesamten Hochschulraum vor dem Hintergrund einer funktionsgerechten Differenzierung sachgerecht beleuchten zu können. Unter diesem Aspekt wird der Wissenschaftsrat auch die übrigen Sektoren behandeln, auch wenn diese ihre jeweils eigenen Entwicklungsperspektiven und Erwartungen in den Prozess werden einbringen müssen.

II Ziele, Inhalte und Konzeption eines hochschulpolitischen Gesamtkonzepts

1. Zu den Funktionen eines hochschulpolitischen Gesamtkonzepts

Ein übergreifendes, längerfristiges Entwicklungskonzept für den tertiären Sektor muß Planungs- und Entscheidungssicherheit im Hinblick auf eine Vielzahl von Akteuren schaffen. Die zuständigen Ministerien bedürfen einer strategisch ausgerichteten Grundlage für die Steuerung der autonomen Institutionen mit den dafür vorgesehenen Steuerungsinstrumenten (z.B. Leistungsvereinbarung). Die Institutionen des tertiären Sektors sind für ihre eigenen Entscheidungen auf längerfristige Zielvorgaben angewiesen, wenn sie von ihrer Selbststeuerungsfähigkeit einen verantwortlichen Gebrauch machen sollen. Sie benötigen ferner Vorgaben für die notwendigen Prozesse der Abstimmung mit den Institutionen des gleichen Sektors (z.B. universitätübergreifende Abstimmungsprozesse), für die Kooperation mit den Institutionen ei-

C 1 / 16: 4

nes anderen Sektors (z.B. für die Zusammenarbeit Universitäten – Fachhochschulen) und für ihre eigene Profilbildung und Schwerpunktsetzung. Soweit andere Körperschaften als der Bund sich im tertiären Bereich engagiert haben (z.B. Länder oder Kammern im Fachhochschulsektor) oder Private als Träger auftreten, sind auch sie Adressaten einer solchen Gesamtplanung, die im übrigen flexibel genug sein muss, um künftigen Entwicklungen der Wissenschaft zu entsprechen. Schließlich sollte nicht übersehen werden, dass die Entwicklung eines überzeugenden Gesamtkonzepts auch der demokratischen Gesellschaft geschuldet ist, die für eine wichtige Zukunftsaufgabe erhebliche öffentliche Mittel aufzubringen hat.

2. Zur Entwicklung und zu den Inhalten eines hochschulpolitischen Gesamtkonzepts

In einem durch weitreichende Autonomien gekennzeichneten System kann ein Gesamtkonzept nur

- in Abstimmung zwischen dem Staat und den Akteuren des Systems entwickelt werden („Gegenstromprinzip“). Am Beispiel der Universitäten verdeutlicht: In eine überzeugende Gesamtplanung müssen die Entwicklungsplanungen der Universitäten ebenso eingehen wie die bildungs- und forschungspolitischen Grundsatzabwägungen des Ministeriums.
- Ein bildungspolitisches Gesamtkonzept muss ausreichenden Raum für eine eigenverantwortliche Koordination der Bildungsinstitutionen belassen, für die es allerdings Rahmenbedingungen zu formulieren und Anreize zu geben gilt.
- In diesem Rahmen muss ein bildungspolitisches Gesamtkonzept eine belastbare Verbindlichkeit erlangen, d.h., es bedarf einer verantworteten politischen Entscheidung, und diese muss in eine verbindliche Form gebracht werden (was nicht notwendigerweise auf eine rechtsverbindliche Feststellung hinauslaufen muss oder auch soll).

Stichwortartig seien folgende Inhalte bzw. (noch näher darzustellende) Themen genannt:

- Geplante quantitative Entwicklung des tertiären Bildungsangebots
- Funktionelle Abstimmung zwischen den einzelnen Sektoren

- Inhaltliche Abstimmung nach Standorten und Disziplinen
- Formen und Inhalte der Kooperation
- Einbettung in internationale Entwicklungen

Bei der Formulierung eines Gesamtkonzepts für den tertiären Sektor kann zudem von bestimmten Vorgegebenheiten politischer und sachlicher Natur ausgegangen werden, über die vorweg Einigkeit erzielt werden sollte. Dazu gehören unter den gegebenen Rahmenbedingungen:

- Weitere Erhöhung der „Akademikerquote“
- Sicherung und Steigerung der Qualität einerseits der akademischen Ausbildung, andererseits der wissenschaftlichen Forschung nach internationalen Maßstäben und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit
- Effektiver und effizienter Einsatz der öffentlichen Mittel für den Hochschulbereich
- Bedarfsorientierte Ausbildung für die Wissensgesellschaft
- Ausschöpfung aller Begabungsreserven, auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten und Gesichtspunkten der sozialen Chancengleichheit.

3. Grenzen einer hochschulpolitischen Gesamtplanung

Jeglicher Planung im Hochschulsektor, insbesondere in den Universitäten, deren Aufgaben in der Verbindung von Forschung und Lehre bestehen, sind Grenzen gesetzt. Diese liegen in der Eigendynamik wissenschaftlicher Entwicklungen, die sich weder prognostizieren noch im Einzelnen festlegen lassen. Wo dies gleichwohl seitens der Hochschulpolitik versucht werden sollte, ginge dies nicht nur zu Lasten der Forschungsqualität, sondern auch zu Lasten der Lehre, deren Qualität im Falle der universitären Ausbildung gerade darin liegt, dass sie der Forschung nahe bleibt. Das bedeutet nicht, dass Planungen im Hochschulsektor keinerlei Bedeutung hätten. Tatsächlich verhält sich auch die Forschung insofern planend, als sie projektbezogen vorgeht und auch entsprechend argumentiert. Wesentlich ist dabei, dass die Wissen-

C 1 / 16: 6

schaft sowohl in ihrem forschenden als auch in ihrem lehrenden Handeln Subjekt eines planenden Vorgehens bleibt und nicht zum Objekt einer wissenschaftsexternen Planung wird.

Diese sachgegebenen Grenzen einer Planung der wissenschaftlichen Forschung sind auch bei den übrigen Sektoren des tertiären Bildungswesens zu beachten. Weil bei diesen (Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen) die Forschung nicht im Zentrum der Aufgabenerfüllung steht, sind hier dichtere und verbindlichere Planungsvorgaben denkbar.

III Eckpunkte**1. Hochschulsystem und Universität**

Die Universität in Österreich ist Teil eines Hochschulsystems, das in seiner gegenwärtigen Form neben den Universitäten, darunter „Volluniversitäten“, Spezialuniversitäten, Medizinische Universitäten und Kunstuniversitäten, die Fachhochschulen, die Pädagogischen Hochschulen, Privatuniversitäten sowie besondere Instrumente wie Universitätslehrgänge, Fernstudien und berufsbegleitende Studiengänge umfasst. Das so gegebene Hochschulspektrum ist, wie eingangs erwähnt, historisch gewachsen, d.h. nicht nach einem vorab gegebenen Hochschulentwicklungsplan entstanden. Ein solches System legt koordinierende Maßnahmen nahe, zumal sich Überschneidungen in den Zuständigkeiten (Beispiel: wer bildet in Zukunft die Lehrer aus?) und Angleichungstendenzen (der Pädagogischen Hochschulen und der Fachhochschulen an die Universitäten) ergeben. Hier muss insbesondere über das Verhältnis Universität – Fachhochschule (gibt es kooperative Studienmodelle?, ist die Universität als Trägerin einer Fachhochschule denkbar?) sowie über das Verhältnis Universität – Pädagogische Hochschule (sollte diese Hochschule neuen Typs eigenständig weiterentwickelt oder in die Universität integriert werden?) nachgedacht werden. In jedem Falle sollten die Vorteile eines differenzierten Hochschulsystems gewahrt bleiben.

2. Finanzierung

Österreich gibt derzeit 1,3 Prozent des BIP für den tertiären Bildungssektor aus. Damit liegt Österreich gut im Durchschnitt der EU 19; die Umsetzung der deklarierten hochschulpolitischen Ziele Österreichs wird jedoch noch erhebliche finanzielle Anstrengungen bis hin zum angestrebten Ziel von 2 Prozent des BIP erfordern. Die Finanzierungserfordernisse für einen sinnvollen, auch vom Wissenschaftsrat so empfohlenen Ausbau des Fachhochschulsektors ergeben sich im wesentlichen aus den politisch festzulegenden Entwicklungsplanungen dieses Bereichs.

Schwieriger sind die Finanzierungserfordernisse im Bereich der Universitäten zu bestimmen. Solange die Betreuungsrelationen in vielen Fächern und Disziplinen weit unter dem Niveau vieler ausländischer Spitzenuniversitäten liegen – etwa den Universitäten der Ivy League in den USA, aber auch der ETH-Zürich unter den Technischen Universitäten –, müssen die österreichischen Universitäten als unterfinanziert gelten. Das hat auch die österreichische Politik erkannt und sich daher dem Ziel von 2 Prozent des BIP angeschlossen. Dies dürfte etwa einer Verdoppelung des Haushaltes der Universitäten bis 2020 entsprechen.

Der Wissenschaftsrat setzt sich nachdrücklich für ein derartiges Vorgehen ein und weist gleichzeitig in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen dieses Zieles ist, dass die Universitäten und der Bund gleichzeitig die Regie über die Qualitätsentwicklung behalten. Diese schließt durchgängige qualitätsorientierte Zulassungsverfahren und sachgerechte Formen der Studienfinanzierung (Eckpunkt 9) ein, desgleichen qualitätssteigernde Kooperationen (Eckpunkt 5) und einen profildbildenden Fächer- und Disziplinenabgleich (Eckpunkt 7). Außerdem sollten die Forschungsmittel im Universitätsbudget eigens ausgewiesen und gepoolt, also nicht länger an den Instituten versäult werden. Hinzu treten muss eine Steigerung der Mittel des Fonds für Wissenschaft und Forschung (FWF) vor allem zugunsten des vorgesehenen Exzellenzcluster-Programms und zur Overhead-Finanzierung, die bis auf 50 Prozent der jeweiligen Projektsummen gesteigert werden sollte.

3. Institutionelle Perspektiven der Hochschulentwicklung

Das geltende Hochschul- und Forschungsrecht stellt eine im Prinzip taugliche Grundlage für die weitere Entwicklung des österreichischen Wissenschaftssystems dar. Es legt Rahmenbedingungen fest, unter denen sich einzelne Hochschulsektoren eigenständig entwickeln können.

So verleiht das UG 2002 den Universitäten ein hohes Maß an Autonomie, das sie in die Lage versetzt, nach außen wie nach innen eigene Entwicklungsziele zu setzen und Instrumente zu entwickeln, die dazu dienen, diese Ziele auch zu erreichen. Wesentlich dabei ist eine Strategie zur Schwerpunktbildung, die gleichzeitig einer Profilbildung dient. Diese Schwerpunktbildung sollte sowohl die Forschung als auch die Lehre betreffen und sich auch in organisatorischen und strukturellen Zusammenhängen zur Geltung bringen. Maßgebliches Prinzip sollte sein, die Strukturen so zu gestalten, dass sie neuen Entwicklungen in Forschung und Lehre nicht im Wege stehen, sondern diese im Gegenteil fördern und gegebenenfalls initiieren. Dazu ist vor allem eine Überprüfung der herkömmlichen Instituts- und Fakultätsstruktur, die beide noch von einer älteren Universitäts- und Wissenschaftsentwicklung zeugen, erforderlich.

Für die Fachhochschulen wird es im Rahmen des österreichischen Wissenschaftssystems insbesondere um die Abgrenzung zur universitären, forschungsnahen und theorieorientierten Ausbildung, Gesichtspunkte einer Regionalisierung und die anzustrebende Größe des eigenen Systems gehen müssen. Die übrigen Sektoren, so die Pädagogischen Hochschulen und die privaten Universitäten, werden sich wiederum in Abstimmung mit dem Universitäts- und Fachhochschulsystem und deren Entwicklung hinsichtlich ihres eigenen Platzes zu orientieren haben. Unabhängig davon ist die Lage der Pädagogischen Hochschulen schwierig, weil sie in ihrer gegenwärtigen institutionellen Ausgestaltung nur bedingt das für eine Hochschule zu fordernde Profil realisieren. Für ihren Standort im System der tertiären Bildungseinrichtungen werden Lösungen zu entwickeln sein. Auch daher wäre die Zusammenführung der Ressortzuständigkeit für alle Hochschulen in einem Ministerium sachgerecht.

4. Autonomie und Hochschulsteuerung

Autonomie bedeutet nicht Autarkie. Die Universität ist von den jährlichen Budgetzuweisungen des Staates abhängig, der zugleich die rechtlichen Rahmenbedingungen setzt. Die Leistungsvereinbarungen dienen dem Ziel, die Entwicklungsvorstellung der Universität gegenüber dem federführenden Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu begründen bzw. budgetmäßig zu sichern. Entsprechende Leistungsvereinbarungsentwürfe haben auf einem belastbaren, d.h. konkreten und (unter jeweils gegebenen Bedingungen) realistischen, Entwicklungsplan zu beruhen (vgl. Wissenschaftsrat, Neun Prinzipien zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen, November 2005). Das Ministerium wiederum orientiert sich an einem Entwicklungskonzept für das Universitätssystem im Kontext des gesamten tertiären Sektors, das zudem das außeruniversitäre Wissenschaftssystem Österreichs und dessen wünschenswerte Entwicklung, bezogen auch auf europäische und darüber hinaus internationale Entwicklungen, einbezieht. Erst bei Vorlage konkreter Entwicklungspläne der Universitäten und eines konkreten Entwicklungskonzepts für das Universitätssystem insgesamt gewinnt das Instrument der Leistungsvereinbarung sein eigentliches Gewicht, insofern es dazu dient, die begründeten Interessen der autonomen Universität und die begründeten Interessen des Staates, als des Eigentümers der Universitäten, zu einem produktiven Ausgleich zu bringen. Dieser Ausgleich ist dann gegeben, wenn sich in den Entwicklungsplänen der Universitäten, die laufend fortgeschrieben und an neue Entwicklungen angepasst werden müssen, das Entwicklungskonzept für das gesamte Universitätssystem spiegelt und umgekehrt.

5. Kooperation und Wettbewerb

Universitäten stehen zunehmend im Wettbewerb untereinander. Dies gilt sowohl in einem nationalen als auch in einem internationalen Rahmen, für Österreich insbesondere für eine entsprechende Entwicklung im europäischen Hochschulraum. Hier wird es in Zukunft 30 oder 40 Universitäten geben, die Maßstab für das europäische Universitätsniveau sein werden. Wichtig ist es aus nationaler Sicht und um den Anschluss an die allgemeine Universitätsentwicklung nicht zu verpassen, dass sich Ös-

C 1 / 16: 10

terreich auf diesen Wettbewerb einstellt. Dazu wiederum empfehlen sich Kooperationen, weil heute selbst große Universitäten nicht mehr in der Lage sind, das volle fachliche und disziplinäre Spektrum abzudecken bzw. Schwerpunkte in Forschung und Lehre so zu bilden, dass sie in maßgeblicher Weise international wettbewerbsfähig sind. Das ist kein wirklich neues, aber mittlerweile dringliches Erfordernis. Wissenschaft verhält sich immer, situationsbezogen, konkurrierend und kooperierend, z.B. in der Weise, dass Kooperationen mit anderen Universitäten in die Lage versetzen, den Wettbewerb mit Dritten besser zu bestehen. Kooperationen legen sich insbesondere in dichten Wissenschaftsstandorten wie Wien oder Graz nahe, und zwar sowohl in der Lehre (School-Bildung zwischen mehreren Einrichtungen) als auch in der Forschung (gemeinsame Forschungsprojekte). Besonderes Augenmerk in Wettbewerbssituationen sollte dabei dem Wettbewerb um (forschende, lehrende und studierende) Köpfe gewidmet werden.

6. Forschung

Seit die Universitäten nicht mehr der alleinige Ort der Forschung sind, konkurriert (oder kooperiert) universitäre Forschung nicht allein mit universitärer, sondern auch mit außeruniversitärer Forschung, in Österreich etwa mit den Instituten der Akademie der Wissenschaften, ferner mit dem im Aufbau befindlichen „Institute of Science and Technology“ (IST-A). Hier ist es für die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs wiederum entscheidend, Synergien in der Zusammenarbeit zwischen universitärer und außeruniversitärer Forschung zu suchen. Diese besteht in vielen Fällen ohnehin, etwa mit gemeinsamen Instituten von Universität und Akademie der Wissenschaften, sollte aber weiter ausgebaut werden. Hier fehlt es vielfach noch am guten Willen der Beteiligten, aber auch an der Wahrnehmung von Möglichkeiten, die beiden Seiten hinsichtlich der Steigerung ihrer wissenschaftlichen Potentiale zum Vorteil gereichen. Zu diesen Möglichkeiten gehören etwa nach dem Beispiel der Internationalen Max-Planck-Forschungskollegs gemeinsame Graduiertenkollegs, aber auch der Zusammenschluss ganzer Einrichtungen mit dann gemischter Finanzierung. Dies gilt nicht nur von Einrichtungen der Grundlagenforschung, sondern auch von Einrichtungen der angewandten Forschung, so auch der Auftragsforschung. Was dabei die Frage einer Forschung an Fachhochschulen betrifft, so sollte diese im Be-

reich der angewandten und Auftragsforschung (F & E) liegen. Im übrigen müsste in Zukunft noch einmal über das Faktum unterschiedlicher Zuständigkeiten auf Ressortebene und unterschiedlicher Finanzierungsmodalitäten nachgedacht werden.

7. Fächer- und Disziplinenabgleich

Das Fächer- und Disziplinenpektrum an österreichischen Universitäten, aber auch an österreichischen Fachhochschulen, hat sich aus allgemeiner Sicht im wesentlichen naturwüchsig entwickelt: wo welches Fach/welche Disziplin vertreten ist, lässt sich nur aus der individuellen Geschichte einer Hochschule erklären. Unter Bedingungen der Autonomie wird diese Tendenz zur isolierten Betrachtung noch verstärkt, wobei sowohl der Fall, dass an mehreren Universitäten mit unzureichender Ausstattung dasselbe Fach/dieselbe Disziplin angeboten wird, als auch der Fall, dass ein Fach/eine Disziplin in Österreich ganz zu verschwinden droht, eintreten kann. In beiden Fällen ist ein Ausgleich auf der Basis des Universitätssystems insgesamt erforderlich, wozu wiederum ein Gesamtkonzept mit entsprechenden Entwicklungslinien die nötigen Maßnahmen – und Anreize! – bieten sollte. Für einen Fächer- oder Disziplinenaustausch zwischen benachbarten Universitäten (aber auch anderen Universitätsstandorten) sollten Win-win-Situationen ins Auge gefasst werden, die zur jeweiligen Stärkung schwerpunktrelevanter Fächer- und Disziplinenkonstellationen führen. Ergänzend bieten sich die im Eckpunkt 5 angeführte School-Bildung (gemeinsame Lehre an einem oder an benachbarten Standorten) oder eine Standortbildung an, mit der Einrichtungen unterschiedlicher Universitäten zu einer gemeinsamen Identität finden, ohne ihre institutionellen Besonderheiten und Zugehörigkeiten aufzugeben.

8. Studienarchitektur und Studienqualität

Das österreichische Hochschulsystem wurde in den letzten Jahren zügig und umfassend auf das dreigliedrige Bologna-Modell umgestellt. Rund 68 Prozent aller Studien an den Universitäten und 77 Prozent der Fachhochschulstudiengänge sind als Bachelor- und Masterstudien organisiert. Diese Entwicklung wird in Kürze zu einem Abschluss kommen; offen sind nur die Gestaltung der weiterhin als Diplomstudien ein-

C 1 / 16: 12

gerichteten Lehramtsstudien an den Universitäten und die Umstellung der Studienrichtungen Rechtswissenschaften, Pharmazie und Medizin, bei denen die Abstimmung mit den berufsrechtlichen Erfordernissen noch nicht endgültig geklärt ist. Ob sich die in die Bologna-Studienstrukturen gesetzten Erwartungen erfüllen, wird kontrovers beurteilt und lässt sich gegenwärtig noch nicht wirklich verlässlich abschätzen. Der Wissenschaftsrat sieht die im Bologna-Modell liegenden Chancen. Sie liegen in erster Linie in der Erhöhung des Anteils der Bevölkerung mit einer erfolgreich abgeschlossenen, berufsqualifizierenden tertiären Ausbildung, einer Konzentration auf Bildungsziele und Maßnahmen zur Sicherung der Studienqualität. Er erkennt den eigentlichen bildungspolitischen Wert des Bologna-Prozesses in dem Umstand, dass er den Studierenden und den Ertrag, den diese aus einer höheren Bildung ziehen können, in den Mittelpunkt stellt. Dies setzt aber voraus, dass die Chancen der neuen Studienarchitektur genutzt werden und zugleich eine offene und aufrichtige Diskussion über ihre möglichen Nachteile und Gefahren geführt wird. So darf etwa die erwünschte Mobilität der Studierenden nicht durch überfrachtete und zu spezielle Curricula konterkariert werden. Auch dürfen die für jede akademische Bildung notwendigen Freiräume, die notwendigen Voraussetzungen für geistige Offenheit und entsprechende Motivation der Studierenden sind, durch eine zu eng geführte ausschließlich Fachausbildung nicht verbaut werden.

Ob die neuen Curricula für Bachelor- und Masterstudiengänge diesen Anforderungen durchgängig genügen, ist fraglich. Die Universitäten werden gut beraten sein, mehr noch als bisher die im Bologna-Modell liegenden Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen (die mitunter ohne Grund zu restriktiv gehandhabt werden). Sie sollten sich auch bewusster mit der Grundsatzfrage auseinandersetzen, in welchen Fällen und bei welchen Disziplinen eine breiter angelegte Bachelor-Ausbildung eine bessere Qualifikation und Berufseignung vermitteln kann als die ausschließliche Vermittlung spezialisierter Fachkenntnisse in eng konzipierten Curricula. Für die Master-Studiengänge werden die Sicherung der Wissenschaftlichkeit und die Gewährleistung internationaler Vergleichbarkeit des Angebots wesentliche Bedingungen des Erfolgs sein. Bei der Neugestaltung der Doktoratsstudien (PhD-Programme) ist den erkennbaren Tendenzen zu einer „Verschulung“ entgegen zu wirken. Neben den strukturierten Doktoratsprogrammen, auf deren Bedeutung für eine qualifizierende wissenschaftliche For-

schung der Wissenschaftsrat mehrmals in seinen Empfehlungen hingewiesen hat, sollte es auch weiterhin individuelle Doktoratsstudien mit entsprechenden Freiräumen und intensiver Betreuung geben.

Nachdem sich auch im Fachhochschulsektor die Bologna-Struktur durchgesetzt hat und auch die Pädagogischen Hochschulen Bachelor-Abschlüsse anbieten, wird der Gestaltung der Übergänge zwischen den verschiedenen Bereichen besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein. Zugleich wird es zunehmend schwieriger, dem Konzept von „gleichwertigen, aber verschiedenartigen“ tertiären Bildungsangeboten folgend Unterschiede zwischen universitären und fachhochschulischen Angeboten auszumachen, vor allem bei den Bachelor-Abschlüssen. Für den Wissenschaftsrat ist die Einbettung der jeweiligen Angebote in das institutionelle Umfeld einerseits der Universitäten, andererseits der übrigen Hochschulen ein wichtiger Maßstab für die weitere Entwicklung des Angebots in den verschiedenen Sektoren, wobei auch regionalen Gesichtspunkten Aufmerksamkeit zu schenken ist. Auch unter diesem Aspekt wird einer sektorenübergreifenden Studienangebotsplanung besondere Bedeutung zukommen. Der Zugang von Fachhochschulabsolventen zu Doktoratsstudien sollte weiterhin gesichert und auch von den Universitäten als Chance zur Gewinnung qualifizierter Doktoranden gesehen werden. Die Verantwortung für die Durchführung von Doktoratsprogrammen sollte allerdings weiterhin ausschließlich bei den Universitäten liegen, was entsprechende Kooperationen nicht ausschließt.

Gradmesser des Erfolgs jeder neuen Studienarchitektur und der darauf aufbauenden Studienangebote wird sein, wieweit es gelingt, die Absolventenquoten zu erhöhen und den Absolventen jene Kompetenzen und Fähigkeiten zu vermitteln, die sie für die Berufswelt bzw. für weitere Ausbildungsgänge erfolgreich qualifizieren. Das wird nicht möglich sein, ohne dass sich die Bildungspolitik verantwortungsvoll mit der Zulassungsproblematik auseinandersetzt.

9. Zulassung

Die Qualität einer Hochschule, insbesondere einer Universität, hängt nicht nur von der Qualität ihrer Einrichtungen und ihrer forschenden und lehrenden Mitglieder ab,

C 1 / 16: 14

sondern auch von der Qualität ihrer Studierenden. Dazu bedarf es wiederum einschlägiger Auswahlverfahren, d.h. eignungsorientierter Zulassungsregeln. Dies ist im Falle der Kunstuniversitäten seit langem selbstverständlich, im Falle der Medizinischen Universitäten (und einiger weniger anderer Fächer) durch ein Übermaß ausländischer Bewerber erzwungen, im Falle der Fachhochschulen von Anfang an durch entsprechende Regelungen gegeben. Die meisten Universitäten wiederum leiden unter der Ideologie des so genannten freien Zugangs, d.h. den Bedingungen eines ungesteuerten Zulaufs, der entgegen manchen Erwartungen gerade nicht dazu geführt hat, den Universitätszugang sozial gerechter zu gestalten und die Studierenden an die ihren Neigungen und Begabungen entsprechenden Studien heranzubringen. Dieser Umstand äußert sich in überlaufenen Studien mit niedriger Ausbildungsqualität, einer Drop-out-Rate, die zu den höchsten im internationalen Vergleich gehört, und insgesamt in einem Qualitätsverlust der Universitäten.

Der Wissenschaftsrat hat wiederholt auf diesen Missstand aufmerksam gemacht und Abhilfe gefordert (Empfehlungen zur Neuorientierung des Universitätszugangs in Österreich, Juni 2007; Empfehlung zur Einführung von Zulassungsregelungen in den Master- und Doktoratsstudien, Februar 2008). Bleibt alles beim alten, wird sich das österreichische Wissenschaftssystem von der internationalen Entwicklung abkoppeln bzw. in dieser zurückfallen. An eine wirkliche Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Rahmen ist dann nicht mehr zu denken. Dies gilt auch für die Abschaffung der Studiengebühren, die unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der Qualitätssteigerung noch einmal überdacht werden sollte.

10. Personalstruktur und akademischer Nachwuchs

Die österreichischen Universitäten haben lange unter einer ungünstigen Personalstruktur als Folge einer unkritischen Pragmatisierungspraxis gelitten. Diese Praxis war nicht leistungsorientiert, insofern sie bereits mit dem Doktorandenstatus eine Laufbahnperspektive verband, führte zur Versteinerung des Lehrkörpers im Nachwuchsbereich und verstopfte der nachkommenden Wissenschaftlergeneration alle Einstiegschancen. Dieser Missstand wird in absehbarer Zeit behoben sein, auch wenn der ausverhandelte Kollektivvertrag mit entsprechenden Möglichkeiten eines

frühen Einstiegs in Laufbahnstellen erneut die Tür zur früheren Praxis öffnen könnte. Der Wissenschaftsrat hat hier mit detaillierten, z.B. Elemente eines Tenure-Track-Verfahrens aufnehmenden, Empfehlungen einen Weg gewiesen, der einen endgültigen Abschied von einem überlebten Laufbahnsystem bedeuten und den wissenschaftlichen Nachwuchs ins Zentrum der universitären Forschungs- und Lehrpraxis rücken würde (Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich, Mai 2007). Das gleiche gilt von einer Empfehlung zu einem neuen Mitsprache- und Mitverantwortungsmodell, das das alte Kurienmodell, das sich ebenfalls überlebt hat, ablösen sollte (Empfehlung zur Erweiterung der Mitverantwortung an österreichischen Universitäten, Februar 2008). Im übrigen wird es in Zukunft darum gehen, dem wissenschaftlichen Nachwuchs bessere institutionelle Bedingungen zu schaffen, unter denen sich wissenschaftliche Selbstständigkeit früh entwickeln kann. Dem könnte z.B. die Einrichtung von Nachwuchszentren dienen, in denen sich Nachwuchswissenschaftler mit eigenen Projekten selbst organisieren (Beispiel: das Konstanzer Nachwuchszentrum, das derzeit zu einem Zukunftszentrum ausgebaut wird).

Für die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen stellt sich in erster Linie die Herausforderung, das dort tätige Personal an die für Hochschulen zu fordernden Standards heranzuführen.

11. Regionalisierung und Internationalisierung

Die unter Eckpunkt 5 angeführte Entwicklung im europäischen Hochschulraum stellt jede Universität vor die Entscheidung, wie sie sich positionieren will, und rückt dabei auch die regionalen Aufgaben einer Universität wieder ins institutionelle Bewusstsein. Universitäten dienen sowohl der Pflege der Spitzenforschung (und einer entsprechenden Ausbildung) – hier stehen sie im globalen Wettbewerb – als auch regionalen Bildungsaufgaben. Das eine schließt das andere nicht aus, lässt aber auch Prioritätsentscheidungen zugunsten der einen oder der anderen Aufgabe zu. Gegebenenfalls verschärft eine solche Situation aber auch den unter Wettbewerbsbedingungen oder Bedingungen eines regionalen Fächer- und Disziplinausgleichs gegebenen Zwang zur Schwerpunktbildung. Denn auch unter ungünstigen Bedingun-

C 1 / 16: 16

gen kann es einer Universität gelingen, in einem oder mehreren Fächern bzw. in einer oder mehreren Disziplinen in der internationalen Spitzengruppe wettbewerbsfähig zu sein. Die Auszeichnung ganzer Universitäten im Wettbewerb täuscht ohnehin über den Umstand hinweg, dass in der Regel nicht sie, über alle ihre Fächer und Disziplinen hinweg, sondern einzelne ihrer Fächer oder Disziplinen den jeweiligen Ort im Wettbewerbsgeschehen bestimmen.

IV Realisierungsschritte

Die formulierten Eckpunkte sollen, wie eingangs bemerkt, dazu dienen, einen Prozess einzuleiten, der zur Realisierung eines hochschulpolitischen Gesamtkonzepts führt, das seinerseits der Perspektive eines leistungsstarken und zukunftsfähigen Wissenschaftssystems in Österreich folgt. Dazu ist ein Zusammenwirken aller in diesem Wissenschafts- und Universitätssystem Beteiligten erforderlich, ein guter Wille, der sich in den erforderlichen institutionellen Schritten zu erkennen gibt. Es geht um Vorschläge, die realisiert, und um Prozesse, die angestoßen werden sollten. Ein erster wesentlicher Schritt hierbei wird die zweite Runde der Leistungsvereinbarungen sein. Aufgabe der Universitäten ist es in dieser Runde, tragfähige Entwicklungspläne vorzulegen, Aufgabe des Ministeriums, die Leistungsvereinbarungen an den übergeordneten Zielen eines Gesamtkonzepts für das österreichische Hochschul- und Wissenschaftssystem zu messen.

Zur Ausarbeitung eines derartigen Gesamtkonzepts wird der Wissenschaftsrat mit konkreten Empfehlungen zu einem Leitbild „Österreichischer Wissenschaftsraum 2025“ beitragen. Diese Empfehlungen werden sich an den hier formulierten Zielen und Eckpunkten orientieren und dabei sowohl die einzelnen Hochschulteilsysteme als auch die Fächer- und Disziplinenstruktur sowie die Einbettung des Hochschulsystems in das Wissenschaftssystem Österreichs umfassen. Schwerpunkt werden dabei die Universitäten sein (vgl. I 3). Wesentlich für ein Gelingen des angestrebten Prozesses wird allerdings sein, dass der Dialog zwischen allen Beteiligten gelingt und in allen Schritten sowohl den Bedürfnissen der Wissenschaft unter Forschungs- und Ausbildungsgesichtspunkten als auch den Bedürfnissen der Gesellschaft, die in ihrer

weiteren Entwicklung auf die Leistungsfähigkeit der Wissenschaft angewiesen ist, Rechnung getragen wird. Auch dazu dienen die hier formulierten Eckpunkte als erste Orientierungsmarken.

Anhang C 2: Unveröffentlichte Empfehlungen

1. Erster Bericht zur Struktur und Entwicklung der Medizinischen Universitäten (November 2007)

Im Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) wurden die Medizinischen Fakultäten der Universitäten Graz, Innsbruck und Wien in eigenständige Universitäten mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt. Schon im Universitätsorganisationsgesetz 1993 und in seiner Novellierung 1997 nahmen die Medizinischen Fakultäten eine Sonderstellung ein, die sich aus dem Zusammenwirken mit einem anderen Rechtsträger, den von den Ländern Tirol und Steiermark bzw. der Stadt Wien getragenen Krankenanstalten ergibt. Ziel der Medizinischen Universitäten muss es sein, in Forschung, Lehre und Krankenversorgung national und international konkurrenzfähige Leistungen zu erbringen. Aus Sicht des Österreichischen Wissenschaftsrates ist es von grundsätzlicher Bedeutung, dass die autonome Hochschulmedizin in Partnerschaft mit den Rechtsträgern der Krankenversorgung diese Herausforderungen annimmt und erfüllt. Der Wissenschaftsrat hat sich zur Aufgabe gemacht, die Strukturen und Entwicklungen der drei Medizinischen Universitäten kontinuierlich zu verfolgen, und für diese Aufgabe im Februar 2006 einen Medizinischen Ausschuss eingesetzt, der aus folgenden Mitgliedern des Wissenschaftsrates besteht:

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Engelhardt
emerit. Lehrstuhlinhaber für Chemie
an der Universität des Saarlandes
(bis September 2007)

Dkfm. Lorenz Fritz
früher Vorstandsvorsitzender von ALCATEL
und früherer Generalsekretär der
Industriellenvereinigung Österreichs

Prof. Dr. Horst F. Kern (Vorsitz)
emerit. Professor für Zellbiologie
und Präsident a.D. der Universität
Marburg
sowie aus den folgenden vier externen Experten:

Prof. Dr. Guido Adler
Direktor der Medizinischen Klinik
der Universität Ulm
und Vorsitzender des Gesundheits-

C 2 / 1: 2

forschungsrats der deutschen Bundesregierung

Prof. Dr. Karl Einhüpl
Direktor der Neurologischen Klinik
Charité Universitätsmedizin Berlin
und langjähriger Vorsitzender des
Deutschen Wissenschaftsrats

Dipl.-Volkswirtin Irmtraut Gürkan
Kaufmännische Direktorin des
Universitätsklinikums Heidelberg

Prof. Dr. Dr. h.c. Günter Stock
Ehem. Mitglied des Vorstands der
Schering AG und
Präsident der Berlin-Brandenburgischen
Akademie der Wissenschaften

Der Medizinische Ausschuss erarbeitet als Beratungsgremium auf der Basis einer Stärken-Schwächen-Analyse Empfehlungen zur Hochschulmedizin, die vom Plenum des Wissenschaftsrates nach Beratung und Beschluss den Beteiligten zugeleitet werden. Als Quellen für eine Erstanalyse wurden in den Jahren 2006 und 2007 die jeweiligen Papiere der Entwicklungsplanung, die unterschriebenen Leistungsvereinbarungen, die Wissensbilanzen und ein vom Medizinischen Ausschuss verschickter Fragebogen benutzt. Zusätzlich wurden an den drei Universitäten jährlich Gespräche mit der Universitätsleitung, mit Vertretern des Senats, des Universitätsrats, mit Leistungsträgern in den jeweiligen wissenschaftlichen Schwerpunkten, mit Nachwuchswissenschaftlern und mit Studierenden geführt. Dabei wurden einige Probleme identifiziert, die für alle drei Universitäten ein so gravierendes Entwicklungshemmnis darstellen, dass sich der Wissenschaftsrat verpflichtet sieht, darüber schon jetzt zu berichten. Er wird zu einem späteren Zeitpunkt – nach Abschluss der Arbeit des Medizinischen Ausschusses – einen zweiten, endgültigen Bericht über die Entwicklungen der drei Medizinischen Universitäten vorlegen, der auf die individuelle Situation der Universitäten mit entsprechenden Empfehlungen eingehen wird.

In seiner Plenarversammlung am 15. November 2007 hat sich der Wissenschaftsrat mit dem Bericht des Medizinischen Ausschusses und seinen Empfehlungen befasst und diese in vorliegender Form einstimmig verabschiedet.

I. Führungsstruktur und Steuerung (Governance)

Das zentrale Problem der Medizinischen Universitäten ist die zwangsläufige Trennung der Zuständigkeiten für die durch den Bund finanzierte Lehre und Forschung und für die Krankenversorgung durch die landeseigenen Krankenanstaltenträger. Sie hat zur Entwicklung von weitgehend voneinander getrennt agierenden Führungsstrukturen und Managementsystemen geführt. Dies hat erheblichen, überwiegend hinderlichen Einfluss auf die Belange von Forschung und Lehre. In besonderem Maße sieht der Wissenschaftsrat die folgenden Konsequenzen aus der komplizierten Führungsstruktur als schwerwiegende Entwicklungshindernisse:

a) Unzulässige Verwendung von Bundesmitteln für Krankenversorgung

Seit über 50 Jahren ersetzt der Bund die Mehrkosten, die an den Universitätskliniken aus den Bedürfnissen der universitären Lehre und Forschung entstehen. Grundlage waren ab 1950 Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen, wonach 18% der kassalen Ausgaben der Krankenanstalt, vermindert um bestimmte Einnahmen, vom Bund ersetzt werden. Entsprechende Regelungen wurden auch für Geräteanschaffungen und Bauinvestitionen getroffen. Im UG 2002 ist die wechselseitige Verrechnung von Leistungen und Gegenleistungen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien festgelegt worden, d.h., der Krankenanstaltenträger muss der Medizinischen Universität die echten Kosten darlegen können. In Wien wurde anstelle dieser im UG 2002 vorgesehenen Regelung eine politische Vereinbarung bis 2015 getroffen, die die Gründung einer gemeinsamen Betriebsführungsgesellschaft vorsieht, während in Graz und Innsbruck in dieser Richtung erste Verhandlungen laufen. Es ist dem Wissenschaftsrat auf der Basis der Arbeit des Medizinischen Ausschusses nicht möglich, eine auch nur annähernd genaue Bemessung des Quersubventionierungsbetrages, den die Krankenanstaltenträger aus dem Klinischen Mehraufwand (KMA) verwenden, zu ermitteln. Die von den Universitätsleitungen in Graz und Innsbruck vortragenen Schätzungen, dass der bisher pauschal bezahlte KMA weit über den für Forschung und Lehre getätigten Aufwand hinausgeht, hält er jedoch für berechtigt. Da dieses Finanzvolumen der Kernaufgabe von Forschung und Lehre entzogen wird, sieht der Wissenschaftsrat darin einen ersten gravierenden Nachteil der österreichischen Universitätsmedizin im internationalen Wettbewerb.

C 2 / 1: 4**b) Fehlende gemeinsame Steuerung der Hochschulmedizin**

Strategische Entscheidungen zur Entwicklung der Kliniken (Bauinvestitionen, Geräteausstattungen, Personalplanung bzw. Umstrukturierungen) sind nach Auffassung des Wissenschaftsrates bei weitem nicht im erforderlichen Maße an den Belangen von Forschung und Lehre orientiert. Die zukünftige Positionierung der Hochschulmedizin erfordert aber ein kontinuierliches gemeinsames strategisches Vorgehen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre. Dies wird derzeit nur punktuell praktiziert und ist nicht grundsätzlich geregelt. Eine Regelung müsste zumindest mit ausreichender Transparenz der Finanzströme und gegenseitiger Information darüber beginnen.

c) Getrennte Personalverantwortung

Verstärkt wird der Wettbewerbsnachteil der österreichischen Medizinischen Universitäten dadurch, dass es insbesondere in der Krankenversorgung zwei getrennte Personalstrukturen gibt: Ärzte und medizinisches Hilfspersonal, die entweder vom Bund oder von der jeweiligen Trägergesellschaft des Landes finanziert werden. Dies führt zu Ungleichheiten durch das Dienstrecht mit Auswirkungen auf die Bezahlung und die Karrierewege in der Universität bzw. an den Kliniken. Sich in Lehre und Forschung zu engagieren, ist nicht die primäre Motivation des beim Land angestellten Klinikpersonals. Entsprechende Anreizstrukturen fehlen weitgehend. Die Konsequenzen einer umfassenden Pragmatisierung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind noch heute an allen drei Universitäten deutlich zu sehen. Die Krankenanstaltenträger können auch weiterhin eine Pragmatisierung ihres Personals vornehmen. In einer früheren Empfehlung (Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich, Mai 2007) hat sich der Wissenschaftsrat allgemein mit diesem Problem befasst.

Empfehlung

Der Wissenschaftsrat stellt fest, dass ohne Beseitigung der Defizite in der Führungsstruktur des „Gesamtunternehmens“ Hochschulmedizin an jedem der drei Standorte eine internationale Spitzenposition sowohl der Krankenversorgung als auch von Lehre und Forschung nur schwer erreicht werden kann. Auf jeden Fall müssten folgende Ziele in einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Medizinischer Universität und Krankenanstaltenträger erreicht werden:

- 1) Transparenz der Finanzströme und der Mittelverwendung (unter anderem im klinischen Mehraufwand)
- 2) Gleichberechtigte Mitwirkung an strategischen Entscheidungen (Entwicklungspläne für Krankenversorgung und Forschung)
- 3) Gleichberechtigte Mitentscheidung über die Bereitstellung von Ressourcen (Personal, Räume, Investitionen)

Zur Erreichung dieser Verhandlungsziele sind die Medizinischen Universitäten nach UG 2002 aufgefordert, können dies aber allein nicht erreichen. Dies bedeutet eine Änderung der de-facto-Zuständigkeiten zwischen Bund und Land und ist somit ohne politischen Willen zur Änderung und ohne tatkräftige Unterstützung durch die Bundespolitik nicht zu bewerkstelligen.

II. Schwerpunktbildung in der Forschung

Die drei Medizinischen Universitäten haben in ihren Entwicklungsplänen für die Jahre 2007 - 2009 Schwerpunkte in der Forschung formuliert (Graz 9, Innsbruck 5, Wien 10), denen ein nicht immer leichter Konsensbildungsprozess voranging. Nach den ersten beiden Besuchen des Medizinischen Ausschusses an jeder der drei Universitäten wurde deutlich, dass es große Unterschiede innerhalb, aber auch zwischen den einzelnen Medizinischen Universitäten gibt, was die Vorleistungen (bestehende Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen, Graduiertenschulen und Drittmiteleinwer-

C 2 / 1: 6

bung), die internationale Konkurrenzfähigkeit und vor allem die Strategie in der aktuellen und zukünftigen Berufungspolitik betrifft.

Schon jetzt drängt sich der Eindruck auf, dass es sich bei den meisten Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Universitäten nicht primär um strategisch geplante, international wettbewerbsfähige und exzellent ausgestattete Schwerpunkte handelt, sondern eher um solche, die dem bisherigen „lokalen Kräfteverhältnis“ entsprechen, um so möglichst breite Unterstützung bei betroffenen Instituten und Kliniken zu finden. Es handelt sich also eher um einen Konsensprozess als um ein Selektionsverfahren.

Empfehlung

Es wird von großer Wichtigkeit sein, die jeweiligen Schwerpunkte international begutachten zu lassen und die nach einer notwendigen Reduzierung verbleibenden Schwerpunkte stärker als bisher bei der leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM) zu berücksichtigen. Mit der LOM muss sehr kurzfristig auch eine leistungsorientierte Zuordnung von Forschungsflächen erfolgen. Die in einem Schwerpunkt tätigen Wissenschaftler sollten auch an der Ausstattung feststellen können, dass der Schwerpunkt anerkannt ist und sich Leistung lohnt. Dies alles setzt voraus, dass die Universitätsleitung über entsprechende disponible Ressourcen verfügt, mit denen die wirklichen Schwerpunkte in ihrer internationalen Konkurrenzfähigkeit stärker gefördert werden können – eine Aufgabenstellung, die die bisher erste Leistungsvereinbarung zwischen Bundesministerium und Universitäten nicht leisten konnte.

III. Wissenschaftlicher Nachwuchs und Karriereplanung

Nur in Wien werden alle Ärzte mit einem einheitlichen Vertrag von der Universität bezahlt. In Graz und Innsbruck werden 50% der an den Universitätskliniken tätigen Ärzte von der Universität gestellt und bezahlt und sind vertraglich zu Lehre und Forschung verpflichtet. Dieselbe Verpflichtung gilt nicht für den beim Land beschäftigten zweiten Teil der Ärzte.

In den vom Medizinischen Ausschuss des Wissenschaftsrates geführten Gesprächsrunden mit Nachwuchswissenschaftlern, insbesondere aus dem klinischen Bereich, wurde deutlich, dass es kein angemessenes Zeitbudget für kompetitive Forschung gibt, da die Routinekrankenversorgung dies nicht zulässt.

Die klinische Forschung wurde bisher weitgehend als „Feierabendforschung“ durchgeführt und war dem Engagement der Einzelnen überlassen. Damit unterscheidet sie sich leider nicht wesentlich vom Zustand in anderen europäischen Ländern, in denen Instrumente der „Freistellung“ junger Kliniker für die Forschung wenig entwickelt sind. Das betrifft auch den Begriff der Freistellung selbst. Dieser Begriff spiegelt ein falsches Verständnis der Aufgaben eines klinisch tätigen Arztes in einem Universitätsklinikum wider. Krankenversorgung, klinische Forschung und Lehre sind gleichwertige und gleichberechtigte Aufgabenfelder an einer hochschulmedizinischen Einrichtung.

Empfehlung

Durch ein zukünftiges Zusammenwirken von Krankenanstaltenträger und Universitätsleitung muss der Einsatz von forschenden Ärzten an Kliniken neu gestaltet werden, um Krankenversorgung und Forschung als gleichberechtigte Aufgabenstellungen vereinbar zu machen. Hinzukommen müssen strukturierte und kontinuierliche Programme zum Aufbau eigener Forschungsgruppen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

C 2 / 1: 8

Zukünftiges Ziel muss darüber hinaus eine gemeinsame Karriereplanung zwischen dem Krankenanstaltenträger des jeweiligen Bundeslandes und der Universitätsleitung sein. Nur so können Weggabelungen erfolgen, die forschersches Interesse – also akademische Laufbahn – oder klinisches Interesse – Laufbahn im Krankenversorgungsbereich – zu einem Zeitpunkt ermöglichen, an dem die Person selbst und ihre Vorgesetzten klare Vorstellungen über Leistungsfähigkeit und Leistungswillen entwickelt haben. Dies erfordert wiederum die tatkräftige Unterstützung durch die Bundespolitik, da eine solche Vorgehensweise eine teilweise Abgabe der Personalhoheit durch das jeweilige Bundesland darstellt. Dies ist wahrscheinlich neben dem Geld (klinischer Mehraufwand) der wichtigste Grund, warum sich die Verhandlungen zwischen Universitätsleitungen und Krankenanstaltenträgern zum klinischen Mehraufwand speißen.

IV. Neues Berichtswesen

Derzeit sind die Universitäten nach UG 2002 veranlasst, neben dem Tätigkeits- und Leistungsbericht Daten zur Wissensbilanz an das Bundesministerium zu übermitteln. In seiner zweijährigen Tätigkeit konnte der Medizinische Ausschuss des Wissenschaftsrates anhand der in der Wissensbilanz enthaltenen Daten keinerlei verlässliche Erkenntnisse über die wirkliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Universitäten gewinnen, geschweige denn einen Vergleich zwischen den Universitäten anstellen.

Empfehlung

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, das Berichtswesen vollständig zu überarbeiten. Dabei sollte auf Einheitlichkeit der Definitionen, der dezentralen Erhebbarkeit der Daten sowie darauf geachtet werden, welche Daten für eine universitäre Steuerung, aber auch für die Steuerung des gesamten tertiären Sektors wirklich benötigt werden.

2. Stellungnahme zur Einrichtung einer nationalen Stelle für Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1. Vorbemerkungen

Der Wissenschaftsrat begrüßt die von den österreichischen Wissenschafts- und Wissenschaftsförderorganisationen ausgehenden Aktivitäten zur Einrichtung einer zentralen nationalen Stelle zur Beurteilung von Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (im Folgenden: zentrale Stelle), die sinnvoll und notwendig ist. Er ist auch bereit, eine Rolle in diesem Zusammenhang zu übernehmen, wenn das von den Trägerorganisationen gewünscht wird. Aus der Sicht des Wissenschaftsrates bedürfte es allerdings einer Präzisierung der in Erwägung gezogenen „organisatorischen Anbindung“ an den Rat.

Ausgehend von den etablierten internationalen Standards für den Umgang mit Scientific Misbehaviour müsste eine solche Stelle außerdem auf der Grundlage der folgenden Prinzipien eingerichtet werden:

1. Gesicherte allseitige Unabhängigkeit: Die Unabhängigkeit der zentralen Stelle müsste zunächst gegenüber dem Staat gegeben sein, nicht zuletzt um unzweifelhaft auszuschließen, dass ihre Stellungnahmen jemals als Verwaltungsakte gedeutet werden könnten. Worum es geht, ist Selbstkontrolle in der Wissenschaft. Zu fordern ist außerdem – neben der selbstverständlichen persönlichen Unbefangenheit der Mitglieder eines solchen Gremiums –, dass die Stelle auch gegenüber den nationalen Trägerorganisationen (Wissenschafts- und Wissenschaftsförderungsorganisationen) unabhängig agieren kann, weil diese bei Angehörigen der eigenen Organisation unter Umständen befangen sind oder Interessen verfolgen könnten, die einer objektiven Klärung eines umstrittenen Sachverhalts entgegen stehen.

2. Fachliche Kompetenz: Eine objektive und verlässliche Beurteilung von behauptetem wissenschaftlichen Fehlverhalten setzt voraus, dass die Mitglieder einer solchen Stelle ausgewiesene Experten in den wichtigsten Wissenschaftsgruppen sind bzw. in die Lage versetzt werden, sich gegebenenfalls externer Gutachter zu bedienen.

C 2 / 2: 2

3. Ausschluss jeder Sanktionsgewalt: Die Tätigkeit der zentralen Stelle ist – wie auch im Optionenbericht zutreffend vermerkt – auf eine objektive Sachverhaltsermittlung und eine Bewertung behaupteten Fehlverhaltens an Hand der Maßstäbe guter wissenschaftlicher Praxis zu beschränken. Die Sanktionierung muss bei den Trägerorganisationen nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Verfahren verbleiben; das schließt die Abgabe von Empfehlungen durch die zentrale Stelle nicht aus.

4. Umfassende Zuständigkeit zur Behandlung von behauptetem Fehlverhalten: Der Zugang zu der zentralen Stelle sollte, unter Ausschluss von anonymen oder querulatorischen Beschwerden, weitgehend offen sein, und zwar sowohl für Beschwerdeführer, die Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis behaupten, als auch für beschuldigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wobei auch die Fälle zu bedenken sind, in denen Forscher von der eigenen Organisation in ein Zwielicht gerückt wurden. Das schließt nicht aus, dass das Verhältnis zwischen den Ombudsstellen bei den Trägerorganisationen und der zentralen Stelle verfahrensmäßig geregelt wird, doch muss der Eindruck vermieden werden, dass die möglicherweise selbst betroffenen Organisationen, z.B. eine Universität, Beschwerden in irgendeiner Form „filtern“ oder sonst wie behindern könnten.

2. Anmerkungen zu den konkreten Vorschlägen

Auf dieser Grundlage sind zu den im vorliegenden Optionenbericht erstatteten Vorschlägen aus der Sicht des Wissenschaftsrates die folgenden Anmerkungen zu machen, wobei der Gliederung des Berichts gefolgt wird. Vorwegzuschicken ist ferner, dass nur zu diskussionswürdigen Punkten Stellung genommen wird; im Grundsätzlichen und in vielen Einzelheiten entspricht die vorgeschlagene Konzeption weitgehend den oben entwickelten Prinzipien.

1. Wenn im Hinblick auf die personelle Einrichtung der zentralen Stelle vorgeschlagen wird, sie durchgängig (möglicherweise abgesehen von der juristischen Expertise) mit ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu besetzen, ist dies zwar im Hinblick auf die Kleinräumigkeit der österreichischen Verhältnisse eine nicht unberechtigte Forderung. Zu bedenken sind freilich zwei Probleme: Eine

Schwierigkeit liegt in der ausreichenden Verfügbarkeit auswärtiger Fachleute für die notwendigen Beratungen vor Ort, vor allem dann, wenn man an hochqualifizierte und daher vielbeschäftigte Personen denkt. Dazu kann noch das Sprachproblem kommen, vor allem wenn es um die Beurteilung von geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschung geht, die sich immer noch weitgehend der deutschen Sprache bedient, wobei in bestimmten Fallkonstellationen (z.B. bei Plagiatsvorwürfen) gerade auch sprachliche Feinheiten entscheidungserheblich sein können. Möglicherweise muss man aus diesen Gründen den Anspruch an eine ausschließlich auswärtige Besetzung einschränken.

2. Der Bestellungsmodus scheint noch nicht ausreichend diskutiert worden zu sein. Zunächst wäre es ein schwerfälliges und von der Gefahr von Kompromissen nicht ganz freies Verfahren, wenn sich alle beteiligten Institutionen auf einvernehmliche Vorschläge verständigen müssten. Diese Bestellungsmodalität berücksichtigt auch zu wenig das Erfordernis, dass das Gremium auch gegenüber den Trägerorganisationen unabhängig sein sollte. Wenn die Einbeziehung des Wissenschaftsrates gewünscht wird, sollte das auch als eine Chance genutzt werden, um die Unabhängigkeit der Stelle auch bei der Besetzung sichtbar zu machen. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten (etwa Bestellung durch den Wissenschaftsrat oder Bestellung durch den Wissenschaftsrat auf Grund von mehrere Personen umfassenden Vorschlägen).

3. Im Hinblick auf die Zuständigkeit der zentralen Stelle wäre es äußerst problematisch, wenn sie nur durch die beteiligten Institutionen angerufen werden dürfte. Zwar ist in vielen Fällen eine Klärung vor Ort, d.h. durch die internen Ombudsstellen, durchaus sinnvoll und vorzuziehen, vor allem dann, wenn bereits dort eine objektive Klärung oder eine einvernehmliche Schlichtung erfolgt. Zu Recht betont daher auch der Optionenbericht, dass die zentrale Stelle nur als eine Ergänzung zu bestehenden Gremien an den Institutionen zu betrachten wäre. Wegen des nicht auszuschließenden Eigeninteresses der Trägerorganisationen an einer möglicherweise nur oberflächlichen Befriedung, aber auch wegen des Verdachts der Befangenheit, der selbst dann ernst zu nehmen ist, wenn er unbegründet ist, kann das in strittigen Fällen nicht ausreichend sein. Auch hier gilt der Satz: *Justice must not only be done; it must also be seen to be done*. Im Prinzip, allenfalls auch nur in begründeten Einzelfällen, sollte

C 2 / 2: 4

es daher nicht ausgeschlossen sein, einen Fall auch unmittelbar an die zentrale Stelle heran zu tragen, wie das etwa bei der Ombudsstelle, die bei der DFG eingerichtet ist, der Fall ist. Im Konkreten sind mehrere Gestaltungen möglich, um Konflikte und Konkurrenzen zwischen den internen und der zentralen Stelle zu vermeiden (z.B. Möglichkeit einer Rückverweisung durch die zentrale Stelle, nur subsidiäre Zuständigkeit der zentralen Stelle, Unzulässigkeit einer Doppelbefassung usw.). Eine zentrale Stelle, die nur und ausschließlich von Organen der oft involvierten Institutionen angerufen werden könnte, würde sich jedenfalls schwer tun, die sachliche Autorität und das Vertrauen aufzubauen, auf das sie angewiesen ist.

4. Zutreffend weist der Optionenbericht darauf hin, dass es nicht Aufgabe der zentralen Stelle sein kann, „Mobbing, Belästigung und Führungsmängel“ zu untersuchen; zu ergänzen wäre diese Auflistung jedenfalls noch um den Vorwurf behaupteter Diskriminierungen. Abgrenzungsbedürftig ist die Aufgabe der zentralen Stelle auch noch in anderer Hinsicht: Zunächst müsste klargestellt werden, dass sich seine Zuständigkeiten nicht auf die Aufgaben der bestehenden Ethikkommissionen erstrecken; außerdem sollte die Grenze „nach unten“ bestimmt werden (Denkbar wäre es, die Zuständigkeit der Stelle erst ab Dissertationen greifen zu lassen).

5. Klärungsbedürftig erscheint, auf welchem Wege die Stelle eingerichtet werden soll, weil hier mehrere Gestaltungen möglich sind (z.B. Gentlemen's Agreement zwischen den Trägerorganisationen, vertragliche Vereinbarung usw.).

3. Resümee

Der Wissenschaftsrat möchte mit der vorliegenden Stellungnahme in erster Linie dazu beitragen, dass eine international und national glaubwürdige und mit der nötigen hohen fachlichen bzw. wissenschaftsethischen Kompetenz eingerichtete Institution geschaffen wird. Dies gilt unabhängig davon, wo diese Stelle organisatorisch angebunden wird. Wie immer diese Entscheidung ausfällt, gilt freilich auch für sie, dass die Stelle nur dann erfolgreich wird arbeiten können, wenn sie eine glaubwürdige Distanz zu den eigentlichen Wissenschafts- und Forschungsförderungsorganisatio-

nen wahr, welche Dienstgeber der betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder ihre Vertragspartner in Förderungsverhältnissen sind.

3. Beantwortung der Fragen des Wissenschaftsausschusses des Nationalrates (3. Juli 2008) zur Empfehlung des Wissenschaftsrates zu einer Erweiterung der Mitverantwortung an österreichischen Universitäten (Februar 2008)

I.

Der Österreichische Wissenschaftsrat hat in seiner "Empfehlung zu einer Erweiterung der Mitverantwortung an österreichischen Universitäten" vom Februar dieses Jahres zur Frage eines Übergangs von dem bisher geltenden Mitbestimmungsmodell zu einem Mitverantwortungsmodell Stellung genommen. Vorausgegangen waren die Forderung der österreichischen Rektorenkonferenz nach einer nach ‚Kompetenz und Verantwortung differenzierten Mitbestimmung‘ (Universitäten im Wettbewerb. Zur Neustrukturierung österreichischer Universitäten, München und Mering 2000, vgl. S. 34f.) und die Erklärung des Wissenschaftsministeriums in seinem Bericht an den Nationalrat (bm:bwk GZ10.270/40-VII/2001), wonach eine neue Form der Mitbestimmung "eine sachbezogene Mitverantwortung anstelle der durch Kurien und Paritäten bestimmten Entscheidungsprozesse" zu sein hat. Das UG 2002 hat dann mit der Entscheidung für eine professionelle, mit Universitätsrat und Senat geteilte Zuständigkeit der Universitätsleitung die Grundlage für eine derartige Umgestaltung geschaffen, die allerdings die bisherige Kurienstruktur unangetastet lässt.

Tatsächlich entspricht diese Struktur, mit der die Gruppenuniversität weiterbestehen würde, weder Erfordernissen einer modernen Governance-Struktur noch dem angestrebten Verantwortungsmodell, das eine konstruktive Mitwirkung und Mitverantwortung aller Universitätsangehörigen vorsieht. Statt die Einheit der Universität zu stärken, hat sie zu einer Dominanz der Einzel- und Gruppeninteressen geführt. Dies hat der Wissenschaftsrat in seiner angeführten Empfehlung weiter ausgeführt und sich dabei gleichzeitig gegen die im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode geforderte Einrichtung einer "Einheitskurie" gewandt, d.h. gegen die Zusammenfassung von Universitätsangehörigen zu einer einheitlichen Gruppe, die unabhängig vom Grad der professionellen Qualifikation lediglich an das dienstrechtliche Merkmal der unbefristeten Bestellung anknüpft.

C 2 / 3: 2

Das in diesem Zusammenhang ausgearbeitete Mitverantwortungsmodell beantwortet zugleich die erste Frage nach den "Möglichkeiten zur institutionellen Mitsprache der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen in den Organisationseinheiten der Universitäten". Danach können jeder Angehöriger und jede Angehörige des wissenschaftlichen und des künstlerischen Universitätspersonals zum Leiter bzw. zur Leiterin einer Organisationseinheit bestellt werden.

II.

In Beantwortung der zweiten Frage nach "ausländischen Beispielen für institutionelle Mitsprache" werden im Folgenden vier Beispiele angeführt. Zunächst zum Allgemeinen.

Will man das österreichische universitäre Mitbestimmungsmodell gemäß UG 2002 mit in anderen Hochschulsystemen bzw. Universitäten geltenden Regelungen vergleichen, muss man sich die Ausgestaltung der Aufgabenteilung und Entscheidungskompetenz in den jeweiligen Themenbereichen (Finanzen, Personal – einschließlich Habilitation und Berufung, Studienangelegenheiten, Forschung) ansehen. Ein Senat in Norwegen ist anders zusammengesetzt und hat andere Kompetenzen als ein Senat in Frankreich, Gleiches gilt für alle weiteren Organe einer Universität (Rektorat, Universitätsrat). Daher ist nur schwer zu messen, ob der Grad der universitätsinternen Mitbestimmung an ausländischen, auch nur europäischen, Universitäten höher ist als an österreichischen Universitäten. Auch lässt sich die Zusammensetzung der „faculty“ einer amerikanischen Universität mit den Gremien (z.B. Senat) einer europäischen oder österreichischen Universität nicht vergleichen, ohne den Zuschnitt der Aufgaben und Kompetenzen zu berücksichtigen, die einer „faculty“ etwa im Verhältnis zum Dekan oder Präsidenten einer amerikanischen Universität übertragen sind (ganz abgesehen davon, dass es ein einheitliches Faculty-Modell auch in den USA nicht gibt).⁴⁷

Was die erbetenen Beispiele betrifft, so hat der Wissenschaftsrat zum Zwecke besserer Vergleichbarkeit Beispiele aus dem deutschsprachigen Ausland gewählt und sich der Übersichtlichkeit halber auf die Zusammensetzung der Senate, den im klassischen Sinne unter Mitbestimmungs- bzw. Mitverantwortungsgesichtspunkten zentralen Organen, beschränkt. Anzumerken ist, dass Nachfragen des Wissenschaftsrates z.B. in Schweden deutlich gemacht haben, dass Regelungen der Mitbestimmung schon lange nicht mehr zur Debatte stehen. Gleiches fiel dem Wissenschaftsrat beim näheren Studium der holländischen TU Delft auf: es gibt dort kein mit dem Senat an österreichischen Universitäten vergleichbares Organ.

⁴⁷ Die Eurydice-Studie „Higher Education Governance in Europe: Policies, Structures, Funding and Academic Staff“ (European Commission, April 2008) zeigt die Differenzierung in Europa auf: „All HEIs in Europe have an *executive body*, often called the Rectorate and headed by a Rector, President or Vice-Chancellor as the executive head of the institution. Almost all institutions have a collegiate *academic body*, usually called a senate, academic council or academic board. The academic body is primarily responsible for matters relating to the educational and research services provided by the institution. The *decision-making body* is responsible for long-term and strategic planning and for determining the institutional orientation. In nearly half of the countries, the academic body assumes these tasks and so serves as the decision-making body. In the majority of countries, however, the academic body does not have authority over these important institutional matters. There is a general trend across Europe toward the introduction of an *advisory* or *supervisory body*, which oversees or monitors operational, educational, and financial activities and is composed solely or largely of external stakeholders. In about one third of the countries, the supervisory body is also the decision-making body.“ Übersetzt in österreichische Verhältnisse würde dem *executive head* der Rektor, dem *academic body* der Senat und dem *decision making* und dem *advisory/supervisory body* der Universitätsrat entsprechen.

C 2 / 3: 4**1. Beispiel: ETH Zürich**

Die ETH-Zürich gliedert sich in die Schulleitung, die Hochschulversammlung, die zentralen Organe sowie die Departemente. Die Schulleitung besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Rektor/der Rektorin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Planung und Logistik. Die dem Senat an österreichischen Universitäten vergleichbare Hochschulversammlung ist ein paritätisch zusammengesetztes Organ von gewählten Vertretern und Vertreterinnen der vier Gruppen der Hochschulangehörigen: 5 Mitgliedern des Lehrkörpers, 5 Mitgliedern des akademischen Mittelbaus, 5 Studierenden und 5 administrativen und technischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Die Hochschulversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen (1) zu allen rechtsetzenden, die ETH betreffenden Erlassen des ETH-Rates und der ihm untergeordneten Organe, (2) zum Budget und zur Planung der ETH sowie zur Schaffung und Aufhebung von Unterrichts- und Forschungseinheiten, (3) zu Struktur- und Mitwirkungsfragen. Sie nimmt zuhanden des ETH-Rates Stellung zum jährlichen Geschäftsbericht des Schulpräsidenten, überwacht die Mitwirkung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der ETH-Rat kann ihr durch Verordnung weitere Befugnisse zuteilen.

2. Beispiel: Universität Zürich

Die Universität Zürich besteht aus folgenden Organen: dem Universitätsrat (oberstes Organ der Universität), der Universitätsleitung (operatives Leitungsorgan der Universität für den gesamtuniversitären Bereich), der Erweiterten Universitätsleitung (oberstes Organ im akademischen Bereich, zusammengesetzt aus der Universitätsleitung, den Dekanen/Dekaninnen der Fakultäten und den Delegierten der Stände), den Zentralen Diensten (Rektorat, Prorektorat und Verwaltungsabteilungen), den Unabhängigen Organen (Evaluationsstelle, Interne Revision, Rekurskommission) und dem Senat. Der Senat setzt sich zusammen aus dem Rektor/der Rektorin als Vorsitzendem/Vorsitzender, aus der gesamten Professorenschaft der Universität (etwa 500 Köpfe oder ca. 400 Vollzeitäquivalente), pro Fakultät einem Delegierten/einer Delegierten der Privatdozenten/Privatdozentinnen, pro Fakultät einem Delegierten/einer Delegierten der Assistenten/Assistentinnen, pro Fakultät zwei Delegierten der Studie-

renden sowie einem Aktuar/einer Aktuarin. Alle emeritierten Professoren/Professorinnen und der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. In § 30 des Universitätsgesetzes ist festgehalten, dass der Senat zuhanden des Universitätsrates Antrag auf Wahl und Entlassung des Rektors/der Rektorin und der Prorektoren/Prorektorinnen stellt, das ist, neben dem Recht, zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung Stellung zu nehmen, die einzige Aufgabe des Senats. In der Regel nehmen an den Senatssitzungen etwa 70 Prozent der Professorenschaft, d.h. etwa 350 Personen, teil. Am ehesten mit den Aufgaben eines Senates an österreichischen Universitäten vergleichbar ist die bereits erwähnte „Erweiterte Universitätsleitung“. Sie setzt sich aus der fünfköpfigen Universitätsleitung (mit dem Rektor als Vorsitzenden), aus 7 Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten und aus jeweils 2 Delegierten der Stände (Privatdozierende, Assistierende, Studierende) zusammen. An den Sitzungen der Erweiterten Universitätsleitung nehmen die Delegierten des administrativen und technischen Personals sowie die Präsidentin bzw. der Präsident der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme teil. Sie hat insbesondere die Aufgabe der Verabschiedung des Leitbilds der Universität unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, die Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans zuhanden des Universitätsrates, die Verabschiedung der Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fakultäten zuhanden des Universitätsrates, den Erlass des Reglements für die Wahl der Delegierten der Stände in Organe der Universität, die Genehmigung der Organisationsreglemente der Fakultäten, die Erteilung der *venia legendi* sowie die Verleihung von akademischen Titeln sowie die Wahl der ständigen Kommissionen der Universität.

C 2 / 3: 6**3. Beispiel: Technische Universität Darmstadt**

Zentrale Organe der TU Darmstadt, die ihre Angelegenheiten als autonome Universität des Landes Hessen verwaltet, sind das Präsidium (Präsident/Präsidentin, drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und Kanzler/Kanzlerin), der Senat, die Universitätsversammlung und der Hochschulrat. Dem Senat gehören 20 Mitglieder und der Präsident/die Präsidentin als Vorsitzender/Vorsitzende an. Er setzt sich zusammen aus 10 Professoren/Professorinnen, 3 wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, 4 Studierenden sowie 3 administrativ-technischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Ständige, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind zudem die Dekane/Dekaninnen der Fachbereiche und die Mitglieder des Präsidiums, die Frauenbeauftragte, die Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des Personalrats, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie zwei Vertreter der Fachschaftenkonferenz. Seine Funktion liegt in der Beratung des Präsidiums bei Struktur-, Entwicklungs- und Bauplanung, Haushalt, Forschung, Lehre und Studium. Seine Zustimmung zu Studienordnungen, Berufungen und Ehrungen ist notwendig.

4. Beispiel: Universität Göttingen

Als Stiftungsuniversität verfügt die Universität Göttingen neben dem Präsidium und dem Senat über einen Stiftungsrat, d.h. ein einem Hochschul- bzw. Universitätsrat ähnliches Organ. Der Senat beschließt die Grundordnung und die Ordnungen der Universität, soweit nicht die Fakultäten zuständig sind. Er beschließt die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan im Einvernehmen mit dem Präsidium. Er nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung. Der Senat setzt sich 7 Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, 2 Studierenden, 2 Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und 2 weiteren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung zusammen. Die Ernennung oder Bestellung der Mitglieder des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Senats. Dieser kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit

dem Senat rechenschaftspflichtig. Der Senat entsendet einen Vertreter/eine Vertreterin in den Stiftungsausschuss; die Bestellung bzw. die Entlassung der fünf nicht der Hochschule angehörenden Mitglieder des Stiftungsausschusses bedarf des Einvernehmens des Senats. Den Vorsitz des Senats führt der Präsident/die Präsidentin. Die Mitglieder des Präsidiums und die Dekane/Dekaninnen der Fakultäten sowie die Universitätsgleichstellungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen nehmen an den Senatssitzungen mit beratender Stimme teil.

III.

Was die Beantwortung der dritten Frage, der Frage nach Mitsprache der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Qualifikationsstufen bei der "Verteilung der materiellen und sonstigen Ressourcen einer Organisationseinheit" betrifft, so gilt hier, was in der Empfehlung des Wissenschaftsrates allgemein über die Mitwirkung und Mitverantwortung aller Angehörigen der Universität, gegen zentralistische Vorstellungen von Leitungs- und Steuerungsbefugnissen, gesagt wurde. Auch bei der Verteilung von Ressourcen muss gewährleistet sein, dass die mit Führungsaufgaben betrauten Personen das Vertrauen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der entsprechenden Organisationseinheit genießen und jedem Forscher und jeder Forscherin bzw. jeder Gruppe die erforderlichen Ressourcen nach transparenten und sachgerechten Kriterien zugeteilt werden. Bei dieser Ressourcenverwaltung darf es nicht auf dienstrechtliche Strukturen oder Kurienzugehörigkeiten ankommen, sondern allein auf den sachlich begründeten Bedarf, die Qualität der geleisteten und zu leistenden Arbeit und die übertragenen Verantwortlichkeiten. Dem Wissenschaftsrat ist es wichtig festzuhalten, dass in diesem Rahmen auch jüngeren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern („young scientists“) bereits die Chance für eine selbständige Forschungstätigkeit gesichert wird, und zwar auch durch die notwendige Unterstützung mit Ressourcen.

Dies sicherzustellen, ist in erster Linie Sache der Führungskultur einer Universität und der von den Leitungsorganen wahrzunehmenden Personalverantwortlichkeit. Detaillierte gesetzliche Regelungen können keine dem akademischen Lehr- und Forschungsbetrieb angemessene Partizipationskultur ersetzen. Niedergeschrieben wer-

C 2 / 3: 8

den sollten Regelungen in diesem Bereich, wenn überhaupt, im Organisationsplan einer Universität, wie das auch einzelne österreichische Universitäten getan haben, wenn sie Fachbereichs- oder Fakultätsräte oder ähnliche Gremien institutionalisierten. Auch wäre denkbar, dass der Rektor oder die Rektorin Regelungen dieser Art zum Inhalt der mit den Dekanen und Dekaninnen (bzw. sonstigen Leitern oder Leiterinnen von Organisationseinheiten) zu vereinbarenden Zielvereinbarungen macht. Damit wäre sichergestellt, dass hier nicht nur auf den *good will* der Betroffenen gesetzt wird und die Leistungen eines Vorgesetzten/einer Vorgesetzten auch in diesem Bereich erfasst werden können.

IV.

Die Beantwortung der vierten Frage – die Sichtbarmachung der Verteilung der materiellen und sonstigen Ressourcen – ergibt sich aus der vorausgegangenen Antwort. Nicht nur die Mitsprache bei der Verteilung von Ressourcen einer Organisationseinheit, auch deren Sichtbarmachung gehört zu den unabdingbaren Voraussetzungen eines Mitverantwortungsmodells, weil nur auf diese Weise das Vertrauen aller in die universitären Entscheidungsstrukturen, damit auch in die Rechtmäßigkeit und Vernünftigkeit getroffener Entscheidungen, gewährleistet werden kann.

Im Übrigen fällt es in die Autonomie der Einzeluniversität, durch vorbildhaftes Tun und/oder geeignete Regelungen dafür zu sorgen, dass Mitverantwortung nicht nur ein Stück universitätspolitischer Rhetorik, sondern lebendiger Ausdruck ihrer organisatorischen Wirklichkeit ist. Belegbare *good practice* sollte die entscheidende Norm für alle weiteren Entwicklungen bilden.